

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1897)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Burgdorf, den 30. April 1897.

Herr Grossrat,

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosser Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der **ordentlichen Frühjahrssession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 17. Mai 1897**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen. (Kommission: HH. Grieb, Bigler, Berger, Burkhalter, Burkhardt, Demme, Dürrenmatt, v. Erlach, Folletête, Hadorn, Hofer in Hasle, Horn, Kuster, Marti, Meyer, Moschard, Mosimann in Rüscheegg, Reimann, Schwab, Voisin, Wyss.)

zur ersten Beratung:

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommission: HH. Bühlmann, Wyss, Boinay, Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

Brand, Dürrenmatt, Houriet in Courtelary, Leuch, Michel in Interlaken, Reimann, Schlatter, Stettler in Bern.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Wirtschaftspolizei (Kommission: HH. Heller, Demme, Egger, von Erlach, Freiburghaus, Gugger, Hadorn, Jacot, Leuch, Michel in Interlaken, Will.)
2. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprüchen gegen Bauten. (Kommission: HH. Schmid, Lindt, Boinay, Meyer, Senn.)
3. Dekret betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwyl. (Kommission: HH. Schmid, Leuch, Klaye, Marschall, Riem.)
4. Dekret betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargen.
5. Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden nach der Zugehörigkeit zur christ-katholischen oder zur römisch-katholischen Kirche.
6. Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Rettungsanstalt im sogenannten Brüttelenbad.
7. Dekret betreffend die Finanzverwaltung des Staates.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat, Validierung.
2. Bericht über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1897.
3. Volksbegehren für einen Gesetzesentwurf betreffend die Wahl des Grossen Rates.
4. Bericht und Antrag betreffend die Volkswahl des Regierungsrates. (Kommission: HH. Lenz, Ballif, Aegeuter, Berger, Burrus, Egger, Hubacher, Gugger, Houriet in Tramelan, Minder, Müller, Ryser, Ruchti, Stämpfli, von Wattenwyl in Oberdiessbach.)

Der Direktion der Justiz.

Eingabe des Gemeinderates von Courtelary betreffend
Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Erziehung.

Bericht betreffend Anwendung von Körperstrafen in
der Schule.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Hochbau: Umbauten des Mösligutes, des sogenannten Brüttelenbades und Brückenbauten.
2. Strassenbau: Schüpfen - Maikirch - Strasse, Bern-Schärzenburg-Strasse, Grund-Urbachthal-Strasse.
3. Wasserbau: Lissbach-Korrektion und Stämpbach-Korrektion.
4. Eisenbahngeschäfte: Bern-Muri-Worb-Bahn und Burgdorf-Thun-Bahn, Subvention.

Der Direktion der Forsten.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Schallenberg-Hochwald, Kantonementsvertrag.
3. Niederhünigen, Armenholzablösung.

Der Direktion des Armenwesens.

Beschwerde gegen die Verwaltung der Armenanstalt Kühlewy.

Der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Neueinteilung der katholischen Kirchengemeinden im Jura.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion Moschard vom 3. Februar 1896 betreffend Errichtung einer permanenten Gesetzgebungs-kommission.
2. Motion Houriet und Mithafte vom 29. Dezember 1896 betreffend Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891.
3. Motion Burger und Mithafte vom 28. Januar 1897 betreffend Uebernahme der Impfung gegen Rauschbrand durch den Staat.
4. Motion Scholer vom 29. Januar 1897 betreffend Vereinheitlichung des Notariatswesens.

Wahlen.

1. Des Grossratspräsidenten.
2. Zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.
3. Von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.
4. Des Regierungspräsidenten.
5. Des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 19. Mai statt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

1. Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.
2. Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Eugen Grieb.

Erste Sitzung.

Montag den 17. Mai 1897,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb*.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Burger, Choffat, Cuénat, Fleury, Hari (Adelboden), Hauser, Hiltbrunner, Houriet (Tramlingen), Imhof, Nägeli, Probst (Bern), Reymond, Schär, Scholer, Tschiemer; ohne Entschuldigung ab-

wesend sind: die Herren Beutler, Boinay, Borter, Brahier, Burrus, Comte, Fahrny, Frutiger, Gerber (Uetendorf), Gouvernon, Grandjean, Hegi, Henzelin, Hostettler, Hubacher (Wyssachengraben), Jenni, Kaiser, Kisling, Lanz, Marthaler, Marti, Mérat, Moschard, Mouche, Pétut, Dr. Reber, Reichenbach, Roth, Ruchti, Rüegsegger, Stucki (Wimmis), Thönen, Tièche.

ihrer Anträge endgültig festzustellen. Es ist daher nicht möglich, das Armgelgesetz in dieser Session zu beraten, und die Kommission möchte Ihnen vorschlagen, dem Herrn Präsidenten des Grossen Rates den Auftrag zu erteilen, in Verbindung mit der Regierung den Grossen Rat zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen, sobald die Anträge festgestellt sein werden.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Laut Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurden zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt:

1. im Wahlkreis Oberhasli: Herr Peter Thöni, Kassier in Meiringen;
2. im Wahlkreis Niedersimmenthal: Herr Jakob Abbühl, Notar in Weissenburg;
3. im Wahlkreis Belp: Herr Verwalter Rudolf Pulver in Kühlewyl;
4. im Wahlkreis Bern, obere Gemeinde: Herr Friedrich Siebenmann, Buchdruckersekretär in Bern; Herr Dr. Eduard Milliet, Direktor des Alkoholamtes in Bern;
5. im Wahlkreis Bern, untere Gemeinde: Herr Karl Moor, Redaktor in Bern.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahlen.

Die Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Die Herren Grossräte Abbühl, Milliet, Pulver und Thöni leisten hierauf den verfassungsgemässen Eid; die Herren Grossräte Moor und Siebenmann legen das verfassungsgemäss Amtsgelübde ab.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Armgelgesetz.

Bigler, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in einer dreitägigen Sitzung den Bericht der Armdirektion über die finanziellen Folgen durchberaten und ebenso die Vorschläge zum Ausgleich mit dem Jura. Die Sache muss nun aber zunächst an die Regierung zurückgehen, damit sie zu den Anträgen der Kommission Stellung nehmen kann, und hierauf wird sich die Kommission nochmals versammeln, um den Text

Ehrenfolgelgesetz.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat seiner Zeit beschlossen, von der Justizdirektion die Vorlage statistischen Materials in Bezug auf die Zahl der Konkurse und der fruchtlosen Auspfändungen unter der Herrschaft des neuen Betriebs- und Konkursgesetzes zu verlangen, sowie auch eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen in den anderen Kantonen. Dieses Material ist nun herbeigeschafft worden und hat der Kommission letzte Woche vorgelegen. Dasselbe ist aber sehr umfangreich, und die Kommission muss sich zuerst orientieren können, bevor eine einlässliche Beratung der Entwürfe stattfindet. Es muss deshalb dieses Traktandum auf die nächste Session verschoben werden.

Zustimmung.

Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Schmid, Präsident der Kommission. Dieses Geschäft stand schon auf der Traktandenliste einer früheren Session, wurde aber auf Wunsch des früheren Herrn Baudirektors verschoben, weil derselbe beabsichtigte, noch verschiedene Änderungen vorzuschlagen. Seither gelangten keine Mitteilungen mehr an die Kommission. Herr Baudirektor Morgenthaler hat mir nun gesagt, er habe allerdings nachträglich verschiedene bezügliche Notizen von Herrn Marti sel. gefunden, er glaube aber, man könne die Sache gleichwohl in der Kommission behandeln, ohne dass das Geschäft vorher an die Regierung zurückgehe. Ich habe nun aber gefunden, und Herr Morgenthaler ist mit mir einverstanden, dass es doch besser ist, wenn die Sache vorerst vom Regierungsrat bereinigt wird, so dass die Kommission nicht Anträge, die von der Direktion ausgehen, zu behandeln hat, sondern solche des Regierungsrates. Herr Morgenthaler ist daher einverstanden, dass dieses Dekret auf die nächste Session verschoben werde.

Der beantragten Verschiebung wird stillschweigend zugestimmt.

**Dekret betreffend die Finanzverwaltung
des Staates.**

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Dekret liegt dem Regierungsrat vor, hat aber noch eine Abänderung erlitten, die im Druck begriffen ist und nicht so gefördert werden konnte, dass sie schon hätte ausgeteilt werden können, namentlich deshalb, weil meine Wenigkeit während nahezu der ganzen letzten Woche als Mitglied einer ständeräätlichen Kommission in Anspruch genommen war. Um aber das Geschäft noch eventuell in dieser Session behandeln zu können oder dann aber in der nächsten, möchte ich beantragen, es schon jetzt an eine Kommission zu weisen, und zwar wird das Geschäft seiner Natur nach am richtigsten an die Staatswirtschaftskommission gewiesen, auf deren Anregung hin der Dekretsentwurf ausgearbeitet wurde.

Der Grosse Rat erklärt sich mit der beantragten Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission stillschweigend einverstanden.

**Eingabe des Gemeinderates von Courtelary
betreffend Revision des Gesetzes über
die Gerichtsorganisation.**

Kläy, Justizdirektor. Von dieser Eingabe hat der Grosse Rat noch keine Kenntnis; sie sollte deshalb vorerst verlesen werden.

Die Eingabe wird verlesen. Ihr Wortlaut ist folgender:
Courtelary, le 8 février 1897.

Au Grand Conseil du canton de Berne.

Monsieur le Président,

Messieurs les Députés,

Nous avons l'honneur de vous adresser ci-inclus une requête ayant pour but d'obtenir que les assises du Jura s'ouvrent plus souvent, au moins quatre fois par an.

Si cela n'est pas possible, dans les circonstances actuelles, nous exprimons le désir qu'il soit procédé à la revision de la loi sur l'organisation judiciaire du canton.

Nous saisissons l'occasion, etc.

Au nom du Conseil municipal:

Le Président,
Charles Belrichard.

Le Secrétaire,
J. Minder.

Annexe:

Courtelary, le 20 octobre 1896.

Au Grand Conseil du canton de Berne.

Monsieur le Président,

Messieurs les Grands-Conseillers,

Le 25 octobre prochain, il sera procédé à la nomination des jurés cantonaux, pour une nouvelle période de trois années.

Afin d'arrêter les candidats à ces fonctions, pour notre localité, une assemblée préparatoire a eu lieu le 18 et.

On a constaté, à cette occasion, que les sessions d'assises avaient une durée anormale et que les jurés devaient siéger souvent pendant 30 jours et même plus. Il s'ensuit que des citoyens sont ainsi éloignés de leurs affaires, pendant un temps relativement long. C'est donc une charge onéreuse pour cette catégorie de citoyens, car il est notoire

que leur salaire suffit à peine pour leurs frais d'entretien. Dans ces conditions, le recrutement des jurés devient difficile et on en est réduit à écarter des citoyens capables, mais dont les ressources sont restreintes. Ceci n'est pas normal, car les pauvres comme les riches doivent remplir ces fonctions populaires.

Nous estimons qu'il pourrait facilement être apporté remède à cette fâcheuse situation. Pour cela, il suffirait de fixer des sessions d'assises plus souvent. Par ce moyen, les jurés siégeraient moins longtemps. D'un autre côté, les accusés seraient quittes d'attendre souvent de longs mois sur leur jugement.

C'est pourquoi, persuadé que nous agissons pour le bien de nos concitoyens, nous nous permettons de vous adresser la présente requête, en vous priant instamment d'ordonner que les assises du Jura s'ouvrent plus souvent, au moins quatre fois par an.

Nous avons l'honneur, etc.

Au nom de l'assemblée politique
de Courtelary:
Le Président,
J. Treyaux.
Le Secrétaire,
J. Minder.

Dem Gesuche schliessen sich an die Gemeinderäte von St. Immer, Sonvillier, Courtelary, Cormoret, Villeret, Sonceboz-Sombeval, Renan, Cortébert, Corgémont, Tramelan-dessus et Tramelan-dessous.

Auf Antrag des Herrn **Dürrenmatt** wird diese Eingabe an die Bitschriftenkommission gewiesen.

Ferner werden gewiesen:

1. das Dekret betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargen an eine vom Bureau zu bestellende siebengliedrige Kommission;

2. das Dekret betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden nach der Zugehörigkeit zur christ-katholischen oder zur römisch-katholischen Kirche an eine durch das Bureau zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern. (Ein Antrag, die Kommission aus 7 Mitgliedern zusammenzusetzen, bleibt mit 15 gegen 113 Stimmen in Minderheit);

3. das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Rettungsanstalt im sogenannten Brüttelenbad an die Staatswirtschaftskommission;

4. das Initiativbegehr betreffend Wahl des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren an eine durch das Bureau zu wählende siebengliedrige Kommission;

5. die Beschwerde gegen die Verwaltung der Armenanstalt Kühlewyd an die Bitschriftenkommission;

6. der Vortrag der Kirchendirektion betreffend Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura an eine vom Bureau zu bestellende siebengliedrige Kommission.

Motionen.

Präsident. Was die Motion des Herrn Scholer anbetrifft, so hat mir derselbe geschrieben, er sei einverstanden, dass die Behandlung der Motion auf eine spätere Session verschoben werde. — Ausser den hier genannten Motionen ist noch die Motion des Herrn Scherz betreffend die Ventilation des Grossratssaales formell nicht erledigt. Die Regierung hat mir mitgeteilt, sie habe die Auffassung, die Motion sei durch die im Grossratssaal vorgenommenen Aenderungen thatsächlich erledigt. Herr Scherz erklärt nun sein Einverständnis. Damit ist die Motion auch formell erledigt. — Ferner ist noch rückständig die Motion des Herrn Boinay betreffend Verbesserung des Strassenunterhalts im Jura. Auf Befragen hat Herr Boinay sich einverstanden erklärt, dass diese Motion infolge der Verhandlungen vom letzten Winter als erledigt betrachtet werden könne. Dieselbe wird deshalb ebenfalls gestrichen.

Als neues Geschäft wird auf das Traktandenverzeichnis noch aufgetragen:

Genehmigung der Statuten der Bern-Neuenburg-Bahn.

Zur Vorlesung gelangen folgende

Eingaben:

1. Eine Petition eines Jakob Bürki, Zimmermann, worin derselbe den Grossen Rat bittet, dafür zu sorgen, dass er aus der Armenanstalt Worben, wohin er widerrechtlich verbracht worden sei, freigelassen werde. Das Gesuch wird an die Bitschriftenkommission gewiesen.

2. Eine Beschwerde eines Fabrikanten Conrad in Bern gegen den Appellations- und Kassationshof. Auf den Antrag des Herrn Justizdirektors wird dieselbe zur Prüfung und Berichterstattung an den Regierungsrat gewiesen.

3. Eine Eingabe des Arbeitervereins Kirchberg und Umgebung betreffend das neue Armengesetz. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Die vom Arbeiterverein Kirchberg und Umgebung einberufene öffentliche Versammlung, welche am 25. April in Alchenflüh stattfand, hat, nach Besprechung der Vorlage für das neue Armengesetz, beschlossen, Ihnen folgende Wünsche einzureichen zur geneigten Berücksichtigung bei der zweiten Beratung obiger Vorlage:

1. Die gesetzliche Unterscheidung der unterstützten Personen in Notarne und Dürftige sollte fallen gelassen werden. Diese Unterscheidung ist nicht mehr nötig, weil der Staatsbeitrag in Zukunft für beide Kategorien von Unterstützten ein annähernd gleich grosser sein wird. Das Gesetz, die Armenverwaltung und die Armenrechnung kann dann viel einfacher und rationeller gestaltet werden. Die Abrechnung der Gemeinden mit dem Staat sollte auf wirklichen und nicht wieder auf fiktiven Zahlen beruhen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

2. Der Staatsbeitrag an die Ortsarmenpflege der Gemeinden sollte demnach prozentual nach dem wirklichen Zuschuss der Gemeinde berechnet und ausbezahlt werden.

3. Die Burgergutsbeiträge an die in einer andern Gemeinde des Kantons unterstützten Armen sollen dem Wert des Nettoertrages der betreffenden Nutzung entsprechen, ausgenommen hievon sind die in § 19, letztes Alinea, genannten Burgergemeinden.

4. Zu § 69 sollte beigefügt werden: Kinder und Grosskinder sind hingegen verpflichtet, ihre Eltern und Grosseltern zu unterstützen, soweit es ihnen möglich ist; diese hinwieder haben die gleichen Pflichten Kindern und Grosskindern gegenüber.

5. In § 70 sollte Ziffer 2 fallen gelassen werden, weil diese Bestimmung, je nach der Auslegung, welche man ihr giebt, entweder total überflüssig oder aber ungerecht hart ist.

6. In § 91 sollte der letzte Satz « wenn sie die Verpflichtung nicht selbst übernehmen will » gestrichen werden, weil unliebsamen Erörterungen einer minderwertigen Armenpflege und sogar dem Rücktransport der Armen dadurch Vorschub geleistet würde.

Indem wir hoffen, dass diese Aussetzungen am neuen Armengesetz bei Ihnen eine günstige Aufnahme und Würdigung finden werden, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Arbeiterverein Kirchberg und Umgebung:

Der Präsident
Gottfried Friedli,
der Sekretär
Jb. Schrag.

Auf Antrag des Präsidiums wird die Eingabe an die Regierung und die Spezialkommission zur Vorbereitung des Armengesetzes gewiesen.

Ferner wird am Protokoll Vormerk genommen vom Eingang:

1. Von einer Petition der Einwohnergemeinden Neuenegg, Laupen, Diki, Ferenbalm, Mühlberg, Wyleroltigen und Golatein in Sachen der Eisenbahnverbindung Bern-Neuenburg;

2. von einem Gesuch der Einwohnergemeinde Steffisburg betreffend die Burgdorf-Thun-Bahn.

Von einer Verlesung dieser beiden Eingaben wird Umgang genommen, da sie den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

« Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1897, beurkundet:

« Der Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien ist mit 50,679 gegen 15,961, also mit einem Mehr von 34,718 Stimmen an-

genommen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 1761. Die Zahl der am 28. Februar in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten betrug 120,915.»

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm-berechtigte.	An-nehmende.	Ver-worfene.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,566	1,100	506	40
Aarwangen	5,572	1,902	1,236	99
Bern	18,704	8,716	882	144
Biel	4,148	1,608	317	69
Büren	2,085	848	344	37
Burgdorf	6,363	2,398	906	72
Courtelary	5,517	2,134	884	224
Delsberg	3,591	1,318	595	24
Erlach	1,383	897	65	9
Fraubrunnen . . .	2,850	1,010	553	45
Freibergen	2,209	1,214	136	11
Frutigen	2,441	1,885	88	13
Interlaken	6,068	2,389	1,095	195
Konolfingen	5,903	2,395	836	74
Laufen	1,629	266	541	17
Laupen	1,959	1,195	130	21
Münster	3,872	1,865	547	68
Neuenstadt	933	251	200	12
Nidau	2,946	1,243	385	50
Oberhasle	1,598	922	305	94
Pruntrut	5,378	1,782	1,132	63
Saanen	1,176	645	60	8
Schwarzenburg . .	2,220	650	240	9
Seftigen	3,927	2,144	399	24
Signau	5,231	1,361	699	78
Obersimmenthal .	1,582	967	59	10
Niedersimmenthal	2,269	1,042	301	35
Thun	6,980	3,205	983	90
Trachselwald . . .	5,294	1,799	759	82
Wangen	3,521	1,376	733	41
Militär	—	152	45	3
Zusammen	120,915	50,679	15,961	1,761

Verkauf des Zuchthausareals in Bern an den Bund.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da Sie vor einiger Zeit beschlossen haben, es möchte über die Geschäfte der Finanzdirektion, speziell über die Domänengeschäfte, dem Grossen Rat jeweilen eine gedruckte Vorlage gemacht werden, um nicht alles des langen und breiten mündlich hier vortragen zu müssen, so glaube ich mich heute, da in Bezug auf dieses Geschäft ein gedruckter

Vortrag vorliegt, kurz halten zu können, d. h. ich werde mich darauf beschränken, nochmals hervorzuheben, dass der Kaufpreis, der auf den ersten Blick sehr hoch erscheinen mag (Fr. 165 per Quadratmeter), ein durchaus bescheidener ist. Wenn im gedruckten Vortrage gesagt ist, es wäre alle Aussicht vorhanden, auf dem Wege der freien Konkurrenz, namentlich auf dem Wege der Parzellierung, einen grössern Preis zu erzielen, so ist dieser Passus vollständig begründet, indem die Finanzdirektion von Privaten direkte Anfragen und quasi Offerten in Bezug auf einzelne Teile und auch in Bezug auf das gesamte Zuchthausareal erhalten hat, die den Preis von Fr. 165 per Quadratmeter nicht unerheblich übersteigen würden. Wenn deshalb, wie ich letzter Tage vernommen habe, auf Seite der Eidgenossenschaft immer noch die Meinung vorhanden ist, der Preis sei zu hoch, so kann dieser Auffassung die Thatsache entgegengestellt werden, dass der Kanton Bern auf dem Wege der öffentlichen Konkurrenz und der Parzellierung einen wesentlich höhern Preis erzielen würde. Wenn man zudem weiss, dass in andern Städten für derartige Bauplätze, speziell für Postgebäude, noch ganz andere Preise bezahlt worden sind, die über Fr. 200 per Quadratmeter gingen, so wird der vereinbarte Kaufpreis noch weniger hoch erscheinen. Man könnte den abgeschlossenen Vertrag seitens des Grossen Rates eher in dem Punkte kritisieren, der Kaufpreis sei zu niedrig. Man könnte sich ganz gut auf den Boden stellen, wenn auf dem Wege der öffentlichen Konkurrenz ein höherer Preis zu erzielen sei, so sei kein Grund vorhanden, dem Bund oder irgend jemand anderm den Platz billiger zu verkaufen. Dem gegenüber steht der Regierungsrat auf dem Boden, dass der Käufer zu berücksichtigen ist. Käufer ist in diesem Falle der Bund, der das ganze Areal en bloc übernimmt und bar bezahlt, so dass das gesamte Areal mit einem Schlag liquidiert werden kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Bund beabsichtigt, auf dem Platz ein Postgebäude zu erstellen, das nicht nur für die Eidgenossenschaft, sondern auch für die Bevölkerung der Stadt Bern eine Notwendigkeit ist und derselben Vorteile bietet. Endlich ist zu berücksichtigen, dass auf dem Platz ein der Stadt Bern wohl anstehendes, monumentales und gewiss nach allen Richtungen schönes Gebäude erstellt werden wird. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen demnach den zwischen dem Bundesrat und dem Regierungsrat vereinbarten Kaufvertrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem gedruckten Vortrage und den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Der Grossen Rat erteilt dem abgeschlossenen Kaufvertrag stillschweigend seine Genehmigung.

Verkauf der Staatsdomäne Frienisberg und des Schallenbergtwaldes daselbst.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe der gedruckten Vorlage nur folgende Bemerkungen beizufügen. Was vorerst den Preis betrifft, der gegenüber der Grundsteuerschatzung ausserordentlich niedrig erscheint, so möchte ich wiederholen, dass die Grundsteuerschatzung sehr übertrieben ist und nur deshalb so hoch angenommen wurde, weil auch in der Gemeinde Seedorf, wie anderwärts, die Tendenz existierte, bei der Verteilung der Grundsteuerschatzungen dem Staat und seinen Domänen ein reichliches Mass, oft sogar ein übertriebenes Mass zuzumessen. Bis zum Jahre 1890 war die Domäne zum grössern Teil verpachtet, und wenn man den Pachtertrag in Berücksichtigung zieht, so wird man finden, dass ein Kaufpreis von Fr. 300,000 hoch genug bemessen ist. Der Verkauf ist daher auch vom Standpunkt der Rendite aus gerechtfertigt. Ferner muss ich noch etwas ergänzen und berichtigen. Aus dem Vortrage geht hervor, dass von den vier Amtsbezirken, welche gegenwärtig noch keine eigene Verpflegungsanstalt besitzen, der Bezirk Signau eine selbständige Anstalt errichten will. Es wurde deshalb im Vertrag der Vorbehalt gemacht, dass der Bezirk Signau die Anstalt Frienisberg auch noch fernerhin zu den bisherigen Bedingungen benutzen könne, womit die drei oberaargauischen Bezirke, welche die Domäne zum Zwecke der Einrichtung einer Verpflegungsanstalt erwerben wollen, einverstanden sind. Nun wird aber im Antrag hiefür ein bestimmter Termin festgesetzt, nämlich der 1. Oktober 1898. Es geschah dies infolge der Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission, in welcher ein Mitglied mitteilen konnte, der Bezirk Signau werde sich aller Voraussicht nach bis zum 1. Oktober 1898 einrichten können. Sollte wider Erwarten die Anstalt des Bezirkes Signau am 1. Oktober 1898 noch nicht eröffnet werden können, so besteht übrigens kein Zweifel, dass die drei Bezirke, welche sich zum Zwecke der Errichtung einer Verpflegungsanstalt in Frienisberg verbunden haben, keine Schwierigkeiten bereiten, sondern einverstanden sein werden, dem Amtsbezirk Signau auch noch über den 1. Oktober 1898 hinaus das Benützungsrecht einzuräumen. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen seinen gedruckt vorliegenden Antrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Etter (Maikirch). Ich beantrage, das Geschäft bis zur nächsten Session zu verschieben, da ich finde, der Kaufpreis sei zu wenig hoch.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage Abweisung dieses Antrages. Das Geschäft ist gründlich geprüft worden. Es fand eine Expertise statt, und die Experten haben der Regierung und dem Grossen Rat empfohlen, den Kaufpreis auf Fr. 300,000 festzustellen. Die betreffenden drei Amtsbezirke (Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald) offerierten ursprünglich nur Fr. 250,000 oder 260,000, und erst nach langem Markten ist es gelungen,

eine Offerte von Fr. 300,000 zu erhalten. Ich glaube nicht, dass ein höherer Preis erhältlich wäre, und zudem ist zu berücksichtigen, dass keine fremde Korporation die Domäne erwerben will, sondern dass einige Amtsbezirke dieselbe zu erwerben wünschen, um darin eine Armenanstalt einzurichten. Ich beantrage Ihnen daher, das Geschäft jetzt zu behandeln und zwar in zustimmendem Sinne.

Der Verschiebungsantrag wird abgelehnt und der Antrag der Regierung hierauf stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Abtretung des Pfrundgutes in Amsoldingen an die dortige Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Genehmigung dieser Uebereinkunft unter verschiedenen Vorbehalten und unter der Bedingung, dass noch verschiedene Punkte des Vertrages ins Reine gebracht werden. Die Finanzdirektion hat sich infolgedessen mit der Kirchgemeinde Amsoldingen in Verbindung gesetzt und dahin zu wirken gesucht, den verlangten Nachtrag noch im Laufe der letzten Woche zu stande zu bringen, um das Geschäft dann dem Grossen Rat vorlegen zu können. Nun ist aber die Kirchgemeinde mit einem der Vorbehalte nicht einverstanden und es muss dieser Punkt vorerst noch erledigt werden. Das Geschäft ist deshalb heute noch nicht spruchreif und muss daher vorläufig verschoben werden.

Tauschvertrag mit den Bergrechtsbesitzern an der Nünnenenalp.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat die Genehmigung eines Tauschvertrages zwischen dem Staat Bern und den Bergrechtsbesitzern an der Nünnenenalp, d. d. 13. Januar 1897, durch welchen der Staat Bern tauschweise an die Eigentümer der Nünnenenalp folgende Bestandteile des Gurnigelberges abtritt:

Den Brändischwand, den Buchwald, einen Teil des Gartenwaldes und einen Teil des Gurnigelschwändli, zusammen 52 Hektaren 20,10 Aren haltend, und wogegen der Staat Bern eigentlich erwirbt folgende Bestandteile der Nünnenenalp:

1. Den Selenenrain, haltend an Weide und Wald circa 68,40 Hektaren, wovon 24,80 Hektaren in der Gemeinde Rüeggisberg und 43,60 Hektaren in der Gemeinde Rüschegg liegen;
2. den Rosskopf oder Heithubel, 5 Hektaren 90 Aren, in der Gemeinde Rüeggisberg;
3. den Girisberg unter der Tschingelfluh, haltend an Weide, Fluh und Geröllhalden 36,40 Hektaren, wovon 8,90 Hektaren in der Gemeinde Rüeggisberg und 27,50 Hektaren in der Gemeinde Blumenstein.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sich erinnern, dass die Bundesversammlung seiner Zeit anlässlich der Bewilligung einer Subvention an die Gürbekorrektion, deren Kosten auf Fr. 748,000 veranschlagt waren, die Bedingung stellte, es sollen im Quellgebiet der Gürbe wenigstens 100 Hektaren aufgeforstet werden. Es handelte sich nun darum, mit den Eigentümern der im Quellgebiet der Gürbe liegenden Besitzungen Unterhandlungen anzuknüpfen; man überzeugte sich jedoch sofort, dass dieselben nicht bereit waren, die Aufforstung vorzunehmen, trotzdem an solche Aufforstungen Bundes- und Kantonsbeiträge verabfolgt werden. Man sieht hieraus, dass Bedingungen leichter zu stellen als zu erfüllen sind. Man hat nun, um der Bedingung gerecht zu werden, eine andere Lösung gesucht. Vor circa zwei Jahren wurde zu diesem Zwecke die obere Gurnigelalp angekauft. Dieselbe grenzt an die Nünenenalp, und einzelne Teile der erstern greifen als Enklaven in die letztere hinüber. Es lag nun nahe, mit der Nünenenalp genossenschaft einen Tauschvertrag abzuschliessen, in dem sie die schlechten Teile, die in die Gräben hinabgehen, gegen solches Land an den Staat abtritt, das man nicht aufforsten, sondern weiter landwirtschaftlich benützen sollte. Die Nünenenberggesellschaft erklärte sich bereit, auf diese Art und Weise zu progredieren, und in ihrer Versammlung vom Januar 1894 setzte sie eine Kommission ein, welche sie ermächtigte, mit dem Staat einen derartigen Tauschvertrag abzuschliessen. Danach würde der Staat an die Eigentümer der Nünenenalp tauschweise folgende Bestandteile abtreten: den Brändlischwand, den Buchwald, einen Teil des Gartenwaldes und einen Teil des Gurnigelschwändli, zusammen 52 Hektaren 20,10 Aren haltend. Dagegen würde der Staat eigentümlich erwerben: 1. den Selenenrain, haltend an Weide und Wald circa 68,40 Hektaren, wovon 24,80 Hektaren in der Gemeinde Rüeggisberg und 43,60 Hektaren in der Gemeinde Rüscheegg liegen; 2. den Rosskopf oder Heitihubel, 5 Hektaren 90 Aren in der Gemeinde Rüeggisberg; 3. den Girisberg unter der Tschingelfluh, haltend an Weide, Fluh und Geröllhalden 36,40 Hektaren, wovon 8,90 Hektaren in der Gemeinde Rüeggisberg und 27,50 Hektaren in der Gemeinde Blumenstein.

Es liegen allerdings nicht alle diese Teile im Quellgebiet der Gürbe, sondern ein Teil reicht hinüber in den Seligraben. Allein wer den letztern kennt, wird zugeben müssen, dass derselbe auch ein wüster Geselle ist, und wenn man bei dieser Gelegenheit auch dort Verbesserungen anbringen kann, so wird das jedenfalls von jedermann begrüßt werden.

Der abgeschlossene Tauschvertrag ist nun allerdings nicht ganz perfekt, indem circa 180 Besitzer in Frage kommen, die sich auf verschiedene Amtsbezirke verteilen, und nun nachträglich noch die Fertigungen und Pfandverschreibungen etc. regelt werden müssen. Da aber die Alpbesitzer das Gurnigelschwändli sofort benützen möchten, so drangen sie darauf, der Tauschvertrag möchte in der gegenwärtigen Session behandelt werden. Der Regierungsrat ersucht daher, ihn zu ermächtigen, die nachträglichen Einschreibungen, Fertigungen etc. vorzunehmen. Beim obern Gurnigel haben wir die Erfahrung gemacht, dass drei Jahre verflossen, bis alles perfekt war, und man möchte im vorliegenden Falle nicht so lange warten bis Nutzen und Schaden beginnen kann. Der vom Bund dem Kanton gestellte Termin zur Vornahme der Aufforstungen im Quell-

gebiete der Gürbe läuft in drei Jahren ab, und man wird Mühe haben, nicht um Fristverlängerung einkommen zu müssen.

Der Regierungsrat beantragt ihnen also, diesen Tauschvertrag zwischen dem Staat und den Nünenenalpbesitzern zu genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Tauschvertrag materiell vollständig einverstanden und beantragt ebenfalls dessen Genehmigung. In formeller Beziehung sind verschiedene Aussetzungen zu machen. Der Vertrag ist nicht perfekt. Die Nünenenalp, von welcher ein Teil eingetauscht werden soll, gehört einer grossen Zahl von Ansprechern. Es ist eine geseigte Alp, bei welcher die Zahl der Ansprecher ungefähr 180 beträgt, von welcher jeder eine gewisse Anzahl Kuhrechte besitzt, wie es bei solchen geseierten Alpen jenseit der Fall ist. Nun kann eine solche Genossenschaft, wenn sie nicht als solche ins Handelsregister eingetragen ist, Teile ihrer Besitzung nicht anders verkaufen als dadurch, dass alle Ansprecher als Verkäufer auftreten und als solche dem Kaufvertrag sich anschliessen. Das ist nun hier nicht geschehen. Die einzelnen Ansprecher sind im Kaufvertrag nicht aufgeführt, sondern es erscheinen als Verkäufer nur drei oder vier Ausgesessene. Aus dem Vertrage ist nicht einmal ersichtlich, dass eine eigentliche Berggemeindeversammlung stattfand und diese vier Ausgesessenen zum Vertragsabschluss ermächtigte; erst nachträglich wurde ein bezüglicher Protokollauszug beigebracht. Es ist nun nötig, dass alle Eigentümer nachträglich im Vertrage aufgeführt werden und denselben beitreten, sowie dass in Bezug auf solche Personen, die nicht majoren sind und für welche ihre Vertreter mitwirken, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde eingeholt wird etc. Ferner ist auf die Thatsache hinzuweisen, dass auch die erforderlichen Pfandentlassungen ausgewirkt werden, soweit dies möglich ist. Die Staatswirtschaftskommission beantragt deshalb, die Genehmigung nur unter der Bedingung auszusprechen, dass der Regierungsrat eingeladen werde, die erwähnten formellen Mängel zu heben.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit dem Vorbehalt der Staatswirtschaftskommission einverstanden; wir wünschen nur eine prinzipielle Genehmigung verbunden mit dem Auftrag, noch für die nötigen Ergänzungen zu sorgen.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Armenholzloskaufvertrag mit der Einwohnergemeinde Niederhünigen.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit der Einwohnergemeinde Niederhünigen abgeschlossenen Vertrage, wonach für die Ablösung der auf den in dieser Gemeinde gelegenen Staatswaldungen haftenden Armenholzberechtigungen eine Entschädigungssumme von

Fr. 21,500 bezahlt werden soll, die Genehmigung zu erteilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass der Regierungsrat seiner Zeit von der Staatswirtschaftskommission sowohl, als auch vom Grossen Rate beauftragt worden ist, die Armenholzservitute successive abzulösen, und es sind Ihnen fast jedes Jahr ein bis zwei solche Geschäfte vorgelegt worden. Heute kann ich ein neues derartiges Geschäft Ihrer Genehmigung unterbreiten, nämlich einen Armenholzablösungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Niederhünigen. Derselbe bezieht sich auf die sogenannten Toppwälder, aus welchen jährlich 86 Ster Armenholz geliefert werden mussten. Schon im Jahre 1886 wurde in Bezug auf die nämlichen Waldungen ein solcher Ablösungsvertrag mit der Gemeinde Zäziwil abgeschlossen. Damals wurden 196½ Ster Armenholz abgelöst. Ferner wurden ähnliche Verträge abgeschlossen mit den Einwohnergemeinden Biglen (1888) über 345 Ster, Bowyl (1892) über 195 Ster, Konolfingen (1892) über 109 Ster und mit Oberhünigen (1893) über 63 Ster, im ganzen 908½ Ster. Nach längeren Unterhandlungen hat sich nun auch Niederhünigen zur Ablösung der Dienstbarkeit bereit erklärt. Der Preis ist analog demjenigen, den man den andern Gemeinden ausrichtete, nämlich Fr. 250 per Ster, so dass man also, wenn man den Vertrag annimmt, gegenüber den andern Gemeinden keine Ungerechtigkeit begeht. Es macht dies für 86 Ster Fr. 21,500 aus. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, diesem Dienstbarkeitsablösungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Niederhünigen die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Dekret

betreffend

Vereinigung der Einwohnergemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwyl.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen vor circa einem Jahre bei Anlass der Behandlung des Dekrets betreffend Vereinigung der Einwohnergemeinden Otterbach und Innerbirrmoos in Erinnerung gerufen, dass der Grosse Rat im Jahre 1874 bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von 1873 folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission zum Beschluss erhoben hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken.» Seither wurde dem Grossen Rate wiederholt Mitteilung gemacht, in welchem Stand sich diese Angelegenheit befindet. Im Jahre 1878 wurde dem Grossen Rate ein gedruckter Vortrag ausgeteilt, worin auseinandergesetzt war, wie Regierung und Gemeindedirektion die Frage zu behandeln ge-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

denken. Man glaubte anfänglich, es dürfte angezeigt sein, in das nämliche Dekret mehrere Gemeinden einzubeziehen. Bei näherer Prüfung ergab sich jedoch, dass man nicht wohl in dieser Weise vorgehen dürfe, sondern dass man mit Rücksicht auf die sehr verschiedenenartigen Verhältnisse jeden Fall für sich behandeln müsse. In dem betreffenden Vortrag war auch gesagt, wo eine Verschmelzung vielleicht möglich wäre; immerhin wurde zugegeben, dass man im allgemeinen mit grossen Schwierigkeiten zu rechnen haben werde, indem die Gemeinden solchen Verschmelzungen im allgemeinen sehr abgeneigt seien; man werde deshalb mit grosser Sorgfalt vorgehen müssen, wenn man ans Ziel gelangen wolle. Auch wurde schon damals ausgeführt, dass eine Verschmelzung unmöglich sei, wenn man die burgerlichen Verhältnisse berühre, indem die ohnedies schon bestehenden Schwierigkeiten dadurch noch vermehrt würden.

Im Postulat von 1874 ist ferner auch noch gesagt, eine Verschmelzung möchte insbesondere bei den Gemeinden der Kirchengemeinde Kurzenberg angeregt werden. Dies ist auch geschehen. Im Jahre 1887 wurden die Gemeinden Barschwand, Schönthal und Ausserbirrmoos verschmolzen. Als man dann aber auch zur Verschmelzung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos schreiten wollte, ergriffen dieselben den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, und dieses letztere hat das Dekret des Grossen Rates aufgehoben, namentlich aus dem Grunde, weil es zu einer solchen Verschmelzung eines Gesetzes bedürfe. Seither hat sich die Situation geändert. In der neuen Staatsverfassung ist die Vereinigung von Gemeinden und überhaupt die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Vor einem Jahr wurde nun das Dekret betreffend Vereinigung von Otterbach und Innerbirrmoos dem Grossen Rat neuerdings vorgelegt, derselbe beschloss jedoch, auf dasselbe nicht einzutreten. Um nun einmal zu wissen, woran man ist, d. h. ob der Grosse Rat noch immer prinzipiell der Meinung sei, es sollen solche Verschmelzungen kleinerer Gemeinden vorgenommen werden, fand die Regierung es für angezeigt, noch einen Versuch zu machen und dabei eine der kleinsten Gemeinden herauszugreifen. Es giebt im Kanton Bern 16 Gemeinden, die nicht mehr als 100 Seelen zählen, ferner 36 Gemeinden mit 100 bis 200 Seelen. Je nachdem der Grosse Rat sich heute verhalten wird, wird man dann weiter progredieren und eventuell auch die andern 15 Gemeinden mit weniger als 100 Seelen Bevölkerung verschmelzen können. So kam man dazu, Ihnen das vorliegende Dekret betreffend die Vereinigung der Gemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwyl zu unterbreiten.

Die Gemeinde Gutenburg ist eine sehr kleine Gemeinde. Sie umfasst 165 Jucharten und ihre Bevölkerungszahl beträgt nach der Statistik von 1888 bloss 54 Seelen. Die Zahl ihrer Burger beträgt 48. Davon leben bloss 3 in der Heimatgemeinde, 34 wohnen in andern Gemeinden des Kantons und 11 in andern Kantonen. Im Jahr 1893 betrug das Grundsteuerkapital der Gemeinde Fr. 226,000. Die Zahl der Notarmen belief sich im Jahr 1893 auf 4 = 74 %, diejenige der Dürftigen auf 2 = 37 %. Die Leistungen der Gemeinde für die Armenpflege betragen Fr. 233 oder per Kopf der Bevölkerung Fr. 4.32. Für das Schulwesen wurden im Jahr 1895 Fr. 500 ausgegeben und für die übrigen Gemeindebedürfnisse Fr. 460. Zur Bestreitung dieser

Ausgaben war eine Gemeindetelle erforderlich von 3,5 ‰. Das Ortsgut betrug im Jahr 1895 Fr. 2040 oder Fr. 37. 80 per Kopf der Bevölkerung, d. h. nahezu gleich viel wie bei der Gemeinde Lotzwyl. Das Schulgut betrug Fr. 2750 oder Fr. 51 per Kopf. Das Armen- gut belief sich im Jahr 1894 auf Fr. 6556 oder Fr. 121 per Kopf der Bevölkerung. Nebstdem besitzt die Gemeinde noch einen Kranken- und einen Notarmenfonds. Burgergut giebt es leider keines. Die Gemeinde besitzt ein Stück Land im Halt von $\frac{5}{4}$ Jucharten, herrührend von einer Nutzung, mit welcher ein einem gewissen Lehmann gehörendes Stück Wald behaftet war und für deren Ablösung Herr Lehmann ein Stück Land im Halt von $\frac{5}{4}$ Jucharten zu Gunsten der Armen der Gemeinde als Gegenwert zur Verfügung stellte. Dieses Land wurde früher unter die Armen verteilt. In der letzten Zeit dagegen wurde es verpachtet, und der Pachtzins im Betrage von Fr. 80 floss in die Spendkasse. Ein Kirchengut ist nicht vorhanden, indem die Gemeinde in kirchlicher Beziehung schon gegenwärtig mit Lotzwyl verschmolzen ist. Gleich verhält es sich mit dem Schulwesen. Die Kinder gehen nach Lotzwyl in die Schule; die beiden Ortschaften sind aber beständig im Streit über die Höhe des Beitrages, den Gutenburg an das Schulwesen bezahlen soll, obwohl in Bezug auf die Leistungen der Gutenburger ein Vertrag vorhanden zu sein scheint. Gutenburg behauptet, es sei nur zu einem Zwölftel beitragspflichtig, während Lotzwyl behauptet, es habe mehr beizutragen. Der bezügliche Streit liegt gegenwärtig vor dem erstinstanzlichen Richter und würde, falls das vorliegende Dekret in Kraft treten sollte, gegenstandlos.

Die beiden Gemeinden sind auch in einer andern Beziehung entzweit. Gutenburg besitzt nämlich kein eigenes Stimmlokal und die stimmberechtigten Bürger dieser Gemeinde (circa 10 Mann) müssen nach Lotzwyl gehen.

Die Gemeindebehörde von Gutenburg besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, und nach dem Gemeindegesetz sollten alle Mitglieder innerhalb der Gemeinde wohnen. Dies ist nun bei Gutenburg nicht der Fall, indem der Gemeindspräsident ausserhalb der Gemeinde wohnt, nämlich im Bad Gutenburg, das zur Gemeinde Lotzwyl gehört. Allerdings besitzt derselbe in der Gemeinde Gutenburg Liegenschaften. Es ist dieser Umstand indessen von untergeordneter Bedeutung, und der Regierungsrat hat denn auch seiner Zeit bei Sanktionierung des Organisationsreglementes, wobei er sah, dass die Vorschrift des Gesetzes nicht genau beobachtet wurde, mit Rücksicht auf die Verhältnisse ein Auge zugeschränkt.

Die Gemeinde Lotzwyl, welche die Gemeinde Gutenburg übernehmen soll, hat eine Bevölkerung von 1322 Seelen. Sie besitzt ein burgerliches Nutzungsgut von rund Fr. 490,000, das in Waldungen und Liegenschaften besteht. In Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Einwohnergemeinde Lotzwyl sind folgende Bemerkungen zu machen. Die Zahl der Notarmen betrug im Jahre 1893 33 oder 25 ‰, gegenüber 74 ‰ bei Gutenburg, und die Zahl der Dürftigen 34 oder 26 ‰, gegenüber 37 ‰ bei Gutenburg. Für die Armenpflege wurden geleistet Fr. 1500 oder Fr. 1. 13 per Kopf der Bevölkerung, bei Gutenburg Fr. 4. 32. Die Ausgaben für das Schulwesen betrugen Fr. 1500, diejenigen für die übrigen Gemeindebedürfnisse Fr. 2200, zusammen Fr. 3,700. Dies erforderte eine Gemeindetelle von 2½ ‰ gegenüber 3½ ‰ bei Guten-

burg. Das Ortsgut betrug im Jahre 1895 Fr. 43,428, oder auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 34. 30, gegen Fr. 37.80 bei Gutenburg. Das Schulgut beträgt Fr. 56,450 oder Fr. 42. 70 per Kopf, gegenüber Fr. 51 bei Gutenburg. Das Armengut belief sich im Jahre 1884 auf Fr. 39,700 oder Fr. 30 per Kopf, während es bei Gutenburg Fr. 121 ausmacht. Ausserdem besitzt Lotzwyl noch eine besondere Notarmenreserve von Fr. 1500, die aber nicht in Betracht fällt, indem dadurch die Gemeindeverwaltung nicht berührt wird. Vergleicht man die beiderseitigen Armengüter, so sollte man glauben, Gutenburg komme gegenüber Lotzwyl zu kurz. Wenn man aber in Betracht zieht, dass Lotzwyl im Falle der Verschmelzung die Armen von Gutenburg übernehmen muss, so findet man, dass die Leistungen der Gemeinde Lotzwyl für die Armenpflege von Fr. 1500 auf Fr. 1733 oder per Kopf von Fr. 1. 13 auf Fr. 1. 26 steigen. Lotzwyl wird also für das Armenwesen 13 Rappen per Kopf mehr leisten müssen. Die Mehrleistung von 13 Rp. macht im ganzen einen Betrag von Fr. 172 aus. Nun wirft Gutenburg verhältnismässig zu viel in das Armengut ein Fr. 4937 und rechnen wir davon einen Zins à 3,5 ‰, so kommen wir auf eine Summe von Fr. 173. Sie sehen also, dass sich die Sache hüben und drüben schön ausgleicht; die Verhältnisse könnten kaum günstiger liegen.

Die beiden Gemeinden sind um ihre Ansicht angegangen worden und haben beidseitig ablehnende Beschlüsse gefasst. In Lotzwyl, das 1322 Seelen Bevölkerung hat, marschierten an der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung nur 23 Mann auf, und von diesen stimmten 16 für Nichtvereinigung und die übrigen 7 haben sich der Stimmabgabe enthalten. Man sieht, dass Lotzwyl der ganzen Angelegenheit kein grosses Interesse entgegenbringt, und wenn man gelegentlich Private darüber sprechen hört, so sagten sie, es könne ihnen gleichgültig sein, ob Gutenburg mit der Gemeinde vereinigt werde oder nicht; in Bezug auf die Burgergutsverhältnisse wollen sie jedoch von einer Verschmelzung nichts wissen. Die Bevölkerung von Gutenburg ist nahezu unisono gegen die Verschmelzung; ob sie von gewisser Seite, vielleicht vom Gemeindepräsidenten, beeinflusst worden ist, weiss ich nicht. Eventuell hat die Gemeinde gewünscht, ihre Angehörigen möchten dann auch als Burger von Lotzwyl anerkannt werden. Die grossräthliche Kommission hat sich auch nach Lotzwyl verfügt, die Vertreter der beiden Gemeinden zusammenbeschickt und eine Verständigung in Bezug auf die burgerlichen Verhältnisse zu stande zu bringen gesucht; es ist ihr dies jedoch nicht gelungen.

Der Regierungsrat legt Ihnen nun heute einen Dekretsentwurf betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Gutenburg mit derjenigen von Lotzwyl vor. Soll mit dem im Jahre 1874 angenommenen Postulat ernst gemacht werden, so muss man irgendwo den Anfang machen, worauf man dann weiterfahren und auch in Bezug auf die übrigen kleinen Gemeinden, hauptsächlich in Bezug auf diejenigen unter 100 Seelen Bevölkerung, das nämliche Verfahren einschlagen kann. Man hat die Gemeinde Gutenburg herausgegriffen, obwohl sie in einer Weise verwaltet wurde, dass man nicht gerade klagen kann. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand wird man dann bei andern Gemeinden, wo die Verwaltung vielleicht zu Klagen Anlass giebt, um so mehr Grund zur Verschmelzung haben. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Dieses Geschäft liegt Ihnen in Form eines Dekretes vor, weil unsere neue Verfassung die Verschmelzung von Gemeinden einem Dekret des Grossen Rates überträgt, während früher laut Gemeindegesetz für eine derartige Verschmelzung die Vorlage eines Gesetzes notwendig war. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Gemeinde, die wirklich als eine ganz kleine Gemeinde bezeichnet werden kann, indem sie nur 54 Einwohner und nur 10 Stimmberechtigte aufweist. Die Zahl der Familien beträgt 8, die sich auf ebenso viele Wohnhäuser verteilen. Das sind Verhältnisse, wo man wirklich sagen muss, eine solche Gemeindekorporation sei für eine richtige, selbständige Verwaltung zu klein. Es können sich in einer solchen Gemeinde die Verhältnisse infolge von Todesfällen, Bevogtungen etc. leicht so gestalten, dass es rein unmöglich ist, die Gemeindebehörde in gesetzlicher Weise zu bestellen, so dass die Regierung einschreiten und die betreffende Gemeinde unter Vormundschaft stellen müsste. Dies wird auch der Grund sein, weshalb man die Gemeinde Gutenburg herausgegriffen hat, um sie mit der Gemeinde Lotzwyl zu verschmelzen. Es heisst zwar, es gebe im französischen Kantonsteil eben so kleine Gemeinden; allein ich denke, auch diese werden nach und nach an die Reihe kommen. Der Flächeninhalt der ganzen Gemeinde beträgt 165 Jucharten, und von den 48 Burgern derselben wohnen nur 3 in der Gemeinde selbst; Sie sehen, dass die burgerlichen Verhältnisse ganz abnorme sind. Was die Gemeindeverwaltung anbelangt, so ist sowohl von der Regierung als der Kommission konstatiert worden, dass dieselbe eine gesunde und sparsame ist, dass also der Grund zu der Verschmelzung nicht in der Verwaltung liegt, sondern eben in der Kleinheit der Gemeinde. Die Gemeinde Lotzwyl, zu welcher Gutenburg geschlagen werden soll, zählt 1322 Einwohner und befindet sich in gesunden Verhältnissen. Von den 1172 Burgern derselben wohnen 617 in der Gemeinde selbst. Lotzwyl ist, wie wohlbekannt, eine der gut burgerlich gesinnten Gemeinden, während die kleine Gemeinde Gutenburg, die keine Burgergüter besitzt, dem burgerlichen System nicht sehr hold ist.

Die Kommission glaubte, sie solle sich mit den Abgeordneten der beiden Gemeinden besprechen und sich durch den Augenschein von den Verhältnissen überzeugen. Diese Zusammenkunft fand statt, und es waren dabei die beiden Gemeinden durch Ausgeschossene ziemlich zahlreich vertreten. Dabei haben sich die Vertreter der beiden Gemeinden ganz bestimmt gegen die Verschmelzung ausgesprochen, und auch die beiden Gemeinden als solche haben durch ausdrückliche Beschlüsse die Zumutung, sich zu verschmelzen, abgewiesen; immerhin ist die Opposition in Lotzwyl nicht so gross wie in Gutenburg, wo alle Einwohner unbedingt dagegen sind. Die Gutenburger geben sich denn auch grosse Mühe, damit die Vereinigung nicht zu stande komme; sie haben zu diesem Zwecke verschiedene Schreiben an die Regierung gerichtet und dieselben in Kopie auch der Kommission mitgeteilt. Darin ersuchen sie dringend, man möchte sie in ihrem Zustand belassen; im letzten Schreiben findet sich unter anderm sogar der Passus, dass in ihrer Kleinheit ihre Kraft liege. Das ist allerdings eine etwas eigentümliche Auffassung. In einer kleinen Gemeinde hat man allerdings weniger Opposition zu befürchten, das gebe ich zu (Heiterkeit); aber dass gerade in der Kleinheit einer Gemeinde deren Kraft liege, das ist der

Kommission doch etwas eigentlich vorgekommen. Bei der Besprechung mit den Ausgeschossenen hat sich nur einer, nämlich Herr Grossrat Buchmüller — ich weiss nicht, ob er anwesend ist — so ausgesprochen, dass man annehmen konnte, er wäre nicht ein prinzipieller Gegner der Vereinigung. Alle andern Vertreter dagegen sprachen sich absolut gegen die Vereinigung aus. Trotzdem hat die Kommission, aus den bereits erwähnten Gründen, einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, auf dieses Dekret einzutreten.

Nun erlaube ich mir noch eine Bemerkung in Bezug auf den Standpunkt, den ich persönlich in der Kommission eingenommen habe. Wie Sie sehen, soll nur die Einwohnergemeinde Gutenburg mit Lotzwyl verschmolzen werden; die kleine Burgergemeinde mit nur 48 Burgern, von denen nur drei in der Gemeinde wohnen, soll dagegen bestehen bleiben. Ich habe das Gefühl, es wäre ebenso wichtig, ganz kleine Burgergemeinden mit andern zu verschmelzen. Man hat mir erwidert, dass die Verfassung dies nicht zulasse, weil die Burgergüter garantiert seien. Nun hatte ich nicht die Absicht, irgendwie die Burgergüter anzutasten, sondern mein Vorschlag ging dahin, dem Beispiele Berns zu folgen, welches nutzungsberechtigte und nicht-nutzungsberechtigte Burger kennt. Ich glaube, man hätte im vorliegenden Falle ganz gut auch die Burgergemeinde verschmelzen können, aber unter der Bedingung, dass die neueintretenden Burger von Gutenburg nicht nutzungsberechtigt seien. Ich bin in der Kommission jedoch allein dagestanden. Herr Regierungsrat Minder sprach sich entschieden dagegen aus, und so wollte ich keinen bezüglichen Rückweisungsantrag stellen. Immerhin habe ich gefunden, ich wolle den in der Kommission gestellten Antrag hier kurz berühren.

Schliesslich habe ich noch einen einstimmigen Wunsch der Kommission hier auszusprechen. Derselbe geht dahin, die Regierung möchte eingeladen werden, weitere Verschmelzungen vorzunehmen, damit alle Gemeinden, die sich in den gleichen Verhältnissen befinden, gleich behandelt werden. Würde nun jahrelang nichts mehr gehen, so würden sich die Gutenburger, die sich gegen die Verschmelzung sträuben, mit Recht vergewaltigt fühlen. Um dies zu vermeiden, wünscht die Kommission, die Regierung möchte sofort weitere Verschmelzungen vorbereiten, damit die Gutenburger nicht sagen können, man habe sie einseitig behandelt.

Dürrenmatt. Aus den Mitteilungen des Herrn Direktors des Gemeindewesens und des Herrn Berichterstatters der Kommission geht hervor, dass hier eine Hochzeit geschlossen werden soll, der sich sowohl «er» als «es» widersetzt. Die Lotwyler bedanken sich laut Gemeindebeschluss, diese Heirat einzugehen, und die Gutenburger haben sich in wiederholten Eingaben an das Regierungsstatthalteramt, die Regierung und die Kommission ebenso feierlich gegen diese Verbindung verwahrt. Unter diesen Umständen scheint mir denn doch, der Grosser Rat sollte auf dieser Vereinigung nicht beharren. Der Grosser Rat hat in dieser Beziehung auch bereits ein Präcedens geschaffen; er braucht nicht erst heute ein solches zu schaffen, wie es von der Regierung gewünscht wird. Es ist noch nicht lange her, seit uns das Dekret betreffend Verschmelzung von Otterbach und Innerbirrmoos vorlag, und damals wurde auf den Antrag des Berichterstatters der Kommission, Herrn v. Erlach, mit 62 gegen 55 Stimmen, wenn ich nicht irre, Nichtein-

treten beschlossen. Wenn der Grosse Rat dort Bedenken trug, die Gemeinden gegen ihren Willen zu verbinden — die Opposition war dort, wie ich glaube, nicht einmal eine so ausgesprochene, wie im vorliegenden Falle —, so glaube ich, der Grosse Rat sollte heute nicht eine andere Marschroute einschlagen. Was müsste es in andern Gemeinden für Besorgnisse erregen, wenn es auf einmal heissen würde: Der Grosse Rat schreitet über die Wünsche der beteiligten Gemeinden hinweg zu gewaltsamen Verschmelzungen. Vor etwa zwei Jahren kam auch so eine Missive, eine Einladung zur Verschmelzung an verschiedene kleinere Gemeinden, und ich weiss, dass dies ganz bedeutend Staub aufwirbelte. Man kam von verschiedenen Orten zu mir und hat mir gesagt: Wie ist das; wir waren der Meinung, in der neuen Verfassung seien die alten Rechte garantiert, und nun heisst es auf einmal, der Grosse Rat könne in Bezug auf solche Verschmelzungen machen was er wolle. Bis jetzt hat der Grundsatz gegolten, es müssen beide Gemeinden angehört werden, und wenn derselbe auch in der neuen Verfassung nicht expressis verbis ausgesprochen ist, so ist im Kanton Bern doch immer noch die Anschauung vorhanden, dass zu einer solchen Verschmelzung die Einwilligung beider Parteien erforderlich sei. Damit will ich nicht bestreiten, dass Fälle vorkommen können, wo eine Vereinigung kleiner Gemeinden wünschbar ist und im Kulturinteresse der betreffenden Bevölkerung liegt. Allein ist dies hier der Fall? Die Regierung und die Kommission sagen uns selber, ein solches Interesse liege nicht vor. Lotzwyl und Gutenburg sind gegenwärtig gut verwaltet. Man will nur einen «Musterplatz» für die Verschmelzungen schaffen, und damit es den Gutenburgern und den Lotzwylern weniger weh thue, will man andere kleinere Gemeinden, die sich vielleicht ebenfalls bedanken, auch verschmelzen. Ich finde, man sollte mit einer solchen Verschmelzung warten bis ein gebieterisches Verwaltungsinteresse, ein Kulturinteresse möchte ich sagen, dafür vorhanden ist, d. h. bis man sich sagen muss, dass die betreffende Gemeinde nicht mehr selbstständig existieren und gedeihen könne. Aber auch in diesem Falle wäre, glaube ich, zu wünschen, dass möglichst gleich grosse Gemeinden verschmolzen werden und nicht eine Gemeinde von 1300 Seelen und eine solche von 54 Seelen; denn da fühlt sich der Kleinere erst recht in seinen Rechten verletzt. Es ist bereits darauf verwiesen worden, dass die Lotwyler sehr burgerlich gesinnt sind, die Gutenburger dagegen gar nicht. Die letztern sagen es auch in ihrer Vorstellung an die Regierung, dass sie von der Herrschaft der burgerlichen Interessen, wie sie in den umliegenden Burgergemeinden bestehe, nichts wissen wollen. Das ist allerdings nicht mein Standpunkt, sondern ich finde solche burgerliche Einflüsse sogar sehr wohlthätig und zweckmässig. Allein wenn eine gutfreisinnige Gemeinde wiederholt beschliesst, sie stelle sich auf einen andern Boden, so muss man diese ihre Meinung anhören. In ihrer Vorstellung berufen sich die Gutenburger darauf, sie hätten die Gemeinde gut verwaltet, und dieses Zeugnis muss man ihnen auch hier aussstellen. Sie sagen, sie haben Strassen zu unterhalten und thun dies in der Ordnung, sie haben ferner eine Feuerwehr, welche ihrer Aufgabe umsonst nachkomme, während, wenn sie mit einer andern Gemeinde verschmolzen werden, eine Entlohnung eintreten müsste — kurz, sie sagen, man möchte sie ihre kleinen Interessen doch selber besorgen lassen. In ihrer Eingabe sagen die Gutenburger unter anderem:

«Gutenburg ist die einzige kleine Gemeinde im Amt Aarwangen; die Aufhebung derselben würde also für die Bezirksbehörden nur einen unbedeutenden Vorteil bringen und die Beibehaltung des status quo nur den Wegfall dieses kaum nennenswerten Vorteiles, aber keine anderen Folgen haben. Um auch diesen einzigen leisen Schatten eines Vorteiles, den die Verschmelzung dem bernischen Staatswesen bieten würde, zu beseitigen, übernehmen wir die Pflicht, die Kosten, welche der Verwaltung des Staates Bern durch die Existenz der Einwohnergemeinde Gutenburg verursacht werden, bei Rechnungsstellung im Laufe des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr zu vergüten.» (Heiterkeit.)

Das ist gewiss ein sehr generöses Anerbieten, von dem der Grosse Rat zwar nicht Gebrauch machen wird, das aber doch den bestimmten Willen zeigt, auf eigenen Füssen zu stehen. Sodann berufen sich die Gutenburger — und das hat mir an ihrer Vorstellung wirklich gefallen — auf ideale und historische Gründe. Die betreffende Stelle lautet:

«Es liegt bei uns in der Kleinheit nicht nur keine Schwäche, sondern geradezu Kraft und Stärke. Im Falle der Verschmelzung müsste für das Gemeindewerk auch das Akkordsystem und für die Feuerwehr das System der Belohnung Anwendung finden und hätte zu den verhältnismässig sehr bedeutenden Ausgaben notwendig eine Verschlechterung der bezüglichen Verhältnisse zur Folge. Darin liegt ein wesentlicher Grund, dass eine Verschmelzung auch Lotzwyl keinen Vorteil bringen würde. Wie wir schon in unserer eingangs berührten Eingabe erwähnt haben, kommen zu den materiellen auch historische und ideale Gründe, welche für das Festhalten an der Selbständigkeit der Gemeinde Gutenburg sprechen. Gutenburg bildete seit undenklichen Zeiten für sich allein ein abgerundetes Ganzes; wenn schon die Freiherren von Gutenburg ihre und der Bevölkerung Selbständigkeit nach damaliger Weise verteidigten, so haben wir um so mehr Grund, heute für unsere demokratischen und in jeder Weise zweckmässigen Einrichtungen einzustehen und für deren Fortentwicklung besorgt zu sein. Wir stünden wohl als die liederlichsten aller Gutenburger seit mehr als acht Jahrhunderten da, wenn wir dessen Geschichte durch Aufgeben der Gemeindeautonomie begraben lassen würden. Wenn wir auch nicht besser sein wollen als unsere Vorfahren, so sind wir auch nicht schlechter und wehren uns für unsere traditionelle Selbständigkeit und Eigenart als idealer Grundlage des vorteilhaft wirkenden Ortsgeistes.»

Ich glaube, das sind Betrachtungen und Erwägungen idealer Art, denen der Grosse Rat wohl ein Ohr leihen darf ohne sich deswegen untreu zu werden, trotz des veralteten Postulates von 1874. Der Grosse Rat hat sich seither bei der Frage der Verschmelzung von Otterbach und Innerbirrmoos auf einen andern Boden gestellt, und im vorliegenden Falle ist es umso mehr am Ort, auf die Verschmelzung nicht einzutreten, weil auf beiden Seiten der bestimmte Wunsch vorhanden ist: Lasst uns selbständig bleiben! Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, auf das Dekret nicht einzutreten.

Abstimmung.

Für Eintreten Minderheit.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. Mai 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burger, Cuénat, Fleury, Hari (Adelboden), Hauser, Hennemann, Hiltbrunner, Houriet (Tramlingen), Nägeli, Probst (Emil), Reymond, Schär, Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Buchmüller, Burri, Comte, Etter (Mai-kirch), Gouvernon, Henzelin, Hubacher (Wyssachen-graben), Kaiser, Mérat, Moschard, Péteut, Dr. Reber, Rüegsegger, Stettler (Bern), Tièche, Tschanen, Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das **Präsidium** teilt mit, dass das Bureau die
Kommissionen,

mit deren Ernennung es in der gestrigen Sitzung beauftragt worden, wie folgt bestellt habe:

1. Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargen.

Herr Grossrat Freiburg haus, Präsident.

- > > v. Wattenwyl (Bern), Vicepräsident.
- > > Stucki (Ins).
- > > Tüscher.
- > > Klaye.
- > > Egger.
- > > Tschiemer.

2. Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden nach der Zugehörigkeit zur christkatholischen oder zur römisch-katholischen Kirche.

Herr Grossrat v. Muralt, Präsident.

- > > Weber (Biel), Vicepräsident.
- > > Boinay.
- > > Cuénat.
- > > Droz.

3. Initiativbegehren betreffend proportionale Wahl des Grossen Rates.

Herr Grossrat Bratschi, Präsident.

- > > Michel (Interlaken), Vicepräsident.
- < > Klening.
- > > Mosimann (Langnau).
- > > Reimann.
- > > v. Erlach.
- > > Elsässer.

4. Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura.

Herr Grossrat Kindlimann, Präsident.

- > > Kramer, Vicepräsident.
- > > Folletête.
- > > Scholer.
- > > Comment.
- > > Coullery.
- > > Marti.

M. Folletête. Je prends la liberté de demander à l'assemblée de renforcer la commission qui a été nommée pour préaviser sur le « décret portant séparation des paroisses catholiques du canton en paroisses de l'église nationale catholique-romaine et en paroisses de l'église nationale catholique chrétienne ».

Cette commission a été composée de 5 membres. Or, il me semble que pour un objet d'un intérêt aussi général et aussi important que celui-ci, ce nombre est insuffisant, surtout si l'on considère qu'il faudra, comme il l'a été dit par M. le directeur des cultes, lui renvoyer la nouvelle pétition de la paroisse catholique-romaine de Bienna demandant d'être érigée en paroisse spéciale. L'assemblée a désigné hier 7 membres pour préaviser sur le « décret rétablissant la paroisse de Bargen », d'une utilité un peu particulière. Il me

paraît qu'il est dans la logique et dans la justice des choses de ne pas marchander sur le nombre des membres qui devront faire partie d'une commission s'occupant d'un sujet, je le répète, important, puisqu'il ne s'agit rien moins que de classifier plus de quarante paroisses du canton.

Je propose donc que l'assemblée veuille bien revenir sur son vote d'hier, en augmentant de 2 membres le nombre de ceux qui seront chargés d'examiner le décret dont il s'agit.

Je pense qu'il est inutile de développer davantage mon point de vue, assuré que je suis que vous comprendrez tous qu'il est de l'équité la plus élémentaire, de représenter d'une manière convenable la minorité dans une commission où il importe qu'elle puisse se faire entendre.

Präsident. Herr Folletête beantragt, es möchte die Kommission betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden um zwei Mitglieder verstärkt werden. Dem soeben Angebrachten kann ich noch beifügen, dass schon das Bureau das Gefühl hatte, es wäre zweckmäßig, wenn die Kommission aus 7 Mitgliedern bestellt würde. Wird dagegen Opposition erhoben? — Wenn nicht, so nehme ich an, der Grosse Rat sei mit der Vermehrung auf 7 Mitglieder einverstanden und das Bureau sei beauftragt, zwei weitere Mitglieder zu bezeichnen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Kantonmentsvertrag und Vergleich betreffend den Schallenberghochwald.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schätze mich glücklich, Ihnen heute ein Geschäft zur endgültigen Erledigung zu unterbreiten, das die Gemüter schon seit 300 Jahren erregte und in Bezug auf das seit 1852 ein Prozess schwelte, der an Kosten weit über Fr. 100,000 verschlungen hat und in dem, wenn nicht endlich der Weg des Schiedsspruches hätte betreten werden können, auf absehbare Zeit ein Urteil nicht zu gewärtigen gewesen wäre. Von den sämtlichen Anwälten, die an dem Prozess mitwirkten, lebt nur noch einer; alle andern sind bereits vor Fällung des Schiedsspruches von uns geschieden. Der Prozess hätte vielleicht noch lange nicht sein Ende erreicht, wenn man sich nicht zuletzt, müde vom Prozedieren, einem schiedsgerichtlichen Urteil unterzogen hätte. Die Akten machen ein zweispänniges Fuder aus, und deshalb habe ich mir erlaubt, Ihnen in einem gedruckten Bericht den ganzen Hergang aufführlich zu schildern. An der Saalwand sind ferner Pläne angebracht, welche den früheren Zustand und den Zustand nach dem schiedsgerichtlichen Urteil darstellen.

Die Schallenberghochwälder, deren Besitzesverhältnisse durch die vorliegenden Verträge und den gleich-

zeitig zu eröffnenden Schiedsspruch endgültig festgesetzt werden sollen, liegen in den Gemeindebezirken Röthenbach, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Buchholterberg, teils an der steilen Nordwand der Honegg, teils zwischen den Mösern auf der Hochebene. Als frühere Herrschaftswälder sind sie seiner Zeit mit der Herrschaft Thun an die Stadt Bern gekommen und später an den Staat übergegangen. Die Konkurrenz unter diesen Nutzniessern hat von jehher zu Zerwürfnissen unter den konkurrierenden Holzbezügern geführt, und es haben sich schon vor 300 Jahren zwei streitende Parteien ausgeschieden, auf der einen Seite die Güterbesitzer von Buchholterberg, Wachseldorn und Oberey, zu welchen sich später die durch ihre Gemeinden vertretenen Personalberechtigten (Nichtgüterbesitzer) gesellten, und auf der andern Seite diejenigen aus dem Freigericht Steffisburg, wozu die heutigen Gemeinden Steffisburg, Fahrni, Unterlangenegg, Oberlangenegg und Eriz (Bezirk Kapfern und Losenegg) gehören. Sie sehen, dass eine Menge Leute beteiligt waren, die man eventuell zu den Kosten heranziehen konnte.

Im Jahr 1847 schloss der Staat mit den Gemeinden Steffisburg und Mithaften einen Kantonmentsvertrag ab, durch den diesen Gemeinden ein Teil der Hochwaldungen abgetreten wurde, und zwar erhielten: Steffisburg 634 Jucharten, Fahrni 258 Jucharten, Unterlangenegg 334 Jucharten, Oberlangenegg 241 Jucharten, Kapfern und Losenegg 64 Jucharten, zusammen 1531 Jucharten. Dem Staat verblieben nur noch 954 Jucharten.

Nach Abschluss des Kantonments sind nun die andern Gemeinden ebenfalls an den Staat und an Steffisburg und Mithaften gewachsen, und es gründete sich nun die Partei Bern Staat, Steffisburg und Mithaften, die gegenüber den Buchholterbergern prozedieren musste. Nachdem die gütlichen Kantonmentsverhandlungen, bei welchen von einer Abtretung des hinteren Hochwaldes und eines kleinen Teiles des Heimeneggbannes die Rede war, sich zerschlügen, wurde im Jahr 1852, erneuert im Jahr 1856, gerichtliche Klage eingereicht und zwar nicht nur gegen den Staat als Ober-eigentümer, sondern auch gegen Steffisburg und die andern Gemeinden, welche im Besitz der ihnen durch den Kantonmentsvertrag zugeschiedenen Partien waren. Die Kläger stützten sich dabei hauptsächlich auf einen Spruchbrief von 1601, womit der alte Streit schon damals, aber nicht endgültig, geschlichtet worden war.

Nach weitläufiger Instruktion und Beweisführung und erstinstanzlichem Urteil gelangte der Prozess im Jahr 1869 zur Aburteilung vor dem Appellations- und Kassationshof, welcher den Klägern ihr Rechtsbegehren zusprach. Die Vollziehung des Urteils hat aber zu neuen Rechtsstreitigkeiten geführt, weil die unterlegene Partei eine angemessene Reduktion der gegnerischen Forderung verlangte. Schliesslich einigten sich die Parteien, die Vollziehung einer gerichtlichen Expertise zu übertragen, welche das Mass der Jahresnutzung von Buchholterberg und Mithaften provisorisch zu bestimmen und den ersten Jahresschlag im streitigen Walde anzugezeichnen hätte.

Im Jahr 1875 kündigten dann der Staat und die Einwohnergemeinden Steffisburg etc., als Eigentümer der belasteten Waldungen, der Partei Buchholterberg und Mithaften das Kantonment an. Eine Expertenkommission von drei Mitgliedern wurde beauftragt, die davorliegenden Arbeiten nach Anleitung des Kantonmentsgesetzes durchzuführen, und am 15. März 1883 erschien

endlich das umfassende Befinden, welches die Grundlage für den heutigen Kantonmentsvertrag bildete

Gleichzeitig mit dem Kantonment Buchholterberg und Mithaften wurde auch die Ablösung einer kleinen Holzberechtigung angebahnt, die den zwei Gütern auf dem Süderhubel zukam. Durch eine Uebereinkunft wurde von allen Parteien im Jahr 1875 vereinbart, dass die Holzberechtigung dieser zwei Güter im nämlichen Verfahren abzulösen sei, und dass den gleichen Experten die Vorarbeit hiefür übertragen werde.

Statt dass nun aber das Kantonmentsverfahren seinen gesetzlichen Fortgang vor den ordentlichen Gerichten genommen hätte, kouvenierte es allen Parteien, die Streitigkeiten einem Schiedsspruch zu übertragen, wohl weil man allmählich zur Einsicht kam, dass man sonst nie zu einem Ende gelange und dass die ewigen Aktenstudien stets grosse Kosten verursachen, ohne dass man einen Schritt weiter komme. Im Herbst 1885 kam also ein Kompromiss zu stande, der den Entscheid einem Schiedsgericht zuwies. Man glaubte nun, die Bedingungen zu einer raschen und allseitigen Lösung des Konfliktes seien gegeben; trotzdem vergingen noch 10 Jahre, bis nun heute der Kantonmentsvertrag und der Schiedsspruch Ihnen vorgelegt werden kann. Herr Regierungsrat Eggli, Präsident des Schiedsgerichts, brauchte zunächst längere Zeit für das Studium der Akten; später wurde er infolge Krankheit arbeitsunfähig, und infolge seines Hinscheides wurde auch das Abkommen hinfällig. Versuche zur Erneuerung des Kompromisses scheiterten an der Weigerung der Partei Buchholterberg und Mithaften, die lieber wieder den gerichtlichen Weg betreten hätte. Wir gaben uns in verschiedenen Konferenzen alle Mühe, die beiden Parteien dazu zu bringen, den schiedsgerichtlichen Spruch anzuerkennen, und am 21. Dezember 1895 kam auf Antrag der beiden überlebenden Schiedsrichter eine Uebereinkunft zu stande, die im wesentlichen auf dem Expertenbefinden von 1883 beruhte. Am Platz des Herrn Eggli sel. wurde Herr Oberrichter Stooss gewählt, der sich mit grossem Fleiss und grosser Energie an die Arbeit machte; ihm ist es zum grossen Teil zu verdanken, dass das Geschäft heute vorgelegt werden kann.

Nach dem vorliegenden Kantonmentsvertrag würde der Staat an Buchholterberg und Mithaften abtreten: den hintern Hochwald, den Limpachwald, den Linden- und Buchschachenwald und einen Teil des Arneggwaldes, zusammen 874 Jucharten, mit einer Totaljahresnutzung von 578,85 Normalklaftern. Für den Staat ändert sich durch den Kantonmentsvertrag in Wirklichkeit nichts. Er giebt erst jetzt formell den hintern Hochwald ab, ein Bezirk, der dem Staat von jeher nur Lasten, aber keinen Ertrag einbrachte. Anlässlich der Vermessung wurden die vom Schiedsgericht festgesetzten Marchen bereits in die Katasterpläne eingezeichnet. Von grösserer Tragweite für den Staat ist der Vergleich mit Buchholterberg und Mithaften wegen des Schadensersatzes für nicht bezogene Holznutzungen. Das Expertenbefinden, auf welches sich nach Uebereinkunft der Vergleich zu stützen hat, berechnet für die 13-jährige Dauer des Prozesses von 1856 bis 1869 eine jährliche Nutzungsberechtigung von 480 Normalklaftern, was einem Geldwert von Fr. 101,310 entspricht. Hievon ist aber das Guthaben des Staates an Vorschüssen, an bezahlten Steuern und Hutlönen abzuziehen, so dass sich schliesslich für den Staat noch eine Reinausgabe von Fr. 36,376 ergiebt.

Schon bald nach Ausfällung des obergerichtlichen Urteils von 1869 und dessen erstmaliger Vollziehung wurde den unterlegenen Parteien klar, dass die Folgen für ihren dermaligen Waldbesitz sehr weitgehende seien, und jede suchte diese gegenseitig auf den bisherigen Partner abzuwälzen. Mit einer Klage vom 26. Dezember 1872 verlangte die Gemeinde Steffisburg und Mithaften Zurückversetzung in den vorigen Zustand, d. h. Aufhebung des Kantonments von 1847. Glücklicherweise hat der Appellations- und Kassationshof dieses Rechtsbegehren mit Urteil vom 5. Februar 1875 verworfen, sonst würden wir heute noch einmal nicht fertig. Eine neue Verteilung des Waldbesitzes fand nicht statt, hauptsächlich wegen der bedeutenden Uebernutzungen, die einzelne Parteien sich zu Schulden kommen liessen. Heute liegt nun ein fertiger Schiedsspruch vor, der die neuen Besitzverhältnisse in einer Weise regelt, dass er als Eigentumstitel für die neuen Erwerbungen dienen kann, und in dem auch die gegenseitigen Leistungen und Forderungen für entzogene Nutzungen festgestellt werden. Die neuen Besitzverhältnisse gestalten sich wie folgt: Den Brüdern Wenger auf dem Süderhubel werden vom hintern Hochwald 18 Jucharten abgetreten und der Partei Buchholterberg 874 Jucharten. Die Gemeinde Steffisburg erhält den neuen Bann und einen Teil des Heimeneggbannes mit zusammen 507 Jucharten. Die Gemeinde Fahrni erhält 192, die Gemeinde Untergenegg 284, die Gemeinde Oberlungeneck 206 und der Bezirk Kapfern 54 Jucharten. Es macht dies im ganzen 2135 Jucharten; dem Staat verbleiben noch vom Heimeneggbann circa 350 Jucharten.

Mit Rücksicht auf den ausführlichen gedruckten Bericht will ich mich über diese Angelegenheit nicht weiter verbreiten, sondern zum Schluss übergehen. Der vorliegende Schiedsspruch legt dem Staat Bern auf: eine Waldabtretung von 268 Jucharten, die Zahlung einer Entschädigungssumme von Fr. 36,376 und ausserdem einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten. Hätte man sich von Anfang an mit den Nutzungsberechtigten gütlich abgefunden, so hätte man nicht nur die grossen Kosten im Betrage von über Fr. 100,000 erspart, sondern auch die Waldanweisung hätte sich viel günstiger gestaltet, weil im Laufe der Zeit die Nutzungsansprüche ganz bedeutend gestiegen sind. So vermehrte sich auf der Seite von Buchholterberg und Mithaften, von der Einreichung der Klage bis zur Ankündigung des Kantonments, die Güterzahl um 57 und die Zahl der nicht gärtnerbesitzenden Haushaltungen um 78. Aus den Kantonmentsakten geht hervor, dass die ursprüngliche Nutzung des Staates vor der ersten Waldausscheidung auf das Brennholz zum Schloss Thun, den Bauholzbedarf für Unterhalt der dortigen Brücken und der Pulvermühlen und auf die Pfarrholzpensionen von Thun, Steffisburg und Schwarzenegg sich beschränkte, zusammen auf etwa 100 Klafter. Heute verbleibt ihm, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, zu denen allerdings ein Barverlust von etwa Fr. 40,000 gehört, ein freier Waldbesitz von circa 350 Jucharten, wovon nicht alles mit Wald bestockt ist, sondern ein Teil aus Lischenmösern besteht. Die darauf lastenden Weidewirtschaften hat der Staat schon früher um die Summe von Fr. 17,390 abgelöst.

Für Eintreten auf die heutige Vorlage sprechen ganz überwiegende Gründe, namentlich die Erwägung, dass es kaum noch einen andern Ausweg aus der ungemein verworrenen Sachlage geben dürfte. Die Urteile

der obersten Gerichtsinstanz bestehen in Kraft, auf dem Terrain sind die neuen Marchen ausgesteint, und es ist der dadurch geschaffene Zustand in die Katasterwerke mehrerer Gemeinden eingetragen. Die ausgeschiedenen Waldteile stehen zum Teil seit zehn Jahren schon unter Verwaltung und Benutzung der neuen Besitzer. Eine Rückweisung müsste ganz unberechenbare Folgen und jedenfalls auch eine sehr namhafte Vermehrung der Kosten nach sich ziehen.

Gestützt darauf beantragt die Regierung dem Grossen Rat:

1. Die Genehmigung des Kantonmentsvertrags und des Vergleichs mit Buchholterberg und Mithaften auszusprechen.

2. In Kenntnisnahme von dem Schiedsspruch betreffend Abrechnung zwischen dem Staate und den Gemeinden Steffisburg etc. den Regierungsrat zur Auszahlung der Entschädigungssumme von Fr. 36,376 nebst Kostenanteil zu ermächtigen.

Was die Kosten anbetrifft, so sind dieselben im Schiedsspruch auf Fr. 4777. 60 festgesetzt, wovon der Staat aber nur die Hälfte zu bezahlen hat. Es ist dies die Schlusskostenrechnung, nicht zu vergleichen mit den früheren Kostenrechnungen, die bei den Akten liegen. Mit Rücksicht auf die riesige Arbeit, die der Schiedsspruch erforderte, sind die Kosten sehr mässig gehalten.

Wie gesagt, wir sind froh, Ihnen nun ein Geschäft zur Erledigung unterbreiten zu können, das die Gemüter so lange beschäftigte und so unnütze Streitigkeiten zur Folge hatte. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Anzug der Herren Grossräte Houriet und Mithafer betreffend innerkantonale Anwendung der Grundsätze des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

[Siehe diesen Anzug Seite 485 des letzten Jahrgangs.*)]

Houriet (Courtelary). La motion que j'ai déposée avec quelques-uns de mes collègues n'est que le complément ou, si l'on veut, qu'une formule généralisée de celle qui a été présentée il y a quelque temps déjà par M. le député Lenz. Celle-ci tendait à demander un projet de loi attribuant l'exercice de la police tutélaire à la commune du domicile ou en d'autres termes, elle avait pour but de déterminer en matière de tutelle l'application du principe adopté par la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil pour les ressortissants bernois domiciliés dans le Jura et les jurassiens établis dans l'ancien canton.

*) Lies im Anzug « intracantonale » statt « intercantionale ».

La motion actuelle s'inspire de la même idée, qu'elle étend à d'autres domaines.

Vous n'ignorez pas que depuis la réunion du Jura à l'ancien canton, la législation n'a jamais réglé d'une manière suffisante la situation juridique des anciens bernois domiciliés dans le Jura et des jurassiens établis dans l'ancien canton. Aussi n'est-il pas surprenant que jusqu'à maintenant on ait été dans la plus grande incertitude, du moins dans le Jura, au sujet de la législation à appliquer en matière de successions ou de droit matrimonial vis-à-vis des ressortissants bernois domiciliés dans le Jura, eu égard aux deux législations existantes dans le canton.

Se présentait-il des cas — et ils étaient nombreux dans le Jura — relativement à la liquidation de successions de personnes originaires de l'ancien canton, les hommes de lois, les hommes d'affaires étaient très embarrassés de savoir s'il y avait lieu de faire application du droit *d'origine*, c'est-à-dire du code civil bernois ou du droit du *domicile*, c'est-à-dire du code civil français.

Cette incertitude devait tout naturellement donner lieu à des contestations, à des procès, puisque chacune de ces opinions pouvait être soutenue avec les mêmes chances de succès et ce n'est que ces dernières années que cette question fut tranchée d'une manière plus ou moins définitive par notre Cour d'appel, principalement par son arrêt du 5 mai 1887. Par cet arrêt, la Cour d'appel se basant sur le traité d'alliance conclu le 27 septembre 1803 entre la France et la Suisse et sur le concordat du 15 juillet 1822, consacrait ce principe que les contestations relatives aux successions de citoyens d'une partie du canton domiciliés dans l'autre partie sont à régler selon les lois d'origine du pays du défunt.

Comme jusqu'alors il n'y avait eu rien de bien précis ni de bien déterminé, quoique des arrêts aient été rendus précédemment dans le même sens, on pouvait être satisfait à un certain point de la solution admise par notre Cour d'appel, puisque devant faire jurisprudence, elle mettait ainsi fin à tout nouveau conflit qui aurait pu survenir au sujet de cette question.

Mais cette situation fut de courte durée, car les choses changèrent depuis l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

Cette loi consacre en effet un principe tout différent de celui admis jusqu'ici dans la pratique par suite de la jurisprudence établie.

Tandis que c'est la loi d'origine qui était reconnue applicable pour les rapports de droit civil des ressortissants de l'ancien canton domiciliés dans le Jura et des jurassiens établis dans l'ancien canton, la loi fédérale a admis en matière de successions le principe de la territorialité, de la loi du domicile pour les rapports de droit civil des ressortissants suisses domiciliés dans un canton autre que leur canton d'origine.

Cette loi nous satisferait à tous égards et nous ne demanderions pas mieux qu'elle nous fût applicable si elle avait une portée quelconque pour nous qui possérons dans notre canton deux législations différentes, c'est-à-dire si elle pouvait être applicable en matière *intracantonale*.

Mais c'est là précisément ce qui est fortement controversé, ce qui rend la situation plus difficile que jamais.

La loi fédérale du 25 juin 1891 renferme un art. 6

sur l'interprétation duquel les opinions divergent absolument.

Cet article est ainsi conçu: « S'il existe dans un canton plusieurs législations régissant des parties distinctes de son territoire, le droit du domicile d'une personne est celui de la partie du canton où elle est domiciliée; le droit d'origine, celui en vigueur dans la commune dont elle est ressortissante. »

Que signifie cet article, quelle interprétation faut-il lui donner?

Si nous n'avions ici d'autre commentaire que la loi elle-même, je serais bien près de reconnaître que cet article 6 n'a pas beaucoup de valeur, nous apporte fort peu de lumière; mais nous savons que lors de la discussion dans les Chambres fédérales, la commission du Conseil national, dont faisait partie feu M. Jolissaint en qualité de rapporteur français, prit l'initiative d'introduire dans le projet du Conseil fédéral du 28 mai 1887, un article 5 ainsi conçu:

« S'il existe dans un canton plusieurs législations, régissant chacune une partie distincte du territoire, ces parties sont traitées comme des cantons spéciaux pour ce qui concerne les dispositions de la présente loi. »

M. Jolissaint, qui s'était tout particulièrement occupé de la question, qui avait fait tous ses efforts pour arriver à un résultat, tenant à honneur de régler une fois pour toutes cette situation exceptionnelle dont souffrait surtout le Jura, s'exprimait comme suit dans son rapport présenté au Conseil national:

« L'état d'incertitude de droit, le dédale législatif n'existe pas seulement entre cantons, comme ceux de Berne et Schwytz, dont certaines parties sont régies par des législations différentes: c'est ainsi que, dans le canton de Berne, les 22,000 Bernois de l'ancien canton, qui sont domiciliés dans le Jura, ne savent pas si leur droit de succession, leur régime matrimonial quant aux biens, etc., sont régis par le Code civil bernois, soit par la législation de leur pays d'origine, ou par le Code civil français en vigueur dans le Jura, où ils habitent. Il en est de même des 2000 à 3000 Jurassiens établis dans l'ancien canton. La jurisprudence de la Cour d'appel et de cassation du canton de Berne n'est pas fixée à cet égard. Il est possible qu'on soit tenté, au premier abord, de m'objecter que l'art. 46 de la Constitution fédérale n'a eu pour but que de régler les rapports intercantonaux de droit civil; mais cette interprétation ne peut pas s'appuyer sur le texte de cet article, ni sur l'esprit qui l'a dicté. Le premier alinéa de cet article statue d'une manière générale, que « les personnes établies en Suisse sont soumises, dans la règle, à la législation du lieu de leur domicile en ce qui concerne les rapports de droit civil ». D'après les termes généraux de cet article, je croyais qu'il était évident que les ressortissants de l'ancien canton établis dans le Jura devraient être régis par le Code civil français et les Jurassiens domiciliés dans l'ancien canton par le Code civil bernois; mais des doutes ayant surgi, fondés sur le but de l'art. 46 qui, d'après les uns, tendrait seulement à régler des rapports de droit civil *intercantonaux*, j'ai jugé nécessaire de proposer le nouvel article 5, pour éviter toute équivoque. J'estime que l'intention des Chambres constitutives de 1872 et de 1874 a été, en introduisant dans la Constitution fédérale l'art. 46, de régler, d'une manière complète, la position juridique des personnes établies dans un autre canton ou dans une partie du canton régie par des législations différentes de celle de leur canton ou

contrée d'origine, et d'éviter à l'avenir des conflits qui résultent de la différence de ces législations. Au surplus et afin de justifier, s'il en était besoin, la compétence de la Confédération pour régler les rapports de droit civil dans l'intérieur des cantons où il existe des législations différentes, je me bornerai à rappeler une seule considération, qui me paraît décisive en faveur de l'adoption de l'art. 5. Elle consiste dans le fait que cet article n'a pas, comme on peut le supposer d'abord, un caractère exclusivement bernois: il intéresse non seulement le Bernois domicilié dans le Jura et le Jurassien établi dans l'ancien canton, mais encore tous les Confédérés d'autres cantons établis ou en séjour dans l'ancienne et dans la nouvelle partie du canton de Berne. L'art. 5 du projet est donc conforme au texte et à l'esprit de l'art. 46 de la Constitution fédérale. »

Cet art. 5 fut adopté par le Conseil national, mais en revanche, la commission du Conseil des Etats estimant que la Confédération n'était pas compétente pour s'occuper de la réglementation des rapports de droit civil pouvant exister dans l'intérieur d'un canton, ne l'a pas accepté. Elle motivait son opinion comme suit:

« Votre commission a retranché, à l'unanimité, l'art. 5 (nouveau) étendant l'application de la loi aux parties d'un même canton régies par des dispositions différentes. Nous avons estimé, en effet, que la compétence de la Confédération de régler les rapports de droit civil des citoyens établis et en séjour n'a trait qu'aux rapports de canton à canton et non pas au régime intérieur d'un canton, lequel relève exclusivement de la souveraineté cantonale. Libre aux cantons, cela va sans dire, une fois la loi fédérale élaborée, de confectionner sur ce modèle une loi cantonale en tous points semblable pour régler les rapports analogues résultant de la diversité des législations à l'intérieur du canton. »

Le Conseil des Etats se rangea à l'avis de sa commission, et l'on ne retrouve pas l'art. 5 dans ses décisions du 21 juin 1889.

Ce n'est donc qu'après coup que fut introduit dans le texte du projet l'art. 6 actuel, et l'on pourrait croire que chacune des deux Chambres lui a attribué un sens différent, le Conseil national, l'envisageant comme une rédaction nouvelle mais modifiée de l'art. 5, le Conseil des Etats, le considérant comme une sanction explicite des vues émises par sa commission.

Le Conseil fédéral paraît, lui aussi, avoir donné la préférence à cette dernière interprétation puisque, dans un rapport explicatif du 8 juin 1891, il déclare que la loi s'applique aux ressortissants suisses qui demeurent dans un canton autre que leur canton d'origine.

On comprend aisément à la suite de ce petit historique que cet art. 6 ait donné lieu à des interprétations différentes et ait fourni matière à de nombreuses dissertations juridiques. Il existe en effet plusieurs études sur cette question, les unes donnant une interprétation dans un sens, les autres dans l'autre.

Je ne veux pas vous les citer, cela serait trop long. Je me bornerai à vous dire que l'ancien directeur de justice M. Lienhardt, actuellement juge fédéral, consulté sur cet article, répondait que « cet art. 6 avait pour but unique d'écartier tous les doutes concernant l'application des autres dispositions de la loi en matière *intercantonale* et qu'il ne tendait nullement à étendre l'application de ladite loi entre des territoires d'un seul et même canton ». En revanche, M. le professeur V. Rossel a manifesté une opinion contraire dans une revue de jurisprudence, « le Journal des Tribunaux »:

« . . . A le lire sans opinion préconçue et pour lui attribuer un sens raisonnable, l'art. 6 signifie que, dans le canton de Berne, quand la loi fédérale dispose que tel ou tel rapport de droit civil, la tutelle par exemple, est soumise à la loi du domicile, cette loi est celle de l'ancien canton pour un Jurassien y domicilié; et, quand elle prescrit que tel rapport de droit civil est déterminé par la loi d'origine, l'adoption, par exemple, ou la reconnaissance des enfants naturels, que cette loi est, pour un Jurassien domicilié dans l'ancien canton ou dans un autre canton, la loi jurassienne. »

Nous ne croyons pas qu'on force le texte de l'art. 6 en l'interprétant ainsi, bien que cet article eût gagné en clarté à rester conçu dans les termes de l'art. 5 du projet du Conseil national. Nous lui attribuons un sens tout à fait général, comme à l'art. 46 de la Constitution de 1874. La question des rapports de droit civil devrait être et elle est réglée *uniformément* pour tous les confédérés, même dans les cantons à législations multiples, au sujet desquelles aucune explication n'a été ni ne pouvait être admise. L'égalité des citoyens devant la loi et la certitude du droit commandaient d'ailleurs la solution que nous envisageons comme la seule admissible. Nous pensons avoir suffisamment montré que l'interprétation limitative de l'art. 6 est presque injurieuse pour le législateur, qui aurait véritablement parlé pour ne rien dire.

Toujours est-il que la controverse n'est pas résolue et que de graves intérêts sont menacés. Le mieux serait que le législateur cantonal, à Schwytz comme à Berne, élaborât sans délai une loi qui pourrait tenir en un seul article: « Les principes de la loi fédérale « du 25 juin 1891 sont applicables en matière *intracantonale*. »

Quelle que soit l'opinion que partage M. le directeur de la justice actuel, il n'en est pas moins vrai que cette question d'interprétation de l'art. 6 est toujours très controversée et que dès lors il semble que l'on ne puisse guère attribuer à cet article le sens d'une disposition pouvant régler des rapports intracantonaux. Nous nous trouverions donc dans un état d'incertitude bien plus grand que précédemment. Un homme de loi serait-il appelé à donner une consultation dans une question de succession, de partage concernant un ressortissant bernois domicilié dans le Jura, qu'il serait très embarrassé. Voudrait-il faire application du droit de domicile en se référant aux nouveaux principes de la loi fédérale? On ne manquerait pas de lui opposer que cette nouvelle loi ne peut déployer aucun effet en matière intracantonale, que c'est la jurisprudence qui doit faire règle, que cette jurisprudence n'a pas été modifiée, que c'est le droit d'origine qu'il faut appliquer. Au contraire, voudrait-il faire application du droit d'origine, qu'on lui représenterait que la jurisprudence, se basant sur le concordat du 15 juillet 1822, ne peut plus être invoquée puisque le concordat a été abrogé par la loi fédérale de 1891.

De quelque manière qu'il procède, il s'expose à émettre une opinion qui ne sera pas consacrée par la jurisprudence et à léser ainsi de graves intérêts.

C'est vous dire, M. le président et Messieurs, qu'il n'y a plus aucune sécurité dans les affaires de ce genre, que de graves intérêts sont menacés, que le crédit public est de ce fait compromis et qu'il y a là aussi en jeu pour les hommes d'affaires une question de responsabilité dont ils peuvent avoir à souffrir.

Pour remédier à cet état de choses fâcheux qui a déjà trop duré et qui ne peut durer plus longtemps, il y aurait un moyen bien simple, ce serait, comme le propose M. le professeur Rossel dans l'étude dont je vous ai parlé, d'élaborer sur le modèle de la loi fédérale une loi cantonale en tous points semblable; il suffirait d'un seul article qui prescrive que « les principes de la loi fédérale du 25 juin 1891 sont applicables en matière *intracantonale* », c'est-à-dire à l'égard des ressortissants de l'ancien canton domiciliés dans le Jura et des Jurassiens établis dans l'ancien canton.

Je ne pense pas qu'il puisse y avoir une opposition quelconque à l'élaboration d'une semblable loi. Car s'il a paru nécessaire, pour régler la situation juridique des ressortissants suisses domiciliés dans un canton autre que leur canton d'origine, de faire une loi fédérale consacrant le principe du droit du domicile, à plus forte raison une loi semblable s'impose-t-elle dans notre canton où nous avons aussi à lutter contre les difficultés du dualisme législatif.

Pourquoi les ressortissants de l'ancien canton habitant le Jura et les Jurassiens domiciliés dans l'ancien canton seraient-ils plus mal traités que des confédérés ressortissants d'autres cantons habitant notre Jura ou l'ancien canton?

N'est-il pas plus naturel, au contraire, que les Bernois qui sont domiciliés dans le Jura, qui y sont depuis de longues années, qui y sont nés pour la plupart, qui y vivent de notre vie, de nos mœurs, qui parlent aussi notre langue, soient traités comme les Jurassiens eux-mêmes, soient soumis par conséquent à la même législation qu'eux?

Pourquoi faire une distinction semblable? Elle pouvait se comprendre encore à la rigueur avant l'existence de la loi fédérale du 25 juin 1891 et avant l'entrée en vigueur de la Constitution de 1893 qui a eu pour but de réaliser l'union des deux parties du canton; mais actuellement, elle n'a plus sa raison d'être.

Abstraction faite des autres considérations que j'ai citées en passant, il y a avant tout une question de justice, d'équité, d'égalité qui doit prévaloir pour décider de l'opportunité d'une semblable loi.

Il n'y a pas longtemps qu'une commission avait été nommée pour élaborer un projet de loi sur la police tutélaire réclamé par la motion de M. le député Lenz; l'occasion serait très propice, à mon sens, pour que le Grand Conseil, lors de la seconde délibération de ce projet, décidât d'y introduire un article de loi, tel que je l'ai proposé.

Ce serait peut-être le meilleur moyen de donner satisfaction à la motion que je développe maintenant en évitation de difficultés d'ordre pratique qui pourraient se présenter pour l'élaboration d'une loi sur le même objet.

Une loi déclarant la loi fédérale du 25 juin 1891 applicable pour les deux parties du canton sera certainement bien vue et est attendue avec impatience surtout dans le Jura par les ressortissants de l'ancien canton habitant nos contrées et qui sont plus particulièrement intéressés à cette innovation; elle mettra fin une fois pour toutes aux incertitudes qui ont régné jusqu'ici sur la matière, de même qu'aux procès qui en sont la conséquence; elle rétablira la sécurité dans les affaires, consolidera le crédit public, elle fera disparaître un régime condamnable à tous égards et qui

aurait dû être supprimé il y a plus d'un demi-siècle; en un mot, elle sera un grand progrès pour le canton de Berne, progrès réclamé d'ailleurs par tous ceux qui sont aux prises avec les difficultés que je vous ai signalées : je songe notamment aux pétitions significatives qui se trouvent entre les mains de M. le directeur de la justice.

C'est pour tous ces divers motifs que j'ai lieu de croire, M. le président et Messieurs, que vous prendrez notre motion en considération.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, die soeben von Herrn Houriet begründet worden ist, ruft einem kantonalen Gesetz, durch das die Grundsätze, die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter niedergelegt sind, auch innerkantonal, also für den Kanton Bern, angewendet werden sollen. Bekanntlich hat das angerufene Bundesgesetz nur interkantonale Bedeutung, indem in Art. 1 gesagt ist: « Die personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Civilrechtes eines Kantons finden auf die in seinem Gebiete wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter aus anderen Kantonen nach Massgabe der Vorschriften der folgenden Artikel Anwendung », mit andern Worten: das Bundesgesetz findet nur Anwendung auf solche Personen, die in einem andern als ihrem Heimatkanton wohnen, oder um ein Beispiel zu citieren: dem Bundesgesetz sind nur diejenigen Berner unterstellt, die in andern Kantonen wohnen, oder diejenigen Schweizerbürger, die im Kanton Bern wohnen, aber heimatisch einem andern Kanton angehören. Es hat das erwähnte Bundesgesetz seiner Zeit einer grossen Rechtsunsicherheit, die in Bezug auf das im einzelnen Falle anzuwendende kantonale Recht bestand, ein Ende bereitet, und die Motion, die uns hente beschäftigt, verfolgt eine ähnliche schöne Idee, nämlich einer gewissen Rechtsunsicherheit, die im Kanton Bern besteht, abzuhelfen. Diese Rechtsunsicherheit, die nicht wohl in Abrede gestellt werden kann, röhrt von dem Dualismus her, den wir im Kanton Bern in der Gesetzgebung haben. Wir haben eine Gesetzgebung für den Jura und eine solche für den alten Kantonsteil. Nun machen namentlich die jurassischen Notarien in zwei an die Justizdirektion gerichteten Eingaben, die wohl von so ziemlich allen jurassischen Notarien unterzeichnet worden sind, darauf aufmerksam, dass sie sich jeweilen, namentlich in Erbschaftsfällen, in einer sehr fatalen Lage befinden, indem sie nicht wissen, ob das jurassische Recht in Anwendung gebracht werden solle oder dasjenige des alten Kantonsteils, nämlich wenn es sich um einen Bürger handelt, der einer Gemeinde des alten Kantonsteils angehörte, aber im Jura wohnte. Allerdings hat der Appellations- und Kassationshof als oberste Gerichtsinstanz in verschiedenen Fällen das Recht der Heimatgemeinde als massgebend erklärt. Indes ist nicht zu befürchten, sondern dürfte eher begrüßt werden, dass im ersten besten Fall der Appellations- und Kassationshof diese Praxis ändert mit Rücksicht auf die herrschenden Ansichten, die dahin gehen, dass in solchen Fällen das Recht des Wohnsitzes massgebend sein sollte. Es hat namentlich das angerufene Bundesgesetz dieses Wohnsitzprinzip in weitestem Masse eingeführt. Wir haben das Wohnsitzprinzip in dem noch jetzt geltenden Armengesetz und ebenso in dem in erster Beratung angenommenen Gesetz betreffend Einführung der örtlichen

Vormundschaftspflege. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass auch der letzthin publizierte eidgenössische Entwurf Personenrecht dieses Wohnsitzprinzip anerkennt, und so ist nicht unwahrscheinlich, dass der Appellations- und Kassationshof beim nächsten sich präsentierenden Fall die Praxis ändert. Er kann dies um so eher thun, als bei den früheren Entscheiden jeweilen auch das Konkordat vom Jahr 1822 über Erbrechtsverhältnisse und Testierfähigkeit mit in Berücksichtigung gezogen wurde. Dieses Konkordat ist nun aber dahingefallen infolge Einführung des angerufenen Bundesgesetzes vom Jahre 1891. Die jurassischen Notarien befinden sich also in einer sehr fatalen Lage. Sie wenden, in Berücksichtigung der bisherigen Entscheide des Appellations- und Kassationshofes, in Erbschaftsfällen das Recht der Heimatgemeinde an, riskieren aber dabei, dass wenn Streitigkeiten entstehen und die abgeschlossenen Verträge vor die Gerichtsinstanzen kommen, diese erklären, numehr sei das Recht des Wohnsitzes massgebend, so dass die Verträge kassiert werden müssten, was von unangenehmen Folgen begleitet sein könnte. Es ist deshalb begreiflich und zu begrüßen, dass diese Motion eingereicht wurde, wonach auf dem Wege der Gesetzgebung dieser Rechtsunsicherheit ein Ende bereitet werden soll.

Man hatte schon seiner Zeit im Nationalrate, als das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter beraten wurde, den guten Willen, in dieser Beziehung Remedium zu schaffen. Es war namentlich Herr Nationalrat Jolissaint, der diese Rechtsunsicherheit, speziell soweit sie den Jura betrifft, kannte und sich alle mögliche Mühe gab, in der Kommission des Nationalrates eine bezügliche Bestimmung durchzubringen, die in dieser Beziehung Ordnung geschaffen hätte. Die nationalrätliche Kommission hatte auch eine solche Bestimmung festgestellt, lautend:

« Zerfällt ein Kanton in verschiedene Rechtsgebiete, so werden dieselben mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Gesetzes als besondere Kantone angesehen. »

Diese Bestimmung war sehr klar und wenn sie von den eidgenössischen Räten acceptiert worden wäre, so wäre die heutige Frage gelöst. Allein die ständeräthliche Kommission, an deren Spitze Herr Regierungsrat Eggli stand, konnte sich dieser Ansicht nicht anschliessen; sie war im Gegenteil einstimmig der Ansicht, der Bund sei nicht befugt, eine solche Bestimmung aufzunehmen; der Bund sei nur befugt, die Verhältnisse interkantonal zu ordnen, dagegen habe er keine Kompetenz, auch im Innern der einzelnen Kantone Gesetz und Ordnung zu machen. Es ist denn auch seiner Zeit diese Bestimmung nicht aufgenommen worden, wohl aber fand auf Antrag der nationalrätlichen Kommission eine andere Bestimmung im Gesetz Aufnahme; es ist dies der Art. 6, auf den sich Herr Houriet auch berufen hat. Derselbe sagt:

« Wenn in den Gebietsteilen eines und desselben Kantons nicht dieselben Rechtsnormen in Kraft bestehen, so gilt als Wohnsitzrecht eines Niedergelassenen oder Aufenthalters das Recht desjenigen Kantonsgebietes, in welchem derselbe wohnt. »

Man glaubte, nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sollte die vorwürfige Frage auch gelöst sein. Verschiedene Gelehrte haben sich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes klar und deutlich dahin ausgesprochen, dass nun diese Kollisionen, speziell im Kanton Bern, im Sinne des Wohnsitzrechts erledigt seien, so Herr

Prof. Virgile Rossel, Herr Prof. Zeerleder und Herr Prof. v. Salis, der Nachfolger des zum Bundesrichter gewählten Herrn Leo Weber. Dieser Ansicht stand gegenüber die Ansicht der Herren Eggli und Lienhard und namentlich des Herrn Bundesrat Ruchonnet. Um einige Klarheit in der Sache zu erhalten, holte die bernische Justizdirektion im Jahre 1893 über die Frage eine Antwort beim eidgenössischen Justizdepartement ein. Diese Antwort war allerdings sehr deutlich, indem sie sagt:

« Die uns vorgelegte Frage betreffend die Bedeutung des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 kann unseres Erachtens nur die eine richtige Beantwortung finden, dass derselbe dem Art. 1 des Gesetzes untergeordnet ist und darum sich nur auf Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen bezieht, die in einem Kanton wohnen, in dessen Gebietsteilen verschiedene Rechtsnormen gelten oder auf solche, die in einem andern als ihrem Heimatkantone wohnen. »

Das Justizdepartement sagt also m. a. W.: Wenn ein Solothurner im Kanton Bern wohnt, und zwar im alten Kantonsteil, so ist er dem Recht des alten Kantonsteils unterstellt und nicht etwa dem jurassischen Recht. Das ist nun freilich eine Bestimmung, von welcher man glauben sollte, sie sei selbstverständlich; allein sie steht nun einmal da, und das Justizdepartement giebt ihr diejenige Bedeutung, die ich Ihnen soeben mitgeteilt habe. Angesichts dessen ist nicht wohl anzunehmen, es werde ein Gericht jemals die Ansicht vertreten, der Art. 6 des Bundesgesetzes könne auf innerkantonale Verhältnisse angewendet werden, und wenn auch erwartet werden darf, die oberste bernische Gerichtsinstanz werde gelegentlich ihre Ansicht ändern, so wird es doch richtiger sein, die Frage auf dem Wege der Gesetzgebung ein für alle mal zu lösen. Wie mir mitgeteilt wurde, ist gerade gegenwärtig beim Appellations- und Kassationshof ein solcher Fall hängig, der ihm, wenn ich nicht irre, aus dem Amt Pruntrut auf dem Kompromisswege zur Beurteilung unterbreitet worden ist, und es ist daher möglich, dass die vorwürfige Frage in nächster Zeit in einem anderen Sinne gelöst wird. Je nachdem kann man sich vorbehalten, was man später thun will.

Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Frage einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung überhaupt leisten könnte. Sie wissen, dass die Justizdirektion sich im letzten November in einer Sitzung der Staatswirtschaftskommission dahin ausgesprochen hat, man sollte, nachdem die Schranken gefallen sind, mit aller Beförderung an eine Vereinheitlichung der kantonalen Gesetzgebung denken.

Die Regierung hat die Sache auch besprochen und sie ist der Ansicht, die Motion des Herrn Houriet solle in dem Sinne erheblich erklärt werden, dass die Regierung eingeladen wird, die Frage zu prüfen, ob nicht die Grundsätze, die im Bundesgesetze vom Jahre 1891 niedergelegt sind, auf innerkantonale Verhältnisse angewendet werden sollen. Selbstverständlich muss bei Ausarbeitung eines solchen Gesetzes das Gesetz betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, das bereits die erste Beratung passiert hat, in Berücksichtigung gezogen werden; wir müssen diese beiden Gesetze in Einklang, wenn nicht sogar mit einander in Verbindung bringen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 113 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 75 Stimmen) die nachge-nannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zu-stellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Dominique *Walch*, von Réchésy (Oberrhein, Frank-reich), geboren 1855, Schuhmacher und Landwirt, in Charmoille, seit 1876 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Geneviève Berbier, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger-gemeinde Miécourt — mit 102 Stimmen.

2. Moritz Emil *Vollenweider*, von Aeugst, Kanton Zürich, geboren 1849, Photograph in Bern, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verwitwet, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 113 Stimmen.

3. Karl August Eduard *Fröhlich*, von Wiesbaden, Königreich Preussen, geboren 1856, Wirt in Bern, seit 1890 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Rosina Schaller, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Gemeinde Belp — mit 102 Stimmen.

4. Arnold *Podjus*, von Wien, geboren 1874, ledig, Mechaniker in Matten bei Interlaken, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburger-recht der Burgergemeinde Oberried bei Brienz — mit 102 Stimmen.

Eingabe des Centralkomitees des bernischen Lehrer-vereins betreffend die Berechtigung des Lehrers zur Anwendung von Körperstrafen in der Schule.

(Siehe den Wortlaut dieser Eingabe Seite 382 des letzten Jahrganges. — Siehe ferner die Nrn. 9 und 10 der Beilagen.)

v. *Steiger*, Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungs-rat hat den Sprechenden beauftragt, in seinem Namen über eine Angelegenheit Bericht zu erstatten, die durch eine Eingabe des Centralkomitees des bernischen Lehrer-vereins anhängig gemacht worden ist. Es betrifft dies die Anwendung von körperlichen Strafen in den Schulen, ohne Zweifel ein Gegenstand, der sich nicht gerade vorzüglich zur Beratung in einem kantonalen Grossen Rate eignet und in Bezug auf den es sicher nicht wohl möglich ist, schablonenmässige einheitliche Normen aufzustellen. In diesem Gefühle hat es denn auch der Grossen Rat bei Beratung des neuen Primarschulgesetzes unterlassen, über die Anwendung körperlicher Strafen gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, indem er sich sagte, dieser Gegenstand werde besser auf andere Weise regliert. Infolge der erwähnten Eingabe ist nun aber der Grossen Rat genötigt, sich mit der Frage zu

befassen, und ich hoffe, er werde dies so kurz als möglich thun.

Was den bernischen Lehrerverein zu seiner Eingabe veranlasste, ist der Umstand, dass sein Centralkomitee annehmen zu müssen glaubte, die Absicht der Erziehungsdirektion gehe dahin, alle und jede körperliche Strafe zu untersagen und Lehrer, die eine solche anwenden, in gravierenden Fällen abzuberufen. Die Eingabe sagt, es sei infolgedessen ein Gefühl der Unsicherheit in die Lehrerschaft geraten; die Lehrer wissen nicht, woran sie seien und müssen deshalb verlangen, dass der Grosse Rat eine Interpretation des Primarschulgesetzes vornehme, worin er sich über die Zulässigkeit körperlicher Strafen ausspreche und erkläre, ob sie zulässig seien oder nicht.

Die Eingabe des bernischen Lehrervereins leidet zunächst an einem formellen Mangel, indem sie eine Interpretation verlangt, wo gar keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, die zu interpretieren wäre. Man kann nur interpretieren, wenn eine Bestimmung vorliegt, über deren Sinn und Tragweite die Ansichten auseinandergehen. Nun enthält aber das Schulgesetz keine Bestimmung, kein Wort und keine Silbe über die Körperstrafen, und man kann daher auch nicht auslegen, sondern man müsste in dasselbe hineinlegen, was über die Kompetenz des Grossen Rates hinausgeht; denn nach der Verfassung hat er nur das Recht, eine Gesetzesbestimmung auszulegen, aber es steht ihm nicht das Recht zu, etwas Neues in ein Gesetz hinzuzulegen, um eine wirklich oder angeblich vorhandene Lücke auszufüllen. Wir können deshalb schon aus diesem formellen Grund auf das Gesuch des bernischen Lehrervereins nicht eintreten.

Die Regierung hat aber geglaubt, sie solle sich nicht ausschliesslich auf diesen formellen Boden stellen, was man ja hätte thun können, sondern angesichts der ziemlichen Auslegung, die sich in Bezug auf diese Frage in Lehrerkreisen geltend mache, sei man es der Lehrerschaft schuldig, sich über den Gegenstand auszusprechen. Dies ist in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht der Regierung geschehen. Diesem Bericht werden Sie entnommen haben; dass es ein durchaus ungerechter Vorwurf wäre, wenn man sagen wollte, die Regierung sei Freund des Prügelns, sie empfehle den Lehrern die körperlichen Strafen, sie betrachte dieselben als etwas durchaus Regelreiches, das gewissermassen zum täglichen Brot der Schule gehöre. Ich sage, alle diese Vorwürfe wären ungerecht. Die Regierung ist kein Freund des Prügelns; sie betrachtet die körperlichen Strafen nicht als etwas, das das tägliche Brod der Schule ausmachen soll; sie hat einen anderen Begriff von der Aufgabe des Lehrers und der Art und Weise, wie er die Disciplin aufrecht erhalten und sich Achtung verschaffen soll, als dass dies mit dem Stocke in der Hand zu geschehen habe. Allein die Frage ist eine andere. Die Frage ist die: Soll es dem Lehrer in allen Fällen durchaus verwehrt sein, körperlich zu strafen; darf nie und nimmer ein Schüler angerührt werden? Dies ist die Frage, und da kommt nun die Mehrheit der Regierung allerdings zum Schluss, in solch absoluter Weise sei ein Verbot körperlicher Strafen — auch solcher, die keinen Schaden bringen — nicht durchführbar und nicht gerechtfertigt.

Wir haben in dieser Beziehung zunächst die Gesetzgebung durchgesehen und gefunden, dass sowohl das Strafgesetzbuch als das Civilgesetzbuch das körperliche Züchtigungsrecht erwähnt. Das Strafgesetzbuch bedroht

denjenigen mit Strafe, der infolge Missbrauchs des Züchtigungsrechtes jemand an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigt. Man könnte nun glauben, damit seien ausschliesslich die Eltern gemeint; allein wir haben nirgends, auch in den Beratungen über das Strafgesetzbuch nicht, auch nur eine Andeutung gefunden, dass man das Züchtigungsrecht ausschliesslich nur den Eltern einräume. Wir finden ferner eine bezügliche Bestimmung im Civilgesetzbuch, indem der Art. 155 desselben sagt:

« Die Eltern sind befugt, ein ungehorsames Kind, das weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, seiner Gesundheit unnachteilige Züchtigungsmittel zum Gehorsam angehalten werden kann, mit Be- willigung des Regierungsrates auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als zwei Jahre dauern und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungsorte einsperren zu lassen. »

Hier ist also, freilich nur beiläufig, das Züchtigungsrecht als eine Befugnis anerkannt. Nun könnte man sagen, das sei richtig. Allein nur die Eltern dürfen züchten. Die Regierung ist nicht dieser Ansicht; sie sieht nicht ein, weshalb solchen Personen, die sich mit den Eltern in die Aufgabe der Erziehung teilen müssen, denen während einer Anzahl Jahre die Erziehung zu einem grossen Teil oder ganz übergeben ist, nicht auch das elterliche Recht, eine vernünftige, unschädliche Züchtigung anzuwenden, zustellen sollte. Ich erwähne z. B. die Vorsteher der Erziehungsanstalten. Wenn ein Kind während einer Anzahl Jahre den Eltern weggenommen und in einer Anstalt untergebracht wird, so liegt dem Vorsteher dieser Anstalt die gesamte Erziehungsaufgabe ob, und es ist selbstverständlich, dass ein solcher Anstaltsvorsteher auch das Züchtigungsrecht ausüben darf, soweit die Züchtigung dem Pflegling nicht nachteilig ist. Wenn Sie dies gegenüber dem Vorsteher einer Erziehungsanstalt zugeben, so müssen Sie es auch zugeben gegenüber dem Lehrer, der zwar nicht ausschliesslich, aber doch während eines grossen Teils des Tages die Erziehung an Stelle der Eltern zu übernehmen hat. Dies unsere grundsätzliche Anschauung. Wir sind der Ueberzeugung, dass sowohl unsere Civil-, als unsere Strafgesetzgebung ein befugtes Züchtigungsrecht kennt und dass sie dasselbe nicht ausschliesslich auf Vater und Mutter beschränkt, sondern auch solchen Personen einräumt, ohne sie speziell zu nennen, die ebenfalls einen Teil der Erziehungsaufgaben zu erfüllen haben.

Eine ganz andere Frage ist nun die: In welchem Masse darf überhaupt von körperlicher Strafe die Rede sein? In dieser Beziehung hält der Regierungsrat dafür, es sei dies eine Frage, über die weder der Grosse Rat, noch der Regierungsrat, noch überhaupt eine kantonale Behörde einheitliche, feste, paragraphierte Vorschriften aufstellen könne, sondern eine Frage, die erstens durch die richtige erzieherische Weisheit und den richtigen Takt des Lehrers und sodann durch die richtige Aufsicht der Schulbehörden, einer jeden an ihrem Ort, regliert werden solle. Es giebt zwar Kantone, die bezügliche Vorschriften besitzen. Einige Kantone verbieten die körperlichen Strafen vollständig; aber wie im gedruckten Bericht der Regierung Ihnen mitgeteilt ist, muss die Erziehungsdirektion eines solchen Kantons — des Kantons Zürich — selber zugeben, körperliche Strafen kommen häufig vor, sie geben aber selten Anlass zu Klagen. Also auch da,

wo ein formelles Verbot besteht, ist die Macht der Thatsachen grösser als das papiere Verbot. Trotzdem kommen wenig Klagen vor, weil es eben, wie gesagt, selten sei, dass eine solche körperliche Strafe in einer Weise vollzogen werde, dass das Kind darunter Schaden leide. Es giebt aber auch Kantone, die gewiss nicht zu den Finsterlingen gehören, welche die körperliche Strafe ausdrücklich zugeben, so z. B. Baselstadt, welcher Kanton bekanntlich ein vorzügliches Erziehungswesen besitzt. Baselstadt gestattet körperliche Strafen, stellt aber zur Einschränkung derselben genaue Vorschriften auf. So wird z. B. bestimmt:

«Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet. Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist, eine körperliche Züchtigung anzuwenden, hat es im Klassenbuch mit Angabe des Grundes anzumerken. Gänzlich verboten ist körperliche Züchtigung bei Mädchen vom 5. Schuljahre an.»

Vom zwölften Altersjahre an ist also in Baselstadt bei Mädchen die körperliche Strafe verboten; sie ist ja übrigens bei Mädchen auch weniger notwendig (Heiterkeit). Ich erwähne ferner noch die Stadt St. Gallen, die in Bezug auf ihr Schulwesen auch nicht zu den Rückschrittlern gehört und welche die Körperstrafen nicht grundsätzlich untersagt, wohl aber der Anwendung derselben in einem Regulativ Sehranken setzt. Ich will damit nur beweisen, dass man in dieser Frage nicht etwa mit Fortschritt und Rückschritt, mit Humanität und Roheit fechten soll, sondern dass es sehr humane, sehr fortschrittliche Orte giebt, welche die körperlichen Strafen zulassen. Wir brauchen uns deswegen nicht für Preussen zu begeistern, wo allerdings dem Lehrer eine unvernünftig grosse Kompetenz zur Anwendung von Körperstrafen zusteht und ein Schüler schon ziemlich braun und blau aussehen muss, bevor er das Recht hat, zu klagen.

Wir halten also dafür, die Frage der Anwendung von Körperstrafen sei hauptsächlich eine Frage der lokalen Schulaufsicht, der Schulkommissionen, bezw. — sofern man glaubt, es sei nötig, einheitliche Grundsätze aufzustellen — der kantonalen Schulbehörden, der Erziehungsdirektion, im Einverständnis mit der Schulsynode. Dagegen entspreche es weder unserer Gesetzgebung, noch den thatsächlichen Lebensverhältnissen, ein theoretisches Verbot jeder körperlichen Strafe aufzustellen, trotzdem man von vornherein weiß, dass es nicht streng gehandhabt werden kann und hie und da doch in einem Ausnahmefall wird verletzt werden müssen. Was sagen Sie dazu, wenn ein Schüler — ich habe den Fall selber erlebt — gegen den Willen seines Vaters konsequent die Schule schwänzt und sich unterdessen in den Gärten herumtreibt, den Leuten das Obst stiehlt und andere Schelmenstreiche ausführt, wenn er zur Strafe wiederholt in Arrest gesetzt und vom Vater und vom Lehrer ermahnt wird, wenn er vor die Schulkommission citiert wird und trotzdem zwei oder drei Tage später die Schule neuerdings schwänzt und in einem Garten einen Obstbaum plündert? Was halten Sie davon, wenn die Schulkommission schliesslich sagt: Dem Bürschchen muss man etwas Warmes aufmessen? Die betreffende Schulkommission hatte zwar Bedenken — es war kurz nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874, welche die Körperstrafen verbot, wobei sie freilich nicht an die Schulkinder dachte — und sie fragte deshalb den Regierungsstatthalter an, was sie

wohl mit dem Burschen machen solle, ob sie ihm nicht eine Anzahl gesunde Hiebe verabfolgen lassen dürfe. Der Regierungsstatthalter war ein verständiger Mann und antwortete: Fragt doch nicht so dummes Zeug (Heiterkeit)! Ich will Sie noch an einen andern Fall erinnern, der letztes Jahr in unserm Kanton vorgekommen ist. Bei einer Schulkommission — es war in der Richtung gegen das Emmenthal zu — wurde über eine Lehrerin geklagt, sie sei etwas «räss» und teile ziemlich fleissig Ohrfeigen etc. aus. Die Schulkommission, wie es recht ist, nahm sich der Sache an und beauftragte ihren Präsidenten, einen Schulbesuch zu machen und bei dieser Gelegenheit mit der Lehrerin unter vier Augen zu reden und ihr zuzusprechen, sie möchte sich in dieser Beziehung einer grössern Enthaltsamkeit befleissen. Der Schulkommissionspräsident macht den Schulbesuch, sieht bei diesem Anlass die Bücher und Hefte der Kinder durch und trifft ein Bürschchen, das sein Heft oder Buch in sehr arger Weise verschmiert hat. Er macht dem Schüler Vorstellungen, es sei doch keine Art, sein Buch so zu verschmieren, worauf der Schüler ihm als Quittung die Zunge herausstreckt (Heiterkeit). Der Schulkommissionspräsident vergisst darob, weshalb er geschickt worden ist und versetzt dem Buben eine Ohrfeige (Heiterkeit), wie ich glaube mit Fug und Recht. Dies sind so Beispiele, welche zeigen, dass es Fälle giebt, wo keine theoretische Vorschrift, kein papierenes Verbot ausreicht, sondern wo der gesunde Menschenverstand, gepaart mit Takt, Klugheit und Selbstbeherrschung, auch das richtige Mittel angibt, das die Disciplin verlangt. So glauben wir denn, man könne es auch in Zukunft im Kanton Bern machen, ohne dass der Grossen Rat bestimmte Vorschriften aufstellt. Wir dürfen zu unsren Schulbehörden, zu den Schulkommissionen das Vertrauen haben, dass sie darüber wachen werden, dass die körperliche Züchtigung nur im äussersten Notfalle, wo sie wirklich nicht entbehrt werden kann, angewendet wird und nicht ein Mittel der Roheit in der Hand des Lehrers werde.

Aus diesen Gründen und in diesem Sinne beantrage ich Ihnen, namens der Mehrheit des Regierungsrates, auf die Eingabe des bernischen Lehrervereins, der eine Interpretation des Schulgesetzes verlangt, nicht einzutreten.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Bevor ich auf die Sache eintrete, ist es wohl angezeigt, zu sagen, weshalb nicht der Erziehungsdirektor, sondern sein Stellvertreter über die Frage der Zulassung der körperlichen Züchtigung in der Schule referierte. Die Sache liegt so. Die Petition des Centralvorstandes des bernischen Lehrervereins wurde natürlich der Erziehungsdirektion zum Bericht und Antrag überwiesen. Dieselbe erstattete hierauf den Bericht, der Ihnen als «Antrag von Regierungsrat Gobat» ausgeteilt worden ist. Da aber die Mehrheit der Regierung sich nicht der Ansicht zuwenden wollte, die Körperstrafen seien in der Schule gesetzlich verboten, sondern annahm, dieselben seien in einem anständigen Masse zulässig, so verlangte die Regierung, dass mein Antrag in diesem Sinn geändert werde. Ich konnte natürlich in einer Frage, wo es sich um einen wichtigen Grundsatz handelt, meine Ansicht nicht nach dem Willen des Regierungsrates ändern und sagte dem Regierungsrat, ich könne in einem von mir unterschriebenen amtlichen Bericht nicht zugeben, dass die Körperstrafen in der Schule kraft

Gesetzes erlaubt seien. So kam es dazu, dass ein anderes Mitglied mit der Begründung des Antrages des Regierungsrates beauftragt wurde. Dabei habe ich mir aber vorbehalten, in dieser grundsätzlich sehr wichtigen Angelegenheit auch meine gegenteilige Ansicht auszusprechen.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, entspringt die ganze Angelegenheit der Thatsache, dass ein Lehrer, der sich ziemlich weitgehende körperliche Züchtigungen erlaubt hat, von der Erziehungsdirektion gewarnt wurde. Der betreffende Fall wurde in den Zeitungen sehr verschiedenartig besprochen. Es ist in Bezug darauf sehr viel Unrichtiges behauptet und geschrieben worden, und Sie werden mir deshalb erlauben — da ich einmal Gelegenheit habe, mich offiziell darüber auszusprechen — Ihnen zu sagen, wie der Fall vorlag. Es handelt sich um den Fall Zumbach, Lehrer in Wattenwyl.

Eines Tages erschien auf der Erziehungsdirektion ein altes Bäuerlein mit seiner Frau. Die Beiden berichteten weinend, sie hätten gegen den Lehrer Zumbach wegen Misshandlung ihres Kindes geklagt, die Sache sei vor Gericht gekommen, sie seien verurteilt worden und die Kosten machen einen solchen Betrag aus — mehrere hundert Franken — dass sie nun ruinierte Leute seien. Ich sagte den Leuten, da der Fall vor dem Strafrichter gewesen sei, so werde ich die Akten studieren und eventuell in der Angelegenheit eine Massregel treffen. Ich liess vom Gerichtspräsidenten in Belp die Akten kommen und studierte dieselben. Dabei stellte sich heraus — es handelte sich um eine ziemlich lange Untersuchung —, dass der Lehrer Zumbach das Kind Dänzer, dessen Eltern bei mir gewesen waren, dreimal nacheinander so geohrfeigt hatte, dass es zu Boden fiel. Wie war das gegangen? Es fand eine Gesangsstunde statt. Der Schüler Ernst Dänzer sang aber nicht, und der Lehrer ging zu ihm hin und frug ihn: Warum singst du nicht? Trotzdem die Frage zweimal, dreimal wiederholt wurde, antwortete das Kind nicht, und der Lehrer versetzte ihm hierauf eine erste Ohrfeige. Das Kind fiel zu Boden und stand wieder auf, worauf der Lehrer ihm eine zweite Ohrfeige versetzte und sagte: Willst du jetzt singen! Also nach einer solchen Behandlung hätte der Schüler noch singen sollen! Das ist eine schöne pädagogische Art, die Kinder zu erziehen! Schliesslich stellte sich heraus, dass das Kind trotzig war, weil der Lehrer ihm im Singen eine schlechte Note gegeben hatte. Das war aber nicht alles; denn sonst würde die Erziehungsdirektion, mit Rücksicht darauf, dass der Lehrer von der Anklage auf Misshandlung freigesprochen worden war, den Fall vielleicht unbeachtet gelassen haben. Allein in der gleichen Untersuchung, in der mehr als ein Dutzend Kinder abgehört wurden, stellte sich heraus, dass der Lehrer Zumbach einem andern Schüler einmal ein Bein gebrochen hat, einen dritten Schüler hat er mit dem Taktstock so auf den Kopf geschlagen, dass er einige Tage die Schule nicht besuchen konnte, einen vierten Schüler schlug er einmal so, dass er blutete, einen fünften, der auf der Karte einen Ort nicht finden konnte, stieß er so mit dem Kopf gegen die Karte, dass das Blut auf die Karte floss, einen sechsten schlug er mit dem Stock und der Faust und einen siebenten würgte er wegen einer Rechnung, die er falsch gemacht hatte. Dazu kommt noch ein Fall, den ich anfangs auch als Misshandlung eines Kindes ansah, weil der Gerichtsschreiber das Protokoll etwas undeutlich abgefasst

hatte, der Fall nämlich, dass Zumbach eine Person so schlug, dass er sich, um einer Klage auf Misshandlung zu entgehen, mit der betreffenden Person gütlich abfinden musste, und zwar hatte er derselben eine Entschädigung von Fr. 450 zu bezahlen. Es hat sich dann später herausgestellt, dass dieser Fall nicht ein Schulkind, sondern einen Bürger des Ortes betrifft. Der Lehrer Zumbach ist überhaupt wegen Streitigkeiten in Wirtschaften schon mehrmals vor Gericht gestanden. Hätte die Erziehungsdirektion, die bis dahin über Zumbach weder Böses noch Gutes gehört hatte, angesichts der vorliegenden Thatsachen nichts gesagt, so hätte ihr jedermann den Vorwurf machen können, sie dulde solche Missbräuche. Ich habe deshalb, gestützt auf meine aktenmässigen Wahrnehmungen, den Zumbach gewarnt und ihm geschrieben, wenn noch einmal so etwas vorkomme, so werde die Erziehungsdirektion die Abberufung verlangen. Diese Massregel ist nichts anderes als eine Warnung. Nun behauptet aber ein Teil der Lehrerschaft und namentlich der Centralvorstand des Lehrervereins, infolge dieses Vorgehens der Erziehungsdirektion sei kein Lehrer vor den «Gewaltthätigkeiten» der Erziehungsdirektion sicher, von einem Tag auf den andern könne ein Lehrer wegen einer Ohrfeige, wegen einer geringfügigen Misshandlung nicht nur vor Gericht gestellt, sondern von der Behörde gemassregelt und sogar abberufen werden, von andern Massregelungen nicht zu sprechen. In Bezug auf die Zumutung, die der Centralvorstand des Lehrervereins dem Grossen Rat aus diesem Anlass macht, heisst es im letzten Jahresbericht des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins in Bezug auf 'den Zumbachhandel ausdrücklich:

« Nachdem die Regierung unsere Eingabe abgewiesen hatte, wandten wir uns an den Grossen Rat mit dem Gesuche, es möchte durch diese Behörde das Schulgesetz in Bezug auf die Körperstrafe interpretiert werden. Der Entscheid über diese Frage ist bis heute noch nicht gefallen; es ist jedoch zu hoffen, dass der Große Rat das Gesetz in einer Weise auslegen wird, dass der Lehrerstand in Zukunft vor Gewaltthätigkeiten seitens der Erziehungsdirektion geschützt ist. »

Derjenige, der das geschrieben hat, hat wider besseres Wissen und Gewissen eine grobe Unwahrheit gesagt. Ich habe nie eine Gewaltthätigkeit ausgeübt. Eine an einen rohen Lehrer gerichtete Warnung ist noch lange nicht eine Gewaltthätigkeit und was auch geschehen möge und in welcher Weise man das Gesetz in Bezug auf die körperliche Züchtigung in der Schule auslegen mag, so wird die Erziehungsdirektion sich jederzeit das Recht vorbehalten, rohe Lehrer zur Ordnung zu rufen.

Die Erziehungsdirektion hatte schon häufig Gelegenheit, gegen rohe Lehrer einzuschreiten. Die Klagen des alten Dänzer, der seither, wahrscheinlich an den Folgen der Aufregung wegen dieser Angelegenheit, gestorben ist, und seiner Frau sind nicht die einzigen, die bis vor die Erziehungsdirektion gelangt sind. Ich hatte wenigstens schon hundert Fälle zu verzeichnen, in welchen gegen Lehrer geklagt wurde, und man kann mir nicht vorwerfen, dass ich mir je gegenüber einem Lehrer oder einer Lehrerin wegen einer solchen Klage irgendwelche Gewaltthätigkeit erlaubt hätte. Wenn es sich um geringfügige Sachen handelt, so habe ich den Eltern in der Regel gesagt: Wegen einer Geringfügigkeit muss man nicht klagen; die Lehrer können sich in der Aufregung und in ihrer schwierigen Stellung

nicht immer zurückhalten und man muss nicht ein Verbrechen daraus machen, wenn sie etwa eine Ohrfeige austeilten. Wenn aber der Fall wirklich ernstlicher Art war, stellte ich dem betreffenden Kläger die Alternative, entweder eine Strafanzeige einzureichen oder aber bei der Erziehungsdirektion die Abberufung des betreffenden Lehrers zu verlangen. In der Regel haben dann die Eltern nicht darauf beharrt, sondern sie haben das Unrecht, das man an ihren Kindern begangen hatte, angenommen. Die Erziehungsdirektion hat ferner in einzelnen Fällen an die betreffenden Schulkommissionen geschrieben, sie möchten den Lehrer warnen und ihn darauf aufmerksam machen, wenn er so fortfaire, werde er sich Unannehmlichkeiten aussetzen. Das ist alles, was die Erziehungsdirektion bis jetzt gegenüber solchen Lehrern, welche die Grenzen überschritten haben, that, obwohl manchmal wirklich sehr gravierende Fälle vorkamen. Mein ehrenwerter Kollege hat soeben behauptet, die körperliche Züchtigung komme bei Mädchen nur sehr selten vor. Meine Herren, das ist leider nicht richtig. Ich kenne sehr gravierende Fälle, wo Lehrer grosse, 15jährige Mädchen auf wirklich rohe Art durchprügeln und zwar so, dass ich die betreffende Schulkommission veranlasste — allerdings nicht offiziell, aber doch durch gewisse Massregeln — den Lehrer zu bewegen, eine andere Stelle zu suchen, was derselbe auch that. Es betrifft dieser Fall eine Mädchensekundarschule. Ich kenne auch Fälle in der Stadt Bern, wo Mädchen mit einem Stock auf die Brust und auf den Rücken geschlagen wurden und zwar Mädchen von 14 Jahren. Klagen gelangten deshalb nicht an die Erziehungsdirektion, wohl aber an die Schulkommission. Man muss leider gestehen, dass im Kanton Bern in der Schule viel geschlagen wird, und ich kann auch mitteilen, was vielleicht manche von Ihnen nicht wissen, dass häufig Anzeige an den Strafrichter erfolgt, dass sich aber in den meisten Fällen die Parteien gütlich mit einander abfinden. Unter solchen Umständen also soll der Erziehungsdirektor des Kantons Bern ein gewaltthätiger Beamter sein, vor dem kein Lehrer sicher ist! Wenn ich mich umsehe, was meine Kollegen in den andern Kantonen in solchen Fällen thun, so muss ich mir das Zeugnis geben, dass ich gegenüber den Lehrern ein wahrer Engel bin (Heiterkeit). In meinem Vortrage haben Sie gelesen, dass der Erziehungsdirektor des Kantons Solothurn von sich aus, also ohne den Grossen Rat oder den Regierungsrat anzufragen, ein absolutes Verbot jeder körperlichen Züchtigung erlassen hat. Er wurde dazu gezwungen, weil die Solothurner Lehrer, die mit den bernischen Lehrern nicht nur in der Sprache, sondern auch in andern Beziehungen etwas verwandt sind, auch sehr viel prügeln, so dass die öffentliche Meinung schliesslich den Erziehungsdirektor zwang, ein absolutes Verbot jeder körperlichen Züchtigung zu erlassen. Seither hat der solothurnische Erziehungsdirektor mehrere Lehrer und Lehrerinnen gemassregelt. Dasselbe geschah im Kanton Neuenburg, dessen Erziehungsdirektor mir sagte, er habe schon mehrmals Lehrer wegen Misshandlung von Schülern abberufen lassen. Auch in Waadt, Freiburg etc. ist das gleiche der Fall.

Nun haben Sie in dieser Angelegenheit zwei verschiedene Vorlagen vor sich. Beide stimmen darin überein, dass dem Gesuche des Centralvorstandes des Lehrervereins nicht entsprochen werden kann. Man kann ein Gesetz nicht interpretieren, wenn in dem-

selben kein Artikel enthalten ist, der sich auf den betreffenden Fall bezieht. Sie erinnern sich, dass der Schulgesetzentwurf des Regierungsrates einen Abschnitt über die Strafen in der Schule enthielt. Als dieser Abschnitt behandelt wurde, wurde die Frage aufgeworfen, wenn ich mich recht erinnere von Herrn Dürenmatt, ob die körperliche Strafe verboten werden solle oder nicht. Ich vertrat damals die nämliche Ansicht wie heute, dass die körperliche Strafe absolut verboten, beziehungsweise gesetzlich nicht erlaubt sei. Der Kommissionspräsident, Herr Ritschard, vertrat die gegenteilige Ansicht. Es wurde hin und her gesprochen, bis man schliesslich zur Ansicht gelangte, man wolle über die Frage nichts sagen, sondern es der Praxis überlassen, die Angelegenheit einmal zu regeln. Da also unser Schulgesetz über die Strafen in der Schule absolut nichts enthält, ist es rein unmöglich, eine Bestimmung desselben in der Weise authentisch auszulegen, dass erklärt würde, nach dem Schulgesetz sei die körperliche Züchtigung in der Schule zulässig. Darüber sind wir also einig. Nur in einem Punkt gehen Mehrheit und Minderheit des Regierungsrates nicht einig, nämlich in dem Punkte, dass die Mehrheit glaubt, die körperliche Züchtigung in der Schule sei nicht verboten, während die Minderheit, zu welcher nicht nur ich gehöre, sondern noch zwei andere Mitglieder, der Ansicht ist, die körperliche Züchtigung in der Schule sei nicht zulässig.

Es ist vielleicht nicht unnütz, hier eine kurze Kritik der körperlichen Züchtigung in der Schule anzubringen. Die körperlichen Strafen sind gefährlich, weil sie ein Kind in seiner Gesundheit schädigen können. Es ist leider schon oft vorgekommen, dass ein Kind infolge einer Ohrfeige das Gehör verloren hat; es kam schon vor, dass einem Kinde einzelne Glieder verstümmelt wurden, dass die Ohren abgerissen wurden und Luxationen vorkamen; ja es kam sogar schon vor, dass Kinder an den Folgen körperlicher Züchtigung starben. Die physischen Naturen der Kinder sind sehr verschieden und die Lehrer und Lehrerinnen sind in der Regel so wenig im stande, zu unterscheiden, ob ein Kind eine körperliche Züchtigung ertragen kann oder nicht, dass es im Interesse der Gesundheit der Kinder jedenfalls viel besser ist, wenn man die körperlichen Strafen überhaupt verbietet. Man verbietet ja die körperlichen Strafen für die Erwachsenen; es ist nicht erlaubt, für Vergehen, Polizeiübertretungen etc. die Körperstrafe anzuwenden, trotzdem die Erwachsenen sie viel besser zu ertragen vermöchten. Ein Kind dagegen, das noch nicht ausgewachsen ist, soll nach Noten geprügelt werden dürfen! Das ist eine merkwürdige Konsequenz. Allein der grösste Schaden, der meiner Ansicht nach aus der körperlichen Züchtigung in der Schule erwächst, ist derjenige, der sich auf den Charakter bezieht. Ich bin überzeugt, dass die körperlichen Strafen absolut nichts nützen und dass man durch andere Mittel einen viel besseren Erfolg erzielen kann, als durch Prügeln. Ich war während 15 Jahren Mitglied verschiedener Schulkommissionen und habe die Erfahrung gemacht, dass das Prügeln in der Regel das Gegenteil bewirkt, nämlich statt Gehorsam und Fügsamkeit des Kindes Ungehorsam und Trotz. Die Lehrer und Lehrerinnen haben die körperliche Züchtigung gar nicht nötig. Handelt es sich um einen Fall von grobem Trotz, der durch Prügeln, wie ich behaupte, nicht gebessert, sondern nur verschlimmert wird, so soll der Lehrer das Kind fortschicken und als abwesend

einschreiben. Werden dann die Eltern wegen Schulunfleiss des Kindes bestraft, so werden sie schon die nötigen Massregeln ergreifen, damit sich das Kind in der Schule nicht mehr als trotzig erweist.

Die körperliche Züchtigung ist in den meisten Ländern als Strafe absolut verboten. In meinem Vortrage habe ich darauf hingewiesen, dass im Kanton Zürich die körperliche Züchtigung in der Schule untersagt ist, ebenso in den Kantonen Waadt, Genf, Freiburg, Neuenburg, und in den andern Kantonen ist, wenn sie nicht ausdrücklich verboten ist, doch dafür gesorgt, dass dieselbe auf ein Minimum reduziert wird. Eine sehr schöne Einrichtung besitzt Basel-Stadt, wo man prügelnde und nicht prügelnde Lehrer unterscheidet. Der Erziehungsdirektor ist nämlich befugt — abgesehen von der Abberufung oder der Klage vor dem Strafrichter — einem Lehrer, der sein Züchtigungsrecht missbraucht, absolut zu verbieten, künftig noch zu schlagen, und so giebt es in Basel Lehrer, die schlagen dürfen und solche, welche nicht schlagen dürfen, weil ihnen dies verboten ist. Im allgemeinen neigt man sich der Ansicht zu, dass die körperliche Züchtigung nicht zulässig sei, und ich glaube, man empfinde auch bei uns in der Schweiz das Bedürfnis, gegen den Missbrauch des Züchtigungsrechtes durch die Lehrer einmal Front zu machen. Ich habe wenigstens zur Zeit, wo der Zumbachhandel so viel Lärm in der ganzen Schweiz verursachte, sehr viele Zeitungen gelesen, und gerade die Hauptblätter der Schweiz verlangten absolut, dass hier einmal Ordnung geschaffen werde. Wenn mein Kollege soeben behauptete, dass man sich im Kanton Zürich über die Ausübung der körperlichen Züchtigung, die dort trotz Verbot gleichwohl vorkommt, nicht sehr zu beklagen habe, so weiss ich nicht, ob dies ganz richtig ist; denn gerade die zürcherischen Zeitungen haben damals den Wunsch ausgesprochen, es möchte dem Missbrauch in der Anwendung der körperlichen Strafe in der Schule auch im Kanton Zürich endlich einmal ein Ende gemacht werden.

Meine Herren, mein Standpunkt ist folgender. Ich sage: die körperliche Züchtigung in der Schule ist eine Misshandlung an und für sich; jede Handlung, durch welche einem Menschen — und ein Kind ist auch ein Mensch — körperlicher Schmerz zugefügt wird, ist eine Misshandlung. Die Misshandlungen sind aber in allen Fällen strafbar, wo nicht das Strafgesetz das Gegenteil sagt, d. h., um mich juristisch auszudrücken, wenn die Misshandlung nicht durch das Gesetz selbst entschuldigt wird. Sie wissen, dass z. B. eine Misshandlung, welche erfolgt, um einen Angriff abzuwehren oder seine Ehre zu verteidigen, straflos ist; ja man kann sogar einen Menschen töten, ohne deshalb bestraft zu werden, wenn man sich in der Notwehr befand. Die Fälle, in welchen Misshandlungen entschuldigt werden, sind also im Gesetze genau normiert. Es befindet sich aber in keinem Gesetze irgend ein Artikel, durch den Misshandlungen von Kindern durch die Lehrer straflos erklärt werden. Da unsere Gesetzgebung eine solche Ausnahme nicht macht, sa sage ich: im Kanton Bern ist die körperliche Züchtigung als Strafe verboten. Ich füge aber hinzu — Sie haben das auch in meinem Vortrag gelesen — dass die Eltern wegen geringfügigen Misshandlungen nicht klagen sollen, und sie thun dies auch nicht. Würden sie es thun, so würden sie wahrscheinlich vor Gericht nicht Gehör finden; denn es giebt ja in unserem Strafgesetz Artikel genug — z. B. der Art. 256 betreffend die Polizeiübertretungen —, welche

dem Richter erlauben, entweder freizusprechen oder eine Busse von nur einem Franken zu verbüren. Die Befürchtung der Lehrerschaft, dass sie seitens der Eltern allen möglichen Angriffen und Klagen ausgesetzt werden möchte, ist also völlig unbegründet.

Die Mehrheit des Regierungsrates hat, wie Sie hörten, einen andern Standpunkt eingenommen. Sie kann nicht behaupten, dass in irgend einem Gesetze die körperliche Züchtigung in der Schule direkt erlaubt sei; allein man argumentiert gestützt auf einen Artikel des Civilgesetzbuches und einen solchen des Strafgesetzbuches. Der Regierungsrat sagt, das Civilgesetzbuch räume den Eltern das Züchtigungsrecht ein, nämlich in Art. 155, welcher lautet:

« Die Eltern sind befugt, ein ungehorsames Kind, das weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, seiner Gesundheit unnachteilige Züchtigungsmittel zum Gehorsam angehalten werden kann, mit Bewilligung des Regierungsrates auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als zwei Jahre dauern und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungsorste einsperren zu lassen. »

Aus diesem Artikel schliesst der Regierungsrat, dass die Lehrer das Züchtigungsrecht ebenfalls besitzen. Dieser Schluss ist juristisch absolut nicht zulässig. Warum räumt das Gesetz den Eltern das Züchtigungsrecht ein? Weil dieselben die sogenannte elterliche Gewalt besitzen, die Gewalt über Leib und Seele ihrer Kinder, so lange sie Kinder sind, und unsere Gesetzgebung hält dafür — ich will nicht untersuchen, ob sie recht hat oder nicht —, dass zur Ausübung der elterlichen Gewalt das Züchtigungsrecht gehöre, also das Recht, das Kind zu schlagen. Allein die Lehrer sind nicht die Eltern, und die Lehrer sind nicht die Stellvertreter der Eltern. Man hat einmal hier vor dem Grossen Rate argumentiert, dass die Lehrer während der Schulzeit die elterliche Gewalt an Stelle der Eltern ausüben. Das ist eine ganz falsche Behauptung. Juristisch ist festgestellt, dass die elterliche Gewalt schlechterdings unübertragbar ist. Die elterliche Gewalt kommt einzlig dem Vater zu und eventuell der Mutter, wenn der Vater gestorben ist; laut Gesetz darf sie niemand anders ausüben als Vater und Mutter, und somit geht das Züchtigungsrecht keineswegs auf die Lehrer über. Das Civilgesetzbuch giebt uns also in dieser Angelegenheit absolut keine Handhabe, im Gegenteil, es unterstützt meine Behauptung, dass die Lehrer kein Züchtigungsrecht besitzen. Nun aber kommt das Strafgesetzbuch, aus welchem der Regierungsrat ebenfalls ein Argument schöpft, um die Lehrerschaft zur Ausübung der körperlichen Strafe berechtigt zu erklären. Im Strafgesetzbuch heisst es:

« Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels über Misshandlung (Art. 139 ff.) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche jemanden durch augenscheinlichen Missbrauch des Züchtigungsrechtes an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigen. »

« Besteht der Missbrauch des Züchtigungsrechtes darin, dass der Untergebene auf eine seiner Gesundheit nachteilige oder sonst auf eine der Natur der Sache nach unerlaubte Weise eingesperrt wird, so wird der Schuldige bestraft:

1. mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen, wenn die Einsperrung nicht länger als dreissig Tage gedauert hat;
2. mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn sie länger gedauert hat. »

Ich habe grosse Zweifel, dass dieser Artikel mit Rücksicht auf das Züchtigungsrecht der Eltern aufgestellt wurde. In den Verhandlungen findet man über die Entstehungsgeschichte dieses Artikels nichts; aber ich glaube, dieser Artikel sei wahrscheinlich aufgestellt worden mit Rücksicht auf die Anstaltsvorsteher, die sich bekanntlich bei uns, auch ohne gesetzliche oder reglementarische Befugnis, wenn ich nicht irre, das Recht angemessen haben, zu prügeln und zwar manchmal sehr wüst; wir haben ja darüber schon sehr oft Zeitungspolemiken gehabt. Aber auch den Fall gesetzt, der Art. 146 des Strafgesetzbuches beziehe sich auf das Züchtigungsrecht im allgemeinen, so müssen wir zum Schluss kommen, dass der Missbrauch des Züchtigungsrechtes strafbar ist. Allein bei jedem Gesetz und namentlich bei Anwendung der Strafgesetze darf man nicht per analogiam argumentieren, sondern es gilt der Grundsatz, im Strafrecht namentlich, dass ohne positive Rechtssätze absolut keine Schlüsse gezogen werden dürfen. Wenn also der Art. 146 des Strafgesetzbuches sagt, der Missbrauch des Züchtigungsrechtes sei strafbar, so bezieht sich dies auf diejenigen Fälle, in welchen das Züchtigungsrecht durch positive Gesetzesvorschriften zuerkannt ist, also auf das Züchtigungsrecht der Eltern und auf andere Züchtigungsrechte, sofern andere Gesetze solche zulassen. Der Art. 146 des Strafgesetzbuches beweist also absolut nichts.

Wenn das Züchtigungsrecht der Lehrer anerkannt wäre, welches wären die Folgen? Nicht nur die, dass die Lehrer ungestraft bis zur Grenze des landesüblichen Masses dreinschlagen dürften, sondern auch jedes Schulkommissionsmitglied hätte das gleiche Recht. Wenn der Lehrer, dessen Berechtigung zur Vornahme der körperlichen Züchtigung in keinem Gesetz ausgesprochen ist, schlagen darf, so darf der Schulkommissionspräsident und jedes Mitglied der Schulkommission die körperliche Strafe an Schulkindern ebenfalls ausüben. Das kommt auch vor, und es ist Ihnen soeben von einem Schulkommissionspräsidenten erzählt worden, der sich in eine Schule verfügte, um eine prügelnde Lehrerin zur Ordnung zu weisen, bei diesem Anlass aber selber prügelte. Man hat Ihnen den Fall aber nicht ganz erzählt, und ich will Ihnen denselben auch erzählen. Erstens hat man Ihnen nicht gesagt, dass dieser Schulkommissionspräsident ein Pfarrer war (Heiterkeit), und zweitens hat man Ihnen nicht gesagt, dass dieser Schulkommissionspräsident dem Kinde nicht nur eine Ohrfeige gab, sondern es so an den Haaren riss, dass ihm eine Hand voll Haare in der Hand blieb. Als die Lehrerin, die gerade einen Augenblick abwesen gewesen war, wieder in die Klasse zurückkehrte, sagte ihr der Schulkommissionspräsident: « Sehen Sie, jetzt komme ich zu Ihnen, um Ihnen wegen Ihrer Roheit Vorwürfe zu machen, und nun habe ich mich selber vergriffen. » Darauf antwortete ihm die Lehrerin: « Warum so dumm sein; wenn man ein Kind strafen will, so nimmt man es nicht an den Haaren, sondern legt es auf eine Bank und prügelt es direkt auf den Hintern; das ist viel besser! » Die Schulkommissionspräsidenten dürfen also auch schlagen, wenn die Lehrer schlagen dürfen, und ebenso darf auch der Ortspfarrer schlagen, da er in gewissem Sinne die Erziehung der Kinder ebenfalls unter sich hat. Die Pfarrer müssen sich der Erziehung ihrer Pfarrkinder annehmen, und man weiß, dass sie nicht nur in der Schule, sondern auch auf der Strasse die körperliche Züchtigung von Schulkindern zur Anwendung bringen.

Ein Mitglied des Grossen Rates hat mir letzthin einen solchen Fall erzählt. Ein Pfarrer begegnet auf der Strasse einem Schulmädchen, das ihn zu grüssen unterlässt. Der Pfarrer ergreift das Mädchen, hebt ihm die Unterröcke auf und schlägt es auf den Hintern (Heiterkeit). Also auch dem Pfarrer ist die körperliche Züchtigung erlaubt. Aber nicht nur das! Wenn der Lehrer das Recht hat, die Kinder körperlich zu züchten, so darf ihm der Vater eines Kindes nicht verbieten, das Kind zu schlagen. Ich darf also einem Lehrer nicht verbieten, mein Kind, das ich zu ihm in die Schule schicke, zu schlagen; denn man darf ja einem Menschen die Ausübung seiner Rechte nicht verbieten. Das ist die Folge der Theorie, dass der Lehrer gleichsam kraft seines Amtes das Recht besitze, die Kinder in der Schule zu schlagen!

Die Argumentation der Mehrheit des Regierungsrates geht dahin, dass die körperliche Züchtigung erlaubt sei, dass aber ein gewisses Mass nicht überschritten werden dürfe, andernfalls eine Klage vor dem Strafrichter oder irgend eine andere Massregel geboten sei. Diese Anschauung ist meiner Ansicht nach sehr gefährlich, denn wo ist die Grenze? Ich nehme an, man werde der Ansicht sein, wenn ein Lehrer einen Schüler mit dem Stock auf den Kopf schlage, so sei die Grenze überschritten; dagegen wird man wahrscheinlich nicht annehmen, dass durch Versetzung einer derben Ohrfeige die Grenze überschritten werde. Allein diese Ohrfeige kann dem Kinde das Gehör kosten oder es unter Umständen sogar blind machen oder sonst irgendwelche schweren Folgen nach sich ziehen, ja sogar den Tod zur Folge haben, ist ja doch schon der Fall eingetreten, dass sogar Männer an den Folgen einer Ohrfeige gestorben sind.

Man stellt sich also auf den Standpunkt, im Kanton Bern sei die körperliche Züchtigung erlaubt, so lange das landesübliche Mass nicht überschritten werde. Allein im Kanton Bern geht eben das landesübliche Mass sehr weit. Man kennt ja bei uns Gegenden, wo sich die Leute die Köpfe blutig schlagen, so dass eine Arbeitsunfähigkeit von mehreren Wochen eintritt, ohne dass die Leute vor Gericht kommen, indem die Sache sonst abgemacht wird. Man würde deshalb bei uns eine Ueberschreitung des landesüblichen Masses vielleicht nur dann annehmen, wenn ein Schüler an den Folgen einer Misshandlung gestorben ist. Man ist in dieser Beziehung bei uns sehr large; da die Bernerschädel sehr dick seien, wie behauptet wird, so nimmt man an, ein solcher Schädel möge sehr viel vertragen und man solle nicht wegen jedem Hieb klagen, den dieser Schädel bekomme. Ich hatte letzthin Gelegenheit, zu sehen, wie es in unserer Gerichtspraxis in Bezug auf die Handhabung des landesüblichen Masses aussieht. Der betreffende Fall hat sich nicht weit von Wattenwyl, von der Schule des Herrn Zumbach, zugegraten. Ein Pfarrer mietete ein Pferd, das die üble Gewohnheit hatte, vor einer gewissen Kneipe nicht vorbeiziehen zu wollen, weil sein Meister es gewöhnt hatte, bei der betreffenden Wirtschaft zu halten. Infolge dieser Gewohnheit brachte der Pfarrer das Pferd absolut nicht bei der betreffenden Wirtschaft vorbei. Der Pfarrer stieg infolgedessen ab, allein nicht etwa, um ein Glas zu trinken, sondern er ergriff die Reitpeitsche und prügelte das Pferd so lange und so grausam, dass die Leute sich skandalisierten und dem Landjäger sagten, er solle Anzeige machen. Das geschah und die Sache kam vor den Gerichtspräsidenten.

Die Zeugen wurden vorgeladen, welche erklärten, das Pferd habe arge Striemen aufgewiesen infolge der Misshandlung, gleichzeitig aber auch erklärten, sie können nicht sagen, ob das landesübliche Mass überschritten worden sei; vielleicht dürfe man annehmen, es sei nicht überschritten worden. Es ist eben so: wenn ein armer Teufel eine kleine Misshandlung begeht, so wird er verknurrt. Findet aber eine grobe Misshandlung statt, deren Urheber ein höherrgestellter Herr ist, so wird angenommen, das landesübliche Mass sei nicht überschritten worden! So wird es auch gehen, wenn Sie annehmen, dass die Lehrer bis zur Grenze des landesüblichen Masses schlagen dürfen. Ich möchte Sie deshalb warnen, heute einen Beschluss zu fassen, aus dem der Schluss gezogen werden könnte, die Lehrer dürfen in der Schule schlagen. Es wäre das eine Ermutigung zur Ausübung dieses Rechtes, von dem schon jetzt viel zu viel Gebrauch gemacht wird. Und ich glaube, es würde auch die öffentliche Meinung verletzen, wenn der Grosse Rat sich der Ansicht zu neigen würde, die körperliche Züchtigung in der Schule sei zulässig. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, dass die grosse Mehrzahl der Väter, die grosse Mehrheit der Schulmänner und die grosse Mehrheit der Menschen überhaupt sich dahin ausspricht, dass man die Kinder in der Schule nicht misshandeln soll, da dem Lehrer andere Mittel zur Verfügung stehen. Man hat Ihnen gesagt, man könne die körperliche Züchtigung in der Schule nicht entbehren. Weshalb giebt es denn viele Länder, in welchen die körperliche Züchtigung nicht vorkommt, z. B. im Kanton Genf und ebenso auch im Kanton Waadt, wo man nie sieht, dass ein Kind geschlagen wird? Weshalb sollte das nicht auch im Kanton Bern möglich sein? Für den Lehrer ist es allerdings viel bequemer, zu schlagen als zu mahnen; eine Ohrfeige ist viel rascher geliefert, um mich so auszudrücken, als eine Ermahnung, der Schüler möchte sich doch besser betragen und sich gehorsam erweisen. Allein die öffentliche Meinung wird immer mehr dahin drängen, dass die körperlichen Strafen in der Schule nicht vorkommen sollen, weil sie für die Gesundheit gefährlich sind und ihr Wert in Bezug auf die Bildung des Charakters ein ganz zweifelhafter ist.

Der Zweck meines Minderheitsantrages geht also dahin, Sie zu ersuchen, dem Gesuch des Centralvorstandes des bernischen Lehrervereins — im Einverständnis mit der Mehrheit des Regierungsrates — nicht zu entsprechen, dabei aber auch nicht zu sagen, dass die körperliche Züchtigung in der Schule durch unsere Gesetze oder sonstwie erlaubt sei.

Wyss. Obschon ich einigermassen befürchte, die Diskussion über diesen Gegenstand könnte das landesübliche Mass der Länge etwas überschreiten, sehe ich mich doch veranlasst, in einigen Punkten der Auffassung des Herrn Gobat entgegenzutreten und zwar namentlich deshalb, weil ich glaube, dass viele von Ihnen mit mir den Eindruck haben werden, es sei doch etwas zu schwarz gemalt und etwas übertrieben worden.

Die Mehrheit der Regierung und Herr Regierungsrat Gobat kommen in ihren Anträgen zum gleichen Schluss, nämlich Abweisung der Petition. Allein die Begründung der Abweisung ist eine verschiedene, und es ist für die Zukunft, ich glaube auch für unsere Rechtsprechung, nicht gleichgültig, welcher Begründung

der Grosse Rat beipflchten will, ob derjenigen der Mehrheit des Regierungsrates oder derjenigen des Herrn Gobat. Ich bin, ich bekenne das frei und frank, durchaus kein Freund des Prügels und gehe vollständig mit denjenigen einig, welche sagen, ein Lehrer, der sowieso keine Autorität habe, könne sich auch mit der Haselrute keine verschaffen. Auch in pädagogischer Beziehung wäre es verfehlt, zu glauben, dass man durch die körperliche Züchtigung den Unfleiss beseitigen, ja sogar den Mangel an Befähigung ersetzen könne. Ich glaube, wir stehen in dieser Beziehung alle auf dem nämlichen Boden. Allein es handelt sich heute nicht darum, sondern darum, ob der Lehrer nicht in ganz besondern Fällen, wo kein anderes Mittel mehr fruchten kann, zu einer mässigen, verständigen körperlichen Züchtigung greifen darf. Um diese Frage handelt es sich, und man kann dieselbe nicht mit einzelnen Beispielen über Missbrauch des Züchtigungsrechtes, wie sie Herr Gobat anführt, erledigen. Jede menschliche Einrichtung bietet Dinge, die gut wirken, so lange sie mässig angewendet werden, während sie schaden, wenn man sie missbräuchlich anwendet. Nehmen Sie z. B. den Alkohol. So lange derselbe vernünftig angewendet wird, wirkt er anregend, belebend; wird er dagegen missbräuchlich angewendet, so wird er zum Gift. Genau gleich ist es auch auf geistigem Gebiete. Die Frage, um die es sich heute handelt ist also die: Darf man dem Lehrer ein mässiges Züchtigungsrecht einräumen oder nicht?

Nun weiss ich nicht, ob man gut thut, gerade den Zumbachhandel zum Ausgangspunkt zu wählen, um diese Frage zu beurteilen. Ich glaube, der Zumbachfall sei deshalb nicht sehr günstig gewählt, weil auch Herr Gobat nicht alles erzählte, sich also das Nämliche zu Schulden kommen liess, was er vorhin dem Berichterstatter des Regierungsrates zum Vorwurf machte. Es möge mir deshalb gestattet sein, die Erzählung zu Ende zu führen, da ich zufälligerweise von den Akten auch Kenntnis erhielt.

Vor allem aus ist nicht zu vergessen, dass Zumbach ein Mann ist, der die Achtung der Familienväter in seiner Gemeinde in hohem Masse geniesst. Als bestes Zeugnis hiefür kann der Umstand gelten, dass Zumbach während der gerichtlichen Untersuchung, wo man also noch nicht wusste, ob der Richter eine Strafe aussprechen werde, der Wiederwahl unterworfen war und von der Gemeinde einstimmig wiedergewählt wurde. Ich glaube, dies zeigt am besten, dass die Leute in Wattenwyl wussten, dass sie einen rechten Mann in der Schule haben und dass derselbe, wenn er sich auch von Zeit zu Zeit etwas vergessen sollte, doch als Mann respektiert werden müsse und wie gesagt ein guter Lehrer sei und die Kinder gut erziehe. Herr Gobat hätte diesen Umstand neben der Reihe von Misshandlungen, die Zumbach begangen haben soll, auch anführen dürfen. Zum Verständnis der in der Lehrerschaft herrschenden Auffassung ist auch noch beizufügen, dass sie sich, wie ich glaube, nicht speziell darüber aufgehalten hat, dass die Erziehungsdirektion nach der erfolgten Freisprechung Herrn Zumbach eine Warnung zukommen liess — dieselbe mag ja vielleicht gerechtfertigt gewesen sein, wir können das hier nicht untersuchen —, sondern was als unpassend empfunden wurde, das ist der Umstand, dass die Erziehungsdirektion die Warnung nicht nur dem Herrn Zumbach, sondern auch den Eltern jenes Knaben zustellte, wegen dessen Züchtigung Zumbach freigesprochen worden

war. Man fand in Lehrerkreisen, diese Handlungsweise sei nicht richtig gewesen. Man hat sich darüber in den Kreisen der Lehrerschaft sehr unwillig ausgesprochen, indem man geltend machte, nachdem Zumbach freigesprochen worden, sei es nicht richtig gewesen, denselben in den Augen der Eltern des betreffenden Knaben herabzusetzen. Es hat dieses Verfahren denn auch sofort Früchte gezeitigt. Die Eltern des betreffenden Bürschchens gehören leider zu denjenigen, welche die Bestrebungen der Schule nicht unterstützen. Nun weiss man aber, wie nötig es ist, dass der Lehrer, wenn er seines Amtes richtig walten soll, von den Eltern unterstützt wird; nur dann ist eine gute Erziehung denkbar, wenn Lehrer und Eltern Hand in Hand arbeiten. Im vorliegenden Falle war das Gegenteil der Fall. Die Eltern des betreffenden Knaben waren auch nicht gut beleumdet, und nachdem bekannt war, dass der Lehrer von der Erziehungsdirektion die Verwarnung erhalten habe, hat das betreffende Bürschchen dies auch seinem Lehrer gegenüber dokumentiert. Die Früchte dieser unrichtigen Handlung der Erziehungsdirektion haben sich also gezeigt.

Ich will nun dieses Beispiel verlassen und die Frage mehr von allgemeine i Gesichtspunkten aus untersuchen.

Meine Herren, wenn man an seine eigene Schulzeit zurückdenkt, so erinnert man sich an Lehrer, die einen vielleicht etwas viel zwicken und an andere, die weniger oder gar nicht körperlich straften. Allein wenn ich ehrlich sein will -- ich denke mit Freuden an meine Schulzeit zurück — so muss ich mir sagen, dass ich oft « Wix » erhielt wegen eines Säububenstreiches, den ich begangen hatte, und wo es mir auch nur ganz recht geschah und schade war für das, was daneben ging (Heiterkeit). Ich erinnere mich an manchen Streich, wo wir es nicht begriffen hätten, wenn der betreffende Kamerad nicht eine Lektion auf diejenige Stelle bekommen hätte, wo der Rücken den ehrlichen Namen verliert (Heiterkeit). Am richtigen Ort, im richtigen Augenblick und beim richtigen Anlass ist eine richtige Züchtigung das einzige richtige Mittel, das man imperitenten, unverschämten Buben applizieren kann. Ich glaube auch, unser Bernervolk wird an der Züchtigung in der Schule nicht zu Grunde gehen und seine innere und äussere Kraft nicht verlieren, wenn schon ein Kind mit einer körperlichen Strafe zur Ordnung gewiesen wird. Ich rede damit nicht dem Prügeln das Wort, und ich möchte in Bezug auf das landesübliche Mass nicht so weit gehen, wie Herr Gobat befürchtet, dass es der Fall sein könnte. Wenn Herr Gobat sagt, das landesübliche Mass der Züchtigungsberechtigung könnte bei uns so weit gehen, dass viele Richter finden würden, « dass Nasenbluten, Brechen von Zähnen, Ausreissen der Haare, Abreißen der Ohrlappen » noch ins Mass gehe, so möchte ich doch Herrn Gobat fragen, mit welchem Recht er unserm Richterstand einen solchen Vorwurf machen kann. Wenn ich Richter wäre, so würde ich eine solche gedruckte Allusion als bittere Beleidigung empfinden. Wenn es vorkommen sollte, dass einem Kinde ein Ohrläppchen abgerissen wird oder ein paar Zähne eingeschlagen werden, so wird sich, glaube ich, kein Richter finden, der das ganz entschuldigen wird, sondern er wird vielmehr einen Missbrauch des Züchtigungsrechtes annehmen. Ich glaube deshalb nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, dass der Antrag des Herrn Gobat mit vielen Uebertreibungen ausgeschmückt worden ist.

Herr Gobat sieht übrigens die Undurchführbarkeit seines Antrages selber ein und darin liegt die ganze Schwäche seiner Position. Herr Gobat fühlt, dass ein Verbot der körperlichen Züchtigung nicht gehalten werden könnte, dass ungeachtet eines solchen Verbotes der Lehrer in gewissen Fällen doch zu diesem einzig richtigen Mittel greifen müsste. Es geht diese Auffassung deutlich aus dem Schluss seines Vortrages hervor, wo es heisst: « Der Standpunkt der Erziehungsdirektion ist also der, dass allerdings nach der bernischen Gesetzgebung, mangels bezüglicher Gesetzesbestimmungen, jede körperliche Züchtigung in der Schule ausgeschlossen ist, dass aber die Eltern beim Richter nicht klagen sollen, wenn der Lehrer in der Aufregung eine geringfügige Züchtigung ausübt ». Und etwas weiter unten sagt Herr Gobat sogar, wenn sich Eltern wegen einer geringfügigen Misshandlung beklagen würden, so würde er in einem solchen Falle die betreffenden Eltern nicht unterstützen. Ich bin wirklich erstaunt, und ich bedaure einigermassen, dies sagen zu müssen, in was für unbegreifliche Widersprüche Herr Gobat geraten ist. Ich glaube, er ist zu der denkbar unglücklichsten Lösung gelangt, die man sich in dieser Sache vorstellen kann; denn würde die Begründung des Herrn Gobat angenommen, so würde man damit folgendes sagen: Der Lehrer darf auch von einem massvollen Züchtigungsrecht keinen Gebrauch machen, er besitzt ein solches Recht überhaupt nicht; aber wenn er recht vernünftig strafft und keine Ausschreitungen sich zu schulden kommen lässt, so nimmt man an, die Eltern klagen nicht, und wenn sie es gleichwohl thun, so sichert man von vornherein dem Lehrer, mit Rücksicht auf seine schwere Aufgabe, Schutz zu. Zu so etwas könnte ich nicht Hand bieten. Entweder ist etwas erlaubt oder es ist nicht erlaubt, und im letzten Falle soll man nicht ein Hinterthürchen aufthun, so dass doch keine Bestrafung eintritt. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat sich auf eine solche Argumentation einlassen soll; das Volksbewusstsein würde dadurch noch ganz anders verletzt, als wenn wir sagen, nach unserer bernischen Auffassung sei eine massvolle Züchtigung gestattet. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche glauben, ein Gesetz brauche nur durch die vier Nägel am Spritzenhaus gehalten zu werden, sondern wenn ein Gesetz einmal da ist, so soll es im ganzen Land gehalten werden.

Auch in juristischer Beziehung kann man die Sache verschieden ansehen; ich will indessen nicht auf die Details eintreten, sondern nur in Erinnerung zurückrufen, was schon bei Beratung des Schulgesetzes von Herrn Ritschard gesagt wurde. Das Civilgesetzbuch räumt den Eltern das Züchtigungsrecht nicht ausdrücklich ein, sondern es ist dasselbe in Art. 155 nur beiläufig erwähnt. Man hat es also als selbstverständlich angenommen, dass die mit der Pflege und Erziehung betrauten Eltern ein vernünftiges Mass der Züchtigung anwenden dürfen. Das Recht der Züchtigung entspringt also nicht nur aus der Thatsache der leiblichen Zugehörigkeit des Kindes zu den Eltern, sondern aus der Pflicht der Erziehung, und in dieser Beziehung heisst es eben, dass man ein Bäumchen biegen muss, so lange es jung ist, und es giebt eben Fälle, wo ein Vater auch zum Mittel der körperlichen Züchtigung greifen muss. Allein deswegen hat er sein Kind nicht weniger lieb. Das gleiche gilt vom Lehrer. Die Eltern können die Erziehung nicht vollständig durchführen. Der Staat hat ihnen dieselbe deshalb zum Teil abge-

nommen, indem er die Kinder in die Schule schicken heisst. Während der Schulzeit hat nun der Lehrer dafür zu sorgen, dass das Kind sich in und vor der Schule anständig benimmt, gute Manieren lernt, wahrhaftig ist und schliesslich auch in Bezug auf sein Wissen gefördert wird. Und wie ich vorhin sagte, dass das Züchtigungsrecht aus der Pflicht zur Erziehung sich ableite, so ist auch der Schluss gerechtfertigt, dass der Lehrer, dem die Pflicht der Erziehung ebenfalls obliegt, das nämliche Recht ebenfalls beanspruchen kann. Ich glaube, es lässt sich dies juristisch sehr gut begründen, und jedenfalls müsste der Richter auch auf die Volksanschauung Rücksicht nehmen. Unsere Civilgesetzgebung besteht seit dem Jahre 1828, und ich glaube nicht, dass sich je in unserm Volke eine andere Auffassung geltend machte. Dies ist auch der Grund, weshalb der Richter in Belp im Falle Zumbach annahm, eine vernünftige Züchtigung sei zulässig, ein Missbrauch des Züchtigungsrechtes habe nicht stattgefunden, und es habe deshalb Freisprechung zu erfolgen.

Die körperliche Züchtigung in der Schule mit der Bestrafung eines renitenten Pferdes zu vergleichen, ist nicht sehr geschmackvoll. Auch weiss ich nicht, wo sich da die Enden finden, die man miteinander verknüpfen könnte. Ich lasse deshalb diesen Vergleich bei Seite und möchte zum Schlusse nur noch auf folgendes hinweisen.

Wenn Sie jede körperliche Züchtigung in der Schule verbieten wollten, so würden Sie damit doch nichts erreichen; denn wenn der Lehrer in übertriebenem Masse züchtigt, so thut er dies infolge eines zu heftigen Temperamentes; er kann sich nicht beherrschen, und diese Momente der Nichtbeherrschung werden eben kommen gleichviel ob Sie ein Verbot aufstellen oder nicht. Es hängt eben alles von der Persönlichkeit, dem Takt und dem Verstand des Lehrers ab. Wenn man etwas thun will, so muss man den Hebel an einem anderen Orte ansetzen, nämlich bei der Schulaufsicht. Grosser Rat und Regierung können die Lehrer nicht beaufsichtigen, sondern das ist Sache der engern Schulbehörden. Da nun glaube ich, wenn man streng ist und bei einem jungen Lehrer gleich von Anfang an Akte der Roheit unterbindet, indem man streng dagegen einschreitet und die Behörden in dieser Beziehung auf den Schutz der Erziehungsdirektion rechnen dürfen, so wird man das erreichen, was verlangt werden darf. Dazu kommt noch der gute Geist, den die Erziehungsdirektion selber auf die Lehrerschaft ausströmen kann, indem sie zeigt, dass sie Geduld haben kann und daher auch von der Lehrerschaft das Gleiche erwarten darf, d. h. indem Herr Gobat beweist, dass das wahr ist, was er vorhin sagte, nämlich dass er ein Engel sei.

Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Regierungsrates, im Gegensatz zu demjenigen des Herrn Gobat, zur Annahme.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir nur wenige Bemerkungen. Wir verhandeln nun schon wieder zwei Stunden lang über die Körperstrafen in der Schule, und schon früher haben wir eine Verhandlung darüber gepflogen. Wäre mein bei Beratung des Schulgesetzes gestellter Antrag angenommen worden, so hätten wir unsere kostbare Zeit gespart. Ich stellte bei Beratung des Schulgesetzes den Antrag, eine Bestimmung betreffend die Körperstrafen aufzunehmen und zwar im Sinne der Beschränkung derselben. Dafür bin ich im «Nebelspalter» als Prügelpädagog herumgezogen und

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

lächerlich gemacht worden, als hätte ich dem Prügeln das Wort reden wollen, während ich meinen Antrag damit motivierte, man solle eine bezügliche Bestimmung aufnehmen, damit später nicht Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Körperstrafe erlaubt sei oder nicht.

Wenn ich nun auf die beiden Anträge der Regierung und des Herrn Gobat zu sprechen komme, so muss ich bekennen, dass ich der Fassung und der Begründung des Regierungsrates den Vorzug gebe. Vorerst wegen der Sache an sich. Ich halte das apodiktische, strikte Verbieten der Körperstrafe für absolut unpedagogisch und unpraktisch. Herr Gobat ist mit sich selber nicht einig; denn am Anfang seines Vortrages erklärt er jede Züchtigung als Misshandlung, und am Schlusse sagt er dann gleichwohl, die Eltern sollen mit den Lehrern Geduld haben und nicht jede Geringfügigkeit dem Richter anzeigen; hier spricht er also nicht mehr von einer Misshandlung, sondern von einer Geringfügigkeit. Im weiteren glaube ich, dass unser Schulgesetz in sich selber die Körperstrafe erlaubt. Das Schulgesetz macht dem Lehrer ausdrücklich die Handhabung der Zucht in der Schule zur Pflicht, und zur Zucht gehört auch die Züchtigung. Da mögen Sie aufschlagen welche Pädagogik Sie wollen: keine kann sich eine Zucht ohne Züchtigung denken. Und wenn Sie nachfragen, welche Pädagogik in unsern Staatsseminarien gelehrt wird, so finden Sie auch dort unter den Mitteln der Zucht die Körperstrafe aufgeführt. Was macht das nun für eine «Gattig», wenn im Staatseminar die Züchtigung als Zuchtmittel angeführt wird und die Erziehungsdirektion dagegen erklärt: Jede Züchtigung ist eine Misshandlung und daher strafbar! Aber auch ältere Pädagogen waren der gleichen Ansicht, dass es ohne Rute nicht gehe. Schon Sirach sagte: «Wer die Rute sparet, hat seinen Sohn nicht lieb», und ich glaube, ähnlich ist es auch in der Schule zu halten.

Herr Gobat will in Bezug auf das Züchtigungsrecht die Substitution des Lehrers an Stelle der Eltern nicht anerkennen und erklärt, es sei dies ein juristisch ganz falscher Schluss; aber ich muss Herrn Gobat darauf aufmerksam machen, dass er selber diese kategorische Verurteilung des Satzes, dass in der Schule der Lehrer an Platz der Eltern wirke, früher nicht teilte. Im ersten Schulgesetzentwurf, der aus der Feder des Herrn Gobat hervorging, war als Zweck der Schule genannt: «Die Schule teilt mit der Familie die Aufgabe, die Kinder zu erziehen.» In der eigenen Definition des Herrn Gobat sind also Eltern und Lehrer als vollständig gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Diese Definition ist dann allerdings als etwas zu etatistisch verworfen worden, indem man sagte, so weit gehe die Bedeutung der Schule denn doch nicht, sie solle die Eltern nur in ihrer Aufgabe unterstützen. Wir sind übrigens alle auch Kinder und Buben gewesen, und es braucht sich jeder nur an seine eigene Jugendzeit zu erinnern, so wird er sich sagen müssen, dass eine Ohrfeige zur rechten Zeit — um abgerissene Ohrlappen handelt es sich wahrlich nicht immer — sehr heilsam ist. Vor 14 Tagen begegnete ich in der Bahn einen Mann, der vor 20 Jahren mein Schüler war. Derselbe sagte mir: Ihr habt mir auch einmal eine Ohrfeige gegeben, aber ich bin Euch noch jetzt dankbar dafür (Heiterkeit)! So giebt es, glaube ich, noch viele, die sich über eine Ohrfeige zur rechten Zeit nicht nur nicht beschweren, sondern dem Lehrer später noch dafür danken.

Zum Schlusse nur noch etwas über das Formelle der Berichterstattung des Herrn Erziehungsdirektors. 1897.

Nach meiner Auffassung sollte ein Rapport der Erziehungsdirektion ein klassisches Muster von Korrektheit des Satzbaues und des Stiles sein. Man darf nicht glauben, dass nicht auch Schulkinder sich für solche Schriftstücke interessieren. Die Verhandlungen des Grossen Rates werden ja samt Beilagen publiziert, sie liegen überall herum, und die 12- und 13jährigen Buben sind schlimm genug, um auch solche Sachen zu lesen. Nun muss ich bekennen, dass mir der Rapport der Erziehungsdirektion, wie andere Schriftstücke der Erziehungsdirektion auch schon, in stilistischer und grammatischer Beziehung einen pitoyablen Eindruck gemacht hat. Derselbe enthält ganz unmögliche Wendungen und Ausdrücke, die auch in einem Schriftstück einer andern Direktion nicht vorkommen sollten, geschweige denn in einem solchen der Erziehungsdirektion. Der Herr Erziehungsdirektor spricht von « begangener körperlicher Züchtigung ». Eine Züchtigung wird doch nicht begangen, sondern ausgeübt; Verbrechen werden begangen, aber eine Züchtigung ist noch kein Verbrechen. Am Ende seines Berichtes spricht Herr Gobat folgenden Satz aus: « Die Ansicht, dass körperliche Züchtigung unbedingt verboten ist und dass bei unbedeutenden Züchtigungen der Lehrer die weitgehendste Nachsicht verdient, sind keineswegs unvereinbar. » Also: Die Ansicht sind keineswegs unvereinbar! Dieser Satz, Herr Erziehungsdirektor, sind absolut falsch! (Heiterkeit) . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Dürrenmatt ersuchen, im Interesse der Verhandlungen etwas mehr bei der Sache zu bleiben.

Dürrenmatt (fortfahrend). Ich will es darauf abkommen lassen, ob ich von der Sache abgeschweift bin, wenn ich die Form eines vorliegenden Aktenstückes prüfe. Ob mir darüber kein Wort zusteht, darüber will gerne die Versammlung entscheiden lassen.

Präsident. Ich mache Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam, dass dies nur ein Ersuchen meinerseits ist, gar nichts anderes.

Dürrenmatt (fortfahrend). Es mag ja schon erwünscht sein, dass die Kritik nicht fortgesetzt wird; ich will sie deshalb schliessen und mich auf folgende Bemerkung beschränken: Wenn ich noch Schulmeister wäre, würde ich mir das Schlagen auch nicht mehr erlauben. Ich würde den bösen und ungünstigen Rangen ein solches Aktenstück des Erziehungsdirektors zu lesen und abzuschreiben geben mit all den Torturen, die in den Sätzen enthalten sind; das wäre eine ärgerliche Strafe, als Schläge (grosse Heiterkeit).

Präsident. Ich glaube, es liege in meiner Pflicht als Vorsitzender, darauf aufmerksam zu machen, dass wir mit unsrern Geschäften nicht vorwärts kommen, wenn die Mitglieder in ihren Reden allzuweit gehen. Man sollte sich darauf beschränken, das Allernötigste zu sagen. Ich glaube mir diese Bemerkung hier erlauben zu dürfen, indem ich darauf hinweise, dass die meisten Mitglieder des Grossen Rates zu Hause auch noch Geschäfte haben, weshalb man darnach trachten muss, die Mitglieder des Grossen Rates nicht während allzu langer Zeit in Anspruch zu nehmen (Beifall).

(Rufe: Schluss! Schluss!)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich danke Herrn Dürrenmatt für seine freundlichen Belehrungen; er hat damit bewiesen, dass er immer noch ein Schulmeister ist (grosse Heiterkeit).

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, derjenige des Regierungsrates und derjenige des Herrn Gobat.

Probst (Edmund). Nur zur Abstimmung! Es sind etliche Mitglieder hier, die weder zu der einen, noch zu der andern Motivierung stimmen können und deshalb auch nicht stimmen werden. Wohl aber würden diese Mitglieder, und ich gehöre auch zu denselben, zum nackten Antrag der Regierung, der sich mit demjenigen der Erziehungsdirektion deckt, stimmen, nämlich die Eingabe ohne jede Motivierung abzuweisen. Ich stelle einen bezüglichen Antrag.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen und ich kann nicht über andere Anträge abstimmen lassen, als vorliegen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber demjenigen des Herrn Gobat) Mehrheit.

Noch wird dem Grossen Rate Kenntnis gegeben von folgender

Interpellation.

Die Unterzeichneten fühlen sich gedrängt, vom Regierungsrat Auskunft zu erhalten über den Stand der Bauten in Bellelay, über die Verwendung der dort entstehenden Anstalt und über die voraussichtliche Eröffnung derselben.

Dr. Schwab.
Ferd. Friedli.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Zustimmung.

Mittwoch den 19. Mai 1897,

vormittags 9 Uhr.

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau, gemäss erhaltenem Auftrag, die Kommission betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden (siehe Seite 169 hievor) ergänzt habe durch die Herren:

Grossrat Dr. Kaiser und
Hennemann.

Vorsitzender: Präsident *Grieb*.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Errichtung einer zweiten Rettungsanstalt im sogenannten Brüttelenbad.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in einer der letzten Sessionen bereits die einleitenden Schritte zu demjenigen, was heute geschehen soll, gethan durch Ankauf der sogenannten Brüttelenbadbesitzung. Dieselbe wurde vom Staat zu billigen Gedingen angekauft, in der schon damals bestandenen Voraussicht, dort eine staatliche Anstalt unterzubringen und zwar stand schon damals ziemlich fest, dass dies nur eine zweite Rettungsanstalt für Mädchen sein könne. Auf den heutigen Tag handelt es sich nun darum, dieser Sache durch Erlass des bezüglichen Dekrets weitere Gestalt zu geben.

Die Errichtung einer zweiten Mädchenrettungsanstalt im Kanton Bern ist, ich kann wohl sagen, eine absolute Notwendigkeit. Gegenwärtig besitzen wir für verwahrloste Mädchen nur die Anstalt in Kehrsatz. Dieselbe ist aber übervölkert, und es ist zu konstatieren, dass sehr häufig Aufnahmegerüste nicht berücksichtigt werden können. Es wurde deshalb seiner Zeit in Aussicht genommen, in Kehrsatz selbst einen Anbau an die dortige Anstalt zu machen und dieselbe dem Bedürfnis entsprechend zu erweitern. Die Baudirektion arbeitete ein bezügliches Projekt aus. Bei näherer Prüfung hat sich aber ergeben, dass dies nicht der richtige Weg ist, um das bezügliche Bedürfnis zu befriedigen. Einmal würde der Bau in Kehrsatz wesentlich verunstaltet und unpraktikabler gemacht, so dass es sich schon aus diesem Grunde empfahl, von einem weitern Ausbau der Anstaltsgebäude abzusehen. Wesentlicher als dieser Grund war aber folgende Erwägung. Man sagte sich, solche Anstalten, Anstalten überhaupt, dürfen nicht allzu gross sein, wenn sie ihren Zweck in richtiger Weise erfüllen sollen, und gerade bei einer Rettungsanstalt für Knaben oder Mädchen sei eine allzugrosse Anstalt erst recht nicht vom guten; gerade hier sei eine möglichst individuelle Behandlung des einzelnen

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Es ist soeben an den Grossen Rat ein Telegramm eingelangt, das folgendermassen lautet:

Tit. Grosser Rat, Bern.

Herr Präsident,
Herren Grossräte!

Die gestern unter Ihren Mitgliedern ausgestreute Angabe, als hätte sich in Worb eine Umwälzung zu Gunsten der Worblentalbahn kundgegeben, veranlasste die unterzeichnete Behörde als Vertreterin der grössten Aktienzeichner an der Bern-Muri-Worbbahn zur ausserordentlichen Sitzung heute vormittags. Einstimmig wird der h. Behörde nun mitgeteilt, dass von einer derartigen Abweichung unseres schon lange angestrebten Ziels einer direkten Verbindung über Gümligen nach Bern keine Rede ist. Es bleibt nur noch, hochgeehrte Herren, unsere Ortschaft Ihrem Wohlwollen bestens zu empfehlen.

Namens des Viertelsgemeinderates von Worb,
Der Vicepräsident:

Fritz Bernhard.

Der Sekretär:

Zurbuchen, Gemeindeschreiber.

Da die Eisenbahngeschäfte bei der Staatswirtschaftskommission hängig sind, so möchte ich Ihnen beantragen, dieses Telegramm der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen.

(19. Mai 1897.)

in die Anstalt eintretenden Individuums geboten, da eben die eintretenden jungen Leute sehr verschieden geartet oder besser gesagt geunartet seien, man es also nicht mit normalen jungen Leuten zu thun habe, sondern mit anormalen, weshalb es angezeigt sei, jedem Einzelnen möglichst diejenige Behandlung angedeihen zu lassen, die seinem Wesen und seiner Veranlagung entspricht. Wenn nun aber die Zahl der Zöglinge allzu gross ist, so liegt es auf der Hand, dass dies die Möglichkeit einer möglichst individuellen Behandlung jedes einzelnen Individuums verringert. So ist man denn namentlich aus diesem Grunde zum Schlusse gekommen, dass es besser sei, eine zweite Anstalt zu errichten. Es bietet dies auch noch einen weitern Vorteil. Es treten in derartige Anstalten Mädchen ein, die nicht alle in gleicher Masse verwahrlost sind. Bei den einen ist mit leichtern Mitteln eine Besserung herbeizuführen, während andere grössere Schwierigkeiten darbieten. Es ist nun angezeigt, die bessern Elemente von den schlechteren auszuscheiden, damit die erstern durch die letztern nicht vergiftet werden. Es ist auch klar, dass man den bessern Elementen eine andere pädagogische Behandlung angedeihen lassen kann, als denjenigen, die schon in höherem Grade verdorben sind. Es hat sich denn auch in Kehrsatz schon lange als Uebelstand herausgestellt, dass man dort ein Durcheinanderwürfeln aller möglichen Elemente hat, was die Erreichung des Zweckes einer solchen Anstalt sehr erschwert.

Das waren die Gründe, weshalb man auf die Errichtung einer zweiten Anstalt reflektieren musste. Nun haben Sie, wie bemerkt, die Brüttelenbadbesitzung angekauft. Dieselbe wurde von fachmännischer Seite, wie auch vom Kantonsbaumeister, der Baudirektion, der Domändirektion und der Armendirektion besichtigt, um zu prüfen, ob sie sich für den genannten Zweck eignen würde, und es stellte sich dabei heraus, dass sich die Besitzung nach allen Richtungen hiefür eignet. Dieselbe ist etwas isoliert, ohne dass sie aber ganz von der Welt abgeschnitten ist, was auch nicht gut wäre; denn man muss den jungen Leuten das Bewusstsein lassen, dass sie auch noch auf der Welt sind und mit andern Leuten verkehren können. Ein allzu häufiger Verkehr — zum Beispiel wenn eine solche Anstalt mitten in einem Dorfe läge — wäre allerdings auch nicht das Richtige. Wir halten deshalb dafür, es sei hier punkto Lage die richtige Mitte getroffen. Auch die Gebäulichkeiten sind durchaus geeignet, wenn noch die nötigen Umbauten vorgenommen werden. Ebenso ist der nötige Landkomplex zur Bearbeitung durch die Mädchen, wie dies auch in Kehrsatz geschieht, vorhanden.

Aus allen diesen Gründen wird Ihnen beantragt, auf die Behandlung dieses Dekretes einzutreten. An die Annahme desselben wird sich dann als weiteres Geschäft die Bebilligung des nötigen Kredits für den Umbau anschliessen, worüber die Baudirektion referieren wird. Ich will hier beifügen, dass die erforderliche Summe zwischen Fr. 50 — 55,000 beträgt und dass der Umbau in Brüttelen nicht mehr Geld kostet, als ein solcher in Kehrsatz. Die Umbaukosten können also keinen Grund bilden, auf das Dekret nicht einzutreten.

Böhler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten. Sie ist der Ansicht, dass die zweite Rettungsanstalt für Mädchen im Brüttelenbad in sehr vorteilhafter Weise eingerichtet werden kann.

Die Besitzung wurde seiner Zeit um den bescheidenen Preis von Fr. 55,000 angekauft, und wenn nun für den Umbau Fr. 45,250 verausgabt werden müssen und für die Neuerneuerung der Stallungen Fr. 9450, so kommt die ganze Anstalt auf eine Summe von rund Fr. 109,000 zu stehen, während ein Neubau wenigstens Fr. 150,000 kosten würde, abgesehen davon, dass man dann noch kein Land hätte, während hier 65 Jucharten gutes Wies- und Ackerland und eine ziemlich grosse Parzelle Wald dazu gehören. Schon seit längerer Zeit wurde wiederholt in den Geschäftsberichten betont, dass die Anstalt Kehrsatz den Anforderungen nicht genügt; es herrscht steter Platzmangel, weshalb absolut geboten ist, eine zweite Anstalt zu errichten. Da dies nun unter günstigen Umständen geschehen kann, so liegt es im entschiedenen Interesse des Staates, diese zweite Anstalt zu errichten. Wir beantragen Ihnen deshalb Eintreten auf den Dekretsentwurf und zwar wird es am besten sein, denselben in globo zu behandeln, da die einzelnen Artikel zu keinen Aussetzungen Anlass geben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen nun, das Dekret so anzunehmen, wie es vorliegt. Ich füge bei, dass es denjenigen Dekreten, die über solche Anstalten schon existieren, nachgebildet ist, da kein Grund vorliegt, im vorliegenden Falle abweichende Bestimmungen aufzunehmen.

Das Dekret wird, weil von keiner Seite Abänderungsanträge gestellt werden, vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.

Brüttelenbad, Umbauten für eine zweite Rettungsanstalt.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss an das eben behandelte Geschäft unterbreitet Ihnen die Regierung eine Vorlage betreffend den Umbau des Hauptgebäudes im Brüttelenbad, des sogenannten « Stöckli », und die Vornahme von Reparaturen an der Scheune, welch letztere so wie so nötig gewesen wären. Das Hauptgebäude wird folgende Räumlichkeiten umfassen: Im Kellergeschoss werden zwei Badzimmer, sowie zwei Strafzellen eingerichtet; das Erdgeschoss enthält: ein Bureauzimmer für den Vorsteher, zwei Esszimmer, zwei Schulzimmer, ein Bibliothekszimmer, die Lingerie, die Küche und drei Wohn- und Arbeitszimmer; im ersten Stock sind untergebracht: eine aus 4 Zimmern bestehende Wohnung für den Vorsteher, zwei Schlafzäle à 15, ein Schlafsaal mit 19 und ein solcher mit 11 Betten (zusammen 60 Betten), drei Zimmer für Lehrerinnen, ein Krankenzimmer und ein Dienstzimmer. Im

« Stöckli » werden eingerichtet: Eine Waschküche und eine Schnelltröcknerei. Endlich sind, wie bemerkt, an der Scheune verschiedene Reparaturen anzubringen. Die Kosten belaufen sich:

Für das Hauptgebäude auf	Fr. 39,000
» » Stöckligebäude »	6,150
» die Scheune	9,450

Zusammen auf Fr. 54,600

Wie schon vorhin vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission bemerkt wurde, muss die Anlage vom finanziellen Standpunkt aus als eine günstige bezeichnet werden, indem eine neue Anstalt, die gleich viel Raum bieten würde, auf wenigstens Fr. 152,000 zu stehen käme, während hier die Ankauf- und Umbaukosten nur circa Fr. 100,000 betragen und noch ein grosser Landkomplex dazu gehört.

Es wird Ihnen also beantragt für den Umbau des Brüttelenbades zu einer Rettungsanstalt einen Kredit von Fr. 54,600 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt ebenfalls Bewilligung des Kredits von Fr. 54,600.

Bewilligt.

Irrenanstalt Waldau, Umbau des Mösligutes.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat in Ausführung des Bauprogramms für die Erweiterung der Waldau der Baudirektion den Auftrag erteilt, eine Vorlage betreffend Umbau des Mösligutes in eine Kolonie für ruhige Frauen zu machen. Die Baudirektion ist diesem Auftrag nachgekommen und zwar zuerst in zu umfangreicher Weise. Das heute vorliegende Projekt ist ein reduziertes, das von der Aufsichtskommission als richtig anerkannt worden ist. Der Umbau besteht in der Einrichtung der schon vorhandenen Räumlichkeiten, damit dieselben dem neuen Zwecke, dem sie dienen sollen, entsprechen. Eigentliche Neubauten sind ausser dem Abtrittbau nicht vorgesehen. Die Kosten sind auf Fr. 21,000 veranschlagt. Seitens der Aufsichtskommission wurde mir ans Herz gelegt, ich möchte dafür sorgen, dass das Geschäft in dieser Session behandelt werden könne, da sich bereits herausgestellt habe, dass in Münsingen die gleichen Uebelstände sich einstellen, wie in der Waldau, nämlich dass zu wenig Platz für die Frauen da ist. Die Frauenabteilung wurde gleich gross gemacht, wie die Männerabteilung und nun stellte es sich auch hier heraus, dass die Frauen mehr Platz beanspruchen als die Männer. Es müsse deshalb der in dieser Beziehung bereits eingetretenen Kalamität abgeholfen werden, was durch Umbau des Mösligutes geschehen könne, noch bevor durch die Anstalt in Belley Abhilfe geschaffen werde. Es wird Ihnen deshalb empfohlen, aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege einen Kredit von Fr. 21,000 zu bewilligen.

Bewilligt.

Erstellung von Stallungen für das physiologische Institut und die Anatomie in Bern.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei für den Bau eines Stallgebäudes beim Gebäude des physiologischen Instituts und der Anatomie, nach dem von Baumeister Bürgi eingereichten Plan und Devis, ein Kredit von Fr. 16,000 zu bewilligen in dem Sinne, dass die Ausführung des Baues Herrn Baumeister Bürgi, der denselben à forfait übernommen hat, übertragen werde.

Vor einigen Jahren hat der Grossen Rat den nötigen Kredit bewilligt, um an Stelle des alten physiologischen Instituts, das notdürftig in der Anatomie untergebracht war, in der Bühlstrasse einen Neubau zu erstellen. Schon damals hatte die Erziehungsdirektion den Bau einer Stallung für Versuchstiere beantragt. Dieser Antrag wurde aber einer andern Direktion zum Mitrapport überwiesen und niemals behandelt, so dass nach Fertigstellung des Instituts die Stallungen für Versuchstiere fehlten. Es geschah nun, was zu geschehen pflegt, wenn man nicht von Anfang an gehörig für ein Institut sorgt. Die Versuchstiere wurden einfach in den Souterrainräumen untergebracht, wo Sie heute eine ganze Anzahl Hunde, Meerschweinchen, Katzen, Mäuse, Affen etc. finden, — also in den Souterrainräumen eines Instituts, das einige hunderttausend Franken gekostet hat! Wenn dieser Zustand noch einige Jahre andauert, so wird das Institut unzweifelhaft ruiniert, indem sich die Mauern mit Salpeter sättigen werden, so dass dasselbe alljährlich grösserer Reparaturen bedürfen wird. Es wurde deshalb ein neuer Antrag eingebracht auf sofortige Errichtung von Stallungen für das Institut. Ich war dann im Falle, diesen Antrag noch zu erweitern, indem gegenwärtig in der Nähe des physiologischen Instituts die neue Anatomie erstellt wird, die auch Stallungen bedarf. Unser Antrag geht nun dahin, es möchten für diese beiden Institute Stallungen erstellt werden im Preise von Fr. 16,000. Wir hätten das Geschäft teilen und sagen können, es handle sich um eine Ausgabe von Fr. 8000 für die Anatomie und um eine eben solche für das physiologische Institut, und dann wäre die ganze Angelegenheit in die Kompetenz des Regierungsrates gefallen. Da aber die beiden Stallungen unter das gleiche Dach kommen, so handelt es sich eigentlich doch nur um ein Gebäude, in welchen Falle die Kosten die Kompetenz des Regierungsrates übersteigen.

Ueber die Notwendigkeit des Baues habe ich nur noch einige wissenschaftliche Angaben zu machen. Es ist heutzutage ohne Experimente absolut unmöglich, die verschiedenen medizinischen Fächer zu lehren. Die grossen Fortschritte, welche die Heilkunde in den letzten Jahrzehnten machte, verdankt man hauptsächlich dem Umstand, dass man die Theorie zwar nicht verlassen, aber doch weniger ausgebildet und dafür das Experimentieren an die Hand genommen hat. Eine grosse Anzahl sehr wertvoller Erfindungen, namentlich auf dem Gebiete der Bekämpfung der Krankheiten durch Impfung, verdanken wir der Experimentation. Hiefür sind nun Tiere nötig; denn wenn man auch für die Tiere sehr gefühlvoll ist, so kann man doch nicht den Grundsatz aufstellen, dass der Mensch für experimentelle

Untersuchungen auf dem Gebiete der Medizin sich besser eigne als das Tier, da eben in sehr vielen Fällen das Experimentobjekt infolge des Experiments zu Grunde geht. Die Versuche beziehen sich nicht nur auf die Physiologie, sondern sie werden auch in den Kliniken gemacht, und es herrschen dort die nämlichen Uebelstände wie im physiologischen Institut. Auch in den Räumen der Insel sind Tiere untergebracht, da keine genügende Stallungen vorhanden sind. Die Experimente haben den Zweck, den Studierenden der Medizin die Funktionen der verschiedenen Organe des Körpers genau vorzuführen, damit später, wenn bei einem Kranken Störungen der bezüglichen Funktionen eintreten, sie dieselben beobachten und heilen können; ferner haben diese Untersuchungen den Zweck, auf dem Wege des Experiments wissenschaftliche Thatsachen zu erforschen, zum Beispiel auf welche Weise die Narkose, welche heutzutage bei den schweren Operationen eine grosse Rolle spielt, ohne Gefahr für den Menschen angewendet werden kann. Auch handelt es sich namentlich in den Kliniken darum, Heilmethoden zu experimentieren. Kurz, ich nehme an, Sie werden alle der Ansicht sein, dass ohne Versuchstiere die Medizin nicht mehr getrieben werden kann und dass der Unterricht ohne Experimente ein schlechter sein müsste. Die in Betracht kommenden Tiere sind übrigens solche von untergeordneter Bedeutung: Ratten, Mäuse, Meerschweinchen, Affen etc. Hunde, für die sich der Mensch am meisten interessieren könnte, werden seltener verwendet. Auch muss ich beifügen, dass das im Publikum verbreitete Gerücht, es werden bei diesen Versuchen Tierquälereien getrieben, absolut falsch ist. Die experimentierenden Professoren beobachten den Tieren gegenüber die gleichen humanitären Vorkehren wie gegenüber Menschen, wenn letztere operiert werden. Bei Experimenten, die das Tier wirklich leiden lassen würden, wird dasselbe narkotisiert.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Stallungen, deren Bau wir beantragen, nicht billiger erstellt werden könnten. In dieser Beziehung müssen wir mehr oder weniger auf das Gutachten derjenigen gehen, welche den Antrag stellen, nämlich der Professoren. Hätten wir den Wünschen derselben nachgegeben, so müssten wir einen viel grösseren Kredit beantragen. Es wurde nämlich verlangt, dass in den Stallungen Platz geschaffen werde für Pferde, da auch an solchen Experimente gemacht werden. Ich habe aber dies rundweg abgelehnt und die Professoren auf die Tierarzneischule verwiesen, wo man an Pferden Experimente vornehmen kann. So legen wir denn einen Plan vor, der vielleicht, wie ich zugebe, noch etwas reduziert werden könnte; allein es ist nicht zu vergessen, dass dieses Gebiet der Medizin in der Entwicklung begriffen ist und dass die Experimentation wahrscheinlich immer grössere Dimensionen annehmen wird. Es ist deshalb besser, man denke etwas an die Zukunft, als dass man sich heute zu sehr beschränkt.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates — Bewilligung eines Kredites von Fr. 16,000 — zur Annahme.

Genehmigt.

Korrektion der Bern-Schwarzenburgstrasse zwischen Gasel und Niederscherli.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1890 reichten die Gemeinde Köniz und einige Private das Gesuch ein, man möchte die Bern-Schwarzenburgstrasse korrigieren. Eine Untersuchung ergab, dass eine Korrektion wirklich nötig ist, und es wurden für dieselbe drei Phasen in Aussicht genommen: 1. Korrektion des Büschistutzes, 2. Korrektion des Lanzenhäusernstützes und 3. Korrektion zwischen Gasel und Niederscherli. Die beiden ersten Korrekturen sind ausgeführt und außerdem noch die Korrektion der Niederscherli-Oberbalmstrasse. Heute wird Ihnen nun, in weiterer Ausführung des Programms, vorgeschlagen, einen Kredit für die Korrektion zwischen Gasel und Niederscherli zu bewilligen. Die betreffende Strecke ist 1676 Meter lang, und hievon sind 1600 Meter Neubau und 576 Meter Korrektion. Der Neubau hat eine bedeutende Verbesserung der Richtungsverhältnisse zur Folge. Die Strasse erhält eine Breite von 5,40 Meter, und das Gefäll wird auf 1,9 % reduziert. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 20,000 für den Bau und Fr. 10,500 für den Landerwerb. Der letztere ist, wie üblich, von der Gemeinde zu tragen. Ebenso ist der Gemeinde die Zurverfügungstellung eines Kiesdepots, sowie einer Kiesgrube auferlegt. Die Regierung beantragt Ihnen, einen Kredit von Fr. 20,000 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Bewilligt.

Erstellung eines Fahrsträsschens Grund-Urbachthal.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bäuertgemeinde Grund in der Einwohnergemeinde Innertkirchen hat schon 1892 das Gesuch gestellt, es möchte ihr an die Anlegung eines Fahrsträsschens nach dem Urbachthal ein Beitrag verabfolgt werden. Bisher bestand ein Saumweg, der Steigungen bis zu 40 % aufwies und namentlich im Winter eine gefährliche Passage bildete. Dieser Saumweg sollte nun verbreitert und in ein Strässchen von 3 Meter Breite umgewandelt werden. Die Korrektion hat eine Länge von 2585 Meter. Das Maximalgefälle wird 12,9 % betragen, also immerhin noch ziemlich viel. Immerhin wird damit für die betreffende Gegend das geschaffen, was sie nötig hat; auch fahren Lastfuhrwerke fast ausschliesslich nur thalabwärts, selten thalaufwärts. Zunächst wird durch das neue Strässchen eine Verbindung mit Unterstock geschaffen, das etwa 150 Einwohner zählt. Weiter wird zur Begründung der Korrektion geltend gemacht, dass in den Bergen des Urbachthales Alpen sind mit zusammen 176 Kuhrechten, dass also schon mit Rücksicht auf den Viehtransport eine bessere Verbindung nötig ist. Sodann werden aus dem Urbachthal Ofenplatten, sowie Marmor

und Holz exportiert, und es wird dieser Export noch zunehmen, wenn eine einigermassen praktikable Strasse geschaffen wird. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Touristenverkehr auch von gewisser Bedeutung sei, indem alljährlich circa 500 Fremde das Thal passieren, um den das Urbachthal abschliessenden Gauligletscher zu besuchen. Die Kosten der Korrektion betragen Fr. 40,000, sind also verhältnismässig hoch, weil der Bau meistens im Fels erstellt werden muss. Die Landentschädigungen sind auf Fr. 5000 veranschlagt. Mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der dortigen Gegend wird Ihnen beantragt, der Staat möchte sich mit $\frac{2}{3}$ der Baukosten beteiligen, im Maximum mit Fr. 26,700. Es haben dann die betreffenden Interessenten — die Bäuertgemeinde Grund und das Dörfchen Unterstock — immerhin noch zu leisten: an die Baukosten Fr. 13,300, Landentschädigung Fr. 5000, zusammen Fr. 18,300, was nach Ansicht der Regierung eine genügend grosse Leistung ist. — Wir beantragen Ihnen also die Bewilligung eines Kredits von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 26,700.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Es wird Ihnen im vorliegenden Falle eine ausserordentlich hohe Subvention beantragt. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrag sehen, handelt es sich um ein Strässchen IV. Klasse, und Sie wissen, dass sich der Staat bisher an solchen Bauten gewöhnlich nur mit 30—50 % beteiligt hat. Es liegen aber hier ganz bestimmte Gründe vor, der betreffenden Gegend mit einer ausnahmsweise hohen Subvention entgegenzukommen. Vorerst ist festzustellen, dass das Strässchen in einer Gegend erstellt wird, wo die Leute sowieso nicht allzu stark mit Glücksgütern gesegnet sind und das Grundsteuerschatzungskapital zu den Lasten, welche die Bäuert zu tragen hat, in einem sehr ungünstigen Verhältnis steht, viel ungünstiger als in andern Teilen des Kantons; ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Strässchen unter schwierigen Verhältnissen erstellt werden muss, so dass die Baukosten unverhältnismässig hoch sind, wie aus einer Vergleichung mit einer Strasse erhellte, die in dieser Session auch noch zu behandeln sein wird. Während bei der Seeberg-Grasswylstrasse, die 4,8 Meter breit wird, die Baukosten Fr. 16 per Laufmeter betragen, belaufen sie sich im vorliegenden Falle auf Fr. 15. 50, trotzdem die Breite des Strässchens nur 3 Meter beträgt. Trotzdem also eine ganz bescheidene Anlage gemacht und die Steigung immer noch 12—15 % betragen wird, betragen die Baukosten gleichwohl Fr. 15. 50 per Laufmeter. Es wurde anfänglich behauptet, die Bäuert Grund besitze ordentlich Gemeindevermögen. Es hat sich aber herausgestellt, dass dasselbe allerdings auf dem Papier steht, in Wirklichkeit aber einen nur sehr geringen Ertrag abwirft und für die Bäuert nur die Folge hat, dass sie davon Grundsteuer bezahlen muss. Ein grosser Teil des Vermögens besteht nämlich aus Schutzwaldungen, und deshalb kann nicht ad libitum ausgeforstet werden, sondern nur nach den Weisungen des Forstpersonals. Es zeigt sich nun, dass die Rendite dieser Waldungen sehr gering ist. Ferner besteht das Vermögen zu einem Teil aus Alprechten, die aber auch eine sehr geringe Rendite abwerfen. Die Staatswirtschaftskommision hat deshalb gefunden, es sei absolut notwendig und billig, dass man der Bäuert Grund nicht nur den üblichen Beitrag verabfolge, sondern noch weiter gehe und $\frac{2}{3}$ der Baukosten bewillige. Die Bäuert hat dann immer noch

$\frac{1}{3}$ der Baukosten und die Landentschädigungen mit Fr. 5000 zu bezahlen, zusammen Fr. 18,300, was immer noch sehr viel ist. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, die beantragte Subvention zu bewilligen.

Bewilligt.

Neubau der Ilfisbrücke zu Kröschenbrunnen.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Kröschenbrunnen führt über die Ilfis eine Brücke, die ein sehr enges Durchfahrtsprofil hat, so dass man mit einem mittelgrossen Fuder Heu nicht passieren kann. Auch sind die Zufahrtsverhältnisse sehr ungünstig; es sind sehr starke Kurven vorhanden, so dass die Brücke mit Langholz fast nicht passierbar ist, und nachts ist das Kreuzen von Fuhrwerken gefährlich. Es wurde deshalb schon früher von mehreren Privaten und sodann 1895 vom Gemeinderat von Trub gewünscht, es möchte diese Brücke ersetzt werden. Da das rechte Ufer der Ilfis im Kanton Luzern liegt, hat man sich mit der Regierung von Luzern in Verbindung gesetzt, die sich mit der Erneuerung prinzipiell einverstanden erklärte. Daraufhin hat man ein Projekt ausgearbeitet, und zwar wird beabsichtigt, eine eiserne Brücke zu errichten mit 24 Meter Spannweite und 5 Meter Fahrbahnbreite. Um die Zufahrtsverhältnisse zu verbessern, wird die Brücke etwas schief über die Ilfis gelegt. Die Regierung von Luzern ist mit dem Projekt einverstanden und hat sich bereit erklärt, die Hälfte der Fr. 20,800 betragenden Baukosten zu übernehmen. Der luzernische Grossen Rat hat diesen Beschluss der Regierung sanktioniert und der Bau ist bereits, allerdings unter Genehmigungsvorbehalt durch den bernischen Grossen Rat, vergeben. Wir beantragen Ihnen also, behufs Erstellung einer eisernen Brücke über die Ilfis bei Kröschenbrunnen einen Kredit von Fr. 10,400 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Bewilligt.

Erneuerung der Brücke über die alte Aare zu Meienried.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Unternehmung der Juragewässerkorrektion hat seiner Zeit auf dem rechten Ufer des Nidau-Bürenkanals einen Verbindungsweg von Meienried nach Büren erstellt. Dabei musste das alte Aarebett überbrückt werden, was mittelst einer hölzernen Brücke geschah und zwar deshalb, weil man über die Bedeutung des neuen Weges noch nicht ganz im klaren war und auch nicht genau wusste, wie viel Wasser

noch durch das alte Aarebett abfliessen werde. Diese hölzerne Brücke hat alljährlich bedeutende Unterhaltungskosten erfordert und in nächster Zeit müssten wiederum grössere Ausgaben gemacht werden. Auch sind Bedenken in Bezug auf die Solidität der Brücke geäussert worden. Es wird deshalb beantragt, eine eiserne Brücke von 25 Meter Spannweite und 4,5 Meter Fahrbahnbreite zu erstellen. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 13,000, deren Bewilligung Ihnen vom Regierungsrat beantragt wird.

Bewilligt.

Neubau der Schüpfen-Meikirch-Strasse.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Schüpfen nach Meikirch führt gegenwärtig eine Strasse, wie man sie sonst in verkehrsreicheren Gegenden nicht mehr findet, indem sie Steigungen bis zu 18 % aufweist. Schon vor Jahren wurde deshalb das Gesuch gestellt, der Staat möchte an den Bau einer Strasse IV. Klasse zwischen Schüpfen und Meikirch einen Beitrag verabfolgen. Es handelt sich um einen Neubau von 4750 Meter Länge, 4,30 Meter Breite und 7,8 % Maximalgefäll. Die Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 59,000 und die Landentschädigungen auf Fr. 18,000. Die Notwendigkeit des Baues kann nicht bestritten werden, und es kann sich also nur um die Subventionsquote handeln. Von einem Mitglied des Grossen Rates wurde mir seiner Zeit mitgeteilt, es handle sich da um eine einigermassen bedürftige Gegend und man müsse eine etwas hohe Subvention ausrichten. Ich habe mich aber belehren lassen, dass dies nicht ganz richtig ist, dass es sich im Gegenteil um eine sehr wohlhabende Gegend handelt und dass nach früherem Usus eine Staatsbeteiligung von 25 % genügen würde. Es ist indes in letzter Zeit überall die Tendenz geltend geworden, etwas höhere Strassenbau-subventionen auszurichten, indem diejenigen Gemeinden, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit Recht geltend machen, man möchte Ihnen dafür etwas höhere Subventionen an Strassenbauten bewilligen. Mit Rücksicht hierauf beantragt die Regierung, der Staat möchte sich im vorliegenden Falle mit 35 % der Baukosten, im Maximum mit Fr. 20,650 beteiligen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommision beantragt Zustimmung.

Präsident. Die allgemeine Umfrage ist eröffnet. — Wird das Wort verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen.

Etter (Jetzkofen), am Stenographentisch nur zum Teil verständlich, anerkennt die zweckmässige Anlage der Strasse, doch sollten noch einige Verbesserungen angebracht werden. Mit Rücksicht auf die ziemlich hohen

Landentschädigungen und die Schwierigkeiten des Baues (Meikirch liegt circa 120 Meter höher als Schüpfen), sollte der Staatsbeitrag von 35 auf wenigstens 50 % erhöht werden. Dies sei um so mehr gerechtfertigt, als man andern Gegenden in Bezug auf die Erstellung von Eisenbahnen entgegenkomme und der Staat übrigens in andern Fällen schon bis zu 75 % gegangen sei. Auch für die Grasswyl-Seebergstrasse werde ein Beitrag von 50 % beantragt, obschon dort das Terrain weniger Schwierigkeiten biete. Redner stellt deshalb den Antrag, einen Staatsbeitrag von 50 % der Baukosten zu bewilligen und zu prüfen, ob das Projekt nicht noch etwas verbessert werden könnte.

Präsident. Ich habe zwar die Diskussion bereits als geschlossen erklärt. Es ist aber leicht möglich, dass ich in dem furchtbaren Lärm überhörte, dass Herr Etter sich zum Worte meldete. Wenn sich ein Mitglied nicht mit lauter Stimme zum Wort meldet, so ist es nahezu unmöglich, am Bureau etwas zu verstehen. Es wird eben allerlei hier im Saale besprochen, was ganz gut draussen verhandelt werden könnte, und dadurch geht der Zusammenhang zwischen den Mitgliedern und dem Vorsitzenden verloren. — Die Diskussion dauert fort.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Ich möchte Ihnen doch sehr empfehlen, den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommision anzunehmen. Es ist Ihnen heute bereits gesagt worden, dass man früher an Strassen IV. Klasse nur 25 % verabfolgt hat. Erst nach und nach kam man dazu, etwas höhere Ansätze anzunehmen, wenn es sich um eine Gegend handelte, die die übrigen 75 % nebst den Landentschädigungen nicht wohl zu übernehmen vermochte. Man nahm also auf die finanzielle Situation der betreffenden Gegend Rücksicht, und so ist man bis auf 50 % und in ganz schwierigen Fällen bis auf 60 % gegangen. Auch 50 % gab man nur in ausnahmsweisen Fällen. Es fragt sich nun, ob hier ein solcher Fall vorliegt, so dass man einen Beitrag von 50 % verantworten könnte. Ich glaube nicht, dass dies der Fall sei. Vorerst ist zu betonen, dass die Ausführung des Baues nicht mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Es ist nicht ganz richtig, wenn Herr Etter sagt, die Strasse sei weniger schwierig zu erstellen, als die Grasswyl-Seebergstrasse, was schon daraus hervorgeht, dass diese letztere Fr. 16.50 per Laufmeter kostet, die Schüpfen-Meikirchstrasse dagegen nur Fr. 12.40, wobei noch zu bemerken ist, dass die Strassenbreite 4,8 Meter beträgt, während sonst Strassen IV. Klasse gewöhnlich nur 4,2 oder 3,6 Meter breit erstellt werden. Auch ist uns von verschiedenen Seiten nachgewiesen worden, dass es sich hier um eine Gegend handelt, die sehr wohlhabend ist, und die reichen Bauern dieser Gegend würden es wohl nicht gerne sehen, wenn hier behauptet würde, man müsse der Gegend ausnahmsweise entgegenkommen, weil sie finanziell schlecht situiert sei. Allerdings hat man den früheren Ansatz von 25 % verlassen und auch ganz gut situierte Gegenden mit einer höheren Subvention bedacht und zwar jeweilen mit 35 %. Ich glaube nun, wir bleiben unserer früheren Haltung treu, wenn wir auch in diesem Falle 35 % bewilligen. Bewilligen Sie 50 %, so sollte man dann an die Grund-Urbachthalstrasse nicht nur einen Beitrag von zwei Dritteln verabfolgen, sondern man müsste, um ein richtiges Verhältnis herzustellen, auf 80 % gehen.

Wyss. Es ist ein Billigkeitsgrund, der mich veranlasst, den Antrag des Herrn Etter zu unterstützen. Ich glaube es sehr gerne, dass man es hier nicht mit einer Landesgegend zu thun hat, die sich in schwierigen Verhältnissen befindet. Allein das ist nicht einzige massgebend, sondern der Herr Baudirektor hat selbst schon angedeutet, dass man bei der Bemessung solcher Subventionen namentlich auch auf die Verkehrsverhältnisse der betreffenden Gegend Rücksicht nehmen müsse. Nun wissen wir, dass um Meikirch herum keine Eisenbahn besteht, und es ist deshalb natürlich, dass diese Ortschaft eine bessere Verbindung mit Schüpfen anstrebt. Meikirch besitzt aber nicht nur gegenwärtig keine Eisenbahn, sondern ist so gelegen, dass in seiner Nähe überhaupt nie eine Eisenbahn durchführen wird; auch von der neuen Eisenbahn Bern-Neuenburg wird Meikirch nichts profitieren. Nun hat das Bernervolk dies Jahr einen kräftigen Ruck gethan, um die Erstellung von Eisenbahnen in abgelegeneren Gegenden zu erleichtern und so unser Verkehrsnetz auszubilden. Es scheint mir deshalb, es sollte auf der andern Seite nun auch das Bestreben obwalten, denjenigen Landesgegenden, die keinen Anspruch auf eine Eisenbahn erheben können, in anderer Weise Verkehrserleichterungen zu gewähren, und dies geschieht durch Subvention neuer Strassenbauten. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint es mir nicht unbillig zu sein, wenn Meikirch eine Subvention von 50 % verlangt, und ich glaube nicht, dass wir mit Bewilligung dieser Subvention über das Mass hinausschliessen. Ich sehe nicht ein, weshalb man an einen Neubau nicht eine ebenso hohe Subvention verabfolgen sollte, wie an eine Korrektion, um so mehr, als ja auch der spätere Unterhalt von Strassen IV. Klasse nicht dem Staat, sondern den betreffenden Gemeinden obliegt. Nun sehen Sie aus der gedruckten Vorlage, dass für die Korrektion der Grasswyl-Seebergstrasse ein Beitrag von 50 % beantragt wird. Ich glaube, wir schiessen um so weniger über das Mass hinaus, wenn wir uns an einige Strassen erinnern, die in jüngster Zeit erstellt worden sind. Ich erlaube mir z. B. auf die Strasse IV. Klasse Riggisberg-Holzweidli hinzuweisen. Diese Strasse führt allerdings durch eine Gegend, die etwas bescheidenere ökonomische Verhältnisse aufweist. Hier beschloss der Grosse Rat anfänglich einen Beitrag von 50 %, und als die Leute erklärten, sie können die Strasse mit diesem Beitrag nicht ausführen, liess er sich erweichen und ging auf 60 %. Auch an die Münchenbuchsee-Mülchistrasse ist ein Beitrag von 50 % verabfolgt worden, und es scheint mir, die Gegend zwischen Münchenbuchsee und Mülchi weise hinsichtlich des Wohlstandes gegenüber der Gegend um Meikirch herum keine grosse Verschiedenheit auf.

Mit Rücksicht auf alle diese Vorgänge und mit Rücksicht auf unsere Eisenbahnpolitik, die wir dies Jahr wieder eingeschlagen haben, scheint es mir nur billig zu sein, solche Gemeinden, die nie auf die Erstellung einer Eisenbahn hoffen können, in Bezug auf die Subventionierung von Strassen etwas larger zu behandeln. Die Annahme des Antrages des Herrn Etter bedeutet für den Staat eine Mehrausgabe von circa Fr. 9000, und es scheint mir, dass wir diese Mehrausgabe ganz gut verantworten dürfen. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Etter unterstützen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muss mir auf die Ausführungen des Herrn Wyss doch noch einige Bemerkungen erlauben. Herr

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil

Wyss sagt, er begreife nicht recht, weshalb man zwischen der Grasswyl-Seebergstrasse und der vorliegenden Strasse einen Unterschied mache. Der Grund ist ein sehr einfacher. Bei der Grasswyl-Seebergstrasse muss infolge Verlegung der Strasse eine auf Fr. 4500 gewertete Scheune abgetragen werden. Die betreffende Gemeinde hat nun gewünscht, man möchte ihr an die Beseitigung dieser Scheune einen Beitrag verabfolgen, sei es indem man den Wert der Scheune zu den Baukosten rechne oder an die Abtragung einen gewissen Beitrag leiste. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nun auf den Boden gestellt, man könne weder das eine noch das andere thun, indem solche Expropriationen bisher immer zu den Landentschädigungen gerechnet wurden, an welche bis jetzt noch nie ein Beitrag verabfolgt wurde. Um nun gleichwohl etwas entgegenzukommen, sagte man sich, man wolle einen etwas höhern Beitrag an die Baukosten bewilligen. Was die Strasse Riggisberg-Holzweidli betrifft, so lässt sich dieselbe mit dem vorliegenden Projekt nicht vergleichen. Ein Beitrag von 50 bzw. 60 % an diese Strasse war sehr gerechtfertigt, indem die betreffende Gegend noch immer viel grössere Mühe gehabt hat, den Rest der Baukosten aufzubringen, als dies hier der Fall sein wird. Ich verweise übrigens, um noch ein Beispiel anzuführen, auf die Utzigen-Oberburgstrasse. Man wird nicht behaupten können, dass die Verhältnisse dort günstiger seien, als im vorliegenden Falle; trotzdem hat man dort nur 40 % bewilligt. Persönlich kann mir die Sache natürlich gleichgültig sein. Ich mag den Leuten in Meikirch und Schüpfen einen Beitrag von 50 % schon gönnen, und wenn der Grosse Rat das beschliesst, so habe ich auch Freude daran.

Etter (Jetzkofen). Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission sagt, in der Gegend, um die es sich hier handelt, seien reiche Leute. Nun ist es bei uns ähnlich, wie an andern Orten: einige sind reich, andere arm, und ich möchte den Grundsatz nicht befolgen, dass man mit Rücksicht auf diese reichen Leute eine geringere Subvention verabfolgen solle. Wie wir sehen, beantragt die Regierung einen Beitrag von Fr. 100,000 an den Theaterneubau in Bern, obschon die Stadt Bern es wahrscheinlich ungern hätte, wenn man sagen würde, sie sei arm. Ich bin nicht gegen die Bewilligung dieser Fr. 100,000; aber man soll nicht dieses Argument der Wohlhabenheit in den Vordergrund stellen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Etter hat gewünscht, es möge geprüft werden, ob an dem Projekt nicht noch einige Verbesserungen angebracht werden können. Ich möchte nun erklären, dass das Projekt bei meinem Amtsantritt fertig vorlag und ich nicht wissen kann, was Herr Etter speziell im Auge hat. Im Antrag des Regierungsrates ist übrigens der allgemeine Vorbehalt gemacht, dass die Baudirektion kleinere Abänderungen vornehmen könne. Sollten die Abänderungen umfassender Natur sein, so müsste das Geschäft verschoben werden; einem bezüglichen Antrage würde ich mich nicht widersetzen. Ich möchte, dass hierüber noch Klarheit geschaffen würde.

Was die Hauptfrage anbetrifft, ob der Beitrag auf 50 % erhöht werden soll, so kann ich, gestützt auf die in der Regierung gewaltete Diskussion, nicht namens der Regierung meine Zustimmung erklären. Man hat

in der Regierung sehr davor gewarnt, zu weit zu gehen; man habe gegen früher bereits eine bedeutende Erhöhung der Subventionsquoten vorgenommen und darauf auch bei der Schüpfen-Meikirchstrasse Rücksicht genommen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Regierung . . . 68 Stimmen.
Für den Antrag Etter 68 >

Präsident. Wie Sie hören, ist Stimmengleichheit vorhanden. Ich nehme keinen Anstand, den Stichentscheid zu Gunsten des Antrages des Herrn Etter abzugeben (Bravo!) und zwar namentlich aus dem Grunde, weil ich das Gefühl habe, der Herr Baudirektor habe nicht viel dagegen, wenn der Antrag des Herrn Etter angenommen werde (Heiterkeit). — Es ist somit der Antrag des Herrn Etter zum Beschluss erhoben.

Wahlen.

Bei 141 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

I. als Grossratspräsident

Herr Grossrat Bigler 133 Stimmen.
Vereinzelte Stimmen 6

Gewählt ist somit Herr Grossrat Bigler in Biglen.

II. als Präsident des Regierungsrates

Herr Regierungsrat Ritschard 135 Stimmen.
> > Kläy 6 >

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Ritschard.

Für die Vornahme der weiteren Wahlen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Grossräte Probst (Edmund) und Stettler (Bern).

Es erhalten sodann in einem fernern Wahlgang bei 139 gültigen Stimmen:

III. als Vicepräsidenten des Grossen Rates

Herr Grossrat Folletête	120	Stimmen.
> Michel (Interlaken)	118	>
> Lenz	9	>
> Reimann	4	>
Vereinzelte Stimmen	5	

Gewählt sind somit die Herren Grossräte Folletête in Pruntrut und Michel in Interlaken.

IV. als Vicepräsident des Regierungsrates

Herr Regierungsrat Kläy 123 Stimmen.
Vereinzelte Stimmen 2

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Kläy.

V. als Stimmenzähler des Grossen Rates

Herr Grossrat	Baumann	129	Stimmen.
>	Voisin	125	>
>	Burkhalter	135	>
>	v. Wattenwyl (Ober-Diessbach)	134	>
>	Boinay	3	>
>	Stettler (Bern)	2	>
>	Gugger	2	>
Vereinzelte Stimmen		4	

Gewählt sind somit die Herren Grossräte Baumann, Voisin, Burkhalter und v. Wattenwyl (Ober-Diessbach), bisherige Stimmenzähler.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Interpellation.

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat zu interpellieren über die Gründe, aus welchen in betreff der am 11. März 1896 eingereichten Beschwerde des Wilhelm Rusconi und Konsorten in St. Immer gegen die Wahlen vom 1. März 1896 der dortigen katholischen Kirchgemeinde noch nicht entschieden worden ist.

Boinay.
Scholer.

Geht an den Regierungsrat.

Ferner ist eingelangt nachstehende

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst Bericht und Antrag zu stellen betreffend Ausführung des § 55 des Primarschulgesetzes.

Dr. Schwab,
Bigler, Kaiser, Joray, Demme,
Choffat, Berger, Cuenin, Pulver,
Ballif, Tanner, Schüpbach,
Hofer, v. Wattenwyl (Bern).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Dekret
über
die Wirtschaftspolizei.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe die Nrn. 6 und 11 der Beilagen. — Die letzten Verhandlungen über dieses Traktandum finden sich Seite 133 ff. hievor.)

Präsident. Am 4. Februar d. J. haben Sie dieses Dekret bis und mit Art. 20 behandelt und hierauf die weitere Beratung verschoben. Wir fahren deshalb fort bei Art. 21.

Art. 21.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt, das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Juli d. J. festzusetzen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf diese oder jene Bestimmung des Dekretes zurückzukommen?

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Dekret beschlägt eine Materie, die so tief in unser Volksleben eingreift, dass eine zweimalige Beratung durch den Grossen Rat gewiss der Sache angemessen war. Auch wird es nötig sein, dass wir uns einzelne Bestimmungen des Dekretes noch einmal etwas näher ansehen mit Rücksicht auf ihre Tragweite und namentlich auch mit Rücksicht auf ihre Durchführbarkeit. Dabei ist allerdings zu wünschen, dass wir in Bezug auf dieses Dekret endlich einmal zu einem Abschluss gelangen, sei es, dass Sie die Bestimmungen des Dekrets unverändert annehmen, wie sie aus der letzten Beratung hervorgegangen sind, sei es, dass Sie den neuen Anträgen der Regierung und der Kommission beipflichten, die auf eine etwelche Milderung einzelner Bestimmungen hinzielen.

Die Bestimmungen, die nach unserer Ansicht in Wiedererwägung gezogen werden sollten, sind enthalten in Art. 3, der von den Freinachtbewilligungen handelt, und in Art. 11, der auf das Tanzen Bezug hat. Da das Grossratsreglement vorschreibt, über Wiedererwägungsanträge solle ohne Diskussion entschieden werden, so will ich mich einer Begründung enthalten. Immerhin sei mir gestattet, darauf aufmerksam zu machen, dass unter allen Umständen auf den Art. 11 zurückgekommen werden muss, da derselbe

eine Bestimmung enthält, die zu ganz merkwürdigen, ja man darf wohl sagen zu absurd Konsequenzen führen müsste. Es heisst in Art. 11, an öffentlichen Tanztagen dürfe von 1 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden, und es war ursprünglich beigefügt: « den betreffenden Wirtschaften kann jedoch an diesen Tagen keine sogenannte Freinachtbewilligung erteilt werden ». Diese letztere Bestimmung wurde nun dahin abgeändert: « Freinachtbewilligungen dürfen an solchen Tanztagen nicht erteilt werden ». Diese Fassung ist eine ganz allgemeine, so dass an einem Tanztag überhaupt keiner Wirtschaft eine Freinachtbewilligung erteilt werden dürfte. Wenn also z. B. irgend ein Verein bei Anlass seiner Jahresversammlung noch etwa eine Stunde über die Polizeistunde hinaus beisammenbleiben möchte, so müsste sein Gesuch abgewiesen werden, wenn die betreffende Versammlung zufällig auf einen öffentlichen Tanztag fällt! So war die Sache jedenfalls nicht gemeint. Wenn z. B. hier in Bern auf dem « Bierhübeli » getanzt wird, so ist nicht einzusehen, weshalb der Leist der untern Stadt nicht gleichzeitig im « Adler » seine Jahresversammlung abhalten und für diesen Anlass eine Freinachtbewilligung auswirken dürfte. Es müssen deshalb die Worte « den betreffenden Wirtschaften » unter allen Umständen wieder in den § 11 eingeschaltet werden.

Dies ist die einzige Bemerkung, die ich mir vorläufig gestatte. Ueber die neuen Anträge werde ich referieren, wenn der Grosse Rat auf die betreffenden Artikel zurückzukommen beschliesst.

Präsident. Es ist beantragt, auf den Art. 3 zurückzukommen. Wird dieser Antrag bekämpft?

Dr. Schwab. Es waltet wirklich ein Verhängnis über diesem Dekret . . .

Präsident. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass keine Diskussion stattfinden darf. Es fragt sich nur, ob der Antrag bestritten wird oder nicht.

Dr. Schwab. Ich beantrage, bei dem zu bleiben, was man beschlossen hat, und also auf keinen Artikel zurückzukommen.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen auf Art. 3 . . . 60 Stimmen.
Dagegen 21

Präsident. Die Diskussion über Art. 3 ist nun wieder eröffnet.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 3 sind diejenigen Fälle aufgezählt, in welchen der Regierungsstatthalter eine Freinachtbewilligung erteilen darf, und zwar können nach diesem Artikel nur Vereine und gesellschaftliche Vereinigungen eine solche Erlaubnis erhalten. Nun giebt es aber in verschiedenen Teilen des Kantons gewisse Anlässe, die es wünschbar erscheinen lassen, dass dem Regierungsstatthalter eine etwas grössere Befugnis erteilt werde, damit er diesen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen kann. Im Jura ist es z. B. an verschiedenen Orten Sitte, dass an der sogenannten Fastnacht Tanzbelustigungen abgehalten werden und die Wirtschaften nach Mitternacht offen bleibent. Namentlich in den

Städten ist es Brauch, dass anlässlich der Fastnacht Maskenbälle veranstaltet werden, wobei nicht nur diejenigen Wirtschaften offen bleiben, wo getanzt wird, sondern auch alle übrigen. Die Behörden waren bis jetzt gegenüber dieser Volkssitte machtlos, und sie haben auch nicht versucht, dagegen einzuschreiten, weil es sich eben um eine eingewurzelte Sitte handelt, die nicht zu unterdrücken ist. Ich habe mit mehreren Regierungsstatthaltern darüber gesprochen, und alle haben mir erklärt, sie seien dieser Volkssitte gegenüber ohnmächtig, sie können daran nichts ändern. Ich kann übrigens befügen, dass bei diesen Anlässen meines Erinnerns niemals Excesse vorkamen. Aehnliche Anlässe gibt es auch im alten Kanton, z. B. die Examenfeste, bei welchen Anlässen die Leute oft auch gerne etwa eine Stunde über die Polizeistunde hinaus in der Wirtschaft beisammenbleiben möchten. Bei andern Anlässen, z. B. bei einem «Spinnet», wird der Regierungsstatthalter sowieso eine Bewilligung erteilen, indem es sich dabei um eine eigentliche gesellschaftliche Vereinigung, also um eine geschlossene Gesellschaft handelt.

Angesichts der erwähnten Volkssitten glaube ich nicht, dass man es bei dem absoluten Verbot allgemeiner Freinachtbewilligungen bewenden lassen darf; denn wir würden in diesem Falle eine Vorschrift besitzen, die nicht in allen Fällen respektiert und zur Durchführung gebracht werden könnte. Man darf den Regierungsstatthaltern das Zutrauen schenken, dass sie nicht über das Mass hinausgehen und nur dann Bewilligungen erteilen, wenn sie es für unumgänglich nötig halten. Es wird Ihnen deshalb eine erweiterte Fassung des letzten Alineas von Art. 3 beantragt.

Der Regierungsrat fragte sich dabei, ob nicht auch noch andere Anlässe berücksichtigt werden sollten, so namentlich die Liegenschaftssteigerungen, die sozusagen in allen Amtsbezirken erst abends stattfinden und oft bis 12 Uhr nicht beendet werden können, und in Bezug auf welche man bis jetzt ein Auge zugedrückt hat. Die Kommission fand jedoch, es solle für diese Liegenschaftssteigerungen keine Ausnahme gemacht werden; es handle sich da allerdings um eine Sitte, aber um eine schlechte, die man wo möglich unterdrücken müsse. Auch wurde geltend gemacht, dass die gerichtlichen Steigerungen nicht abends stattfinden, sondern nachmittags; es sollten deshalb auch die andern öffentlichen Liegenschaftssteigerungen nachmittags abgehalten werden können. Die Kommission fand daher, man wolle von diesen Steigerungen nicht sprechen, und der Regierungsrat hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Regierung und Kommission empfehlen Ihnen also den Art. 3 in derjenigen Fassung zur Annahme, wie sie auf dem Blatte «Wiedererwägungsanträge der Kommission» enthalten ist.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Regierung in Bezug auf die öffentlichen Liegenschaftssteigerungen der Kommission beipflichtet, ist es wohl nicht nötig, mich weiter darüber zu verbreiten. Die Kommission konnte nicht zugeben, dass die bekannten Vorgänge bei Anlass von solchen abends abgehaltenen Liegenschaftssteigerungen von Staats wegen noch dadurch gefördert werden, dass die Polizeistunde hinausgeschoben wird. In Bezug auf die andern Volkssitten dagegen hat die Kommission der Auffassung der Regierung beigeplichtet. Sie hat zwar die Erweiterung nicht gern vorgenommen; allein der Vertreter der

Regierung hat erklärt, dass im Jura Volkssitten bestehen, die so eingewurzelt seien, dass eine Änderung nicht möglich sei; berücksichtige man diese Verhältnisse nicht, so werden beständig Uebertretungen vorkommen. Mit Rücksicht auf diese jurassischen Verhältnisse liess sich die Kommission bewegen, eine Erweiterung in dem Sinne vorzunehmen, dass der Regierungsstatthalter die Befugnis erhält, bei solchen Anlässen, die man nicht unterbinden will und von denen man glaubt, sie gehören nicht zu den schlimmsten, die Schliessungsstunde um zwei Stunden hinauszuschieben. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen diese Erweiterung zur Annahme.

Dr. Schwab. Es handelt sich darum, ob die sogenannten Volkssitten in Ewigkeit fortexistieren sollen, oder ob man für deren Abschaffung einstehen will. Der Begriff «Volkssitte» ist übrigens ein sehr vager. Im Guggisberg wird man denselben vielleicht anders auffassen, als in andern Landesteilen. Man hat schon etwa von den Volkssitten im Oberland gesprochen, für deren Aufhebung man sorgen sollte, und der Herr Polizeidirektor hatte das Unglück, die Volkssitte der Examenfeste zu erwähnen. Die gemeinnützigen Männer streben schon seit Jahren darnach, dass diese Examenfeste, wie sie z. B. in Oberbalm und dort in der Nähe gefeiert werden, verschwinden. Nun kommt das Dekret über die Wirtschaftspolizei und will dem Regierungsstatthalter das Recht geben, das zu gestatten! Der Regierungsstatthalter, der vom Volk abhängig ist und an vielen Orten darauf sieht, dass er für die nächste Periode wieder gewählt wird, giebt nach, und so bleiben diese bösen Volksfeste bestehen. Ich warne vor der Bewilligung solcher Ausnahmen, und ich erinnere daran, dass die Petitionäre — Sie wissen, dass wir wenigstens 20,000 Unterschriften zusammengebracht haben — diesen Unfug abschaffen wollen; das verlangen sie vom Grossen Rat. Statt dessen wird man von einer Beratung zur andern immer milder, und am Ende gelangen wir zu einem Dekret, gegen welches das Volksbewusstsein scharf wird auftreten und vielleicht zur Initiative wird greifen müssen. Ich beantrage Ihnen, die neue Fassung des Art. 3 nicht anzunehmen.

Schwab (Büren). Ich möchte mir erlauben, den Antrag des Regierungsrates zu empfehlen. Derselbe will auch bei Anlass von öffentlichen Liegenschaftssteigerungen Freinachtbewilligungen gestatten, und ich glaube, das sei absolut geboten. In vielen Landesgegenden ist es Brauch, Liegenschaftssteigerungen am Abend abzuhalten, und bei grösseren Steigerungen ist es nicht möglich, die Verhandlungen bis Mitternacht zu beenden. Man würde sich also in einem solchen Falle einer Polizeiübertretung schuldig machen und dem Polizeirichter überwiesen werden. Wenn man auf der einen Seite auf die Volkssitten Rücksicht nehmen und angesichts eingebürgerter Gebräuche nicht so strenge Bestimmungen aufstellen will, so soll man anderseits auch bei grösseren Liegenschaftssteigerungen eine Freinachtbewilligung gestatten. Man soll dem Regierungsstatthalter so viel Zutrauen schenken, dass er in Bezug auf die Erteilung solcher Bewilligungen in richtiger Weise verfahren wird. Die sämtlichen Steigerungen müssen ja vom Regierungsstatthalter bewilligt werden, und es wird sich derselbe bei diesem Anlass überzeugen können, ob es möglich ist, die Steigerung innert der gesetzlichen Zeit zu beenden.

Verbietet man die Erteilung von Freinachtbewilligungen, so werden nicht selten Uebertretungen vorkommen, die man wird ahnden müssen, was nach meinem Dafürhalten unbillig wäre. Ich beantrage deshalb, den Art. 3 in der erweiterten Fassung des Regierungsrates zum Beschluss zu erheben.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich muss diesem Antrage entgegentreten. Wenn behauptet wird, es sei nicht möglich, solche Steigerungen vor Mitternacht abzuschliessen, so glaube ich, das sei nicht richtig. Bei gutem Willen ist es gewiss möglich, eine Steigerung so einzurichten, dass sie vor Mitternacht beendigt ist. Man weiss, wie es bei solchen Steigerungen geht, wie häufig dabei das Wohl eines Bürgers, einer Familie auf dem Spiele steht. Man weiss, dass es bei solchen Steigerungen Uebung ist, dem Mehrbieter einen Liter oder so etwas zu verabfolgen. Man sucht auf diese Weise die Kauflust anzuregen, und diese unmoralische Seite der Sache würde der Grosse Rat durch Annahme des Antrages Schwab förmlich gutheissen. Das darf der Grosse Rat nicht thun, sondern er muss sich auf den Boden stellen, dass bei solchen Anlässen die Bürger nicht infolge einer schlechten Sitte in einen Zustand versetzt werden, bei dem sie nicht wissen, was sie thun. Schon mancher Bürger hat erst am folgenden Morgen gesehen, was für einen dummen Streich er begangen, weil er ein Angebot machte, dessen Bedeutung er nicht mehr zu würdigen wusste. Ich möchte Sie deshalb sehr davor warnen, den Antrag des Herrn Schwab anzunehmen.

Präsident, Ich möchte nur gegenüber dem Votum des Herrn Fürsprech Schwab feststellen, dass die Regierung ihren Antrag zu Gunsten desjenigen der Kommission zurückgezogen hat.

Schwab (Büren). Dann nehme ich den Antrag wieder auf.

v. Steiger, Regierungsrat. Die Regierung befolgt in der Regel den Grundsatz, dass nicht einzelne Mitglieder Anträge stellen, die von der gedruckten Vorlage des Regierungsrates abweichen. Wenn ich mir dies heute gleichwohl erlaube, so geschieht es deshalb, weil die Wiedererwägungsanträge nur von einer kleinen Anzahl Regierungsratsmitglieder — einzelne Mitglieder waren anderweitig in Anspruch genommen — beraten und nur mit knappem Mehr angenommen wurden. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den Art. 3 so zu belassen, wie er aus der letzten Beratung des Grossen Rates hervorgegangen ist. Nach dem neuen Antrage der Kommission, dem sich die Regierung angeschlossen hat, soll der Regierungsstatthalter befugt sein, nicht nur Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen sogenannte Freinachtbewilligungen zu erteilen, sondern es soll dies auch geschehen können « bei Anlass von durch die Volkssitte bestimmten Ortsfesten ». Was ist das? Das ist ein viel zu unbestimmter Ausdruck, unter dem man alles mögliche verstehen kann; wenn man irgendwo eine Kilbe feiern will oder eine Gesellschaft findet, sie wolle ein Fest veranstalten, so erklärt man einfach, es sei das « durch die Volkssitte bestimmt ». Solche unbestimmte Ausdrücke, die sich dehnen lassen wie ein Gummischlauch, muss die Gesetzgebung vermeiden. Ich bin auch überzeugt, dass diese Bestimmung die

Regierungsstatthalter selber in grosse Verlegenheit brächte, weil sie nicht immer wüssten, ob es sich im gegebenen Falle wirklich um eine Volkssitte handle. Schliesslich könnte man, mit sehr viel Grund sogar, jeden Markt zu den Volkssitten zählen und manches andere auch. Ich möchte deshalb den Grossen Rat warnen, von der in der ersten Beratung angenommenen Fassung abzugehen. Ich glaube, es werde damit jedem vernünftigen Bedürfnis Rechnung getragen. Wenn ein Verein eine Festlichkeit oder eine Aufführung veranstaltet, oder sonst eine gesellschaftliche Vereinigung stattfindet, so kann eine Freinachtbewilligung erteilt werden. Es entspricht dies der bisherigen Praxis, und ich glaube nicht, das man sich beklagen konnte, es sei schwer, eine solche Bewilligung zu erhalten. Weshalb nun noch einen Ausdruck einschmuggeln, unter dem sich alles mögliche unterbringen lässt? Es beschleicht mich in Bezug auf die Beratung dieses Dekretes ein eigentümliches Gefühl. Es will mir fast scheinen, je länger die Beratung daure, desto schlechter werde das Dekret. Jeder neue Antrag weicht immer mehr von dem Auftrage ab, den das Volk im Wirtschaftsgesetz dem Grossen Rate erteilt hat. Man erörterte schon bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes die Frage, ob man nicht ins Gesetz selbst strengere Bestimmungen aufnehmen sollte. Man fand jedoch, es sei dies Sache des Dekretes. Nun sollte man auch wirklich dafür sorgen, dass das Wirtschaftsgesetz richtig ausgeführt wird. Nach dem Wirtschaftsgesetz sollen das Tanzen und die öffentlichen Belustigungen eingeschränkt werden. Nun sucht man bei jeder neuen Beratung des Dekretes irgend eine neue Thüre aufzuthun, und schliesslich erhalten Sie einen Zustand, der schlimmer ist, als der frühere. Ich möchte den Grossen Rat daran erinnern, dass es seine Pflicht ist und seiner Würde entspricht, sich nicht von Stimmungen hin- und herwerfen zu lassen; die Stimmung des Grossen Rates soll nicht dem Aprilwetter vergleichbar sein, wo der Himmel heute so dreinschaut und morgen anders, sondern der Grosse Rat soll eine bestimmte Tendenz verfolgen und derselben auch zum Durchbruch verhelfen. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Art. 3 so zu belassen, wie er aus der früheren Beratung hervorgegangen ist.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist auffallend, dass der Herr Direktor des Innern noch fragt, weshalb man nun weiter gehen möchte als bei der letzten Beratung; denn der Grund hiefür ist ja deutlich angegeben worden, und ebenso habe ich bereits ausgeführt, was unter « durch die Volkssitte bestimmten Ortsfesten » zu verstehen sei. Es sind dies Sitten, die von Alters her bestehen und in Bezug auf welche die Regierungsstatthalter erklären, es lassen sich dieselben auch mit aller Strenge nicht beseitigen. Gestern hat Ihnen der Herr Direktor des Innern in Bezug auf die körperlichen Strafen in der Schule gesagt, man solle hierüber kein papiernes Verbot aufstellen, sondern den Schulkommissionen das Zutrauen schenken, dass sie in dieser Beziehung das Richtige treffen werden. Das nämliche sage ich heute. Versetzen Sie die Regierungsstatthalter nicht in die Lage, dass sie ein Auge oder sogar beide Augen zudrücken müssen, weil sie eben einfach nicht einschreiten können, da die Volkssitte mächtiger ist, als ein Gesetzesparagraph. Die Gesetze und Dekrete, meine Herren, müssen so gemacht werden, dass man sie halten kann und nicht so, dass man sie biegen muss.

(19. Mai 1897.)

A b s t i m m u n g .

Eventuell. Für den Art. 3 neu (gegenüber dem Antrag des Herrn Fürsprech Schwab)	Mehrheit.
Definitiv. Für den Art. 3, wie er aus der früheren Beratung hervorging	75 Stimmen.
Für die eventuell angenommene neue Fassung	38

Präsident. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat ferner beantragt, auf den Art. 11 zurückzukommen. Wird dieser Antrag bekämpft? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich erteile deshalb das Wort Herrn Regierungsrat Joliat.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich in Bezug auf Art. 11 ähnlich, wie in Bezug auf Art. 3. Es gibt gewisse Ortsfeste — ich denke namentlich an die Karnevalszeit in jurassischen Bezirken — wo es nun einmal Sitte ist, länger zu tanzen als bis 11 oder 12 Uhr. Wir möchten nun den Regierungsstatthaltern die Befugnis erteilen, eine bezügliche Bewilligung auszustellen, anstatt mit dieser Volkssitte auf einmal brechen zu wollen, was, wie ich befürchte, kaum durchführbar sein wird. Die Kommission hat auch gefunden, man müsse nicht nur dem Publikum, sondern auch den Saalbesitzern einiges Entgegenkommen dadurch zeigen, dass man einen Schritt weiter gehe, als bei der zweiten Beratung. Nachdem man die Zahl der Tanztage auf 6 herabgesetzt und den Regierungsrat überdies verpflichtet hat, für gewisse Landesteile oder auch für einzelne Gemeinden einheitliche Tanztage festzusetzen, so glaube ich, man sei der Vorschrift des § 26 des Wirtschaftsgesetzes, nach welcher das Tanzen eingeschränkt werden soll, voll und ganz nachgekommen. Mehr kann man, glaube ich, nicht thun, und wenn man für gewisse Ausnahmefälle den Regierungsstatthaltern die Befugnis einräumt, zu gestatten, eine oder zwei Stunden länger zu tanzen, so bedeutet dies gewiss kein Uebel. Auch giebt es auf dem Lande vortrefflich geführte Wirtschaften, deren Inhaber schon jetzt nicht 8, 10 oder 12 mal per Jahr tanzen liessen, sondern nur dreimal, bei gewissen Anlässen — ich kenne solche Ortschaften und Wirtshäuser — und zwar beginnt das Tanzen nicht schon um 3 Uhr, sondern erst um 8 oder 9 Uhr mit Rücksicht auf die Dienstboten, die vorher ihre Arbeit verrichten müssen. Diesen Leuten nun zuzumuten, schon um 11 Uhr wieder aufzuhören, geht wirklich zu weit. In solchen Fällen, wo nur dreimal im Jahre getanzt wird — und es ist im Antrage der Regierung ausdrücklich gesagt, es dürfen nur drei Bewilligungen erteilt werden — sollte man gestatten, etwas länger tanzen zu können. Die Kommission war zum Entgegenkommen bereit und hat auf Antrag des Herrn Freiburghaus den Artikel so angenommen, wie er gedruckt ausgeteilt worden ist. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der Kommission an und zieht seinen Antrag zu Gunsten desjenigen der Kommission zurück.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat vorhin bemerkt, man wisse nicht, was unter den durch die Volkssitte bestimmten Ortsfesten zu verstehen sei, es sei das eine

zu unbestimmte Bezeichnung. Dem gegenüber bemerke ich noch, dass die Gesetze anderer Kantone ähnliche Bestimmungen enthalten. So enthält z. B. das zürcherische Wirtschaftsgesetz folgende gleichlautende Bestimmung: « vorbehältlich für die durch Volkssitte bestimmten Tage ». Es ist das also gar nichts Neues; man weiss andernorts auch, was man darunter zu verstehen hat.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Es ist bei Beratung des Art. 3 der Vorwurf erhoben worden, die Kommission sei veränderlich in ihren Auffassungen und lebe den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes nicht nach. Ich muss deshalb auf diesen Punkt zurückkommen. Es ist ganz richtig, dass man eine etwelche Erweiterung vornehmen wollte; allein man glaubte, dieselbe liege in der Natur der Verhältnisse begründet. Ähnlich verhält es sich auch bei Art. 11. Man kann in Bezug auf die Beschränkungen auch zu weit gehen. Ich glaube nicht, dass man in einer Zeit, wo man die persönliche Freiheit nach jeder Richtung hochachtet, hier anderseits möglichste Beschränkungen einführen soll. Wenn wir daher in Art. 11 eine Erweiterung der persönlichen Freiheit — wenn ich mich so ausdrücken darf — vornehmen, so liegt dies in der Natur der Verhältnisse begründet. Man kann eben auch zu weit gehen und Zustände schaffen wollen, die unsren Anschauungen und Sitten nicht entsprechen. Wenn die Kommission beantragt, in Bezug auf das Tanzen etwas grössere Latitüde zu lassen und das Tanzen bis 12 Uhr auszudehnen, so liegt dies in der Natur der Verhältnisse begründet und ist gerade von demjenigen Mitgliede der Kommission beantragt worden, das seiner Zeit energisch für die Einschränkung des Tanzens eintrat. Nachdem wir die Tanzbelustigungen wirklich sehr eingeschränkt haben, indem jährlich nur noch sechs Tanzbewilligungen erteilt werden und die Gemeinden zudem das Recht haben, bis auf drei Tanztage herabzugehen, glaube ich, wir dürfen anderseits den Wünschen der Tanzlustigen auch etwas entgegenkommen. Es wurde der Kommission bestimmt versichert, dass die hier aufgestellte Bestimmung nicht eingehalten würde, und deshalb fand die Kommission, man wolle doch nicht ein Dekret aufstellen, das bei jedem Anlass übertreten werde, sondern ein Dekret, das auch wirklich gehalten werden könne. Es wurde geltend gemacht, dass sich viele Leute erst um halb neun, neun Uhr zum Tanz einfinden können, indem sie vorher noch ihre Arbeiten verrichten müssen. Diese Leute müssten also schon nach kurzer Zeit, nachdem sie kaum angefangen, sich zu freuen, den Saal wieder verlassen. Das ist wirklich nicht ganz das Richtige, und deshalb beantragt die Kommission eine Erweiterung in dem Sinne, dass gestattet werde bis 12 Uhr zu tanzen, statt bis 11 Uhr, und dass an diesen Tagen die Schliessungsstunde auf 1 Uhr verschoben werde. Ich glaube, damit gehe man wirklich nicht zu weit. Dabei ist zu bemerken, dass in Bezug auf den Beginn des Tanzens die Sonn- und Festtage ausgenommen sind, d. h. es soll an diesen Tagen erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden.

Sollte der Art. 11 in der neuen Fassung nicht belieben, so müsste unter allen Umständen im alten Artikel eine Berichtigung in Bezug auf die Freinachtbewilligungen angebracht werden, da sonst der Fall eintreten könnte, dass in einer ganzen Gemeinde keine einzige Freinachtbewilligung erteilt werden dürfte, weil an den betreffenden Tagen eine öffentliche Tanzbelustigung stattfindet. Es müssten daher unbedingt die

Worte «den betreffenden Wirtschaften» wieder eingeschaltet werden.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir auch hier einen Gegenantrag zu stellen. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, dass der neue Antrag der Kommission weiter geht, als das bisherige Dekret. Das bisherige Dekret vom 2. Juli 1879 bestimmt in Art. 2: «Für die öffentlichen Tanzbelustigungen wird die Zeit des Tanzens festgesetzt von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends. Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen können die Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bewilligen.» Es war also bisher Regel, dass bei öffentlichen Tanzbelustigungen um 11 Uhr geschlossen werden sollte. Die Kommission beantragt nun, den Schluss auf 12 Uhr zu verlegen. Es verwundert mich, dass die Kommission, wenn sie findet, die späten Stunden seien die Hauptache, nicht auch den Beginn des Tanzens hinausschiebt. Man setzte den Beginn gerade deshalb auf 1 Uhr fest, weil man sich sagte, es habe weniger zu bedeuten, wenn man am Nachmittag früher anfange. Nun will die Kommission zwar beim Beginn um 1 Uhr bleiben, aber zudem noch den Schluss auf 12 Uhr hinausschieben. Ich finde, das sei keine Einschränkung des Tanzens, wie sie vom Gesetz gefordert wird. Ich verstehe unter den im Interesse des Volkswohles geforderten Einschränkungen durchaus nicht nur eine Verminderung der Zahl der Tanztage, ich lege darauf nicht einmal das grösste Gewicht, wiewohl dies ja auch seinen Wert hat, sondern ich verstehe darunter, dass man die sogenannten öffentlichen Tanzbelustigungen, nennen wir sie einfach die Spekulationstanzereien, die sich nicht in natürlicher Weise von selbst ergeben, sondern die ein Wirt aus Spekulation veranstaltet, der Zeit nach nicht noch mehr ausdehnt. Ich glaube, es sei im Dekret, wie es in der letzten Beratung angenommen wurde, allen vernünftigen Tanzbedürfnissen Rechnung getragen. Ich bin kein Gegner des Tanzens, sondern ein Freund desselben, wenn es sich in natürlicher und anständiger Weise bei festlichen Anlässen vollzieht. Ein Tanz in Ehren, wer will's verwehren! Allein es ist Ihnen bei der früheren Beratung von anderer Seite gesagt worden, wie viel Uebel und Unheil durch die bis in den Morgen dauernden sogenannten öffentlichen Tanzbelustigungen angerichtet wird, wo Krethi und Plethi sich zusammenfindet. Man nennt dies im Jura vielleicht die Ortssitte. Man hat mir allerdings gesagt, es sei dort Sitte, vor Beginn der Fastenzeit eine allgemeine «Ausrumplete» zu veranstalten, wo bis gegen den Morgen getanzt werde; die Hauptsache sei dabei aber nicht das Tanzen, sondern das, was in allen möglichen Winkeln des betreffenden Wirtshauses vorgehe. Ich glaube, solche Volkssitten dürfen wir in der Gesetzgebung nicht sanktionieren und speziell berücksichtigen. Es ist ein unrichtiger Grundsatz, aus dem Umstande, dass man gegen gewisse nicht rühmliche Volkssitten, die da und dort noch bestehen, nicht aufzukommen glaubt, nun den Schluss zu ziehen: Da wir die Sache nicht verhindern können, wollen wir sie im Gesetz sanktionieren. Wohin kämen wir mit einem solchen Grundsatz? Das Gesetz verbietet z. B. den Holzfrevel. Allein wir wissen, dass nicht gegen allen und jeden Holzfrevel aufzukommen ist, sondern dass es immer Leute geben wird, die nachts, mit oder ohne Mondschein, etwa ein Tännchen holen gehen. Da könnte man nun auch den Schluss ziehen: Weil wir

nicht dagegen aufkommen, so machen wir einen Gesetzesartikel, der gestattet, hie und da des nachts, gemäss der Ortssitte, ein Tännchen im Walde zu holen. Zu solchen Konsequenzen gelangt man, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, man komme nicht gegen alles auf, ergo wolle man es lieber in der Gesetzgebung sanktionieren, damit die Leute ja wissen, in Zukunft sei das und das gestattet. Ich kann diesen Standpunkt nicht begreifen, und ich glaube nicht, dass sich der Grossen Rat auf denselben stellen wird. Wenn man an den öffentlichen Tanztagen, wo also kein besonderer Anlass vorliegt, sondern es sich lediglich um eine Spekulationstanzerei des betreffenden Wirtes handelt, gestattet, von 1 bis 11 Uhr zu tanzen, so ist das gewiss genügend; nachher können die Leute noch bis 12 Uhr beieinandersitzen, und wenn in dieser Zeit vielleicht noch ein oder zwei Tänze getanzt werden und dabei Ruhe und Ordnung herrscht, so wird kein vernünftiger Regierungsstatthalter und Polizeibeamter dagegen einschreiten. Aber von vornherein den Schluss hinauszuschieben, ist nicht vom guten. Wenn Sie die Schliessungsstunde auf 1 Uhr ansetzen, so werden die Leute bis 1½ oder 2 Uhr bleiben, und dann kommt man vielleicht nach einigen Jahren und erklärt, man könne nicht dagegen aufkommen, ergo müsse man den Schluss hinauszuschieben auf 2 oder 3 Uhr. Das ist eine schief Bahn, auf die man sich da begiebt. Stellen wir diejenigen Grundsätze auf, die wir für richtig halten, und wirken wir dadurch auf die öffentliche Meinung ein, so werden die Missbräuche allmählich abnehmen oder wenigstens nicht zunehmen, was der Fall wäre, wenn man nachgiebig ist. Die öffentliche Meinung steht übrigens auf unserer Seite; sie will jeder Lustbarkeit Raum lassen, aber anderseits die Spekulationstanzereien, alle diese Anlässe, aus denen viel Uebel entsteht, einschränken. Und ich wiederhole: Die in der ersten Beratung gesetzten Schranken sind ja nicht enger gezogen, als bisher. Ich beantrage deshalb auch hier, am Resultat der ersten Beratung festzuhalten.

Ich füge noch bei, dass es mir überhaupt etwas auffällt, dass von Seite der Kommission so viele Änderungen beantragt werden. Die Beratung war beendigt und es handelte sich nur darum, allfällige Wiedererwägungsanträge aus der Mitte des Rates entgegenzunehmen. Mit Rücksicht auf die stark gelichteten Reihen hielt der Präsident es jedoch für angezeigt, die Wiedererwägungen und die Schlussabstimmung zu verschieben. Dass nun Kommission und Regierung, also die Behörden, selber Wiedererwägungsanträge stellen, ist etwas auffallend und entspricht, glaube ich, nicht dem bisherigen Usus.

Präsident. Zu Art. 11 alt ist eventuell beantragt, die Worte «den betreffenden Wirtschaften» einzuschalten. Ich denke, Herr v. Steiger sei damit einverstanden.

v. Steiger, Regierungsrat. Es hat das auch seine Gefahr. Es könnte dann vorkommen, dass ein anderer Wirt Freinacht verlangt, damit die Leute, wenn sie vom Tanzen kommen, dann bei ihm einkehren können. Ich denke indessen, der Regierungsstatthalter werde nicht unter nichtigen Vorwänden eine Bewilligung erteilen. Ich habe also nichts gegen diese eventuelle Einschaltung.

Bühlmann. Es ist etwas schwierig, das Wort zu ergreifen, weil alle diejenigen, die einer etwas liberaleren

(19. Mai 1897.)

Auffassung huldigen, sich von Herrn Dr. Schwab den Vorwurf gefallen lassen müssen, nicht zu den gemeinnützigen Männern zu gehören. Gleichwohl möchte ich darauf aufmerksam machen, dass durch eine solche Polizeimassregel nicht das erreicht wird, was man damit bezweckt, und je mehr Schranken Sie setzen, desto mehr leisten Sie den geheimen Belustigungen und Kneipereien Vorschub. Ich will indessen keinen Antrag stellen. Aber nachdem Sie beschlossen haben, überhaupt keine Freinachtbewilligung zuzulassen, ist der Antrag der Kommission zu Art. 11 unbedingt nicht haltbar. Nachdem Wirtschaften, die nicht tanzen lassen, überhaupt keine Freinachtbewilligung erhalten können, halte ich es nicht für zulässig, für solche Wirtschaften, die einen öffentlichen Tanz veranstalten, eine Ausnahme aufzustellen. Es scheint mir dies gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu verstossen. Bisher war es überall Uebung — es gehörte das auch zu den von den Herren Schwab und v. Steiger verpönten Volkssitten — dass an Markttagen und am Sylvestertag war bis 12 Uhr, und auch bei Festen blieben im ganzen Kanton die Wirtschaften bis 12 Uhr offen, wenn schon die Polizeistunde auf 11 Uhr angesetzt ist. Die Wirtseleute verlangten eben Freinacht. Das wird auch in Zukunft so sein, mögen Sie die Polizeistunde ansetzen, wie Sie wollen und strafen, wie Sie wollen. Nach dem Antrage der Kommission wäre die Sache nun so, dass an Markttagen und am Sylvestertag nur diejenigen Wirtschaften eine Freinachtbewilligung bis 1 Uhr erhalten, welche tanzen lassen; alle andern Wirtschaften dagegen müssen um halb 11 Uhr schliessen, sofern die Polizeistunde auf diesen Zeitpunkt festgesetzt wird. Das ist eine absolute Ungleichheit vor dem Gesetz. Es ist nicht zulässig, die eine Wirtschaft so zu behandeln, die andere anders, und deshalb bin ich auch nicht dafür, nachdem der Grossen Rat die allgemeinen Freinachtbewilligungen nicht zulässig erklärt hat, in Bezug auf die Tanzereien eine Ausnahme zu machen, sondern der Grossen Rat soll seinen Beschluss strikte durchführen. Ich beantrage deshalb auch, am alten Art. 11 festzuhalten.

Präsident. Ist Herr Bühlmann mit der eventuell beantragten Einschaltung einverstanden?

Bühlmann. Nein, dieselbe ist nicht nötig; die andern Wirtschaften erhalten sowieso keine Freinachtbewilligung.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates (zu Herrn Bühlmann). Doch, die andern Wirtschaften erhalten eine Freinachtbewilligung, wenn sie von Vereinen oder gesellschaftlichen Vereinigungen verlangt wird. Wird die Einschaltung nicht gemacht, so könnten Vereine und gesellschaftliche Vereinigungen an einem öffentlichen Tanztag keine Freinachtbewilligung mehr erhalten.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Bühlmann darauf aufmerksam machen, dass wenn der Zusatz zu Art. 11 alt nicht acceptiert wird, ganz eigenartige Verhältnisse geschaffen werden könnten. Der Art. 3 würde für die öffentlichen Tanztagen vollständig suspendiert, was zur Folge hätte, dass wenn in einer Ortschaft ein Wirt tanzen lässt, kein Verein für irgend einen Anlass in einer andern Wirtschaft der betreffenden Ortschaft eine Freinachtbewilligung erhalten könnte.

Was im übrigen die von uns vorgeschlagene neue Fassung betrifft, so will ich den Entscheid gerne dem Grossen Rat überlassen. Wir haben den Antrag gestellt auf Anregung des Regierungsrates und weil er in der Kommission selbst von einer Seite befürwortet wurde, die sehr energisch für eine Einschränkung des Tanzens eintrat.

Dr. Schwab. Ich empfehle Ihnen den alten Art. 11 mit dem Amendment zur Annahme.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich glaube, die Herren sind zu ängstlich. Den Sinn kann der Art. 11 nicht haben, dass irgend eine Gesellschaft an einem Tanztag keine Freinachtbewilligung erhalten solle. Immerhin mag es gut sein, wenn man sich deutlicher ausspricht. Ich schlage deshalb vor, in Art. 11 alt zu sagen: « Es soll jedoch für einen solchen Anlass keine Freinachtbewilligung erteilt werden. » Bei dieser Fassung weiss man, dass sich die Bestimmung nur auf diejenigen Wirtschaften bezieht, wo öffentlicher Tanz stattfindet.

Demme. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass im früheren Entwurf, den wir vor einem halben Jahre beraten haben, die Einschaltung « den betreffenden Wirtschaften » enthalten war, und es ist mir unerfindlich, weshalb dieser Passus gestrichen wurde. Ich möchte wirklich bitten, diesen Zusatz eventuell wieder aufzunehmen, weil die Sache sonst wirklich so herauskommt, wie Herr Heller Ihnen gesagt hat.

Gegenüber Herrn v. Steiger möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir früher 12 bis 15 Tanztagen hatten und dass in den 6 Tanztagen, die das Dekret nunmehr vorsieht, auch die Jahrmärkte inbegriffen sind. Mit Rücksicht auf diese letztern ist der Beginn des Tanzens auf 1 Uhr angesetzt worden; für die übrigen Tanztag ist es gleichgültig, ob das Tanzen um 1 Uhr oder um 3 Uhr beginnt. Im alten Dekret, das wir vor einem halben Jahre beraten haben, war das Tanzen festgesetzt auf 3 bis 12 Uhr und für Jahrmärkte von 1 bis 11 Uhr; Herr Berger machte dann darauf aufmerksam, es wäre einfacher, den Beginn überhaupt auf 1 Uhr anzusetzen.

Ich möchte Ihnen noch eine Aufklärung darüber geben, weshalb sich die Kommission dazu verstehen konnte, für öffentliche Tanztagen die Schliessungsstunde auf 1 Uhr hinauszuschieben. Ich traf vor circa 14 Tagen mit Herrn Regierungsstatthalter Immer zusammen, und derselbe sagte mir, wir möchten doch um Gotteswillen die Polizeistunde für Tanztagen nicht auf 12 Uhr ansetzen; es sei unmöglich, das durchzuführen, und man solle nicht eine Vorschrift aufstellen, die man nicht halten könne; die Leute können oft erst abends um 8 oder 9 Uhr zum Tanze kommen, und man solle sie deshalb nicht nötigen, schon um 11 oder halb 12 Uhr aufzuhören. Ich habe deshalb in der Kommission angeregt, die Schliessungsstunde auf 1 Uhr hinauszuschieben. Die Kommission hat dies angenommen, und zwar war auch Herr Freiburghaus, der hier im Rate für eine Einschränkung der Tanzgelegenheiten eingetreten ist, damit einverstanden. Ich glaube, dass das Dekret der Vorschrift des § 26 des Wirtschaftsgesetzes in weitgehender Weise gerecht wird, indem die Zahl der Tanztag auf sechs reduziert ist und überdies einheitliche Tanztag eingeführt werden können. Man soll auch nicht zu weit gehen; denn es ist nicht zu

vergessen, dass unser Kanton nahezu den fünften Teil der ganzen Eidgenossenschaft ausmacht und dass in den einzelnen Landesteilen die Sitten und Gewohnheiten verschieden sind; auf dem Land sind die Sitten und Gewohnheiten andere als in der Stadt, in einer agrikolen Gegend andere als in einem industriellen Bezirk. Der Grosse Rat soll sich deshalb auf einen etwas höhern Standpunkt stellen und nicht den ganzen grossen Kanton Bern nach der nämlichen Schablone behandeln wollen.

Bühlmann. Um den Differenzen ein Ende zu machen, beantrage ich, in Art 11 alt die Worte: «es soll jedoch an diesen Tagen keine sogenannte Freinachtbewilligung erteilt werden» überhaupt zu streichen, indem ja nur Vereine und Gesellschaften Freinachtbewilligungen erhalten können. Ich mache nur noch auf folgende Differenz aufmerksam. Wenn Sie sagen, es dürfe bis 11 Uhr getanzt werden, so muss in solchen Ortschaften, für die die Polizeistunde auf 10½ Uhr festgesetzt ist, mit dem Wirten um diese Zeit aufgehört werden; dagegen darf noch bis um 11 Uhr getanzt werden! Es ist auch das wieder eine eigentümliche Konsequenz der Polizeimassregelei.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Bühlmann scheint mir doch nicht ganz das Richtige zu sein. Wenn man diesen Satz streicht, so könnte sich nach Schluss des öffentlichen Tanzens eine gesellschaftliche Vereinigung zusammenfinden, die für sich eine Freinachtbewilligung ausgewirkt hat und also noch bleiben könnte; alle andern Gäste dagegen müssten die Wirtschaft verlassen. Ich glaube deshalb, es wäre das Beste, eventuell den Art. 11 alt in der früheren Fassung anzunehmen. Die Worte «den betreffenden Wirtschaften» wurden, wenn ich mich recht erinnere, auf Antrag des Herrn Weber ausgemerzt; derselbe hat sich aber dabei von der Tragweite seines Antrages gewiss nicht Rechenschaft gegeben. Wird einer benachbarten Wirtschaft eine Freinachtbewilligung gegeben, so wird sie ja nicht der Wirtschaft als solcher, sondern einem Verein oder einer gesellschaftlichen Vereinigung erteilt, und es ist also keine Gefahr vorhanden, dass die aus dem Tanzlokal kommenden Leute in diese geschlossene Gesellschaft gehen werden; das ist ja von vornherein ausgeschlossen. Was man bezweckt, ist das, dass für diejenigen Wirtschaften, in welchen getanzt wird, keinem Verein eine Freinachtbewilligung erteilt werde, auf Grund welcher weiter getanzt werden könnte.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich schliesse mich diesem Antrag an und ziehe meinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l , für den Fall der Annahme des Art. 11 alt:

1. Der Zusatz «den betreffenden Wirtschaften» ist nicht bestritten und demnach als angenommen zu betrachten.

2. Für den Antrag Bühlmann, die Worte «es soll jedoch . . .» zu streichen . . . Minderheit.

D e f i n i t i v :

Für Annahme des amendierten Artikels 11 alt 102 Stimmen.

Für den Art. 11 neu der Kommission 42 . . .

Präsident. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf das III. Kapitel werden Sie selber herausgefunden haben, dass der Art. 18 überflüssig wird, wenn in Art. 15 die Worte eingeschaltet werden: «von gewerbsmässigen Künstlern», indem der Art. 18 ja nur sagt, die Bestimmungen betreffend die Konzerte und Schauvorstellungen in oder bei den Wirtschaften beziehen sich nicht auf die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusiken, Orchester etc. Diese kleine Einschaltung in Art. 15 macht also den Art. 18 entbehrlich. Dieser letztere Artikel hatte einen Sinn, als für solche Musikaufführungen etc. noch eine Maximalzahl vorgesehen war. Allein der Grosse Rat hat den betreffenden Artikel mit grosser Mehrheit gestrichen, was ich zwar bedaure, da dies ein Hauptartikel des Dekretes war. Vielleicht sehen sich die Herren v. Steiger und Schwab veranlasst, dessen Wiederaufnahme zu beantragen, indem der Art. 26 des Wirtschaftsgesetzes vorschreibt, es sei ein Dekret «zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen» zu erlassen. Dieser Bestimmung wurde man gerecht dadurch, dass man für solche Belustigungen eine Maximalzahl von Bewilligungen vorsah. Der Grosse Rat hat den betreffenden Artikel aber mit so grosser Mehrheit gestrichen, dass ich mich nicht veranlasst fand, denselben wieder aufzunehmen.

Präsident. Es wird beantragt, auf die Art. 15 und 18 zurückzukommen. Wird Opposition erhoben? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zur Begründung nichts mehr anzubringen. Durch Einschaltung der Worte «von gewerbsmässigen Künstlern» in Art. 15 wird genügend festgestellt, dass die Bestimmungen sich nicht auch auf die Liebhabergesellschaften beziehen.

v. Steiger, Regierungsrat. Es ist richtig, dass der Grosse Rat, wie der Herr Polizeidirektor sagte, in seiner letzten Beratung hinsichtlich der gewerbsmässigen, aber gar nicht immer künstlerischen Schauvorstellungen einen Rückschritt gemacht hat, indem er dem sogenannten Tingeltangelwesen, unter dem grosse Ortschaften, namentlich die Städte, leiden und worüber schon lange geklagt worden ist, nun keine Schranken mehr setzt. Ich halte es nun allerdings für aussichtslos, die Aufnahme des früheren Artikels wieder zu beantragen; dagegen muss ich auf eine erhebliche Lücke aufmerksam machen, die nun um so empfindlicher wirkt. Das bisherige Dekret hat in Art. 3 folgendes bestimmt: «Die Ortspolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.» Nachdem nun den allerlei lärmenden Aufführungen in den Wirtschaften keine Schranke gezogen ist, ist diese Bestimmung doppelt notwendig. Wir haben nicht nur an die wandernden Künstler zu denken und an die Wirte, welche mit deren Hülfe Geld zu verdienen suchen — es betrifft nicht immer die geachteten Wirtschaften —, sondern wir haben auch an die grosse Menge ruhiger Bürger zu denken, die in der Nachbar-

schaft solcher Wirtschaften wohnen und ein Recht darauf haben, ihre Nachtruhe zu einer vernünftigen Stunde beginnen zu können, was nicht der Fall ist, wenn bis nachts 12 Uhr aller mögliche Spektakel — ich denke nicht blass an das Kegeln (das ist nicht das Schlimmste), sondern an das Klavierklippern, Singen und Krakeelen — getrieben werden kann, der auf 5 Minuten Distanz und noch weiter gehört wird und für die Nachbarschaft eine wahre Qual bildet. Ich beantrage deshalb, an Stelle des zu streichenden Art. 18 die vorhin verlesene Bestimmung des bisherigen Dekrets aufzunehmen und füge noch bei, dass z. B. die Stadt Zürich den Schluss aller dieser lärmenden Produktionen auf 10 oder 10½ Uhr angesetzt hat, und die Zürcher wissen gewiss auch, wann es genug ist.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Aufnahme dieser Bestimmung einverstanden.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich mache ebenfalls keine Einwendung.

Bühlmann. Ich beantrage Abweisung dieses Antrages.

Marti. Ich beantrage, dem von Herrn Regierungsrat v. Steiger beantragten Zusatz beizupflichten. Es ist in einer Ortschaft oft recht störend, wenn bis nachts 10 oder 11 Uhr gekegelt und grampoliert wird. Es ist deshalb angezeigt, dass der Gemeinderat da Schranken setzen kann.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich will nur ein Beispiel anführen, um zu zeigen, dass eine solche Bestimmung wohlthätig ist. Bei der Direktion des Innern wurde ein Wirtschaftspatent nachgesucht, und es wäre gegen die Person des Wirts und gegen das Lokal nichts einzubinden gewesen. Die allernächsten Nachbarn erhoben jedoch Einsprache, indem sie sagten, sie befürchten, es werde bis in alle Nacht hinein gekegelt und sie werden infolgedessen ihre Mietsleute verlieren. Die Direktion des Innern hat hierauf den Gemeinderat auf die erwähnte Bestimmung des gegenwärtigen Dekrets aufmerksam gemacht. Der Gemeinderat stützte sich darauf und bestimmt, es solle mit dem Kegeln um 9 oder 10 Uhr aufgehört werden. Damit war der Fall erledigt, der sonst zu grossen Schwierigkeiten und zu Unzufriedenheit Anlass gegeben hätte.

A b s t i m m u n g .

1. Für die Einschaltung « von gewerbsmässigen Künstlern » in Art. 15 Mehrheit.
 2. Die Streichung des Art. 18 ist nicht bestritten und somit zum Beschluss erhoben.
 3. Für den Antrag v. Steiger Mehrheit.
-

Präsident. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Heller, Berichterstatter der Kommission. In erster Linie möchte ich beantragen, in Art. 2 — es ist das absolut notwendig — die Worte beizufügen: « unter Vorbehalt von Art. 11 ». Nach Art. 2 kann die Schlies-

sungsstunde durch den Regierungsrat bis auf 10½ Uhr abends zurückgestellt werden für diejenigen Ortschaften, welche es durch die Gemeindeversammlung verlangen. Nach Art. 11 dagegen kann bis 11 Uhr getanzt werden. Es muss deshalb in Art. 2 der Art. 11 vorbehalten werden, da sonst ein Widerspruch vorhanden wäre.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

Bühlmann. Es geht nicht an, einfach den Art. 11 vorzubehalten, sondern es muss in Art. 2 ausdrücklich gesagt werden, für Wirtschaften, in welchen öffentlicher Tanz stattfindet, sei die Schliessungsstunde um 12 Uhr. Wenn der Tanz um 11 Uhr aufhören soll, so kann man die Schliessungsstunde nicht auf den nämlichen Zeitpunkt festsetzen, sondern muss für die Schliessung der Wirtschaft genügend Zeit geben. Ich beantrage deshalb, in Art. 2 positiv zu sagen: « Für diejenigen Wirtschaften, in denen öffentlicher Tanz stattfindet, wird die Schliessungsstunde auf 12 Uhr festgesetzt. »

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es in Art. 11 allgemein heisst, es dürfe bis 11 Uhr getanzt werden, so ist klar, dass die Wirtschaft bis zu dieser Zeit offen bleiben muss, auch in solchen Gemeinden, wo die Schliessungsstunde auf 10½ Uhr festgesetzt worden wäre. Der von der Kommission gewünschte Vorbehalt ist somit nicht absolut nötig. Dem Antrage des Herrn Bühlmann will ich mich nicht widersetzen.

Dürrenmatt. Für den Fall, dass der Zusatz des Herrn Bühlmann angenommen werden sollte, beantrage ich zu demselben die Einschaltung « an Tanztagen »; denn sonst käme es darauf hinaus, dass diejenigen Wirtschaften, welche über Tanzsäle verfügen, länger wirten dürfen, als die andern.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich glaube, am einfachsten wäre folgende Fassung in Art. 2: « Sie kann jedoch durch Beschluss des Regierungsrates, mit Ausnahme der öffentlichen Tanztage, bis auf 10½ Uhr abends zurückgestellt werden » In diesem Falle ist der Zusatz des Herrn Bühlmann überflüssig.

Bühlmann. Einverstanden!

Dürrenmatt. In diesem Falle fällt mein Antrag auch dahin.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Präsident. Wird gegen den Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger von irgend einer Seite Opposition erhoben? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Der Antrag des Herrn v. Steiger ist demnach angenommen.

Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt?

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Zurückkommen auf Art. 1 in dem Sinne, wie es Ihnen gedruckt vorliegt.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Worte « mit Bewilligung des Regierungsstatthalters » zu streichen. Es hat wirklich etwas Stossendes, wenn für einen solchen ausnahmsweisen Fall — es handelt sich namentlich um Verhältnisse, wie sie in Gümmeren bestehen, wo an Diensttagen mit Rücksicht auf die nach Bern auf den Markt fahrenden Wistenlacher die Wirtschaften früher geöffnet werden müssen — die Bewilligung des Regierungsstatthalters eingeholt werden muss. Man kann sagen, es könnte einem Wirt einfallen, die Wirtschaft, nachdem sie geschlossen, sofort wieder zu öffnen. Allein solchen Missbräuchen würde der Art. 4 den Riegel schieben, welcher bestimmt: « Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, die Oeffnungsstunde auf 7 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen. » Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Kommission empfehlen. Die Wirtschaften werden ja selbstverständlich lieber nach 5 Uhr öffnen, als vorher. Allein wenn solche Verhältnisse vorliegen, wie sie uns von Herrn Jenzer in der letzten Beratung geschildert worden sind, ist es nicht angezeigt, dass man beim Regierungsstatthalter um Bewilligung nachsuchen muss. Es können unvorhergesehene Fälle eintreten, wo man nicht vorher die Bewilligung des Regierungsstatthalters einholen kann. Ich glaube, man darf in dieser Beziehung soviel Zutrauen zum Wirtestand haben, dass man diese Kautel fallen lassen kann.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat beschlossen, sich diesem Antrage zu widersetzen; er findet, wenn man die Worte « mit Bewilligung des Regierungsstatthalters » weglasses, so könne der Wirt öffnen wann er wolle, ja er könnte seine Wirtschaft unter Umständen sogar während der ganzen Nacht offen halten und sich dabei auf die « besonderen Umstände » stützen. Es kann unter diesen « besondern Umständen » gar vieles verstanden werden; der Wirt könnte dieselben nach Gutfinden hervorbringen. Zudem ist es für die Wirte in Gümmeren — denn diese betrifft es hauptsächlich, vielleicht auch noch diejenigen in Riggisberg — wirklich keine grosse Mühe, einmal im Jahre auf dem Regierungsstatthalteramt die betreffende Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, den Art. 1 so zu belassen, wie er in der letzten Beratung angenommen wurde.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte den Antrag der Kommission warm unterstützen. Ich erinnere an den Kälbermarkt in Langenthal. Trotzdem mit demselben später begonnen wird als seiner Zeit, findet er immer noch so früh statt, dass es ausserordentlich fatal wäre, wenn die Wirte nicht früher öffnen könnten. Jedesmal nun eine Bewilligung einholen zu müssen, wäre doch eine grosse Unbeliebigkeit. Ich glaube, in Art. 4 ist genügend Vorsorge getroffen in Bezug auf solche Wirtschaften, die zu Klagen Anlass geben.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich glaube, Herr Morgenthaler kann sich beruhigen. Die Verhältnisse in Langenthal sind so, wie er sie schilderte. Es hat mich interessiert, einmal den Langenthaler Kälbermarkt zu sehen. Ich bin zu diesem Zwecke in Langenthal übernachtet und war andern Tags wirklich sehr froh, schon vor 5 Uhr in einer Wirtschaft etwas zu bekommen. Allein die Wirte brauchen nicht jedesmal eine Bewilligung

zu holen, sondern sie lassen sich dieselbe für den betreffenden Tag gerade für das ganze Jahr geben. Was wir vermeiden möchten ist das, dass jeder beliebige Wirt unter dem Vorwand, er habe einen « besondern Umstand », vielleicht schon um 3 Uhr öffnen kann. Die Gäste sind vielleicht so lange geblieben, und nun thut der Wirt einfach die Wirtschaft wieder auf, ohne dass man etwas gegen ihn machen kann. Ich glaube, durch den Art. 1, wie er in der letzten Beratung angenommen wurde, sei allen wirklichen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass es sehr unbeliebig ist, wenn die Wirte in Langenthal, Gümmeren etc. alle Jahre zum Regierungsstatthalter laufen und eine Bewilligung einholen müssen für einen Fall, von dem man sicher weiss, dass er regelmässig eintritt. Gegenüber Wirten, welche mit dieser Bestimmung Missbrauch treiben, bietet der Art. 4 genügende Handhabe. So viel Zutrauen sollen wir zu den Wirten haben, dass wir sie nicht nötigen, in einem solchen Falle zum Regierungsstatthalter zu gehen.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich beantrage eventuell, wenn man etwas ändern will, die Ausnahmebestimmung ganz zu streichen; denn wenn Sie die Worte « mit Bewilligung des Regierungsstatthalters » streichen, hat die Bestimmung überhaupt keinen Sinn mehr.

A b s t i m m u n g .

Für Festhalten am Art. 1, wie er aus der früheren Beratung hervorging 88 Stimmen.

Für Streichung der Worte « mit Bewilligung des Regierungsstatthalters » . . . 37 . . .

Der von Herrn Regierungsrat v. Steiger eventuell gestellte Antrag fällt damit dahin.

Präsident. Wünscht man noch auf irgend einen andern Artikel zurückzukommen?

Maurer. Ich beantrage, auf den Art. 4 zurückzukommen in dem Sinne, dass gesagt würde, auf wie lange der Regierungsstatthalter eine solche Anordnung treffen könnte. Ich halte dafür, es sei nötig, eine zeitliche Schranke zu setzen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Gegenantrag. Die Sache wurde diskutiert; wir fanden es jedoch nicht für nötig, eine bezügliche Bestimmung aufzustellen.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

(20. Mai 1897.)

Es folgt nun noch die
Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Mehrheit.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 20. Mai 1897,

vormittags 9 Uhr.

Noch gelangt zur Verlesung folgende

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über den Erlass eines Baugerüstgesetzes, beziehungsweise Dekrets, behufs möglichster Verminderung der zahlreich vor kommenden Unglücksfälle, in denen Gesundheit und Leben der Bauarbeiter gefährdet wird.

Karl Moor,
Reimann, Gugger, Milliet, Probst (Edmund), Stettler (Bern), Boynay, Hofmann, Tschanne, Laubscher, Dürrenmatt, Lenz, Siebenmann, Stucki (Wimmis), Weber (Grasswyl), Krebs (Eggiswyl), Mosimann, Scheidegger, Bärtschi, Weber (Biel), Blösch, Jacot, Kramer, Häberli, Burkhardt.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Borter, Buchmüller, Burger, Cuenat, Gygax, Hari (Adelboden), Hiltbrunner, Horn, Probst (Emil, Bern), Schär, Schäfer, Scheidegger, Scherz, Tüscher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Béguelin, Beutler, Boss, Brahier, Choulat, Comment, Coullery, Elsässer, Etter (Maikirch), Fahrny, Friedli, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hegi, Hennemann, Hostettler, Hubacher (Wyssachengraben), Kaiser, Kuster, Mérat, Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Mouche, Rieder, Robert, Ruchti, Rüegsegger, Seiler, Thönen, Tièche, v. Wattenwyl (Bern), Will.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Tagesordnung:

Korrektion der Grasswyl-Seeberg-Strasse.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist vom Regierungsrat bereits im Jahre 1895 behandelt worden, indem er einen Staatsbeitrag von circa $\frac{1}{3}$ der auf Fr. 26,500 veranschlagten Kosten bewilligte, im Maximum Fr. 9000. Die Strassenbaukommission hat darauf erklärt, mit diesem Beitrag könne sie den Bau nicht ausführen, man möge ihr einen höhern Beitrag sprechen. Die Sache wurde dann näher untersucht, und vom Baudirektor wurde in Gemeinschaft mit dem Finanzdirektor und einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission auch eine Lokalbesichtigung vorgenommen. Es handelte sich um eine Fortsetzung der in den Jahren 1885

und 1886 zwischen Kasten und Obergrasswyl ausgeführten Korrektion, an die der Staat seiner Zeit einen Beitrag von 25 % verabfolgt hatte. Die Korrektion soll nun über Niedergrasswyl bis nach Seeberg weitergeführt werden. Dabei ist zu bemerken, dass die Expropriationsentschädigungen eine verhältnismässig hohe Summe ausmachen, namentlich infolge des Umstandes, dass eine Scheune beseitigt werden muss. Es wurde beantragt, die Kosten für die Beseitigung dieser Scheune zu den Baukosten zu rechnen und sie also auch zu subventionieren. Das wurde jedoch als nicht zulässig nachgewiesen. Dagegen fand man, man dürfe mit der Subventionsquote etwas höher gehen, als der Regierungsrat seiner Zeit beschlossen hatte. Es handelt sich um eine Strasse IV. Klasse, die in Obergrasswyl eine Breite von 4,8 Meter, in Niedergrasswyl eine solche von 5,4 Meter hat; das Maximalgefälle beträgt 5 %. Die Korrektion bedeutet eine namhafte Verbesserung und die Regierung beantragt Ihnen, einen Beitrag von 50 % zu verabfolgen. Wir glauben, derselbe stehe in einem billigen Verhältnis zu andern bewilligten Subventionen. Es besteht hier ein ausnahmsweises Verhältnis, indem die Gemeinde als solche sich an der Korrektion nicht beteiligt. Es müssen Private dieselbe übernehmen, und wenn auch die betreffende Gegend nicht gerade zu den armen gezählt werden kann, so ist doch die Zahl der Beteiligten, die die verhältnismässig grossen Kosten tragen müssen, keine grosse.

Von der Staatswirtschaftskommission wird an die Subvention die Bedingung geknüpft: «Die Gemeinde Seeberg hat vor Beginn des Baues die Garantie für eine richtige Bauausführung und für den späteren Unterhalt nach Massgabe des Gesetzes über den Unterhalt von Strassen IV. Klasse, vom 20. November 1892, zu übernehmen.» Die Staatswirtschaftskommission hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, man habe bis jetzt noch nie einer Baukommission eine Subvention verabfolgt. Die Regierung hat dies übersehen, weil eben im vorliegenden Fall die Baukommission ausführende Behörde ist und die Gemeinde sich nicht beteiligt. Indessen wird sich die Gemeinde, wenn sie von den betreffenden Interessenten interessiert wird, schon zu dieser Bedingung herbeilassen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, an diese Korrektion einen Beitrag von 50 %, im Maximum Fr. 13,250, zu bewilligen unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen und der weitern Bedingung der Staatswirtschaftskommission, die ich soeben verlesen habe.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen vom Herrn Baudirektor bereits mitgeteilt worden ist, hat eine Abordnung der Staatswirtschaftskommission einen Augenschein vorgenommen und sich dabei überzeugt, dass die Korrektion dieser Strasse wirklich eine Notwendigkeit ist. Ueber die Subventionsquote habe ich mich bereits gestern bei Behandlung der Schüpfen-Meikirchstrasse ausgesprochen und Ihnen auseinandergesetzt, dass zwischen diesen beiden Strassen wesentliche Unterschiede bestehen. Zunächst sind bei der Seeberg-Grasswylstrasse die Schwierigkeiten des Baues grössere, so dass der Laufmeter auf Fr. 17 zu stehen kommt, während bei der Schüpfen-Meikirchstrasse der Laufmeter nur Fr. 12. 40 kostet, trotzdem die Strassenbreite genau die gleiche ist. Dazu kommt bei der Seeberg-Grasswylstrasse noch der Umstand, dass die Expropriation auf grosse Schwie-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

rigkeiten stösst, indem eine auf Fr. 4500 gewertete Scheune entfernt werden muss. Man konnte sich fragen, ob die Strasse wirklich da durchgeführt werden müsse, wo die Scheune steht; man hat sich aber überzeugt, dass dem wirklich also ist, indem bei Umgehung der Scheune ein grosser Bogen gemacht werden müsste, der teurer zu stehen käme, als die Scheune, abgesehen von der weniger rationellen Anlage der Strasse. Die Baukommission hat nun das Verlangen gestellt, man möchte die Expropriationskosten der Scheune auch unter die Baukosten aufnehmen. Ich habe Ihnen bereits gestern auseinandergesetzt, dass dies nicht möglich ist; man hat solche Expropriationen bis jetzt stets zu den Landentschädigungen gerechnet. Dann hat man verlangt, man möchte wenigstens an diese Expropriationskosten einen Beitrag geben. Allein auch das geht nicht, da es sich um eine Strasse IV. Klasse handelt und der Staat bis jetzt an solche Strassen noch nie einen Beitrag an die Landentschädigungen gab. Dagegen fanden Staatswirtschaftskommission und Regierung, man sollte diese Korrektion in anderer Richtung günstiger behandeln, als die Schüpfen-Meikirchstrasse, und so wurde für die erstere ein Beitrag von 50 %, für die letztere ein solcher von 35 % beantragt. Nachdem Sie nun gestern durch Stichentscheid des Präsidenten beschlossen haben, an die Schüpfen-Meikirchstrasse einen Beitrag von 50 % zu bezahlen, müssen Sie heute die Konsequenz dieses Beschlusses tragen, die darin besteht, dass sie an die Grasswyl-Seebergstrasse nicht 50, sondern 60 % bewilligen. Ich habe keinen Auftrag, einen solchen Antrag zu stellen; aber ich erkläre, dass wenn er von anderer Seite gestellt wird — und ich weiss, dass dies geschieht — ich nicht den Mut habe, mich zu widersetzen. Der Grosser Rat würde sich der Inkonsistenz schuldig machen, wenn er an beiden Orten nicht einen gleich hohen Beitrag bewilligen würde.

Noch war folgender Umstand zu besprechen. Das Gesuch ist nicht von einer Gemeinde eingereicht, sondern von einem Initiativkomitee. Nun hat man bis jetzt in Bezug auf Strassenbauten nie direkt mit Privaten unterhandelt, sondern immer mit den Gemeinden und auch das Strassenbaugesetz, sowie dasjenige über den Unterhalt von Strassen IV. Klasse spricht nur von den Gemeinden. Wir können daher unmöglich einem privaten Initiativkomitee einen Beitrag verabfolgen, sondern können nur mit den Gemeinden unterhandeln. Um nun die Sache nicht unnütz zu verzögern, wollen wir das Gesuch heute gleichwohl behandeln, aber dabei verlangen, dass die Gemeinde Seeberg nachträglich, und zwar jedenfalls vor Beginn des Baues, die Verpflichtung ausstellt, für eine richtige Bauausführung zu sorgen und später diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, die den Gemeinden nach dem Gesetz über den Unterhalt von Strassen IV. Klasse obliegen. Es wäre deshalb als Ziffer 2 unter die Bedingungen aufzunehmen: «Die Gemeinde Seeberg hat vor Beginn des Baues die Garantie für eine richtige Bauausführung und für den späteren Unterhalt nach Massgabe des Gesetzes über den Unterhalt von Strassen IV. Klasse, vom 20. November 1892, zu übernehmen.»

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Annahme, erkläre jedoch nochmals, dass ich mich einem Antrage, den Beitrag auf 60 % zu erhöhen, nicht widersetzen werde.

Weber (Grasswyl). Nach dem gestrigen Beschluss

in Bezug auf die Schüpfen-Meikirchstrasse und den soeben gefallenen Bemerkungen des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission wird es die Herren Grossräte nicht überraschen, wenn ein Mitglied des Grossen Rates im Auftrage des Initiativkomitees sich erlaubt, einen höhern Beitrag zu beantragen.

Wie Sie hörten, berührt die Strasse die drei Gemeinden Obergrasswyl, Niedergrasswyl und Seeberg, und es trat nun der fatale Umstand ein, dass zwei Gemeinden die Strasse auszuführen beschlossen, dass dagegen in der dritten Gemeinde ein gleicher Beschluss nicht zu stande kam, weil die betreffende stark belastete Gemeinde in die missliche Lage versetzt ist, die bereits erwähnte Scheune abbrechen und für die Kosten aufkommen zu müssen.

Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Gestaltung der Verhältnisse. Wir haben von unsrern Vorfahren eine schlimme Erbschaft übernommen und wurden in die Notwendigkeit versetzt, neue Schulhäuser zu bauen, neue Löschgerätschaften anzuschaffen und neue Strassen und Feldwege zu erstellen, indem vorher die Dreifelderwirtschaft geherrscht hatte, die für die Landwirtschaft ruinierend wirkt. Allein die fatalste Erbschaft waren die Folgen eines ungünstig verlaufenen Prozesses bezüglich der Oenz. In Wynigen, bis wohin die Oenz den Namen Kappelengraben führt, musste s. Z. eine Wasserscheide erstellt werden, die in normalen Zeiten $\frac{1}{3}$ des Wassers der Oenz zuweist. Abgesehen von der Schädigung hinsichtlich der Wasserkraft, hatte dies den Hauptübelstand, dass bei grossem Wasserstand der Ueberlauf der Oenz zugeführt wird. Dadurch wurde das Land versumpft, und schon vor 50 Jahren wollte man Abhülfe schaffen, die Bewohner erklärten jedoch, sie vermögen es nicht. Allein da man einsah, dass der Zustand, wenn er fortdaure, zum Ruin der Bevölkerung führen müsse, so machte man sich doch ans Werk. Dies erforderte enorme Summen, und leider war damals vom Bund und Kanton noch kein Beitrag erhältlich. Später konnte man nur für die nachträglichen Arbeiten vom Bund einen Beitrag erhalten und ebenso einen bescheidenen Beitrag des Kantons. Wäre der Bundesbeschluss von 1884 betreffend Förderung der Landwirtschaft schon in Kraft gewesen, so hätte Bern pflichtgemäß einzigt Grasswyl einen Beitrag von im Minimum Fr. 37,000 verabfolgen müssen, welche Summe wir nun selber aufbringen müssen in der Weise, dass jeder Jucharte ein Mehrwert von im Maximum Fr. 400 beigelegt wurde; dieser Mehrwert ist in Anuitäten von 10 % abzubezahlen, wozu noch die enormen Gemeindesteuern kommen, die gegenwärtig auf 6 % stehen und nicht herabgesetzt werden können. Ich darf deshalb wohl sagen, dass wir gegenwärtig eines der schwerstbelasteten Gemeindewesen haben.

Was nun die vorliegende Strassenkorrektion betrifft, so sind Regierung und Staatswirtschaftskommission leider der Ansicht, es könne an die Kosten der zu exproprierenden Scheune kein Beitrag verabfolgt werden. Ich glaube, man dürfte den Grundsatz, bei Strassen IV. Klasse keinen Beitrag an die Landentschädigungen zu geben, einmal umstossen. Bei Strassen III. Klasse giebt man solche Beiträge, und doch führen diese Strassen durch Gegenden, die eher Aussicht haben, zu einer Eisenbahn zu kommen. Ich finde, man sollte hochherzig sein und den armen Gemeinden wenigstens zu dem verhelfen, was zum Gedeihen und für einen richtigen Betrieb der Landwirtschaft absolutes Bedürfnis ist. Ich stelle deshalb den Antrag, einen Beitrag von

60 % zu geben und zwar nicht nur an die eigentlichen Baukosten, sondern auch an die Kosten des Abbruches der mehrerwähnten Scheune. Vor den Konsequenzen soll man sich nicht scheuen, sondern von Fall zu Fall entscheiden. Was würden unsere Kollegen aus der Stadt Bern sagen, wenn man gegen die Bewilligung eines Beitrages an den Theaterneubau mit dem Argument auftreten wollte, andere Ortschaften werden dann ebenfalls kommen und einen Beitrag an ein Theater verlangen. Ich glaube, es liegt nicht in der Stellung des Grossen Rates, in dieser Weise zu argumentieren, und nach dem hochherzigen Beschluss, den der Grosse Rat gestern in Bezug auf die Schüpfen-Meikirchstrasse gefasst hat, glaube ich darauf schlissen zu dürfen, dass es der Wille des Grossen Rates ist, da zu unterstützen, wo dies ein Gebot der Billigkeit und der Ge rechtigkeit ist.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. Der Beitrag des Staates würde in diesem Falle im Maximum Fr. 18,600 betragen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe Ihnen schon erklärt, dass ich mich einem Antrage, auf 60 % zu gehen, nicht widersetzen werde. Dabei habe ich aber erwartet, es werde ein Beitrag von 60 % an die Baukosten beantragt, nicht auch an die Kosten der Expropriation der Scheune. In dieser Beziehung geht Herr Weber zu weit. Den Boden können wir unmöglich betreten, bei Strassen IV. Klasse auch einen Beitrag an die Landentschädigungen zu geben; denn sonst wird in andern ähnlichen Fällen das nämliche verlangt werden. Wir müssen diese Baugeschäfte doch etwas seriös behandeln und uns vor Schritten hüten, die weitgehende Konsequenzen haben. Ich glaube, Herr Weber sollte sich mit einem Beitrag von 60 % an die Baukosten zufrieden geben, und ich möchte — in Abweichung vom Antrage der Staatswirtschaftskommission — persönlich den Antrag stellen, 60 % an die wirklichen Baukosten zu verab folgen.

Lenz. Nach meiner Auffassung könnte man doch dem Begehr des Herrn Weber entgegenkommen. Dass hier ausnahmsweise Verhältnisse bestehen, wird nicht bestritten; es ist dies im Gegenteil schon von der Regierung und auch von der Staatswirtschaftskommission hervorgehoben worden. Ich will daher in dieser Beziehung kein Wort mehr verlieren. Herr Bühler sagt, man könne dem Begehr des Herrn Weber aus Gründen der Konsequenz nicht entsprechen, indem bis jetzt nur an die wirklichen Baukosten Beiträge verab folgt worden seien. Es ist nun allerdings gut, wenn eine Behörde sich für die Behandlung derartiger Gesuche gewisse Normen giebt — es braucht das nicht in einem Reglement zu geschehen —; es hat das eine gewisse Usance, eine gewisse Stetigkeit zur Folge, die zu begrüssen ist; es wäre fatal, wenn es anders wäre. Allein es gilt auch hier, wie bei allen Dingen auf der Welt, der Satz: Keine Regel ohne Ausnahme; denn sonst würde das, was man im allgemeinen als gut betrachten muss, im einzelnen Falle unter Umständen zur Härte, zur Ungerechtigkeit werden. Ich glaube deshalb, man solle an dem Satz, an Landentschädigungen dürfen keine Beiträge verabfolgt werden, nicht in derjenigen Allgemeinheit und Starrheit festhalten, wie es von Seite der Staatswirtschaftskommission geschehen ist. Ich fürchte gar nicht, dass der Rat sich

damit auf eine schiefe Ebene begebe. Er wird von Fall zu Fall untersuchen, wie es sich verhält, und auch von Fall zu Fall seinen Entscheid treffen. Das ist für die Erledigung derartiger Angelegenheiten das einzig Richtige und das einzige Normale. Man kann übrigens dem Begehr des Herrn Weber noch in anderer Weise entsprechen. Will man aus Gründen der Konsequenz die Abbruchkosten der Scheune nicht zu den Baukosten rechnen, so kann man ja statt dessen einen Beitrag von 65 oder 70 % verabfolgen; denn wir sind ja in dieser Beziehung absolut nicht gebunden. Ich glaube, es wäre gerechtfertigt, dem Antrage des Herrn Weber zu entsprechen und die Abbruchkosten der Scheune auch zu den Baukosten zu rechnen; etwas Abnormes thun wir damit nicht, da Strassen III. Klasse bereits in dieser Weise behandelt werden. Eventuell beantrage ich, den Beitrag von 60 auf 65 % zu erhöhen.

Weber (Grasswyl). Mit Rücksicht auf die Konsequenzen ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Lenz zurück.

A b s t i m m u n g .

1. Eventuell, für den Fall einer Erhöhung des Beitrages: Für 60 % (gegenüber 65 %) . . . Minderheit.

Definitiv: Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem eventuell angenommenen Antrag)

2. Die von der Staatswirtschaftskommission beantragte weitere Bedingung ist von keiner Seite bestritten und wird als angenommen erklärt.

Auf das Gesuch der Gemeinden wendete sich der Regierungsrat an den Bund um Verabfolgung der üblichen Subvention. Der Bundesrat hat sich, gleich wie die kantonalen Organe, von der Notwendigkeit der Korrektion überzeugt, hat jedoch an dem Projekt einige Änderungen vorgenommen, die eine Erhöhung des Kostenvoranschlages um Fr. 7500 zur Folge hatten. Der gesamte Kostenvoranschlag stellt sich also auf Fr. 103,500. Der Bundesrat hat beschlossen, den oberen Teil mit 40 %, die beiden untern Teile mit einem Drittel der Voranschlagssumme zu subventionieren. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen einen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 34,500, zu bewilligen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Genehmigt.

Nachsubvention an die Lyssbachkorrektion.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat seiner Zeit an die Korrektion des Lyssbaches zwischen Schönbrunnen und Bunkofen einen Beitrag von 30 % der Baukosten, im Maximum Fr. 19,400 bewilligt. Die Schlussabrechnung ergibt nun eine bedeutende Kreditüberschreitung, indem die wirklichen Baukosten Fr. 85,524. 11 betragen, d. h. Fr. 20,824. 11 mehr als der Voranschlag. Diese Ueberschreitung beruht zum kleinern Teil auf einem Irrtum, der sich in Bezug auf die Berechnung der Landentschädigungen in den Voranschlag einschlich, zum grössern Teil aber hat sie ihren Grund darin, dass infolge des ungünstigen Terrains verschiedene Verstärkungen angebracht werden mussten. Die beteiligten Gemeinden verlangen nun, dass die Ueberschreitung in gleicher Weise subventioniert werde, wie das ursprüngliche Projekt. Das bezügliche Gesuch wurde an die Bundesbehörden weitergeleitet und dieselben erklärten sich einverstanden, die Ueberschreitung in gleicher Weise zu subventionieren, wie das Hauptprojekt, indem die Verbesserungen unter Aufsicht der Bundes- und kantonalen Organe vorgenommen worden seien. Der Kanton wird nun ein gleiches thun müssen, und der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, eine Nachsubvention von 30 % = Fr. 6247. 20 zu bewilligen.

Bewilligt.

Verkauf des Staatswaldes Haute Joux de Saicourt.

Der Regierungsrat beantragt, dem mit der Burgergemeinde Saicourt abgeschlossenen Kaufverträge, wonach dieselbe den Staatswald « Haute Joux de Sai-

a) Stämpbach, obere Abteilung, Tiefmatt-Boll, Verbauungen	Fr. 16,500
b) Stämpbach, untere Abteilung, Boll-Worblen, Korrektion	» 39,500
c) Worblen, zwischen Nesselbank und Deisswyl	» 40,000
Total	Fr. 96,000

court » (Halt 13,32 Hektaren, Grundsteuerschatzung Fr. 4210) zum Preise von Fr. 25,000 erwirbt, die Genehmigung zu erteilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt im Jura einen Wald « Haute Joux de Saicourt », der nur 13 Hektaren gross ist. Der Regierungsrat hat nun, gestützt auf einen seiner Zeit vom Grossen Rate gefassten Beschluss, es möchten solche kleine Besitzungen veräussert werden, die Forstdirektion ermächtigt, den Wald an eine Steigerung zu bringen. Derselbe hat eine Grundsteuerschatzung von Fr. 4210; der Holzwert wurde von der Forstdirektion auf Fr. 25,000 geschätzt. Bei der Steigerung hat einzig die Burgergemeinde Saicourt ein Angebot gemacht. Es war dies auch zu erwarten, indem der Wald für niemand besser passt, als für diese Burgergemeinde. Derselbe ist nämlich vollständig vom Besitz der Burgergemeinde umschlossen, bildet also gewissermassen eine Enklave im Besitze der Burgergemeinde. Da das Angebot der letztern dem Holzwert entspricht, so wird Ihnen beantragt, dem abgeschlossenen Kaufvertrage Ihre Sanktion zu erteilen.

Genehmigt.

Volksbegehren betreffend die Wahl des Grossen Rates.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 20. Dezember 1896 reichte Herr Redaktor Mann namens einer Kommission der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes betreffend die Wahl des Grossen Rates. Das in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzes vorgelegte Begehren hat folgenden Wortlaut:

« Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger verlangen, dass dem Bernervolke der nachfolgende Gesetzesentwurf gemäss Art. 6 und 9 der bernischen Staatsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werde:

« Wahl des Grossen Rates.

« 1. Die Wahl des Grossen Rates findet nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Die dem proportionalen Wahlverfahren angemessene Einteilung der Wahlkreise und die Feststellung dieses Verfahrens, sowohl für die Gesamterneuerung, als auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen wird durch ein Dekret geordnet.

« 2. Die Wahl des Grossen Rates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals bei der nächsten Gesamterneuerung (Frühjahr 1898) statt.

« 3. Widersprechende Bestimmungen anderer Gesetze und Dekrete sind mit der Annahme dieses Gesetzes aufgehoben. »

Am 2. April abhin und folgende Tage reichte Herr Redaktor Mann die mit Unterschriften versehenen Unterschriftenbogen der Staatskanzlei ein. Die vorgenommene Zählung und Prüfung ergab, dass das Volksbegehren mit 14,139 Unterschriften bedeckt ist, von denen jedoch 299 nach den Bestimmungen des Dekretes vom 4. Fe-

bruar 1896 gestrichen werden mussten. Gültige Unterschriften sind somit 13,840. Das Initiativbegehren ist also nach Art. 9 der Staatsverfassung zu stande gekommen. Nicht zu stande gekommen wäre es, wenn eine Abänderung der Staatsverfassung damit verbunden wäre, weil in diesem Falle 15,000 Unterschriften erforderlich wären. Der Regierungsrat findet jedoch, es sei dies nicht der Fall. Sollte das Begehrung ange nommen werden, so müsste das Dekret noch im Laufe dieses Jahres beraten werden, damit dem Regierungsrat die nötige Zeit zur Ausführung gegeben ist, indem nach Ziffer 2 des Initiativbegehrungs das proportionale Wahlverfahren bereits nächstes Jahr zur Anwendung kommen soll.

In Anbetracht dessen wird dem Grossen Rate be antragt:

1. Das Volksbegehren für einen Gesetzesentwurf betreffend die Wahl des Grossen Rates wird als zu stande gekommen erklärt.

2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 11. Juli 1897 angeordnet.

3. Das Volksbegehren ist ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Bratschi, Berichterstatter der Kommission. Nach dem mündlichen und schriftlichen Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten kann ich mich kurz fassen und ich schicke voraus, dass die Kommission in allen Teilen mit der Regierung einig geht. In unserer Sitzung, an welcher auch der Herr Staatsschreiber teilnahm, der uns das nötige Material zur Verfügung stellte, haben wir uns gefragt: 1. ob das Begehrung im Einklang mit der Staatsverfassung und den Bestimmungen des Dekretes vom 4. Februar 1896 stehe, 2. wenn ja, ob der 11. Juli der richtige Tag für die Abstimmung sei, 3. ob der Grosser Rat in dieser Angelegenheit eine Botschaft ans Volk erlassen solle. Wir haben uns auch die Frage vorgelegt, ob das Begehrung nicht allenfalls einer Verfassungsänderung rufe, in welchem Falle dann 15,000 Unterschriften nötig wären. Wir haben uns aber überzeugt, dass das Begehrung in den Art. 9 der Staatsverfassung hineingehört, welcher bestimmt: « Das Vorschlagsrecht umfasst das Begehrung von 12,000 Stimmberechtigten um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes. »

Die Unterschriftenbogen sind uns im Original vorgelegen, und ich möchte zu Handen derjenigen Herren, die in ihrer Gemeinde die Stelle des Gemeindepräsidenten versehen oder wenigstens im Gemeinderat sitzen, auf einige Mängel aufmerksam machen, die in Zukunft vermieden werden sollten. Es wurde der Staatskanzlei grosse Arbeit dadurch verursacht, dass viele Unterschriftenbogen wegen Formfehlern zweit-, ja sogar dreimal an die betreffenden Gemeindepräsidenten zurückgesandt werden mussten. Es langten namentlich viele Unterschriftenbogen ein, die nicht mit dem Gemeindestempel versehen waren. Hierauf muss jedoch die Staatskanzlei absolut dringen; denn der Stempel ist gleichsam die Legitimation der Unterschrift des Gemeindepräsidenten. Ferner war bei einer grossen Anzahl gestrichener Unterschriften keine Bemerkung, weshalb sie gestrichen wurden. Da die Gemeindepräsidenten darüber zu wachen haben, ob eine Unterschrift gültig ist oder nicht, so gäbe es ihnen wenig Mühe, in der Rubrik « Bemerkungen » mit zwei, drei Worten anzudeuten, weshalb eine Unterschrift gestrichen werden musste. Viele Streichungen fanden deshalb statt, weil die Be-

treffenden auf einem unrichtigen Bogen unterschrieben hatten. Es betrifft dies namentlich die Unterschriftenbogen aus Thun, wo viele Arbeiter arbeiten, aber auswärts wohnen und infolge Unkenntnis der Unterschriftensammler nicht den richtigen Bogen unterschrieben.

Was den Abstimmungstag anbetrifft, so halten wir dafür, der 11. Juli sei der gegebene Tag. Ich mache darauf aufmerksam, dass wenn das Volksbegehren angenommen wird, daraus sowohl dem Regierungsrat als auch dem Grossen Rat eine grosse Arbeit erwächst, indem das Begehr verlangt, dass das neue Verfahren sowohl für die Gesamterneuerung, die im Jahre 1898 stattfindet, als auch für spätere Ersatzwahlen zur Anwendung kommen solle. Die Feststellung des Verfahrens wird aber für die Regierung eine sehr grosse Aufgabe sein und im Grossen Rat noch zu vielen Diskussionen Anlass geben. Es ist deshalb geboten, die Abstimmung so bald als möglich vorzunehmen, und da der 11. Juli ein eidgenössischer Abstimmungstag ist, so glauben wir, dieser Tag sei der gegebene.

Was den Erlass einer Botschaft anbetrifft, so glaubt die Kommission auch, es sei angezeigt, von einer solchen abzusehen. Wir hatten bereits mehrere derartige Begehren dem Volke vorzulegen, so zum Beispiel das Begehr betreffend die Impffrage, zu welchem der Grossen Rat eine Botschaft erlassen hat. Nachher kam die Proporzinitiative betreffend Wahl des Regierungsrates, der Ständerate und des Grossen Rates. Hiezu hat der Grossen Rat keine Botschaft erlassen; allein die Herren werden sich erinnern, dass man über diese Frage eine lange und unliebsame Diskussion hatte. Zum Initiativbegehr betreffend Viehprämierung hat der Grossen Rat ebenfalls keine Botschaft erlassen. Das letztere Begehr wurde angenommen, das vorletzterwähnte dagegen verworfen, so dass man nicht sagen kann, was besser ist, eine Botschaft zu erlassen oder von einer solchen Umgang zu nehmen. Was jedoch die Kommission noch hauptsächlich veranlasst, zu beantragen, vom Erlass einer Botschaft Umgang zu nehmen, ist der Umstand, dass wir gewissermassen Partei sind; wir sollten uns über den Grossen Rat selber aussprechen, und das ist eine etwas unschickliche Sache. Wenn in einer Versammlung über anwesende Personen diskutiert werden muss, so nehmen diese Personen den Austritt oder beteiligen sich wenigstens nicht an der Diskussion. Wir glauben, der Grossen Rat befindet sich hier in einem ähnlichen Falle, und deshalb wollen wir dem Volke die Frage ohne irgendwelche Kundgebung in Form einer Botschaft vorlegen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also einstimmig, den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Dekret.

betreffend

Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargin.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Dekret des Grossen Rates vom Jahre 1879 wurde die frühere Kirchgemeinde Bargin mit Aarberg vereinigt und zwar hauptsächlich deshalb, weil damals grosser Mangel an reformierten Geistlichen herrschte, und infolgedessen nicht alle Pfarrstellen besetzt werden konnten. Von Seite des Kirchgemeinderates Aarberg - Bargin langte nun 1891 namens der Kirchgemeinde das Gesuch ein, das Dekret von 1879 möchte aufgehoben und der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Es wird dies in folgender Weise begründet. Die beteiligten Gemeinden hätten nach wiederholten Unterhandlungen mit den staatlichen Organen ihre Einwilligung zur Verschmelzung schliesslich nur unter der Voraussetzung gegeben, dass es sich bloss um einen vorübergehenden Zustand handle, mit Rücksicht auf den Mangel an evangelisch-reformierten Geistlichen. Sie hätten dabei die mit der Verschmelzung verbundenen Unzukämmlichkeiten vorausgesehen und dieselben hätten sich denn auch in Wirklichkeit bewahrheitet. Abgesehen von einem bedeutenden Zeitverlust für die Katechumenen und damit verbundenen Schulversäumnissen, habe die Verschmelzung auch Derangements für die Familien zur Folge gehabt bei Anlass von Beerdigungen etc. Gottesdienst finde nur je am dritten Sonntag statt und zwar zu einer Zeit, die der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht genehm sei, nämlich morgens um 8 Uhr, wo der Landmann mit der Besorgung des Viehstandes und des Hauswesens noch nicht fertig sei oder noch nicht Zeit gefunden habe, sich zum Besuch des Gottesdienstes bereit zu machen. Der Kirchenbesuch habe unter diesen Verhältnissen bedeutend gelitten; es liege auch auf der Hand, dass es für das kirchliche Leben von Nachteil sein müsse, wenn nur alle 3 Wochen Gottesdienst abgehalten werde. Bargin habe umso mehr das Recht, eine selbständige Seelsorge zu verlangen, als es eine der ältesten Pfarreien im Kanton Bern sei. Schon im Jahre 1228 werde die Kirche zu Bargin unter dem lateinischen Namen Bargis erwähnt, und sie habe seither nie zu existieren aufgehört. Die Kirchgemeinde habe ein eigenes Kirchengut und auch 1890 das Kirchengebäude von sich aus reparieren lassen. Abgesehen von dem Bargin zustehenden formellen Recht, sei es nicht gleichgültig, ob eine Gemeinde von 700 Seelen in ihrer Mitte einen Pfarrer habe oder nicht, der die Seelsorge besorge und den Bewohnern durch seine Erscheinung als Vorbild diene. Ferner wird auf die Thatsache hingewiesen, dass seit Erlass des Dekretes von 1879 das Sektenwesen die entstandene Lücke auszufüllen gesucht habe.

Diese Gründe wurden vom Regierungsrat zum guten Teil als richtig anerkannt. Es ist richtig, dass die Pfarrei Bargin schon seit dem 13. Jahrhundert existiert. Sie hat auch im Verlaufe der Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht. Im Jahre 1806 wurde sie mit Aarberg vereinigt, 1832 von Aarberg wieder abgetrennt,

um dann im Jahre 1879 neuerdings mit Aarberg vereinigt zu werden. Nach der Volkszählung von 1888 zählt die Gemeinde Bargen 654 Seelen und ist bloss circa 20 Minuten von Aarberg entfernt. Würde man also bloss diese beiden Momente in Betracht ziehen, so könnte man der Ansicht sein, es sei nicht durchaus notwendig, die Kirchengemeinde Bargen wieder herzustellen; denn wenn schon verschiedene Unzukömmlichkeiten vorhanden seien, so spreche doch nicht eine absolute Notwendigkeit für die Trennung. Der Regierungsrat hat denn auch seiner Zeit diese Bedenken der Gemeinde Bargen gegenüber geltend gemacht und dieselbe hat sie auch gewürdigt. Im Januar 1894 beschloss der Regierungsrat, es sei auf das Begehr von Bargen nur dann einzutreten, wenn die Gemeinde das Pfrundgut unentgeltlich zum Unterhalt übernehme. Man hat sich dann mit den Gemeindeorganen in Verbindung gesetzt und schliesslich ist in Bezug auf das Pfrundgut ein Abtretungsvertrag zu stande gekommen. Das Pfrundgut besteht aus dem Pfarrhaus, einem Ofenhaus, dem Kirchenchor, einem Garten und circa einer halben Jucharte Pflanzland. Bis vor kurzem hat zu demselben auch noch ein Stück Moosland gehört, das vom Staat zum Preise von Fr. 2420 verkauft worden ist. Ich führe dies deshalb an, weil diese Summe noch weiter zur Sprache kommen wird.

Nachdem ein Abtretungsvertrag in Bezug auf das Pfrundgut vorliegt, steht der Regierungsrat nicht mehr an, einen Dekretsentwurf vorzulegen, wonach Bargen wieder zu einer besondern Kirchengemeinde erhoben wird. Mit Rücksicht auf die Opfer, welche die Gemeinde Bargen durch Uebernahme des Pfrundgutes bringt, empfiehlt Ihnen der Regierungsrat, auf den Dekretsentwurf einzutreten. Ich füge nur noch bei, dass seit 1879 die kirchlichen Funktionen durch den Pfarrer von Aarberg ausgeübt worden sind, der dafür eine Entschädigung von Fr. 400 bezog. Tritt das Dekret in Kraft, so wird natürlich diese Entschädigung dahinfallen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf dieses Dekret. Man kann allerdings einwenden, dass die Entfernung der Gemeinde Bargen von Aarberg eine verhältnismässig geringe ist und dass die Bevölkerungszahl sich nur auf 654 Seelen beziffert, mit Rücksicht auf welche Faktoren dem Staat das mit der Wiederherstellung der Pfarrei und der dadurch bedingten Anstellung eines Geistlichen verknüpfte Opfer nicht zugemutet werden könne. Als im Jahre 1879 es sich darum handelte, die Pfarrei Bargen wieder zu besetzen, herrschte ein empfindlicher Mangel an Geistlichen, und deshalb ist es begreiflich, dass beschlossen wurde, es sei Bargen mit Aarberg zu vereinigen. Gegenwärtig gestaltete sich die seelsorgliche Thätigkeit in der Weise, dass der Pfarrer von Aarberg, Herr Volz, jeweilen am dritten Sonntag in Bargen predigte, wofür er eine Entschädigung von Fr. 400 bezog. Im Sommer begann in Bargen der Gottesdienst jeweilen um 8 Uhr, im Winter um halb 9 Uhr, in Aarberg dagegen um halb 10 Uhr beziehungsweise um 10 Uhr. Durch diese Ordnung der Dinge trat nicht nur in Bargen, sondern auch in Aarberg in Bezug auf den Beginn des Gottesdienstes eine gewisse Unsicherheit ein. Es kam vor, dass die Leute in Aarberg glaubten, der Pfarrer predige zuerst in Bargen, die Predigt in Aarberg werde deshalb erst um halb 10 Uhr beziehungsweise um 10 Uhr be-

ginnen. Infolgedessen kamen sie zu spät und statt in die Kirche gingen sie dann vielleicht ins Wirtshaus. In Bargen wussten diejenigen, die nicht ein besonderes Protokoll darüber angelegt hatten und sich die Sache gut merkten auch nicht, an welchem Sonntag gepredigt werde und infolgedessen blieben sie vom Gottesdienst weg. In neuerer Zeit hat man diesem Ueberstand dadurch abzuhelpfen versucht, dass im Amtsanzeiger publiziert wurde, an dem und dem Sonntag sei um die und die Zeit in Bargen Predigt. Das hinderte aber nicht, dass Einzelne aus den angeführten Gründen die Predigt nicht besuchten. Infolgedessen und namentlich weil dem religiösen Triebe des weiblichen Geschlechts nicht Genüge geleistet werden konnte, ist in Bargen allmählich die Stündelei eingerissen und hat hie und da in den Familien Unfrieden verursacht. Die Behörden von Bargen sind deshalb zur Ansicht gelangt, es müsse für Abhülfe gesorgt werden, und sie haben deshalb bereits im Jahre 1891 ein dahinzielendes Gesuch an die Kirchendirektion gerichtet. Der Synodalrat sprach sich in zustimmendem Sinne aus und ebenso die Kirchendirektion; der Regierungsrat hielt jedoch dafür, es sei nötig, dass die Gemeinde sich verpflichte, die Pfrunddomäne zum Unterhalt zu übernehmen. Die bezüglichen Unterhandlungen nahmen ziemlich viel Zeit in Anspruch. Das Pfarrhaus in Bargen wurde mittlererweile reparaturbedürftig und ein für die Vornahme der Reparaturen aufgestellter Devis bezifferte sich auf Fr. 1023. Die Kirchengemeinde Bargen stellte sich nun auf den Boden, der Staat habe das Pfarrhaus auf den Zeitpunkt, in welchem es von der Gemeinde übernommen werde, in gehörigen Zustand stellen zu lassen. Der Staat stellte sich dagegen auf den Boden, dass diesem Wunsche nicht voll und ganz Rechnung getragen werden könne, und so wurde eine Verständigung angebahnt in dem Sinne, dass der Staat sich verpflichtete, an die Reparaturen einen Beitrag von Fr. 500 zu leisten. Ferner hat sich der Staat verpflichtet, mit Rücksicht auf die Uebernahme der Pfrunddomäne durch die Kirchengemeinde, den Erlös aus der im Jahre 1894 versteigerten Moosmatte im Betrage von Fr. 2420 an die Gemeinde auszubezahlen.

Gestützt auf diese Vereinbarung und gestützt auf den ausdrücklichen Wunsch nicht nur der Kirchengemeinde Bargen, sondern auch der Kirchengemeinde Aarberg empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Angenommen.

§ 3.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der gedruckten Vorlage ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Mai 1897 in Aussicht genommen. Das ist nun unter den gegenwärtigen Umständen nicht zutreffend und der Regierungsrat beantragt Ihnen, das Dekret auf den 1. Juli 1897 in Kraft treten zu lassen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Abtretung des Pfrundgutes und des Kirchenchores in Bargen an die dortige Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat das Dekret betreffend Wiederherstellung der Pfarrei Bargen angenommen hat, ist die Vorbedingung für das vorliegende Geschäft erfüllt. Dasselbe ist eine Konsequenz des eben gefassten Beschlusses. Was den materiellen Inhalt des Geschäftes anbetrifft, so denke ich, derselbe sei in der gedruckten Vorlage genügend auseinandergesetzt, und das Fehlende sei soeben bei Behandlung des Dekretes betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bargen seitens der Berichterstatter der Regierung und der Kommission gesagt worden. Ich begnüge mich deshalb damit, Ihnen namens des Regierungsrates den gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Angenommen.

Staatsbeitrag an den Theaterneubau in Bern.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen).

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen gewiss alle, dass die Theaterverhältnisse der Landes- und Bundeshauptstadt nicht gerade solche sind, dass man sagen kann, sie seien der Stellung Berns würdig. Das Gebäude ist unansehnlich, klein, eng und die innere Einrichtung unter Umständen geradezu lebensgefährlich. Dazu kommt der Umstand, dass, wahrscheinlich infolge der schlechten Beschaffenheit des Theaters, der Besuch in der Regel so mangelhaft ist, dass die das Theater betreibende Gesellschaft fortwährend mit Defiziten zu kämpfen hat. Es war deshalb sehr zu begrüssen, dass sich im Laufe des vorigen Jahres eine Aktiengesellschaft bildete zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes eines neuen Theaters. Die Gesellschaft liess Pläne ausarbeiten, wonach der Theaterneubau auf Fr. 800,000 veranschlagt ist. Es ist dies für eine Stadt von der Grösse Berns gewiss eine bescheidene Summe; andere Schweizerstädte — von Genf nicht zu reden, da es hiefür eine grossartige Schenkung bekommen hat — haben für ihre Theater bedeutend mehr ausgegeben. Immerhin hält man dafür, es lasse sich mit einer Ausgabe von Fr. 800,000 ein den Ansprüchen genügendes Theater erstellen.

Es handelt sich nun darum, diese Fr. 800,000 aufzubringen. Eine Aktienzeichnung, die in Bern stattfand, ergab die Summe von Fr. 160,000. Dazu kommt ein Beitrag der Burgergemeinde von Fr. 50,000 und ferner ist ein Prämienanleihe in Aussicht genommen, das die Gesellschaft wahrscheinlich in Verbindung mit der Stadt ausgeben wird, im Betrage von Fr. 350,000. Die Gesellschaft verfügt also gegenwärtig über Fr. 560,000. Es fehlen somit für den Bau noch Fr. 240,000, wozu noch eine Summe von wenigstens Fr. 100,000 für die innere Einrichtung kommt, so dass also noch Fr. 340,000 aufgebracht werden müssen. Die Theatergesellschaft hat sich nun an den Regierungsrat gewendet und denselben ersucht, einen Beitrag zu bewilligen.

Der Regierungsrat hat sich vor allem mit der Vorfrage befasst, ob der Staat moralisch verpflichtet sei, an den Bau eines Theaters in Bern einen Beitrag zu leisten. Der Regierungsrat hat gefunden, die Theatervorstellungen gehören zur Volkserziehung, namentlich dann, wenn, wie dies in der Schweiz im allgemeinen der Fall ist, Stücke aufgeführt werden, die wirklich einen grossen innern Gehalt besitzen. Das Theater wird denn auch überall so angesehen, dass es einen Teil der Volkserziehung darstelle. Allein auch abgesehen davon kann nicht in Abrede gestellt werden, dass eine Landeshauptstadt, die zugleich Bundeshauptstadt ist, dem ganzen Lande, den anderen Kantonen und dem Auslande gegenüber gewisse Repräsentationspflichten zu erfüllen hat. Die an der Spitze eines Landes stehende Stadt hat gewiss die Pflicht, dafür zu sorgen, dass unsere Miteidgenossen, wenn sie nach Bern kommen, um hier Sitzungen der eidgenössischen Räte oder von Kommissionen beizuwohnen, in der Zwischenzeit auch etwelche Zerstreuungen finden, die den Geist zu erheben vermögen. Die gleiche Forderung können auch die die Stadt Bern besuchenden Ausländer stellen. Wir sind ja ein Touristenland, und wenn wir uns umsehen, was andere Schweizerstädte thun, um den Miteidge-

nossen und den Fremden Annehmlichkeiten zu bereiten, so müssen wir das Geständnis ablegen, dass sie viel mehr leisten als Bern. Der Regierungsrat hat deshalb die Frage, ob der Staat die moralische Pflicht habe, zu helfen, mit Ja beantwortet und es hat sich nur gefragt, eine wie hohe Subvention beantragt werden solle. Mit Rücksicht darauf, dass noch eine ansehnliche Summe fehlt, haben wir geglaubt, mit einem Beitrag von Fr. 100,000 nicht zu hoch zu greifen. Der Staat hat schon gegenwärtig für das Theater in Bern Opfer gebracht, indem er seit 1864 alljährlich einen Beitrag von Fr. 1000 leistete. Waren die Theaterverhältnisse bessere gewesen, so hätte der Staat zweifellos einen grösseren Beitrag verabfolgt. Allein jedes mal, wenn die Erziehungsdirektion einen Anlauf mache, um auf das Gesuch der Theatergesellschaft einen grösseren Beitrag durchzusetzen, wurde erwidert, es verlohne sich nicht, für ein so minderes Theater, wie dasjenige in Bern, einen grösseren Beitrag zu geben, es sei ja zu wünschen, dass das gegenwärtige Theater infolge seiner prekären Lage so bald als möglich falle und durch ein neues Theater ersetzt werde. Immerhin hatte der Staat von jeher das Gefühl, dass er hier eingreifen müsse, und wir halten dafür, ein Beitrag von Fr. 100,000 sei nicht zu hoch.

Wie Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen, beantragt der Regierungsrat, diese Fr. 100,000 der Theatergesellschaft zu verabfolgen. Der Regierungsrat hat eben das bezügliche Gesuch von der Aktiengesellschaft erhalten und dieselbe schien ihm für die Ausführung des Unternehmens genügende Garantien zu leisten. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, es wäre besser, die Theatergesellschaft vollständig auf der Seite zu lassen und die Fr. 100,000 der Stadt zuzuwenden, die sie dann natürlich der Theaterbaugesellschaft zu übergeben hätte. Vorausgehend wäre zwischen dem Regierungsrat und den Gemeindebehörden eine Vereinbarung betreffend Ausführung des Baues und Garantie des Betriebes zu treffen. Wir müssen anerkennen, dass der Boden, auf den die Staatswirtschaftskommission die Angelegenheit gestellt hat, ein korrekter und in formeller Beziehung vielleicht ein besserer ist, als derjenige des Regierungsrates. Es ist auch zu hoffen, dass die Stadtbehörden, nachdem die ganze Angelegenheit auf diesen Boden gestellt ist, selber dafür sorgen werden, dass das Fehlende sich finden wird. Wenn der Grossen Rat die Fr. 100,000 bewilligt, so fehlen immer noch Fr. 240,000. Es ist nun Aussicht vorhanden, dass die Stadt noch mehr leisten wird, als sie bereits geleistet hat. Die Einwohnergemeinde hat sich nämlich zu einem Beitrag von Fr. 160,000 verpflichtet in der Weise, dass sie gegen Theateraktien den Bauplatz zur Verfügung stellt. Ferner leistet die Burgergemeinde, wie schon erwähnt, einen Beitrag von Fr. 50,000; es ist aber zu hoffen, dass sie ihren Beitrag noch erhöhen wird. Schon gegenwärtig liegen den Behörden dieser Korporation Anträge vor, die den Beitrag derselben, wenn ich recht berichtet bin, auf circa Fr. 200,000 ansetzen möchten. Auch die Stadt ihrerseits wird noch etwas mehr leisten können, und ferner ist die Rede davon, dass die Stadt durch einen förmlichen Beschluss den ungestörten Betrieb des Theaters garantieren werde. Wir können also, wenn sich das alles verwirklicht, sicher sein, dass das Theater erstellt und dass auch sein Betrieb ein gesicherter sein wird.

Ich habe den genauen Wortlaut des Antrags der

Staatswirtschaftskommission nicht vor mir und es konnte derselbe diesen Morgen auch vom Regierungsrat nicht behandelt werden, weil er uns nicht vorlag. Wenn ich Ihnen also sage, ich sei einverstanden, dass die Angelegenheit auf Grund der Anträge der Staatswirtschaftskommission behandelt werde, so spreche ich nur in meinem persönlichen Namen und in demjenigen einiger Kollegen, die ich zufällig konsultieren konnte. Ich nehme indessen an, der Regierungsrat sei einverstanden, dass die ganze Angelegenheit auf Grund des Antrages der Staatswirtschaftskommission beraten werde, wonach die Fr. 100,000 nicht der Theatergesellschaft, sondern der Gemeinde Bern ausgerichtet werden und der Regierungsrat beauftragt wird, mit der Gemeinde Bern die nötigen Vereinbarungen zu treffen, denen zufolge der Beitrag erst ausgerichtet wird, wenn die Ausführung des Baues und ein normaler Betrieb durch die Gemeinde garantiert ist; von weiteren Bedingungen soll heute nicht die Rede sein.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Antrages, wie er Ihnen von der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt werden wird.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen stadtbernerischen Theaterverhältnisse und die zwingende Notwendigkeit, bessere, den heutigen Anforderungen mehr entsprechende Verhältnisse zu schaffen, will ich mich nicht aussprechen; ich kann darauf um so mehr verzichten, als Ihnen allen die hiesigen Theaterverhältnisse aus eigener Anschauung bestens bekannt sind und auch der Herr Erziehungsdirektor sich darüber eingehend geäussert hat. Ich will mich nur über die Frage verbreiten, ob es in der Stellung des Staates Bern liege, sich an der Erstellung eines Stadttheaters in Bern zu beteiligen und, wenn ja, in welcher Form dies geschehen könne und solle.

Nun herrscht keine Gesetzes- oder sonstige Vorschrift, wonach der Staat irgendwie verpflichtet wäre, sich am Bau eines neuen Theaters zu beteiligen. Der Grossen Rat des Kantons Bern kann deshalb nur eine moralische Pflicht zur Leistung eines Beitrages an ein Theatergebäude anerkennen, eine Pflicht, die aus den allgemeinen Pflichten des Staates abgeleitet werden kann, namentlich aus der Pflicht des Staates, die Volksbildung zu heben. Man hat diese moralische Pflicht des Staates, die Volksbildung auch in der Beziehung zu heben, dass man gute Theatereinrichtungen unterstützt, faktisch schon seit Jahren dadurch anerkannt, dass man alljährlich einen fixen Beitrag von Fr. 1000 an den Betrieb des Theaters in Bern bewilligte. Nachdem man sich bis jetzt in dieser Weise am hiesigen Theater beteiligte, kann man sich nun, wo es sich um die Schaffung besserer Verhältnisse handelt, nicht wohl einfach zurückziehen und erklären, man leiste gar nichts mehr. Man kann dies um so weniger thun, als die gegenwärtigen Verhältnisse den Anforderungen, die man an die Kantons- und Bundeshauptstadt stellen muss, entschieden nicht entsprechen und dass die Ehre und das Ansehen der Stadt Bern und auch das Ansehen weiterer bernischer Kreise dringend erheischt, dass die Theaterverhältnisse einigermassen auf diejenige Höhe gebracht werden, deren sich andere Schweizerstädte erfreuen. Wird der projektierte Bau ausgeführt, so sind wir übrigens noch lange nicht auf der gleichen Höhe wie Genf, dass in der glücklichen Lage war, für sein Theatergebäude etwa 6 Millionen auswerfen zu können,

oder wie Zürich, dass auch ein sehr schönes Theatergebäude besitzt. Es soll in Bern nur ein bescheidenes Theatergebäude erstellt werden, dessen Kosten auf Fr. 800,000 veranschlagt sind.

Nun hat die Regierung ursprünglich beantragt, der Aktiengesellschaft, die sich die Erstellung eines neuen Theaters zur Aufgabe macht, einen Beitrag von Fr. 100,000 zu bewilligen, ohne weitere ernsthaftere Bedingungen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, diesen Boden dürfe man nicht betreten; es sei unzulässig, eine solch hohe Subvention einer privaten Aktiengesellschaft zu bewilligen. Wenn der Grossen Rat einen Beitrag an das Theater geben will, so kann er nur mit der Einwohnergemeinde Bern unterhandeln. Man hat noch nie eine solche Subvention einer Aktiengesellschaft verabfolgt, sondern hat verlangt, dass in erster Linie die betreffende Einwohnergemeinde die Verpflichtung übernehme, dafür zu sorgen, dass das Geld richtig verwendet werde. Würde der Beitrag einer Aktiengesellschaft verabfolgt, so hätte man keine Garantie, dass das Gebäude für alle Zeiten seinem Zwecke erhalten bleibt. Es könnte leicht der Fall eintreten, dass die Aktiengesellschaft schwere Zeiten durchmachen müsste, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen könnte und in Liquidation fiele und dass das Theater in der Folge seinem Zwecke entfremdet würde. Ich glaube deshalb, es sollen Garantien dafür geschaffen werden, dass das Theater seinem Zweck nicht entfremdet werden kann, sondern stets in richtiger Weise fortbetrieben wird. Wir beantragen deshalb, die Subvention von Fr. 100,000 der Gemeinde zuzuweisen und dieselbe erst auszurichten, wenn die Einwohnergemeinde alle Garantien für das Zustandekommen des Baues und einen richtigen Betrieb übernommen hat. Wir stellen also an die Subvention ganz andere Bedingungen, als ursprünglich von der Regierung beantragt wurden, und ich glaube, wenn so ernste und erschwerende Bedingungen gestellt werden, so wird der Grossen Rat sich auch viel eher entschliessen können, die Subvention zu bewilligen. Einwohner- und Burgergemeinde werden ihrerseits, auch wenn wir die Fr. 100,000 bewilligen, noch wesentlich grössere Leistungen übernehmen müssen, als sie bereits übernommen haben. Die Einwohnergemeinde hat bereits eine wesentliche Leistung übernommen, indem sie sich verpflichtete, der Aktiengesellschaft den auf Fr. 160,000 gewerteten Bauplatz gegen 1600 Aktien abzutreten. Die Burgergemeinde hat einen Beitrag von Fr. 50,000 beschlossen, wird aber sehr wahrscheinlich in den Fall kommen, diese Summe sehr wesentlich zu erhöhen; man spricht sogar von einer Erhöhung um Fr. 150,000. Auch die Einwohnergemeinde wird sich über die Fr. 160,000 hinaus noch weiter beteiligen müssen, wenn es der Gesellschaft möglich sein soll, die erforderliche Summe von Fr. 800,000 und ausserdem noch Fr. 100,000 für die innere Einrichtung zusammenzubringen. Sie können diesen Zahlen entnehmen, dass der Staat, wenn er auch Fr. 100,000 beiträgt, nur wenig mehr als 10 % leistet und dass darüber hinaus die Einwohner- und Burgergemeinde, die Zünfte etc. noch stark herangezogen werden müssen.

Ich glaube, der Staat Bern habe ein so grosses Interesse daran, dass in der Bundesstadt bessere Theaterverhältnisse geschaffen werden, dass er sich ganz gut mit einer einmaligen Summe von Fr. 100,000 beteiligen darf, um so mehr als dadurch eigentlich nur eine Kompensation eintritt gegenüber dem, was bis jetzt geleistet wurde. Während wir bis jetzt alljährlich

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Fr. 1000 bezahlten, würden wir nun einen einmaligen Beitrag von Fr. 100,000 leisten, wogegen die alljährlichen Beiträge dahinfallen. Es muss diese Bedingung, dass man sich in Zukunft am Betrieb nicht mehr beteilige, absolut gestellt werden und sie ist auch im Vortrage des Regierungsrates enthalten. Die weitern Bedingungen in Bezug auf Bauausführung und Betrieb würden noch zwischen Regierung und Einwohnergemeinde zu vereinbaren sein.

Wir haben uns gefragt, ob diese Vereinbarung seiner Zeit dem Grossen Rate unterbreitet werden solle. Ich glaube, das sei nicht nötig. Es ist besser, wir beschäftigen uns im Schosse des Grossen Rates mit dieser Theaterangelegenheit nur einmal und nicht nach zwei, drei Jahren zum zweiten Male. Wir können der Regierung ganz gut das Zutrauen schenken, dass sie diese Vereinbarung in richtiger Weise feststellen wird.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, Sie möchten folgenden Beschluss fassen:

« Der Einwohnergemeinde Bern wird an ihre Leistungen für die Erstellung eines neuen Theatergebäudes in Bern ein Staatsbeitrag von Fr. 100,000 bewilligt in dem Sinne, dass dieser Beitrag erst dann ausgerichtet werden soll, wenn von Seite der Einwohnergemeinde Bern alle Garantie für die Bauausführung und für den richtigen Betrieb des neuen Theaters übernommen und die weitern Bedingungen mit dem Regierungsrat vereinbart worden sind. »

Lindt. Wenn ich nach diesen ausführlichen Referaten der Herren Berichterstatter noch das Wort ergreife, so geschieht es nur zu einigen ergänzenden Bemerkungen und namentlich auch, um den Herren des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission für ihren Antrag den Dank der Stadt Bern auszusprechen.

Um den Standpunkt der Stadt Bern in dieser Frage etwas näher zu beleuchten, mache ich Sie auf die grossen Werke aufmerksam, welche die Stadt gegenwärtig auszuführen hat, um ihrer Entwicklung nachzukommen. Um für unsere Entwicklung Raum zu gewinnen, befinden wir uns andern Ortschaften gegenüber bedeutend im Nachteil, indem unsere Stadt auf einer verhältnismässig schmalen Halbinsel, rings von dem tief eingeschnittenen Aarethal umgeben, liegt. Wollen wir uns nicht nur einseitig gegen Westen hin entwickeln, so sind wir gezwungen, das Aarethal zu überbrücken, um gegen Norden und Süden weiteres Bauterrain zu erhalten. Dies erfordert aber grosse Opfer, und namentlich sind es die beiden Hochbrücken, die wir gegenwärtig noch auszuführen haben, die unsere Finanzen stark in Anspruch nehmen. Dazu kommen noch andere bedeutende Arbeiten, so namentlich die grossen Schulhausbauten, die es wünschbar erscheinen lassen, dass die Einwohnergemeinde nicht einzlig an das Theater beizusteuern hat, sondern von anderer Seite Hülfe bekommt.

Die Herren Berichterstatter haben Ihnen bereits mit beredten Worten gesagt, dass der Staat die moralische Verpflichtung hat, das sehr wichtige Bildungsmittel des Theaters zu unterstützen, und ich will darauf nicht weiter eintreten. Wenn es der Bevölkerung ausserhalb der Stadt Bern scheinen möchte, sie habe gar nichts vom Theater, so möchte ich doch einige Punkte hervorheben, die diese Ansicht etwas modifizieren dürften.

In erster Linie möchte ich auf alle die Söhne und Töchter vom Lande aufmerksam machen, die bei uns

in den Seminarien, in der höhern Töchterschule und auf der Universität ihre vollständige Ausbildung erhalten und denen das Zustandekommen eines würdigen Theaters, auf dem ihnen die Geistesprodukte unserer ersten Dichter vorgeführt werden, ebenfalls zu gute kommt. Ferner sind die Verkehrsmittel jetzt so verbessert, dass auch für die Bewohner in der Umgegend Berns und weiterhin Theatervorstellungen veranstaltet werden können, so z. B. an Sonntag-Nachmittagen.

Dass ein neues Theater nötig ist, brauche ich nicht weiter zu erläutern. Ich will nur noch beifügen, dass der Gemeinderat in allerletzter Zeit vor der Frage stand, ob das alte Theater nicht wegen Feuergefährlichkeit geschlossen werden müsse. Der Gemeinderat hat dann beschlossen, alle Vorsichtsmassregeln zu treffen, auch wenn dies mit Kosten verbunden sei, um die Feuergefährlichkeit möglichst zu heben, damit das Theater nicht geschlossen zu werden brauche, weil man sonst einen nachteiligen Einfluss auf die Moralität der Bevölkerung zu gewärtigen hätte. Um so mehr ist es nötig, alle Kräfte zusammenzuspannen, um zu einem neuen Theater zu gelangen. Der Antagonismus, der lange zwischen Stadt und Land herrschte, ist zum Glück verschwunden; wir fühlen, dass wir alle Glieder eines Leibes sind, und die Stadt Bern kann sich das Zeugnis ausstellen, dass sie der Bevölkerung des Landes, wenn es sich um Förderung der Landwirtschaft, um Strassenbauten etc. handelte, jeweilen durch ihre Vertreter beigestanden ist, und auch die Bevölkerung selber hat bei Abstimmungen gezeigt, dass sie den Interessen des Landes Rechnung tragen will, und es ist schon vorgekommen, dass Vorlagen zu Gunsten der Landwirtschaft durch die städtische Bevölkerung gerettet wurden.

Ich empfehle Ihnen sehr, zum Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu stimmen, indem ich Ihnen nochmals zum Bewusstsein bringe, dass, wenn ein Staatswesen gedeihen soll, alle Teile einander helfen müssen.

Präsident. Die allgemeine Umfrage ist eröffnet. Wird das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein . . .

Dürrenmatt. Doch, Herr Präsident! Es ist mir allerdings ausserordentlich peinlich, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, und deshalb habe ich gewartet bis der Herr Präsident « abchlepfen » wollte. Ich hoffte, es werde ein anderes Mitglied den Antrag stellen, der mir auf dem Gewissen ist, nämlich den Antrag auf Nichteintreten. Die Sache ist mir um so peinlicher, weil man bei Stellung eines solchen Antrages leicht in den Verdacht der Bildungsfeindlichkeit, wenn nicht sogar der Roheit kommt. Selbst unser praktische Herr Finanzdirektor Scheurer hat mir bei Anlass der Landesmuseumsangelegenheit diesen Vorwurf gemacht, und natürlich riskiert man ihn auch, wenn man einer Subvention für einen Theaterneubau entgegentritt. Es ist mir auch schwer, den Antrag zu stellen mit Rücksicht auf die vortreffliche Begründung, die der Antrag der Staatswirtschaftskommission durch deren Präsidenten erfahren hat, der immerhin fast mehr als Nationalrat, denn als Präsident der bernischen Staatswirtschaftskommission gesprochen hat (Heiterkeit). Auch Herr Lindt hat sich seiner Aufgabe als Stadtpräsident von Bern in geradezu ausgezeichneter Weise entledigt, und endlich ist die Subvention vortrefflich begründet worden durch Herrn

Gobat, allerdings mehr durch das, was er verschwieg, als durch das, was er sagte (grosse Heiterkeit). Der schriftliche Rapport — ich rede da nicht von Styl und Grammatik, wie vorgestern — hätte allerdings einige Schwächen aufzuweisen, über die sich Herr Gobat jedoch nicht verbreitet hat. Seine Hauptthese besteht darin, dass das Theater ein Bildungsmittel vorstelle. Ich bin mit dem Satze: « Volksbildung ist Volksbefreiung » auch zum Teil einverstanden. Aber es ist eine eigene Sache mit der Volksbildung. Es erinnert mich das an ein Missgeschick, das einmal einem Grütliverein passierte bei Anlass seiner Fahnenweihe. Die Devise des Grütlivereins ist bekanntlich auch « Volksbildung ist Volksbefreiung ». Nun wurde einmal irgendwo im Oberland eine Fahnenweihe abgehalten, die Pathen aus der Stadt Bern waren anwesend, es stiegen hübsche Reden und zuletzt wurde die Fahne entrollt. Aber was stand darauf? Statt « Volksbildung ist Volksbefreiung » hiess es: « Volksbildung ist Volksbildung » (Heiterkeit). So geht es mir jedesmal, wenn ich von Volksbildung zu sehr reden höre, dass ich mir sagen muss: Volksbildung ist Volksbildung. So kommt es auch hier darauf an, was im Theater gespielt wird. Werden Stücke wie « Wilhelm Tell », « Don Carlos », « Die Jungfrau von Orleans », meinetwegen auch « Faust », überhaupt klassische Stücke aufgeführt, seien es moderne oder alte, gut, dann lasse ich mir die Sache gefallen. Aber dass auch die leichteren Sachen, die Vaudevilles, die Balletttänzerinnen etc. zur Volksbildung gehören (Heiterkeit), da möchte ich doch sagen: Volksbildung ist Volksbildung, aber das ist nicht gerade ein Erfordernis derselben! Ich muss dabei vielmehr daran denken, wie sparsam die Regierung und sogar die Erziehungsdirektion mit unsren Mitteln umging, als es sich um die Lieferung der Schulmaterialien an arme Kinder handelte. Dort wäre es am Platz gewesen, den Satz: « Volksbildung ist Volksbefreiung » in den Vordergrund zu stellen; allein dort war man viel bedächtiger, als hier bei dieser Subvention, die man schliesslich doch nur, wie man im Volk sagt, für « d' Kumedi » auswerfen will.

Der Herr Stadtpräsident hat uns in vorzüglicher Weise die Stellung der Landeshauptstadt auseinandergesetzt, und ich gebe zu, dass sich in dieser Beziehung etwas sagen lässt. Es kommen viele junge Leute in die Stadt, um die Seminarien, die Hochschule und andere Bildungsanstalten zu besuchen und die infolgedessen auch Gelegenheit haben, ins Theater zu gehen. Allein gerade das macht mich darauf aufmerksam, wie sehr der Satz, das Theater sei ein wesentliches Bildungsmittel, der Einschränkung bedarf. Gesetzt, es verhalte sich so: ein wie grosser Teil der mehr als eine halbe Million betragenden Bevölkerung des Kantons Bern hat jemals Gelegenheit, dieses Bildungsmittel zu geniessen? Es ist ein verschwindend kleiner Prozentsatz! Es muss einer schon in Bern übernachten, wenn er das Theater besuchen will. Wer am Dienstag nach Bern reist oder sonst dort Geschäfte hat, der will wo möglich am gleichen Tag wieder heim. Für die Grossräte, die in Bern übernachten müssen, wäre es allerdings eine Annehmlichkeit, das gebe ich zu, wenn etwas Rechtes gespielt würde.

Mit dem allem will ich nicht sagen, dass das Theater nicht eine rechte Sache sei; das sei ferne von mir! Im Gegenteil, ich bin ein Bewunderer der Meisterwerke der dramatischen Kunst, und es wird niemand hier im Saale einfallen, diese Meisterwerke und ihren Charakter

als Bildungsmittel anzufechten. Allein die Haupt- und Bundesstadt soll das Theater selber bauen. Nehmen Sie mir diesen Standpunkt nicht übel. Wenn der Herr Stadtpräsident anführt, was durch die stadtbernischen Bildungsanstalten für das Land geleistet werde, so muss ich den Spiess umkehren und sagen: wie viel wird infolge dieser Bildungsanstalten vom Land in die Stadt hineingetragen! Ich erinnere an die 6—700 Studenten. Wer in seiner Familie selber studierende Leute hat, der weiss, was es kostet. Dieses Geld wird in die Stadt Bern hineingetragen und hier verzehrt. Gleich verhält es sich auch mit den übrigen Anstalten. Die Stadt Bern hat sich wahrhaftig nicht zu beklagen, dass sie in Bezug auf centrale Institute vom Kanton vernachlässigt werde. Wir haben in Bern die Hochschule, die jährlich über Fr. 600,000 kostet, die Tierarzneischule, das Landesmuseum, die Hypothekarkasse, die Kantonalbank, die Militäranstalten, die den Kanton über 5 Millionen kosteten, das Rathaus — das Schönste, Beste und Wichtigste hätte ich bald vergessen! (Heiterkeit) —, das Inselspital, für das sich der Kanton gewaltige Opfer auferlegt hat, die Waldau, das äussere Krankenhaus, die Lehrwerkstätten, die vom Staat ja unterstützt werden, die permanente Schulausstellung — kurz eine ganze Menge von Anstalten, die ganz recht sind und die der ganze Kanton seiner Hauptstadt gönnt, angesichts derer aber man den Staat heute nicht erst an seine Pflicht zu erinnern braucht und angesichts derer man ihm nicht vorhalten kann, wenn er schon in Bezug auf das Theater sich etwas sparsamer verhält, er helfe nicht mit, das Allgemeine zu hegen und zu pflegen.

Ich habe mich gefragt, was besser wäre, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen oder vielleicht die Summe etwas zu reduzieren, und ich habe mir gesagt: Nein, markten möchte ich auf dem Gebiete der Kunst nicht; auch mit Rücksicht auf die sehr beträchtliche Summe, welche der Theaterbau erfordert, würde ich es als des Grossen Rates weniger würdig halten, an der Summe zu mäkeln, als dass er sich auf einen grundsätzlichen Boden stellt und erklärt: Wir wollen den Theaterbau der Stadt Bern überlassen! Ich habe deshalb davon Umgang genommen, z. B. einen Beitrag von Fr. 50,000 zu beantragen. Ich finde, das würde sich etwas allzu krämermäßig machen, während der grundsätzliche Standpunkt, die Stadt Bern solle das Theater selber bauen, sich sehr wohl vertreten lässt. Ich bin verwundert, dass die Aktienzeichnung von Seite Privater ein so geringes Ergebnis hatte, und wenn man von einzelnen Beträgen hört, so stellt sich heraus, dass einige hochherzige Patrizier, alte Stadtburger und andere angesehene Männer sich mit sehr ansehnlichen Beträgen beteiligt haben. Aber wo stecken die Hunderte und Hunderte von eidgenössischen und kantonalen Beamten, die Besoldungen von Fr. 6-, 7- bis 10,000 beziehen, mit ihrer Aktienbeteiligung? Sie sind ja die Kunstjünger par excellence, sie sind gebildet, mehr als wir auf dem Land, und für sie ist ein neues Theater in erster Linie; warum beteiligen sich diese Leute mit ihren schönen Besoldungen so schlecht an der Aktienzeichnung? Wie haben wir es dagegen auf dem Land? Wir haben Gemeinden, die 4,5, ja 5 und sogar 7,5 % Einkommenssteuer beziehen, wo man jedes Schneiderlein, jeden Kaminfeuer, jeden Schuhmacher mit Fr. 100 bis 200 Einkommen zum allgemeinen Steuersäckel herbeizieht! Mit diesen Verhältnissen muss man auch rechnen, und wenn auch mein

Antrag nicht die Mehrheit auf sich vereinigen wird, so weiss ich, dass ich, wenn ich den Antrag nicht stellen würde, schon morgen reuig wäre und mir vorwerfen müsste: Es wäre deine Pflicht gewesen, den Standpunkt des Landes zu betonen. Ob nun mein Antrag die Mehrheit erhalte oder nicht, das bekümmert mich wenig; ich habe ihn nach meinem Gewissen begründet, und das ist mir die Hauptsache. Ich habe geschlossen.

Wyss. Wenn man mit den stadtbernischen Theaterverhältnissen nicht näher betraut ist, so begreife ich ganz gut, dass man im Zweifel sein kann, ob wirklich mit den Stücken, welche in den Theatern aufgeführt werden, an der Volksbildung gearbeitet wird, und ich nehme es Herrn Dürrenmatt durchaus nicht übel, wenn er von Balleteusen spricht und Zweifel darein setzt, dass das Ansehen einer solchen Vorstellung nützlich und erhebend sei. Allein ich glaube die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu sollen, ohne Herrn Dürrenmatt zu antworten, indem ich darauf hinweise, dass gerade in Bern die Theaterverhältnisse, soweit es sich um die Auswahl der Stücke handelt, ausserordentlich gesunde sind. Ich glaube, dass es nicht bald eine Stadt giebt, wo man sich so grosse Mühe giebt, wirklich brave, anständige Stücke zur Aufführung zu bringen. Und in den letzten Jahren konnten Sie die Wahrnehmung machen, dass die Direktoren sich grosse Mühe geben, die Theatervorstellungen durch Reduktion der Preise auch dem unbemittelten Publikum zugänglich zu machen, wobei jeweilen klassische Stücke gegeben wurden. Den Erfolg dieser Klassikervorstellungen, wie sie seit einigen Jahren regelmässig gegeben wurden, hat man in unserm stadtbernischen Leben ganz gut verspürt. Diese Vorstellungen wurden aus allen Schichten der Bevölkerung sehr gut besucht, und es hat sich infolgedessen nicht nur das Interesse am Theater gehoben, sondern, was ich höher schätze, das Interesse an der betreffenden klassischen Litteratur. Und wenn sich dramatische Vereine bilden und mit so grossem Erfolg auftreten, wie es letzthin hier mit den Tellaufführungen der Fall war, so darf als sicher angenommen werden, dass ein solcher Impuls auch einigermassen dem richtigen Vorgehen unseres Theaters zu verdanken ist. Dort empfängt man Anregungen, dort sieht man, wie man die Sache machen muss und arbeitet sich in die nötige Begeisterung hinein. Und auch auf dem Land wird sich nach meinem Dafürhalten der Einfluss eines guten Theaters entschieden geltend machen. Vergessen Sie nicht, dass unser Volk sicher theaterfreudlich ist. Sehen Sie alle die Liebhabertheatergesellschaften an, die auf dem Land wirken und sich entwickeln. Haben wir nun ein gutes Theater in der Hauptstadt, so können Sie sicher sein, dass diejenigen, welchen die Leitung dieser Theatergesellschaften obliegt, oder welche hervorragende Rollen übernehmen, nach Bern gehen und sich hier die Sache ansehen werden, und damit wird der gute Geschmack und das Interesse für das Gute und Wahre auf das Land verpflanzt. Das ist ein guter Einfluss, von dem auch das Land profitieren wird. Und dass bei Erstellung eines neuen Theaters die Theaterverhältnisse noch viel besser gestaltet und noch um so leichter gute Stücke gegeben werden können, geht daraus hervor, dass man viel leichter eine gute Truppe finden wird, wenn man über einen anständigen Bau verfügt — das gegenwärtige Theater betrübt die Schauspieler nur als «ollen Kasten» — und in diesem Falle kann man natürlich viel leichter

anständige, gute, klassische Stücke zur Aufführung bringen lassen, namentlich auch deshalb, weil es zur Aufführung eines klassischen Stükkes, das Sinn und Herz gefangen nehmen und dessen Wirkung jahrelang nachhalten soll, auch einer guten, korrekten Scenerie bedarf, und dies ist im alten Theater ohne riesige Anstrengungen ganz unmöglich, während man im neuen Theater auch diesem Teil der Theaterkunst grösste und weitgehendste Aufmerksamkeit wird schenken können. Die jüngsten Tellaufführungen hätten nicht die Wirkung erzielt, wie es der Fall war, wenn man sich nicht zu sehr grossen Opfern in Bezug auf die Anfertigung neuer Dekorationen entschlossen hätte, die man auf Ort und Stelle aufnehmen liess, um dem Publikum diejenigen Stellen vorzuführen, auf denen sich die ganze Handlung abspielte. Auch in der getreuen Wiedergabe der Natur liegt ein würdevolles Verhalten des Theaters.

Ich glaube, wenn man das alles in Betracht zieht, so soll man den Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht speziell hervorheben wollen. Ich vermag mich an keine einzige hier im Grossen Rate behandelte Frage, die die Interessen der Landwirtschaft berührte, zu erinnern, wo nicht alle Vertreter der Stadt mit Freuden dafür eingestanden wären, weil wir wissen, dass wir alle einander nötig haben. Das Land kann ohne die Stadt nicht bestehen und die Stadt nicht ohne das Land; beide haben einander nötig, und deshalb sollte man nicht im einzelnen Falle sagen: Von dem und dem profitiert nur die Stadt, und wir auf dem Land haben wenig davon. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage: Der Berner hält etwas darauf, eine schöne Hauptstadt zu haben; es ist dem Oberaargauer, dem Oberländer, dem Emmenthaler etc. nicht gleichgültig, wie die Hauptstadt aussieht, und es spiegelt sich dieses Ehrgefühl darin wieder, dass er mit Freuden für die Verschönerung und Verbesserung der Hauptstadt eintritt, wenn er dazu Gelegenheit hat. Und Herrn Dürrenmatt möchte ich ersuchen, wenn der Grosse Rat diese Fr. 100,000 beschliesst, einmal während einer Grossratssession ausnahmsweise abends nicht heimzugehen, sondern das neue Theater mit seiner Anwesenheit zu beeilen. Ich bin überzeugt, dass Herr Dürrenmatt Freude haben und finden wird, man habe etwas Rechtes beschlossen. Herr Dürrenmatt hat heute sein Gewissen salviert, wird aber später vielleicht auch damit zufrieden sein, dass die Stadt Bern ein rechtes Theater erhielt, an Stelle des gegenwärtigen, das unhaltbar geworden ist.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich sehe mich veranlasst, das Wort auch zu ergreifen, da Herr Grossrat Dürrenmatt auf die Diskussion zurückgriff, die im Jahre 1889 bezüglich der Subventionierung des damaligen sogenannten Nationalmuseums oder nun historischen Museums stattfand, bei welchem Anlass ich Herrn Dürrenmatt den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit gemacht haben soll. An das kann ich mich nicht erinnern, und jedenfalls ist es in dieser Form nicht richtig. Ich erinnere mich nur, gesagt zu haben, dass es auf der Welt allerlei Leute gebe, auch solche, die der Meinung seien, alles Geld sei verloren, das nicht für Dinge verwendet werde, die man essen und trinken kann. Damit hatte ich aber nicht Herrn Dürrenmatt im Auge, und es wäre mir nicht eingefallen, ihm den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit zu machen; denn ich kenne von Herrn Dürrenmatt doch zu viel, als dass ich je den Mut hätte,

diesen Vorwurf gegen ihn zu erheben. Es wäre tatsächlich ebenso unrichtig als geschmacklos gewesen, gerade gegenüber Herrn Dürrenmatt einen solchen Vorwurf auszusprechen; denn Herr Dürrenmatt hat sich ja wiederholt, wenn es sich hier im Grossen Rate um Fragen der Volksbildung handelte, entschieden auf die Seite derjenigen gestellt, welche in dieser Beziehung vorwärts gehen und die Bildung des Volkes heben wollten. Vielmehr wäre Herr Dürrenmatt, wenn er sich von damals her beleidigt fühlen sollte, heute in der Lage, dem Finanzdirektor den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit zu machen, denn ich bekenne, dass ich kein Theaterfreund bin, dass ich für das Theater kein Verständniss besitze und dasselbe auch nie besuche. Ich bin seit Jahren nie ins Theater gegangen, schon deshalb nicht, weil ich dort meine langen Beine nicht unterbringen könnte (Heiterkeit). Ich werde aber voraussichtlich auch das neue Theater herzlich wenig oder überhaupt nie besuchen, weil mir eben das Organ fehlt, das man, wie es scheint, besitzen muss, um am Theater Genuss und Freude zu haben. Herr Dürrenmatt könnte mich also mit vollem Recht, soweit es das Theater betrifft, als Böttier, als bildungsfeindlichen, nicht modernen Kulturmenschen hinstellen.

Wenn man sich nun fragt, welche Stellung der Finanzdirektor als solcher — und nicht als ein Mensch mit diesen Auffassungen vom Theater — in der Sache eingenommen habe, so steht dieselbe fast im Widerspruch mit meinen erwähnten Eigenschaften, indem ich den Antrag stellte, eine Subvention an das neue Theater zu leisten, allerdings nicht von Fr. 100,000, sondern nur von Fr. 50,000; ich stellte also gerage denjenigen Antrag, den zu stellen Herr Dürrenmatt ebenfalls versucht war. Ich wurde aber in der Regierung überstimmt, ein Faktum über das man sich nicht aufzuregen und nicht zu verwundern braucht; denn es passiert sogar dem ganzen Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission, in Bezug auf ihre Anträge betreffend Subventionierung von Strassenbauten etc. mitunter überstimmt zu werden (Heiterkeit). Es ist das also ein Schicksal, das man nicht tragisch nehmen muss.

Nun aber die weitere Frage: Wie kommt der Finanzdirektor dazu, einen Antrag auf Unterstützung eines Unternehmens zu stellen, das er selber als nicht nötig betrachtet? Ich bin zu diesem Antrag gelangt nicht aus Theatergründen, sondern mehr aus allgemeinen, ich möchte fast sagen politischen Gründen, die sich guten Teils mit dem decken, was soeben Herr Wyss angebracht hat. Wenn der Finanzdirektor als solcher am Theater keinen Geschmack hat, so kann er gleichwohl so einsichtig sein, anzuerkennen, dass es andere Leute gibt, die das Theater als ein Bedürfnis betrachten und demselben einen grossen Wert beimessen, dass diese Leute in grosser Mehrheit sein können, wie es auch in Bern der Fall ist. Ich anerkenne also, dass ein Theater für eine Stadt wie Bern eine Notwendigkeit ist. Diese Notwendigkeit einmal anerkannt, muss weiter zugegeben werden, dass die Erstellung eines neuen Theaters ein unabweisbares Bedürfnis ist, indem nach allen Berichten im gegenwärtigen Theater ein so erbärmlicher Zustand herrscht, dass unbedingt ein Neubau erstellt werden muss.

Nun berührt die Angelegenheit nicht nur die Kantons-hauptstadt, sondern den Kanton als solchen. In jedem richtig zusammengesetzten und mit dem richtigen Staatsbewusstsein ausgestatteten Volk hat man Liebe zur Hauptstadt; man ist stolz auf dieselbe und betrachtet

deren Prosperität als einen Bestandteil des Vorteils und der Ehre des ganzen Staates. Nun wird vom Kanton Bern gesagt, dass da ein Staatsgedanke, ein allgemeines Staatsbewusstsein, ein hochentwickeltes Gefühl staatlicher Zusammengehörigkeit vorhanden sei. Das ist auch richtig. Wir wollen aber nicht behaupten, dass wir daran schuld seien, sondern daran sind unsere Vorfahren im vorigen und vorvorigen Jahrhundert schuld, die sich ein grosses Verdienst dadurch erwarben, dass sie das Berner-Volk zu einem wirklichen Volk erzogen und dass der Kanton Bern nicht, wie gewisse andere Kantone, ein blosses Konglomerat von Menschen und Bezirken ist, ohne Zusammengehörigkeit, ohne Staatsbewusstsein und ohne das Gefühl, dass in diesem Staatswesen eine starke grosse Hauptstadt sich befinden müsse, wo man sich im Gegenteil, je kleiner die Städte und Städtchen sind, unter sich bekämpft, einander nichts gönnen mag und keine richtige Hauptstadt aufkommen lassen will. Bei uns ist es nicht so. Das Bewusstsein der staatlichen Zusammengehörigkeit hat von jeher bewirkt, dass die Stadt Bern im ganzen Kanton eine grosse Rolle spielt, dass sie immer geachtet und jeder Berner auf sein Bern stolz war. Von diesem Gesichtspunkte aus fühlte ich mich bewogen, mich dem Theaterneubau, dieser grossen Aufgabe, die die Stadt Bern sich gesetzt hat, günstig gegenüber zu stellen und mich einer Subvention nicht zu widersetzen.

Dazu kommt noch ein fernerer Grund. Bern ist nicht nur Kantonshauptstadt, sondern auch Bundesstadt, und wenn sie als grössere Stadt ein Theater nötig hat, so bedarf sie eines solchen noch um so mehr als Bundesstadt. Diese letztere Stellung legt ihr gewisse Pflichten auf und um denselben gerecht zu werden, hat sie seit einer langen Reihe von Jahren grosse Opfer gebracht. Ebenso hat der Staat seit langen Jahren den Grundsatz angenommen, dass er die Stadt in ihren Pflichten als Bundesstadt unterstützen müsse. Der Staat hat deshalb schon wiederholt der Stadt Bern Beiträge bewilligt zur Erfüllung ihrer Bundesstadtpflichten. Hier liegt ein gleicher Anlass vor und wenn der Staat einen Beitrag bewilligt, so ist das also nichts Neues, sondern nur die Fortsetzung einer schon bisher befolgten Praxis. Es würde übrigens in der Eidgenossenschaft nach meinem Dafürhalten übel aufgenommen werden, wenn sich der Staat im vorliegenden Falle ablehnend verhalten wollte. Wir haben schon oft darüber geklagt, die Stadt Bern als Bundesstadt werde da und dort vom Bunde vernachlässigt, indem dies und jenes nach einer anderen Stadt verlegt worden sei. Wenn wir diesen Vorwurf erheben wollen, so dürfen wir uns nicht umgekehrt dem Vorwurf aussetzen, der Grossen Rat des Kantons Bern vernachlässige ja selber die Haupt- und Bundesstadt.

Dies die wenigen Gründe, die mich zu meiner Stellungnahme veranlassten. Sie stehen mit dem Theater nicht in unmittelbarem Zusammenhang, sondern es sind mehr allgemeine Erwägungen, die den Finanzdirektor veranlassten, sich mit einer Subvention einverstanden zu erklären.

Man könnte vielleicht noch ein weiteres Bedenken äussern; es ist das zwar bis jetzt nicht geschehen, wohl aber spielte dieser Punkt bei Bewilligung des Beitrages an das historische Museum eine Rolle. Ist unsere finanzielle Lage eine solche, dass wir eine solche Ausgabe für die Erstellung eines Theaters machen dürfen oder ist nicht vielmehr der Kanton für die Zukunft in finanzieller Beziehung so schwer belastet durch

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

die Erhöhung der Lehrerbesoldungen, die bevorstehenden grossen Mehrausgaben für das Armenwesen etc., dass er sich nicht noch neue Lasten, zu deren Uebernahme er gesetzlich nicht verpflichtet ist, auferlegen soll? In dieser Beziehung kann ich Ihnen die Mitteilung machen, dass unsere künftigen Budgets durch diese Subvention nicht belastet werden, sondern der Regierungsrat wird für die Ausrichtung der Subvention einen Konto eröffnen und von dem bedeutenden Einnahmenüberschuss der Staatsrechnung von 1896 eine entsprechende Summe auf die Seite legen. Man kann also sagen, das Geld sei vorhanden, und es wird daher in Zukunft keinem berechtigten Anspruch an den Staat deswegen Abbruch gethan werden müssen. Ein bezügliches Bedenken hätte also durchaus keine Berechtigung.

Dies ist der Standpunkt, den die Finanzdirektion eingenommen hat und gestützt auf welchen sie Ihnen auch heute empfiehlt, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Rufe: Schluss!

Weber (Grasswyl). Nur zwei Worte gegenüber Herrn Dürrenmatt, der auf dem Standpunkt steht, die Landbevölkerung sei gegen eine Subventionierung des Theaters. Ich gebe voll und ganz zu, dass ein grosser Teil der Landbevölkerung nicht begreift, weshalb man eine Subvention von Fr. 100,000 für das Theater in Bern geben soll. Allein wenn man mit den Leuten spricht und ihnen die Sache erklärt, so begreifen sie die Sache sofort. Man sollte nicht immer die Landbevölkerung gegen die Stadtbevölkerung ausspielen, die schon wiederholt Gesetzesvorlagen, die im Interesse des landwirtschaftlichen Berufes waren, zum Durchbruch verholfen hat. Wo stünden wir in Bezug auf die Hebung der Pferde- und Rindviehzucht ohne die Hülfe der städtischen Bevölkerung! Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Unsere Miteidgenossen sehen es immer mit scheelen Augen an, wenn etwas für Bern abfallen soll, sei es für die Stadt oder das Land. Was der Bundesstadt gehört, will man ihr sehr oft entziehen, und das gleiche gilt auch in Bezug auf das Land. Wie haben wir kämpfen müssen, um die land- und milchwirtschaftliche Versuchsstation, die naturgemäß ins Bernerland gehört, zu erhalten, und ohne einiges Zusammengehen aller unserer Vertreter in den eidgenössischen Räten würden wir diese Anstalt nie und nimmer erhalten haben. Haben sich ja sogar Professoren eingemischt, um durch Intrigen die Anstalt einem andern Kanton zuzuhalten. Ich glaube, wir haben keine Veranlassung, unsern Miteidgenossen zu zeigen, dass wir selber nicht einig seien und einander in den Haaren liegen. Wir müssen vielmehr gemeinschaftlich für die Interessen von Stadt und Land kämpfen zum Wohle aller und nicht eine Subvention für eine rechte Sache verweigern mit der Begründung, das Land habe nichts davon. Ich glaube auch, dass es Herrn Dürrenmatt mit seinem Antrag nicht so ernst war, dass er nicht aus voller Ueberzeugung dagegen sprach, sondern mehr nur, um sich den Rückhalt zu sichern, er habe dagegen gestimmt. Ich glaube, Herr Dürrenmatt könnte sich am Ende selber noch dazu verstehen, für die Subvention zu stimmen.

Dürrenmatt. Nur zwei Worte gegenüber Herrn Weber. Ich hätte das Wort nicht mehr ergriffen; allein diese

Bemängelung meiner Ueberzeugungstreue lasse ich mir von Herrn Weber nicht gefallen. Ich habe nicht die Gewohnheit, am Morgen sozialistisch zu sein, am Mittag liberal und am Abend konservativ, sondern ich bin der gleichen Meinung am Morgen wie am Abend! (Bravo).

A b s t i m m u n g .

Für den von der Regierung acceptierten Antrag der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Bericht und Antrag betreffend Volkswahl des Regierungsrates.

Präsident. Ich möchte dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort geben, um mitzuteilen, was die Kommission in Bezug auf dieses Traktandum beschlossen hat.

Lenz, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich letzten Dienstag versammelt. In dieser Sitzung wurde gleich zu Beginn die Ordnungsmotion gestellt, man möchte dem Grossen Rat beantragen, die Motion nicht in der gegenwärtigen, sondern erst in der nächsten Session zu behandeln und zwar in der für die nächste Zeit in Aussicht genommenen ausserordentlichen Session. Es wurde geltend gemacht, es handle sich da um eine ausserordentlich wichtige Frage, um einen Grundsatz der Verfassung; man solle sich daher wohl überlegen, was man thue. Auf der andern Seite war man sich bewusst, dass unter den Bürgern eine starke Strömung herrscht, die auf Einführung der Volkswahl der Regierung geht. Es wäre daher der Kommission nicht möglich gewesen, die ganze Frage in der kurzen Zeit so vorzubereiten, dass man sie mit aller Gründlichkeit hier hätte besprechen können.

Ich füge noch bei, dass die Kommission, wenn sie sich für die Volkswahl der Regierung ausspricht, Ihnen eine entsprechend abgeänderte Fassung des betreffenden Verfassungsartikels vorlegen muss. Wir werden Ihnen also gedruckte Anträge unterbreiten müssen, und da der Regierungsrat sich gegen die Einführung der Volkswahl ausspricht, so wird die Kommission voraussichtlich dazu kommen, ihren Standpunkt mit kurzen Worten ebenfalls schriftlich zu begründen. Ich weiss allerdings nicht, welche Stellung die Kommission einnehmen wird; allein sollte auch die Mehrheit derselben die Volkswahl nicht empfehlen, so würde doch immerhin eine Minderheit da sein, die Ihnen einen bezüglichen Vorschlag unterbreiten würde.

Aus diesen Gründen und damit der Grosse Rat Gelegenheit habe, die Angelegenheit gehörig zu prüfen, beantragen wir also, die Frage in dieser Session nicht zu behandeln, wohl aber in der nächsten ausserordentlichen Session. Letzteres ist nötig, weil eventuell der Modus der Volkswahl schon nächstes Frühjahr in Anwendung zu bringen wäre, und da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, ist eine zweimalige Beratung erforderlich, worauf dann erst noch die Volksabstimmung stattzufinden haben wird.

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Verschiebung

im Sinne der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden.

Interpellation der Herren Grossräte Boinay und Scholer betreffend Nichterledigung einer Wahlbeschwerde.

(Siehe den Wortlaut der Interpellation Seite 194 hievor.)

M. Boinay. Le 1^{er} mars 1896, l'assemblée de la paroisse catholique de St-Imier était convoquée pour décider si elle voulait mettre au concours les fonctions de curé.

Cette paroisse est composée des catholiques de St-Imier, Tramelan et du Vallon en général. L'assemblée décida de ne pas mettre cette place au concours. De suite après, des plaintes se firent entendre de la part de plusieurs électeurs qui n'avaient pas pu accomplir leurs devoirs d'électeurs, grâce à certaines irrégularités commises par le bureau de paroisse, qui ne les avait pas avisés, même à la veille de l'élection. Leurs réclamations furent faites en vain, à plusieurs reprises. Enfin, on inscrivit dans les listes une foule de citoyens qui n'avaient, paraît-il, pas le droit d'y figurer. Une plainte fut portée par trois citoyens, MM. Rusconi, Philippi et Charmillot, et déposée dans le délai légal de 8 à 10 jours, après l'élection du 1^{er} mars 1896. Elle demandait la cassation de la décision prise le 1^{er} mars 1896. Le préfet de Courtelary a eu le triste courage de la garder par devers lui pendant 9 mois, et ce n'est que le 6 décembre 1896 que ce fonctionnaire s'est décidé à rendre un jugement.

Je n'ai pas à entrer dans les détails de cette affaire, ni à l'examiner en elle-même. Je me permets simplement d'attirer en passant l'attention des autorités supérieures sur l'attitude d'un fonctionnaire de district qui ne statue que 9 mois après sur une simple plainte électorale, malgré les réclamations réitérées des intéressés. Le préfet a finalement donné tort aux plaignants, — c'est affaire entre lui et sa conscience, cela ne me regarde pas. Cependant, si l'on y fait bien attention, on trouve que le préfet de Courtelary a poussé le sans-gêne jusqu'à mettre de l'ironie dans ses considérants: « Attendu que les plaignants ont soif de la justice » — l'expression y est en toutes lettres — ; ailleurs, c'est un verset de la bible; « la lettre tue, l'esprit vivifie. »

Ensuite du jugement du 9 décembre 1896, les plaignants firent appel et l'affaire fut portée devant le Conseil-exécutif, et aujourd'hui, après plusieurs mois d'attente, aucune décision définitive n'est intervenue. Il est vrai que, d'après ce qui m'a été communiqué, la Direction des affaires communales a déclaré qu'elle ne pourrait trancher la question avant l'élaboration du décret ayant trait à la séparation des deux religions, catholique-romaine et vieille-catholique. Les considérants du préfet de Courtelary se basent déjà sur ce décret que nous avons reçu il y a quelques jours, décret qui n'est pas encore rendu et qui n'est pas près de l'être. Ceci est contraire au droit. On ne peut pas attendre qu'une autorité législative ait rendu un décret, élaboré une disposition quelconque pour trancher un

cas pareil à celui qui nous occupe. Les décrets n'ont pas des effets rétroactifs. Quelle que soit la nature de celui qu'on s'apprête à discuter et à rendre, il n'aura aucune influence sur la décision que devra prendre l'autorité supérieure dans cette affaire.

Je demande donc au pouvoir exécutif de nous dire s'il existe quelque raison majeure d'un ordre supérieur qui nous empêche de trancher maintenant cette question assez importante. Et voici l'importance qu'elle peut avoir, il est bon qu'on le sache. A Courtelary, les deux nuances d'Eglise catholique sont représentées: catholique-romaine et vieille-catholique. Vous savez que dans la loi sur les cultes, le gouvernement n'a jamais distingué entre ces deux nuances: vous êtes pour moi des « catholiques », cela suffit.

Or, c'est sur cette loi des cultes qu'est basée la décision du 1^{er} mars 1896. A cette époque-là, tous ceux qui faisaient partie de l'église catholique, soit vieille-catholique, soit catholique-romaine, pouvaient prendre part au vote s'ils réunissaient les conditions prévues par la loi. Il en résulte que la majorité appartenant à l'une ou l'autre des deux confessions, l'autre devra se considérer comme une minorité et demander d'être reconnue plus tard comme une paroisse séparée par le Grand Conseil. Supposons par exemple qu'à St-Imier, la confession catholique chrétienne ait la majorité — c'est le cas paraît-il pour le moment. Lorsque le décret sera élaboré, il faudra que les catholiques-romains viennent demander à ce que le Grand Conseil les reconnaisse comme formant une paroisse spéciale, de confession séparée. Mais cela peut aller encore loin avant que le décret soit voté. Nous en avons un exemple dans l'affaire de Bienne, qui reste en souffrance depuis 3 ans. Il y a grand intérêt pour les uns et les autres à pouvoir mesurer leurs forces, à leur permettre de dire: c'est nous qui avons la majorité, vous êtes la minorité.

Le débat est d'une grande portée, et le jugement rendu par l'autorité exécutive pourra être porté devant les autorités fédérales, que ce soit l'une ou l'autre des confessions qui l'emporte.

C'est pourquoi j'aimerais que M. le Directeur des cultes nous dise la raison majeure du retard insolite que nous venons de constater. La commission réunie un instant hier pour prendre connaissance du projet qui vient d'être déposé, tendant à la séparation des paroisses catholiques-romaines et vieilles-catholiques, a déclaré qu'elle ne pourrait vraisemblablement rapporter qu'en septembre ou octobre. Nous ne saurions attendre jusque-là pour nous prononcer sur une question de droit administratif. Rien n'empêche que nous le fassions le plus tôt possible, et j'espère que M. le Directeur des affaires communales nous donnera à cet égard une réponse satisfaisante.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation der Herren Boinay und Scholer wünscht vom Regierungsrat Auskunft, weshalb der Rekurs der Römisch-Katholischen des St. Immerthals gegen die Wahlverhandlungen der katholischen Kirchgemeinde St. Immer vom März 1896 vom Regierungsrat bis heute noch nicht entschieden worden sei. Im Frühjahr 1896 kam der katholische Pfarrer in St. Immer, Herr César, in die Wiederwahl, die auch im März 1896 erfolgte. Gegen die bezügliche Wahlverhandlung wurde seitens der Römisch-Katholischen beim Regierungsstatthalteramt Courtelary Beschwerde

eingereicht. In derselben sind circa 30 Beschwerdepunkte formeller und materieller Natur aufgeführt, die in der Hauptsache dahingehen, es sei einer grossen Anzahl von Katholiken die Ausübung des Stimmrechts verweigert worden; das Gesuch derselben um Einschreibung ins Stimmregister sei abgewiesen worden, und so hätten sie sich an der Wahlverhandlung nicht beteiligen können. Der zur Vernehmlassung eingeladene Kirchgemeinderat von Katholisch-St. Immerthal hat die aufgestellten Behauptungen in der Hauptsache verneint. Er führt folgendes aus: Die Behauptung der Beschwerdeführer, sie seien im Stimmrecht verkürzt worden, sei nicht richtig. Er stützt sich dabei auf den Art. 84 der Verfassung, der eine römisch-katholische und eine christkatholische Landeskirche anerkenne. Diese Verfassungsbestimmung sei seit 1893 in Kraft, und es können daher ins Stimmregister einer christkatholischen Kirchgemeinde nur solche Bürger eingetragen werden, die anerkanntermassen der christkatholischen Richtung angehören. Die katholische Kirchgemeinde St. Immer sei nämlich als eine christkatholische zu betrachten, weil sie ihren Kirchgemeinderat seit Jahren ausschliesslich aus Angehörigen der christkatholischen Kirche zusammengesetzt habe und jeweilen an den Versammlungen der christkatholischen Nationalsynode sich habe vertreten lassen.

Es sind unter dem gegenwärtigen Zustand im Laufe der Zeit merkwürdige Verhältnisse eingetreten. Es kam vor, dass Kultussteuern bezogen werden mussten. Da geschah es denn, dass Römisch-Katholische erklärten, sie bezahlen keine Steuern, da sie nicht christkatholisch seien. Gegenüber diesen renitenten Leuten hätte man das gesetzliche Verfahren einschlagen sollen. Der Grundsatz der Verfassung, der eine römischkatholische und eine christkatholische Landeskirche anerkennt, ist nämlich noch nicht ausgeführt und muss erst auf dem Wege der Gesetzgebung zur Durchführung gelangen. Diejenigen, welche sich weigerten, die Kultussteuern zu bezahlen, hätten deshalb auf den gesetzlichen Weg gewiesen werden sollen, wonach einer nur dann nicht mehr als zur betreffenden Landeskirche zugehörig betrachtet wird, wenn er in förmlicher Weise seinen Austritt erklärt, was in der Weise zu geschehen hat, dass er den betreffenden Kirchgemeinderat von seiner Absicht in Kenntnis setzt und dann 30 Tage nach dieser Anmeldung den definitiven Austritt erklärt. Das ist nun in St. Immer in den meisten Fällen nicht geschehen, indem der Kirchgemeinderat der Ansicht war, gestützt auf den Art. 84 der Verfassung, der die bisherige katholische Konfession in zwei Fraktionen ausscheide, können diejenigen ohne weiteres vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, welche anerkanntermassen — indem sie gelegentlich die Bezahlung von Kultussteuern verweigert haben — römisch-katholisch seien. Die Gegenpartei macht geltend, so lange der Grundsatz der Staatsverfassung noch nicht durch ein Dekret zur Ausführung gebracht sei, müsse angenommen werden, die Ausscheidung in eine römisch-katholische und eine christkatholische Kirche sei noch nicht perfekt und so lange dies noch nicht der Fall sei, müssen alle Katholiken in der betreffenden Kirchgemeinde auf das Stimmregister aufgetragen werden. Das Verhältnis ist also zur Zeit derart, dass sich die Leute bei Wahlverhandlungen darauf berufen, der Art. 84 der Verfassung sei noch nicht durch ein Dekret ausgeführt und sie haben deshalb das Recht, jederzeit mitzustimmen; wenn es sich dagegen um den Bezug von Kultussteuern handelt, so erklären die nämlichen Leute, sie gehören der be-

treffenden Richtung nicht an und seien daher nicht schuldig, Steuern zu bezahlen. Es sind das absolut unhaltbare Verhältnisse. Man glaubt deshalb, es sei absolut nötig, einmal an die Ausführung des Art. 84 der Verfassung zu schreiten, und es ist dem Grossen Rate in der gegenwärtigen Session ein Dekretsentwurf vorgelegt worden, der die Ausscheidung der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinden bezweckt. Sollte es im St. Immerthal zu neuen Wahlverhandlungen kommen, so ist nicht vorauszusehen, was dieselben im Gefolge haben würden. Die Römisch-Katholischen behaupten, sie seien in der Mehrheit, und die nämliche Behauptung stellen auch die Christkatholischen auf. Wer Recht hat, weiss man nicht, da das Stimmregister nicht Regel machen kann, indem der christkatholische Kirchgemeinderat von St. Immer zugiebt, es figurieren auch Römisch-Katholische auf dem Stimmregister. Die Römisch-Katholischen, welche behaupten, sie seien in der Mehrheit, haben schon vor einiger Zeit ein Gesuch eingereicht, man möchte sie als besondere Kirchgemeinde anerkennen. Man hat dieses Gesuch vorläufig auf die Seite gelegt, weil man fand, es sei angezeigt, zunächst diese Ausscheidung der beiden Fraktionen durch ein Dekret vorzunehmen. Erst nachdem dies geschehen sei, könne man dann auf solche Gesuche eintreten, natürlich unter Würdigung der speziellen Verhältnisse, das heisst man wird untersuchen, ob die betreffende Genossenschaft ihrer Zahl nach wirklich so bedeutend ist, dass es sich verloht, eine besondere Kirchgemeinde zu errichten. Aus diesem Grunde ist auch das Gesuch der Römisch-Katholischen in Biel bis zur Stunde noch nicht behandelt worden; man fand eben, es solle zunächst das Ausscheidungskredekret erlassen werden.

Ich komme wieder auf die Angelegenheit betreffend St. Immer zurück. Die Gemeindedirektion und auch der Regierungsrat hat gefunden, es liege im Interesse des religiösen Friedens, zuzuwarten, bis das Ausscheidungskredekret vom Grossen Rat angenommen sei. Sobald dieses Dekret in Kraft ist, werden solche Zustände, wie sie in St. Immer bestehen und zu einer Beschwerde führten, verschwinden, und es könnte dadurch unter Umständen auch der ganze vorliegende Streit gegenständlos werden. Der Regierungsstatthalter von Courtelary hat in seinem erstinstanzlichen Entscheide die Beschwerdeführer abgewiesen. In welchem Sinne der Regierungsrat seinen Entscheid treffen würde, darüber kann ich mich in diesem Augenblick nicht anssprechen; in dieser Beziehung ist also die Sache noch unabgeklärt.

Mit diesen Ausführungen glaube ich die Interpellation beantwortet zu haben.

Präsident. Will Herr Boinay von seinem Rechte Gebrauch machen, hier eine Erklärung abzugeben, ob er befriedigt ist oder einen andern Weg zu beschreiten gedenkt?

M. Boinay. Si j'ai bien compris M. le Directeur des affaires communales, il pense donc attendre pour liquider cette question, que le décret soit discuté par le Grand Conseil. C'est nous renvoyer alors aux calendes grecques . . .

Präsident. Pardon, der Interpellant hat nur das Recht, zu erklären — ohne weitere Begründung — ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht.

M. Boinay. Je n'insiste pas, mais je dois dire que, telle que je l'ai comprise, la réponse de M. le Directeur des cultes ne me satisfait pas et qu'elle constitue pour moi un véritable déni de justice.

Interpellation der Herren Grossräte Schwab und Friedli betreffend die in Bellelay zu errichtende Anstalt.

(Siehe den Wortlaut dieser Interpellation Seite 186 hievor.)

Dr. Schwab. In denjenigen Kreisen, die sich mit dem Armen- und Krankenwesen abgeben, verfolgt man mit Interesse, was im Kloster Bellelay vor sich geht. Die Herren wissen, dass das Kloster Bellelay vom Staate angekauft worden ist und dass der Grosses Rat im Jahre 1894 beschlossen hat, daselbst Umbauten vorzunehmen. Viele von Ihnen werden in Bellelay gewesen sein und sich überzeugt haben, dass die Umbauten gegenwärtig ausgeführt werden, und man nahm seiner Zeit an, es werde in Zeit von drei Jahren alles fertiggestellt sein. Wir wissen, dass in dieser Beziehung nichts vernachlässigt worden ist; allein es wäre uns doch angenehm, zu erfahren, wann die Umbauten beendet sein werden. Von kompetenter Seite wurde uns versichert, bis nächsten Herbst werde das Hauptgebäude fertiggestellt sein. Wir möchten nun gerne vom Herrn Baudirektor vernehmen, ob es sich wirklich so verhält und ferner, ob bis zum Frühjahr des nächsten Jahres alles fertig sein wird, was dazu gehört, um die Anstalt eröffnen zu können. Wir sollten dies deshalb wissen, weil wir darauf dringen müssen, dass rechtzeitig festgestellt werde, welche Arten von Kranken in Bellelay plaziert werden sollen. Hierüber gehen nämlich die Ansichten auseinander. Ursprünglich nahm man an, man wolle in Bellelay eine dritte Irrenanstalt errichten. Seither ist die Waldau vergrössert und die Anstalt Münsingen fertiggestellt worden und es sind die 120—130 Irren, die in fremden Anstalten untergebracht waren, nach Münsingen versetzt worden. Es ist also nicht mehr nötig, für auswärts sich befindende Irre Platz zu machen. Dagegen hat sich herausgestellt, dass die Anstalten Waldau und Münsingen für die Aufnahme der bernischen Irren kaum genügen. Man nahm ursprünglich an, man werde in Münsingen, wenigstens zeitweise, auch diejenigen Irren plazieren können, die sich gegenwärtig in den Bezirksarmenanstalten befinden. Es befinden sich aber zur Zeit noch viele Irre in den Bezirksarmenanstalten. Das ist nicht ihr richtiger Platz, sondern sie sollten in einer Anstalt untergebracht sein, wo sie besonderer Aufsicht teilhaftig wären. Für diese in den Bezirksarmenanstalten sich befindenden Irren ist nun in den Anstalten Waldau und Münsingen kein Platz mehr. Die Vertreter der Bezirksarmenanstalten müssen deshalb auf eine andere Lösung dringen und diese Lösung ist gegeben durch die Anstalt Bellelay.

Ein anderes, meine Herren! Die Bezirksarmenanstalten haben vor einigen Jahren das Gesuch gestellt, die Regierung möchte die erforderlichen Massregeln treffen, damit aus den Armenanstalten nicht bloss die Irren entfernt werden, sondern auch diejenigen, welche lästig

und gefährlich sind, das heisst, die sogenannten Epileptiker und bösartige Idioten. Diese zwei Kategorien machen gegenwärtig den alten gebrechlichen Leuten das Leben in diesen Anstalten fast unmöglich. Es ist für diese Leute eine Qual, wenn sie sich mit Irren, mit Epileptikern und Idioten im gleichen Schlafsaale aufzuhalten müssen. Die Irren, Epileptiker und Idioten müssen deshalb aus den Bezirksarmenanstalten entfernt werden, und anderseits erwarten die Anstalten Waldau und Münsingen Hilfe von Bellelay aus. Nicht blass sind diese Anstalten überfüllt, sondern es hat sich herausgestellt, dass für eine sehr interessante Klasse von Irren, nämlich die Unruhigen, nicht genug Zellen vorhanden sind. Die Anstalten Waldau und Münsingen wünschen deshalb, es möchte in Bellelay eine Abteilung für Unruhige eingerichtet werden. Ich erwähne das, weil ich es als notwendig erachte, dass man ohne Zeit zu verlieren die Frage studiere, was aus dem Kloster Bellelay werden solle. Soll man dort unheilbare Irre plazieren, soll man auch unruhige Irre, für die in der Waldau und Münsingen nicht genügend Platz ist, dort unterbringen, soll man die Epileptiker und die Idioten dorthin thun? Diese Frage harrt der Lösung, und das haben wir erfahren, dass sie bis jetzt nicht studiert worden ist, und dies ist der Hauptgrund unserer Interpellation.

Ein weiteres. Wenn die Anstalt nächstes Frühjahr eröffnet werden soll, so muss rechtzeitig für das Mobiliar gesorgt werden. Eine bezügliche Ausschreibung ist noch nicht erfolgt. Die Beschaffung dieses Mobiliars ist aber keine leichte Aufgabe, indem es sich um circa 300 Pfleglinge handelt. Für diese 300 Pfleglinge muss man auch Milch, Gemüse etc. haben. Wie steht es mit dem landwirtschaftlichen Betrieb? Ist dafür gesorgt, dass man im Frühjahr 1898 über Stallungen verfügen kann, dass Vieh da ist etc. etc. Wenn ich recht berichtet bin, so ist in dieser Beziehung noch nichts geschehen. Die Stallungen befinden sich noch immer in der alten Klosterkirche, wohin sie durch die früheren Besitzer von Bellelay verlegt worden sind. Man hat versprochen, es solle in dieser Beziehung anders werden, und dieses Versprechen muss in Erfüllung gehen. Das Kloster Bellelay wurde genau vor einem Jahrhundert aufgehoben; natürlich wurde seither die Kirche nicht mehr benutzt und so verwendete man sie als Remise, als Stall etc. Das soll nun aufhören und zu diesem Zwecke muss man seine Massregeln treffen.

Ich will nicht weitläufiger sein, um so mehr, als die vorgerückte Zeit dies nicht gestattet. Wir möchten seitens der Regierung nur Beruhigung haben darüber, dass man sich ernsthaft, ohne Zeit zu verlieren, mit der Frage beschäftigen werde, welche Kategorien von Kranken oder Armen dorthin versetzt werden sollen. Und ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Zeit drängt und dass man daher sich sofort mit der Frage der Mobiliarbeschaffung und den nötigen Vorkehrungen für den Betrieb der Landwirtschaft befassen sollte. Ich habe geschlossen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 21. August 1894 beschlossen, die Domäne Bellelay in eine Verpflegungsanstalt für unheilbare Irre umzubauen und er hat hiefür den nötigen Kredit im Betrage von Fr. 383,000 bewilligt. Der Umbau wurde sofort an die Hand genommen und heute ist die Situation folgende. Die beiden oberen Stockwerke sind sozusagen fertiggestellt und das un-

tere Stockwerk, das bis jetzt durch den Landjäger, den Pächter und den Posthalter benützt wurde, ist im Umbau begriffen. Der Pächter und der Landjäger sind ausgewandert und das Postbüro kann in nächster Zeit in die für dasselbe erstellten neuen Räumlichkeiten verlegt werden. Das Erdgeschoss wird somit bis zum September ebenfalls fertiggestellt werden können. Die Heizungsanlagen, die Dampfkochküche, die Waschküche, die Schnelltröcknerei, sowie die Wasserversorgung sind teilweise fertig. Es darf also mit Sicherheit angenommen werden, dass in Bezug auf den Bau eine Ueberschreitung des Termins, der von Herrn Dr. Schwab auf 3 Jahre angegeben wurde, — ich hatte nicht Zeit, alle Verhandlungen nachzulesen — nicht vorkommen wird. Auch in Bezug auf die innere Einrichtung, die Beschaffung des Mobiliars und die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes ist, wie mir von meinen Herren Kollegen mitgeteilt worden ist, alles Nötige in Aussicht genommen, so dass auch in dieser Beziehung eine Verzögerung nicht eintreten wird. So viel in Bezug auf die erste in der Interpellation gestellte Frage, das heisst die Situation des Baues und die voraussichtliche Eröffnung.

Ueber die weitere Frage, wie die Anstalt verwendet werden solle, geben die Verhandlungen des Grossen Rates vom 21. August 1894 Auskunft. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates teilte mit, es müsse eine Pflegeanstalt für unheilbare Irre erstellt werden mit Platz für 260 Pfleglinge. Und aus dem Bericht des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission geht hervor, dass man, wie bereits bemerkt worden ist, hauptsächlich an eine Entlastung der Armenanstalten dachte, in welchen gegenwärtig viele unheilbare Irre untergebracht sind. Ausser diesen Leuten sollen auch die Epileptiker und andere schwer in Armenanstalten zu versorgende Pfleglinge in Bellelay untergebracht werden.

Aus der Begründung der Interpellation habe ich geschlossen, dass dieselbe eigentlich mehr eine Mahnung ist, es möchte in Bezug auf die Einrichtung von Bellelay nichts versäumt werden und dass die Interpellanten ferner wünschen, es möchte die Frage, wer in Bellelay untergebracht werden solle, in Wiedererwägung gezogen werden. Ich kann die Erklärung abgeben, dass in dieser Beziehung alles gethan werden wird, was man für nötig erachtet. Man wird sich zu diesem Zwecke jedenfalls auch noch mit der massgebenden Aufsichtskommission in Verbindung setzen.

Präsident. Ist Herr Schwab von dieser Auskunft befriedigt?

Dr. Schwab. Ich erkläre mich befriedigt, wünsche aber, dass die Erklärung des Regierungsrates zu Protokoll genommen werde, man werde die nötigen Massregeln treffen, damit nichts verschleppt werde. Wir befürchten eben eine Verschleppung.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

*Der Redacteur:
Rud. Schwarz.*

(21. Mai 1897.)

Fünfte Sitzung.**Tagesordnung:****Aktienbeteiligung des Staates an der Burgdorf-Thun-Bahn. Genehmigung des Finanzausweises derselben.**

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Freitag den 21. Mai 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Grieb.

Der Namensaufruf verzeigt 145 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Borter, Buchmüller, Burger, Chodat, Choffat, Cuénat, Gygax, Hari (Adelboden), Heller, Hiltbrunner, Horn, Krebs (Eggwil), Laufer, Lenz, Mosimann (Langnau), Probst (Emil), Riem, Roth, Schär, Schäurer, Scheidegger, Wolf; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blösch, Boinay, Boss, Brahier, Burrus, Choulat, Comment, Coullery, Droz, Elsässer, Etter (Meikirch), Fahrny, v. Grünnigen, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hegi, Hennemann, Hostettler, Hubacher (Wyssachengraben), Jacot, Imhof, Jutzeler, Kaiser, Kramer, Kuster, Lanz, Ledermann, Mérat, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Mouche, Péteut, Rieder, Robert, Ruchti, Dr. Schenk (Bern), Seiler, Tanner, Thönen, Tièche, Wälchli (Ochlenberg), Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium gibt dem Rate Kenntnis von folgender
Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob Alkoholiker ohne Vermögen, aber arbeitsfähig, nicht von den Gemeinden unentgeltlich in die Anstalten Nüchtern oder St. Johannsen aufgenommen werden können.

Stucki (Wimmis),
Brand, Blaser, Marthaler, Haslebacher, Ryser, Wälchli, Weber (Grasswyl), Arm, Gerber, Vogt, Walther, Schenk, Neuenschwander, Stettler (Bern), Küpfer, Minder, Riegsegger, Hofer (Langnau).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Burgdorf-Thun-Bahn hat Sie schon wiederholt beschäftigt und es ist Ihnen auch über die heutige Situation ein gedruckter Bericht ausgeteilt worden, der die Eingabe der Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn enthält und über den derzeitigen Stand der Unternehmung ausführlich Auskunft giebt. Ich will deshalb zur allgemeinen Orientierung nur mitteilen, dass es sich um eine normalspurige Bahn handelt, die von der Emmenthalbahnstation Hasle ausgeht, die Bern-Luzernbahnstation Konolfingen kreuzt und nach Thun führt. Die Baulänge beträgt 33,56 Kilometer, die Maximalsteigung 25 %. Außer den bereits bestehenden Stationen sind noch solche vorgesehen in Schafhausen, Bigenthal, Walkringen, Biglenrohr, Höchstetten, Stalden, Diessbach, Brenzikofen, Heimberg und eventuell Steffisburg, worüber wir noch zu reden haben werden. Der Große Rat hat die Statuten der Gesellschaft am 23. November 1896 bereits genehmigt. Seither trat der neue Eisenbahnsubventionsbeschluss in Kraft und die Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn sah sich veranlasst, die Statuten durch einen ersten Nachtrag den Bestimmungen des Art. 7 des Subventionsbeschlusses anzupassen. Im gleichen Nachtrag nahm sie einige Änderungen vor, die ihr durch das Eisenbahndepartement vorgeschrieben wurden. Dieser Nachtrag liegt Ihnen heute in erster Linie zur Genehmigung vor. Die Prüfung durch die Regierung und die Staatswirtschaftskommission hat ergeben, dass diese Genehmigung ohne Bedenken erteilt werden kann, indem die Statuten allen Bedingungen, die der Kanton Bern stellen muss, entsprechen. Noch will ich erwähnen, dass eine Hauptänderung der Statuten die Erhöhung des Aktienkapitals betrifft.

Die staatlichen Organe haben sich im weitern mit der Burgdorf-Thun-Bahn befasst, indem sie eine Prüfung der Pläne und der Baukosten vornahmen und zwar vorgängig der eigentlichen Prüfung des Finanzausweises. Veranlasst wurde diese Prüfung durch die Kantonalbank, welche das Obligationenkapital beschaffen sollte und deshalb wünschte, man möchte die finanzielle Situation und die Wichtigkeit des Projektes zu ihren Händen prüfen. Es ist dies geschehen durch die Herren Oberingenieur von Graffenried und Bezirksingenieur von Erlach. Diese Untersuchung hat dann zugleich auch zur Prüfung des Finanzausweises gedient. Bei ihrer Untersuchung haben die Experten gefunden, dass das Anlagekapital von Fr. 3,700,000 zu gering sei. Sie schlugen einige Verbesserungen vor, so namentlich in Bezug auf das Schienenprofil, infolge welcher sich die Kosten auf Fr. 4,050,000 erhöhten. Die Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn hat sich unterdessen definitiv konstituiert; sie hat den Expertenbericht geprüft und die gemachten Bemerkungen in Bezug auf die Baukosten anerkannt; sie ist sogar noch weiter gegangen, indem sie noch weitere Verbesserungen vorsah. Sie nahm ein Schienenprofil von 36 kg. per Laufmeter in Aussicht, während die Experten bloss ein Profil von 30 kg. per Laufmeter

verlangten. Zur Orientierung will ich bemerken, dass die Emmenthalbahn und die Langenthal-Huttwyl-Wohlhushenbahn ein Schienenprofil von 24,2 kg. per Laufmeter besitzen. Inkonvenienzen haben sich bei diesem Schienenprofil bis jetzt noch nicht gezeigt; allein die Tendenz geht allgemein dahin, das Schienenprofil zu erhöhen, und der schweizerische Eisenbahnverband hat denn auch, veranlasst durch das Eisenbahndepartement, beschlossen, für alle Hauptbahnen das Normalschienenprofil von 36 kg. per Laufmeter anzunehmen. Einige Hauptbahnen, wie zum Beispiel die Gotthardbahn, gehen sogar bis auf 46 kg. per Laufmeter. Man könnte sich fragen, ob die Burgdorf-Thun-Bahn nicht zu weit gehe; allein es handelt sich um eine reelle Anlage; es wird sich im Betriebe jedenfalls verzinsen, wenn in Bezug auf den Oberbau nicht gespart wird. Die Regierung sieht sich deshalb nicht veranlasst, in dieser Beziehung eine Reduktion der Baukosten vorzuschlagen. Eine weitere Erhöhung der Kosten liess die Verwaltung dadurch eintreten, dass sie zwischen Biglen und Grosshöchstetten, sowie zwischen Heimberg und Brenzikofen zwei kleine Tunnels von 144 und 100 Meter Länge vorsieht, die das Maximalgefälle von 27 ‰ auf 25 ‰ reduzieren. Auch diese Änderung wird als zweckmäßig erachtet; es konnte dadurch insbesondere eine Tieferlegung der Station Grosshöchstetten um volle 4 Meter erreicht werden. Endlich kam die Verwaltung in letzter Zeit dazu, zu untersuchen, ob sie für den Betrieb nicht Elektricität verwenden wolle. Diese Untersuchung wurde sehr gründlich geführt und nahm einige Monate in Anspruch. Die Bedenken, eine kleine Bahn dürfe mit dem elektrischen Betrieb nicht den Anfang machen und für diesen Betrieb, der bei uns noch zu wenig abgeklärt sei, als Versuchsfeld dienen, sind infolge der gepflogenen Unterhandlungen geschwunden und zwar namentlich deshalb, weil die Gesellschaft « Motor » in Baden, mit welcher bezüglich Kraftlieferung und Installation verhandelt wurde, alle Garantie zu bieten scheint und auch in Bezug auf den Betrieb spezielle Garantien übernimmt. Auch gibt sie die Kraft zu so billigem Preise ab, dass es nicht die Aufgabe des Staates sein kann, dieser Gelegenheit, den elektrischen Betrieb bei uns einzuführen, Hindernisse in den Weg zu legen. Es ist ja klar, dass für unsern Bahnbetrieb der elektrische Betrieb das Ideal sein muss. Die Elektricität ersetzt uns die Kohlen, die wir aus dem Auslande beziehen müssen, und wenn auch schon vor Jahren berühmte Techniker, wie zum Beispiel Herr Rigggenbach in Olten, die Hoffnung aussprachen, dass in absehbarer Zeit die sämtlichen Bahnen der Schweiz mittels Elektricität betrieben werden, wodurch wir vom Ausland unabhängig werden, so glaubte man doch nicht, dass so rasch ein bezügliches Projekt zur Verwirklichung kommen werde, wie es nun in Bezug auf die Burgdorf-Thun-Bahn der Fall zu sein scheint. Der elektrische Betrieb hat nun nicht etwa eine Verminderung der Anlagekosten zur Folge, wie man vom Laienstandpunkt aus anzunehmen geneigt sein könnte, da das Rollmaterial billiger zu stehen kommt, sondern es hat sich, auch zu meiner Ueberraschung, ergeben, dass der Kostenvoranschlag bei Einführung des elektrischen Betriebes um Fr. 770,000 erhöht werden muss. Auch wäre bei gleicher Bedienung des Publikums eine wesentliche Betriebsersparnis nicht zu erzielen. Der grosse Vorteil des elektrischen Betriebes liegt darin, dass mit den nämlichen Kosten die Gegend viel besser bedient werden kann, als bei Dampfbetrieb, indem es auf die Traktionskosten sozusagen ohne Einfluss ist,

ob man mehr oder weniger Kilometer zurücklege. Die Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn hat berechnet — und die Rechnung muss als richtig anerkannt werden — dass bei täglich fünf Zügen der Kohlenverbrauch eine jährliche Ausgabe von Fr. 52,000 erfordern würde und jeder weitere Zug Fr. 10,000 mehr. Mehr als fünf Züge in jeder Richtung könnten bei Dampfbetrieb kaum ausgeführt werden, wenn die Gesellschaft nicht von vornherein über ihre Verhältnisse gehen will. Beim elektrischen Betrieb dagegen sind 12 Züge in jeder Richtung in Aussicht genommen und hiefür betragen nach den vereinbarten Verträgen die Traktionskosten Fr. 44,000. Eine Vermehrung der Züge ist für die Burgdorf-Thun-Bahn um so wichtiger, als sie drei verschiedene Anschlüsse zu suchen hat, so dass es sehr schwer sein würde, mit nur fünf Zügen auch nur die bescheidensten Begehren der Bevölkerung zu befriedigen. Bei elektrischem Betrieb dagegen kann sozusagen nach Belieben gefahren werden. Der elektrische Betrieb hat auch den weiten Vorteil, dass mittelst der gleichen Leitung Licht und Kraft in alle an der Bahnlinie gelegenen Ortschaften gebracht werden kann.

Auf eines muss ich noch aufmerksam machen, was in dem heute vorliegenden Kostenvoranschlag eine Änderung bedingt. Es betrifft dies die grosse Frage der Anlage einer Station Steffisburg. Ursprünglich machte das Projekt von Heimberg aus eine Wendung nach rechts und überbrückte die Aare unterhalb der Zulg einmündung, um dann auf der linken Seite der Aare die Station Thun zu erreichen. Es geschah dies deshalb, weil man glaubte, die Ueberschreitung der Zulg, die ziemlich hohe Dämme aufweist, verursache ganz bedeutende Kosten. Seither haben sich die Verhältnisse geändert. Es liegt gegenwärtig ein Gesuch vor, die Strassenbrücke über die Zulg möchte tiefer gelegt werden und zwar so, dass die Steigung, die beidseitig bis 7 ‰ beträgt, auf 1 bis 2 ‰ reduziert werden könne. Dieses Gesuch ist dem Bundesrat vorgelegt worden, der dabei mitzusprechen hat, weil der Bund seiner Zeit die Zulkorrektion subventionierte. Nach Prüfung der Angelegenheit hat der Bundesrat gefunden, es könne dem Gesuche ganz gut entsprochen werden. Infolgedessen wird auch die Burgdorf-Thun-Bahn nicht über die hohen Dämme zu gehen brauchen, sondern sie kann dieselben durchstechen, und infolgedessen verliert das Projekt, die Aare unterhalb der Zulg einmündung zu überschreiten, seine Begründung. Allein nicht nur dies ist der Grund, weshalb in dieser Beziehung Änderungen eintreten und lange Verhandlungen stattfanden, sondern die Gemeinde Steffisburg, die sich bis zur Konstituierung der Gesellschaft an dem Unternehmen nicht beteiligen wollte, verlangte in letzter Stunde, als die Erstellung der Bahn als gesichert betrachtet werden konnte, eine Station, zu welchem Zwecke man die Linie näher bei der Ortschaft vorbeileiten, ja sogar bis ins Dorf Steffisburg hinauf führen wollte. Man hat der Gemeinde Steffisburg darauf geantwortet, man sei bereit, ihr entgegenzukommen, wenn sie die Mehrkosten bezahle. Es wurden dann verschiedene Projekte ausgearbeitet. Eines verlegte die Station vollständig nach Steffisburg, ein zweites sah die Station in der Entfernung von 900 m. vor und ein drittes nahm eine Station bei der Bernstrasse in Aussicht. Außerdem hat die Burgdorf-Thun-Bahn noch ein weiteres Projekt ausarbeiten lassen, das direkt über die Zulg führt und in kürzester Linie, ohne Berücksichtigung von Steffisburg, die Station Thun zu erreichen sucht. In einer Eingabe, die Steffisburg an den Regierungsrat

zu Handen des Grossen Rates richtete, sind diese Varianten, die ich soeben aufzählte, mit I, II, III und IV bezeichnet, und das ursprüngliche Projekt mit dem « Krump » nach rechts wäre Projekt V.

Es haben nun lange Verhandlungen stattgefunden, die dadurch kompliziert wurden, dass die Gemeinde Thun gegen die Anlage einer Station Steffisburg opponierte, weil sie glaubte, ihre Interessen werden durch eine solche geschädigt. Nach verschiedenen Verhandlungen kam es so weit, dass die Steffisburger die Regierung ersuchten, zwischen den drei Interessenten — Bahnverwaltung, Thun und Steffisburg — eine Vermittlung herbeizuführen. Wie Ihnen aus den Zeitungen bekannt ist, hat hierauf ein solcher Vermittlungsversuch stattgefunden, und ich will Ihnen in Bezug auf diese Verhandlung, die, wenn ich nicht irre, am 18. Februar in Thun stattfand, nur mitteilen, dass die beiden Vertreter der Regierung von dem loyalen Entgegenkommen der Thuner überrascht waren. Es galt als bekannt, die Thuner wollen das Begehr der Steffisburger in etwas schroffer Weise abweisen und überhaupt nicht mit sich reden lassen. Unser Vorschlag, die Projekte I und II möchten fallen gelassen werden, weil sie nicht sowohl in Bezug auf die Richtungs-, als hauptsächlich in Bezug auf die Steigungsverhältnisse unannehmbar seien, wurde von den Thunern acceptiert. Thun hat sogar selbst ein Projekt vorgelegt, worin die ursprüngliche Linie fallen gelassen war und die Linie direkt (Variante IV) nach Thun geführt wurde. Nachdem wir aber den Thunern erklärt, dass die Interessen Steffisburgs von den staatlichen Organen nicht so ohne weiteres preisgegeben werden dürfen, erklärten sich die Thuner mit der Variante III einverstanden, sofern Steffisburg die Mehrkosten bezahle. Ein Protokoll über diese Verhandlungen wurde nicht aufgenommen, weil keine der vertretenen Parteien bindende Erklärungen abzugeben im Falle war. Allein meine volle Ueberzeugung ist die, dass man in der Meinung auseinanderging, die Variante III mit einer Station Steffisburg auf dem linken oder auf dem rechten Ufer der Zulg sei zu acceptieren unter dem Vorbehalt, dass Steffisburg die Mehrkosten bezahle. Seither sind darüber Meinungsdifferenzen entstanden. Als Beweis dafür, dass damals von den Mehrkosten im allgemeinen die Rede war und nicht von den Fr. 80,000 Mehrkosten, die damals für die Variante III berechnet worden waren, möchte ich noch anführen, dass ich am Schlusse der Verhandlungen den Steffisburgern empfohlen habe, auf die Sache einzutreten und über die Summe von Fr. 80,000 noch mit der Bahnverwaltung zu reden. Seitens der Verwaltung wurde erwidert, die Berechnung sei richtig gemacht, worauf ich entgegnete, ich bezweifle dies nicht, aber ich wisse aus Erfahrung, dass man in solchen Dingen je nach Wahl der Grundlagen verschieden rechnen könnte. Ich habe also die Steffisburger aufgemuntert, ihren Entschluss auf Beistimmung nicht etwa deshalb nicht zu fassen, weil sie vor der Summe von Fr. 80,000 zurückschrecken. Ich füge noch bei, dass Steffisburg ursprünglich einen Beitrag von Fr. 150,000 beschlossen hatte, entsprechend den Mehrkosten der Variante II; allein wie ich schon sagte, würden durch dieses Projekt die Richtungs- und Verkehrsverhältnisse so verschlechtert, dass man allgemein fand, auf diese Variante könne nicht eingetreten werden. Dagegen weicht die Variante III in Bezug auf die technischen Verhältnisse von der Variante IV, welche die Verwaltung acceptierte und auf welche auch die

Thuner in ihrem neuesten Beschluss abstehen, nicht wesentlich ab. Steffisburg hat nun einen Beitrag von Fr. 50,000 erkannt für den Fall, dass die Variante III ausgeführt werde. Bei den Verhandlungen mit der Verwaltung wurde in Aussicht genommen, die Station auf dem linken Ufer der Zulg zu erstellen. Der Beschluss wurde Thun mitgeteilt, das jedoch erklärte, es könne sein Einverständnis nur dann erklären, wenn Steffisburg Fr. 80,000 bezahle. Steffisburg war der Meinung, diese Bedingung sei an der Konferenz nicht gestellt worden, und auch die Bahnverwaltung hat in den seitherigen Unterhandlungen diese Bedingung nicht definitiv gestellt, sondern nur erklärt, Steffisburg müsse wesentlich mehr leisten als diese Fr. 50,000. Die Steffisburger haben sich gewehrt. Die Burgdorf-Thun-Bahn ihrerseits, die mit dem Bau beginnen möchte, musste endlich eine Lösung provozieren und glaubte dieselbe darin zu finden, dass sie durch ihren Verwaltungsrat den Beschluss fassen liess, der im gedruckten Vortrage des Regierungsrates wörtlich abgedruckt ist und der der Regierung mit Schreiben vom 3. Mai d. J. mitgeteilt wurde. Darin erklärt die Burgdorf-Thun-Bahnverwaltung, nachdem die Gemeinde Thun kürzlich beschlossen habe, alle ihre früheren Subventionsbeschlüsse aufzuheben und die Burgdorf-Thun-Bahn nur unter der Bedingung mit Fr. 250,000 zu subventionieren, dass nach Variante IV, ohne Station Steffisburg, gebaut werde, sehe sie keinen andern Ausweg, als diese Variante IV in Ausführung zu bringen und dementsprechend den Kostenvoranschlag in der Weise abzuändern, dass statt einer Bausumme von Fr. 5,300,000 eine solche von Fr. 5,260,000 in Aussicht genommen werde. Hieraus geht hervor, dass die Mehrkosten der Variante III gegenüber der Variante IV Fr. 40,000 betragen.

Der Beschluss der Gemeinde Thun oder vielmehr derjenige des Verwaltungsrates der Bahn hat den Steffisburgern Füsse gemacht; sie hielten neuerdings eine Gemeindeversammlung ab und beschlossen, ihre Subvention auf Fr. 65,000 zu erhöhen, falls ihrem Begehr entsprochen werde. Dies ist erst in allerletzter Zeit geschehen, und die Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn konnte nicht noch eine dritte Vorlage machen, indem die Beratung in der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bereits stattgefunden hatte.

Der Grosse Rat muss nun entscheiden, auf welchen Finanzausweis er eintreten will. Aus der gedruckten Vorlage haben Sie gesehen, dass die Regierung die Bedingung aufstellt, es sei am linken oder rechten Ufer der Zulg — man glaubte in dieser Beziehung nichts vorschreiben zu sollen — eine Station Steffisburg zu erstellen. Die Regierung rechnet dabei folgendermassen. Die Kostendifferenz beträgt Fr. 40,000. Hieran leistet der Staat einen Beitrag von 40 %, was Fr. 16,000 ausmacht. Die Gemeinde Steffisburg leistet nach ihren neuesten Beschlüssen einen Beitrag von Fr. 65,000. Es sind somit für die Anlage der Station Fr. 81,000 vorhanden, und nach Abzug der wirklichen Mehrkosten im Betrage von Fr. 40,000 bleibt zur Deckung der Betriebskosten etc. ein Kapitalüberschuss von Fr. 41,000. Da ferner mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sich bei Anlage der Station Steffisburg auch eine gewisse Rendite durch sich selber ergiebt, so kann behauptet werden, dass die Aktiengesellschaft als solche durch die Anlage einer Station Steffisburg nicht geschädigt wird.

Eine andere und für die Burgdorf-Thun-Bahn sehr wichtige Frage ist die, ob die neuesten Beschlüsse der

Gemeinde Thun Gültigkeit haben oder nicht, ob die Bahn in einem Prozess, der ihr vielleicht von der Gemeinde Thun angehängt werden wird, obenauf kommen werde oder ob sie auf die Subvention der Gemeinde Thun verzichten müsse. Die Regierung hat geglaubt, wir dürfen auf diese für die Verwaltung sehr wichtige Frage nicht allzu viel Rücksicht nehmen. Im Vortrage der Baudirektion ist allerdings die Ansicht ausgesprochen, eine solche Aufhebung früherer Beschlüsse sei nicht angängig, namentlich deshalb nicht, weil für den grössten Teil der Beteiligung, nämlich für eine Subvention von Fr. 225,000, die erste Einzahlung ohne jede Bedingung geleistet worden ist. Allein es ist anzunehmen, dass die Gemeinde Thun — es ist dies, glaube ich, sogar Beschluss der Gemeindeversammlung — vielleicht alle weitern Einzahlungen verweigern wird, falls man ihrem Begehr nicht entspricht. In diesem Falle wäre die Bahnverwaltung gezwungen, mit der Gemeinde Thun zu prozessieren, und für den Ausfall des Prozesses kann natürlich die Ansichtsausserung der Baudirektion nicht massgebend sein. Komplikationen können also für die Bahnverwaltung ganz sicher entstehen; allein die Regierung findet, nachdem Steffisburg die Mehrkosten bezahle, und zwar für eine Station, die 1600 Meter vom Dorf entfernt ist, sei es ein Gebot der Billigkeit, sein Begehr zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, und ich nehme an, dass darauf noch von anderer Seite aufmerksam gemacht werden wird, dass wir keine Bahnen zu stande brächten, wenn jede Ortschaft nur die Kosten ihrer Stationsanlage bestreiten helfen wollte; denn es gibt ausser den Kosten der Stationsanlagen noch ganz andere Dinge zu bestreiten, und wenn Steffisburg an der Erstellung der Burgdorf-Thun-Bahn wirklich ein Interesse hat, so hätte es dasselbe allerdings früher geltend machen dürfen, und es ist die Frage, ob Steffisburg dann bei Repartition der Aktienbeteiligung mit bloss Fr. 65,000 weggekommen wäre. Wir haben indessen heute die früheren Vorgänge nicht näher zu untersuchen. Die Ueberzeugung des Sprechenden ist die, dass der Beitrag Steffisburgs im Betrage von Fr. 65,000 für eine 1600 Meter vom Dorf entfernte Station ein ganz wesentlicher ist.

Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass der Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten nichts im Wege steht. Was die Staatsbeteiligung anbetrifft, so beträgt dieselbe nach Massgabe des Volksbeschlusses 40 % des Anlagekapitals oder Fr. 2,154,000 und es muss dieselbe bewilligt werden, wenn der Kostenvoranschlag nichts enthält, was zu Beanstandungen Anlass giebt. In dieser Beziehung ist eine Hauptfrage die — vorausgesetzt, dass man in Bezug auf die Station Steffisburg mit der Regierung einig geht —: Wie soll der Staat die Kosten der elektrischen Anlage subventionieren, sollen diese Kosten zu den Baukosten gerechnet werden oder nicht vielmehr zu den Betriebskosten, indem sie ja eigentlich einen Bestandteil des Betriebes bilden, beziehungsweise durch den eigenartigen und erleichterten Betrieb verursacht werden? Ich möchte den Herren in Erinnerung rufen, dass bei Beratung des Subventionsdekretes eine Eingabe von Sumiswald vorlag, das die Erstellung eines Bähnchens von Ramsey nach Sumiswald anstrebt und hiefür den elektrischen Betrieb einzuführen beabsichtigt, zu welchem Zwecke bereits eine Wasserkraft angekauft ist. In dieser Eingabe wurde verlangt, es möchte im Subventionsbeschluss die Möglichkeit vorgesehen werden, auch elektrische

Anlagen subventionieren zu können. Die Burgdorf-Thun-Bahn geht nicht so weit, denn sonst wäre die Regierung entschieden der Ansicht, dass darauf nicht eingetreten werden könnte. Die Burgdorf-Thun-Bahn verlangt nur, dass diejenigen Anlagen zu den Baukosten gerechnet werden, die auf der Linie für den elektrischen Betrieb gemacht werden müssen und die in der Erstellung der Leitung, der Aufstellung der Transformatoren etc. bestehen. Ich war von jeher der Meinung, dass man hierüber nicht im Zweifel sein könne, will aber bemerken, dass nicht alle Leute dieser Meinung sind. So macht z. B. der Herr Oberingenieur in seinem Bericht darauf aufmerksam, dass dann andere Bahnen, streng genommen, mit dem gleichen Recht eine Subventionierung eines gewissen Betriebsfonds verlangen könnten. Ich halte diese Anschauung nicht für richtig. Die Anschauung, welche ich vertrete und die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission acceptiert worden ist, wird auch durch die Anschauungen unterstützt, die der Bund in dieser Beziehung hat. Wir haben schon gegenwärtig in verschiedenen Ortschaften elektrische Strassenbahnen — Burgdorf-Thun wird allerdings die erste elektrische Vollbahn sein — und der Bund rechnet dabei die Kosten der elektrischen Anlagen, nicht aber diejenigen der Kraftstation zum Rollmaterial, und das Eisenbahndepartement hat erklärt, wie mir von der Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn mitgeteilt worden ist, es sei im vorliegenden Falle kein Grund vorhanden, anders zu verfahren. Unter diesen Umständen scheint mir, wir können darüber nicht im Zweifel sein, dass die Fr. 770,000 auch zu subventionieren sind. Es hat dies allerdings für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 300,000 zur Folge. Allein der Staat als Grossaktionär hat ja das grösste Interesse daran, dass der Betrieb rationell und billig durchgeführt werden kann. Der Staat hat auch ein bedeutendes wirtschaftliches Interesse, diesen Versuch zu unterstützen, indem er ja in erster Linie berufen sein wird, grosse Vorteile im allgemeinen daraus zu ziehen, wenn die elektrische Kraft für den Bahnbetrieb benutzt werden kann. Also selbst dann, wenn die Subventionierung sachlich nicht gegeben wäre, würde ich dafür halten, dass man den Versuch gleichwohl unterstützen müsste.

Vorausgesetzt, man sei mit der Subventionierung der erwähnten elektrischen Anlagen einverstanden und ebenso mit der Anlage einer Station Steffisburg; so stellt sich der Kostenvoranschlag auf Fr. 5,300,000 und es muss die Staatssubvention, in Anwendung der Bestimmungen des Volksbeschlusses, in diesem Falle auf Fr. 2,154,000 festgesetzt werden. Es fragt sich nun, ob der Finanzausweis für das erforderliche Baukapital geleistet ist. Schon durch die früheren Untersuchungen und auch durch die neuen Eingaben ist eine Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten im Betrage von Fr. 1,313,000 nachgewiesen. Dazu kommt die Beteiligung Steffisburgs mit Fr. 65,000, diejenige der Emmenthalbahn mit Fr. 200,000, der Jurabahn mit Fr. 50,000 und der Gesellschaft « Motor », welche die elektrischen Anlagen erstellen wird, mit Fr. 200,000. Hiezu die Staatsbeteiligung im Betrage von Fr. 2,154,000 gerechnet, ergibt ein gesamtes Aktienkapital von Fr. 3,982,000. Das Obligationenkapital muss also noch Fr. 1,318,000 betragen, während es, ohne dass der Grossen Rat etwas dagegen einwenden dürfte, einen Dritteln der Anlagekosten, d. h. Fr. 1,766,000 betragen dürfte. Das erforderliche Obligationenkapital ist durch einen Vertrag mit der Kantonalbank ausgewiesen, die

sich verpflichtet hat, der Bahn zu annehmbaren Bedingungen ein Obligationenkapital von im Maximum Fr. 1,400,000 zur Verfügung zu stellen. Die sämtlichen Subventionen sind an keine Bedingungen geknüpft, mit Ausnahme derjenigen Steffisburgs, wo aber die Bedingung erfüllt ist, wenn Sie unsern Antrag annehmen, und ferner allerdings mit Ausnahme der Gemeinde Thun, jedoch nicht durch ihre früheren Ausweise, sondern erst durch ihren letzten Beschluss.

Es ist in Bezug auf den Finanzausweis nur noch eine Frage zu behandeln, die Frage nämlich, ob dem Art. 5 des Subventionsbeschlusses Genüge geleistet sei. In demselben heisst es nämlich: «Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden. Man könnte sich nun fragen, ob die Fr. 200,000, welche die Gesellschaft «Motor» gezeichnet hat, angenommen werden können. Regierung und Staatswirtschaftskommission halten dafür, sie seien annehmbar und zwar sowohl in formeller und namentlich auch in materieller Hinsicht. In formeller Beziehung ist zu bemerken, dass die Gesellschaft «Motor» in Baden im Kanton Bern Besitzerin von drei grossen Wasserwerken ist, desjenigen in Hagneck, desjenigen in Spiezwylermoos und desjenigen in Kandersteg. Das Werk in Spiezwylermoos wird zuerst ausgeführt und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, auf den 1. April 1899 die erforderliche Kraft in Thun abzugeben. Man hatte anfänglich, wie ich bereits erwähnte, allerlei Bedenken gegen den elektrischen Betrieb, und die Bahnverwaltung erklärte im letzten Moment der Unterhandlungen der Gesellschaft «Motor»: Wenn ihr unsere Bedenken in Bezug auf allfällige Betriebskalamitäten wegen mangelnder Kraft etc. nicht teilt, so beweist dies dadurch, dass ihr unser Unternehmen durch einen bedeutenden Betrag in Aktien unterstützt. Die Gesellschaft «Motor» konnte das nicht wohl ablehnen, doch wären ihr natürlich Obligationen lieber gewesen als Aktien. Die Verwaltung beharrte jedoch darauf, dass die Gesellschaft Aktien übernehme, ansonst die Unterhandlungen abgebrochen werden, und so erklärte sich die Gesellschaft schliesslich zu einer Aktienübernahme im Betrage von Fr. 200,000 bereit. Nun ist die Gesellschaft «Motor» nicht Unternehmer im Sinne des Subventionsdecretes, sondern sie ist lediglich der Kraftlieferant. Wollte man ihre Subvention nicht zulassen, so dürfte man aus dem gleichen Grunde auch die Aktienbeteiligung eines Kohlenlieferanten nicht annehmen. Allerdings sind die nämlichen Personen, welche die Firma Brown, Boveri & Cie bilden, auch bei der Gesellschaft «Motor» beteiligt und man könnte sich fragen, ob es angehe, zwischen der Firma Brown, Boveri & Cie und der Gesellschaft «Motor» einen Unterschied zu machen. Die erstere Firma ist nämlich die Unternehmerin der Installationen von Thun bis Burgdorf für den elektrischen Betrieb und dies könnte zu einigen Bedenken Anlass geben. Streng rechtlich ist die Sache allerdings vollständig liquid, indem es sich um zwei verschiedene ins Handelsregister eingetragene Gesellschaften handelt. Allein für unsere Entschliessung ist der Umstand ausschlaggebend, dass es sich hier nicht um einen Fall handelt, wie man ihn bei Beratung des Subventionsdecretes im Auge hatte. Man hat die Erfahrung gemacht, dass oft ein einzelner Unternehmer die Seele eines Eisenbahnprojekts bildet und dass er sich nur zur Dekoration mit einem Initiativkomitee umgibt,

damit die Sache etwas populärer werde. Es wird dann ein Finanzausweis aufgestellt, der vielleicht um das Zwei- oder Dreifache zu hoch ist, und um sein Zutrauen zum Unternehmen zu dokumentieren, zeichnet der betreffende Unternehmer von vornherein einen schönen Teil der Aktien. Er macht aber seine Rechnung so, dass er seine Aktienbeteiligung von vornherein abziehen kann und gleichwohl noch einen bedeutenden Unternehmerprofit in die Tasche steckt; der Verlust seines Aktienkapitals geniert ihn nicht. Solche Verhältnisse also hatte man im Auge. Hier jedoch liegt die Sache ganz anders. Hier wurde die Gesellschaft nach langen Unterhandlungen erst im letzten Moment gezwungen, ihrem Zutrauen zu der Unternehmung dadurch Ausdruck zu geben, dass sie sich selber finanziell dabei beteiligt. Die Regierung war denn auch mit der Staatswirtschaftskommission der Meinung, es solle diese Subvention von Fr. 200,000 nicht zurückgewiesen werden; es wäre dies eine Schädigung des Unternehmens und zugleich eine Schädigung des Hauptaktionärs, des Staates. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Finanzausweis als geleistet zu betrachten.

Der Regierungsrat stellt Ihnen demnach folgenden Antrag:

«1. Der erste Nachtrag zu den vom Grossen Rate am 23. November 1896 genehmigten Statuten der Burgdorf-Thun-Bahn, d. d. den 13. April 1897, wird genehmigt unter dem Vorbehalt, dass das in Art. 1, Alinea 2, der Statuten aufgeführte Datum «5. Juli 1891» durch «28. Februar 1897» ersetzt und in Art. 4 die Höhe des Aktienkapitals den neuen thatsächlichen Verhältnissen gemäss angegeben werde;

2. an den Bau der Burgdorf-Thun-Bahn mit elektrischem Betrieb wird nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 ein Staatsbeitrag von Fr. 2,154,000 auf Vorschussrubrik A n 3 b bewilligt;

3. der Finanzausweis wird, gestützt auf die anlässlich der Genehmigung der Statuten geleisteten und die gegenwärtige Vorlage begleitenden weiteren Ausweise, als genügend anerkannt;

alles unter der Bedingung:

dass am linken oder rechten Ufer der Zulg, in der Nähe der Bernstrasse, eine Station Steffisburg zu erstellen sei.»

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem der Herr Baudirektor so einlässlich und gründlich referiert hat, kann ich mich sehr kurz fassen, indem ich mich darauf beschränke, einzelne Punkte hervorzuheben und zu besprechen und zwar die Statuten, die Frage der Einführung des elektrischen Betriebes, den Finanzausweis und endlich die vielbesprochene Frage betreffend Anlage einer Station Steffisburg.

Was die Statuten anbetrifft, so wissen Sie, dass nach dem Subventionsbeschluss die Staatsbeteiligung nur denjenigen Gesellschaften zugesichert wird, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind. Nun sind allerdings die Statuten der Burgdorf-Thun-Bahngesellschaft im November 1896 genehmigt worden. Allein seither trat der neue Subventionsbeschluss in Kraft, der verschiedene Vorschriften enthält, die im früheren Subventionsbeschluss nicht standen, und welchen die Aktiengesellschaft nun gerecht werden musste. So müssen nach Art. 7 des Subventionsbeschlusses die Statuten ausdrücklich die Bestimmung enthalten, dass die Gesellschaft ohne Ermächtigung des Staates keine

Fusion mit einer andern Gesellschaft eingehen und die Konzession keiner andern Gesellschaft abtreten dürfe. Ferner müssen die Statuten ausdrücklich bestimmen, es dürfe ohne Genehmigung des Grossen Rates keine Statutenänderung vorgenommen werden. Die Hauptversammlung der Burgdorf-Thun-Bahn ist diesen Vorschriften nachgekommen, indem sie unterm 13. April 1897 einen bezüglichen Nachtrag beschloss. Durch die vorgenommene Statutenänderung wird ferner das Aktienkapital, das vorher nur Fr. 2,740,000 betrug, auf Fr. 3,367,000 erhöht, und gemäss dem heute vorliegenden Finanzausweis muss es noch einmal erhöht werden und zwar auf Fr. 3,982,000; auch diese Erhöhung muss später noch in den Statuten angemerkt werden. Die Statuten entsprechen durchaus den Vorschriften des Subventionsbeschlusses, und der Grosse Rat wird deshalb keinen Anstand nehmen, denselben die Genehmigung zu erteilen.

Was den elektrischen Betrieb anbetrifft, so war derselbe ursprünglich nicht vorgesehen, und es war deshalb auch ursprünglich ein niedrigeres Baukapital in Aussicht genommen. Auch war ursprünglich ein kleineres Schienenprofil vorgesehen, und man hatte auch von der Erstellung zweier Tunnels zwischen Biglen und Grosshöchstetten und Heimberg und Brenzikofen Umgang genommen. Die Burgdorf-Thun-Bahn wird die erste Bahn sein, die mit Hülfe von Staatssubvention den elektrischen Betrieb einführt. Es ist deshalb der heute zu fassende Beschluss bezüglich des Finanzausweises von grundsätzlicher Bedeutung, und deshalb wird es angezeigt sein, wenn die Frage des elektrischen Betriebes etwas eingehender besprochen wird.

Die Burgdorf-Thun-Bahn kam zur Einführung des elektrischen Betriebes hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Aufstellung eines Fahrplanes auf grosse Schwierigkeiten stiess. Die Bahn ist von verschiedenen Anschlüssen abhängig, indem sie in Burgdorf an die Centralbahn und die Emmenthalbahn anschliesst, in Konolfingen an die Jura-Simplonbahn und in Thun wiederum an die Centralbahn. Wegen diesen verschiedenen Anschlüssen ist es ausserordentlich schwierig, einen richtigen Fahrplan aufzustellen, was die Direktion veranlasste, der Frage der Einführung des elektrischen Betriebes näher zu treten. Es ist nun der Direktion gelungen, mit leistungsfähigen, ganz soliden Firmen sehr günstige Verträge abzuschliessen. So wurde ein Vertrag abgeschlossen mit der bekannten Firma Brown, Boveri & Cie betreffend die elektrischen Einrichtungen längs der Bahn und ferner ein Vertrag mit der Aktiengesellschaft « Motor » betreffend die Lieferung der elektrischen Kraft. Die Verträge lauten für die Gesellschaft ausserordentlich günstig, wenn man bedenkt, dass sehr hohe Konventionalstrafen vorgesehen sind, die alle Garantie bieten, dass die Sache wirklich sich ruhig abwickeln wird. Es ist nämlich eine Konventionalstrafe von Fr. 200 für jede Stunde Betriebsstörung vorgesehen. Es ist dies eine ausserordentlich hohe Strafe, und wenn die Herren Brown, Boveri & Cie und die Aktiengesellschaft « Motor » nicht das grösste Zutrauen in ihre Leistungsfähigkeit und die absolute Sicherheit des elektrischen Betriebes hätten, so würden sie kaum gewagt haben, so grossartige Konventionalstrafen einzugehen.

Die Einführung des elektrischen Betriebes wird allerdings eine Mehrausgabe für den Bau im Betrage von circa Fr. 700,000 zur Folge haben und der Staat

muss Fr. 280,000 mehr in Aktien übernehmen, als er sonst hätte übernehmen müssen. Es wird sich nun fragen, ob der Staat diese Mehrleistung wirklich übernehmen will. Die Frage ist die: Dürfen die Installationen für den elektrischen Betrieb auch auf den Baukonto gesetzt werden oder gehören dieselben zum Betrieb? Wir halten nun dafür, diejenige Summe, welche für die Installation des elektrischen Betriebes ausgegeben werden muss, dürfe auf den Baukonto geschrieben werden. Es darf dies um so mehr angenommen werden, als auch die Bundesbehörden sich auf diesen Boden stellen und anerkennen, dass die elektrischen Betriebsanlagen längs der Bahn auf den Baukonto geschrieben werden dürfen und zwar unter der Rubrik Rollmaterial. Der Subventionsbeschluss sagt, als Anlagekapital gelte der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten. Unter dem Betriebsmaterial ist auch das Rollmaterial verstanden, und wenn die Bundesbehörden die elektrischen Installationen unter das Rollmaterial einstellen, so glauben wir vollständig auf dem Boden des Subventionsbeschlusses zu stehen, wenn wir im vorliegenden Falle die Fr. 700,000 für die elektrischen Installationen zum Baukonto rechnen. Wir dürfen die dem Staat hieraus erwachsende Mehrausgabe um so mehr beschliessen, als es ausserordentlich wichtig ist, dass einmal in grösserem Styl der Versuch gemacht wird, für eine Normalbahn den elektrischen Betrieb einzuführen. Schon vor sechs, acht Jahren gab man sich ziemlich allgemein der Hoffnung hin, die Frage des elektrischen Betriebes der Eisenbahnen werde sich sehr rasch abklären und man werde in kurzer Zeit dazu kommen, alle unsere Bahnen in der Schweiz, auch die grössten, elektrisch zu betreiben, damit wir keine Kohlen mehr aus dem Ausland zu beziehen brauchen, sondern den ganzen Betrieb mit Hülfe unserer Wasserkräfte durchführen können. Die Sache machte sich aber nicht so rasch, wie man glaubte, indem zur Zeit in der Schweiz noch keine einzige Normalbahn elektrisch betrieben wird. Es ist nun ausserordentlich wertvoll, dass einmal ein praktischer Versuch gemacht wird. Wenn sich der Versuch bewährt und das ganze System, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, noch verbessert werden kann, und wenn es gelingen sollte, namentlich die neu entstehenden Bahnen im Kanton Bern elektrisch betreiben zu können, und zwar mit gutem Erfolge und billiger als mit Kohle, so hätte man damit ausserordentlich viel erreicht.

Von verschiedenen Seiten sind allerdings gegen die Einführung des elektrischen Betriebes Bedenken erhoben worden, indem man sagte, die Bahn werde nicht leistungsfähig genug sein, da nur ein bis zwei Wagen angehängt werden können. Nun ist zu bemerken, dass die Bahn so eingerichtet und ausgerüstet wird, dass sie jeden Augenblick auch den Dampfbetrieb aufnehmen kann. Die erhobenen Bedenken sind also nicht stichhaltig.

Für die Aufnahme der mehrerwähnten Fr. 700,000 auf den Baukonto spricht auch noch der Umstand, dass in dieser Summe nichts enthalten ist, was sich auf die eigentliche Kraftstation, die in Spiez erstellt wird, bezieht. Es wird also genau unterschieden zwischen den elektrischen Installationen längs der Bahn und der Kraftstation. Ich glaube, wir sollen die Frage der Subventionierung des elektrischen Betriebes heute grundsätzlich in dem Sinne entscheiden, dass man zwar die

elektrischen Installationen längs der Bahn subventioniert, nicht aber dasjenige, was für die Anlage der Kraftstation verausgabt wird. So viel in Bezug auf den elektrischen Betrieb.

Was den Finanzausweis anbetrifft, so ist vor allem aus zu konstatieren, dass derselbe sich in einem ausserordentlich vorteilhaften Licht präsentiert. Es ist dem Grossen Rate wohl noch nie von einer Bahngesellschaft ein Finanzausweis unterbreitet worden, der für die Gesellschaft so seriös und günstig lautet. Das Aktienkapital repräsentiert ungefähr 75 % des gesamten Anlagekapitals und nur etwa 25 % desselben werden in Obligationen aufgenommen. Es ist dies ein ausserordentlich günstiges Verhältnis zwischen Aktien- und Obligationenkapital. Beim Aktienkapital ist allerdings der Staat mit über zwei Millionen Franken beteiligt. Aber ausserdem haben auch die Gemeinden sehr grosse Leistungen übernommen, so namentlich Burgdorf und Thun.

Was die Staatsbeteiligung betrifft, so beträgt dieselbe nach dem Volksbeschluss 40 % des Anlagekapitals oder im Maximum Fr. 80,000 per Kilometer. Bei der vorliegenden Bahn beläuft sich der gesamte Kostenvoranschlag, mit Inbegriff der Fr. 700,000 für den elektrischen Betrieb und von Fr. 40,000 für die Station Steffisburg, auf Fr. 5,300,000. Auf 33,5 Kilometer verteilt, ergiebt dies per Kilometer eine Summe von Fr. 158,000. Die 40 %, die der Staat beitragen muss, machen Fr. 63,200 aus; der Staatsbeitrag bleibt also um circa Fr. 17,000 per Kilometer unter dem gesetzlichen Maximum. Es erhellt daraus, dass man vollständig legitimiert ist, die vollen 40 % als Subvention zu gewähren. Es macht dies einen Betrag von Fr. 2,120,000 aus, zu welcher Summe noch ein Tunnelzuschlag hinzukommt. Bekanntlich ist in den neuen Subventionsbeschluss die Bestimmung aufgenommen worden, dass über die gewöhnliche Subvention hinaus an die Erstellung von Tunnels eine Extrasubvention von Fr. 100,000 per Kilometer verabfolgt werden könne. Nun sieht das Projekt 340 Meter Tunnel vor, was einen Zuschlag von Fr. 34,000 ausmacht, so dass sich die Beteiligung des Staates auf Fr. 2,154,000 stellt.

Was das Obligationenkapital anbetrifft, so habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es nur circa 25 % des Anlagekapitals ausmacht, während der Subventionsbeschluss ein Obligationenkapital bis zu einem Drittel des Anlagekapitals zulässt. Ein Drittel des Anlagekapitals würde rund Fr. 1,800,000 ausmachen, während ein Obligationenkapital von Fr. 1,318,000, im Maximum Fr. 1,400,000, vorgesehen ist, so dass sich also der Finanzausweis in dieser Beziehung um circa eine halbe Million günstiger stellt, als gesetzlich zulässig wäre.

Nun die Frage, ob die Aktienbeteiligung der Gesellschaft « Motor » im Betrage von Fr. 200,000 als zulässig erklärt werden könnte oder nicht. Sie wissen, dass der Volksbeschluss die Bestimmung enthält, dass Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht zu den Privataktienzeichnungen gerechnet werden dürfen. Nun muss aber hier, wie ich es schon vorhin that, zwischen den elektrischen Installationen längs der Bahn und der Anlage der Kraftstation unterschieden werden und es ist festzustellen, dass die elektrischen Installationen von den Herren Brown, Boveri & Cie ausgeführt werden, die Kraftstation dagegen von der Aktiengesellschaft « Motor ». Eine Aktienzeichnung der

Herren Brown, Boveri & Cie könnte nicht berücksichtigt werden, weil sich diese Herren als Unternehmer bei der Ausrüstung der Bahn beteiligen. Die Aktiengesellschaft « Motor » dagegen beteiligt sich weder beim Bau, noch bei der Ausrüstung der Bahn, sondern sie liefert nur die elektrische Kraft. Wir stehen also durchaus auf gesetzlichem Boden, wenn wir deren Aktienzeichnung als zulässig erklären und im Finanzausweis in Berücksichtigung ziehen. Es kann deshalb der Finanzausweis in jeder Beziehung als vollständig genügend bezeichnet werden, und es steht kein Hindernis im Wege, demselben die grossräthliche Genehmigung zu erteilen.

Was nun die heikle Frage betreffend Anlage einer Station in Steffisburg anbelangt, so hat Ihnen der Herr Baudirektor die ganze Geschichte dieser Frage entwickelt, und ich will Sie damit nicht länger aufhalten. Es ist ausserordentlich fatal, dass nun, nachdem dieses wichtige und schöne Eisenbahnprojekt in so gelungener Weise vorbereitet und ein so grosses Aktienkapital gezeichnet worden ist, wir im letzten Moment vor der Thatsache stehen, dass zwei grosse, benachbarthe Geheimewesen, Thun und Steffisburg, sich in den Haaren liegen und sich gegenseitig in den Zeitungen und anderwärts befehdend und zwar wegen einer Differenz von Fr. 15,000, wegen welcher nun der Grossen Rat den Entscheid treffen muss. Es scheint einem, bei allseitigem gutem Willen hätte es möglich sein sollen, die Sache so zu bereinigen, dass sich der Grossen Rat damit nicht zu befassen gehabt hätte. Nun liegt aber die Thatsache vor, dass die Beschlüsse von Steffisburg und Thun sich nicht decken. Auf der einen Seite haben wir die Offerte Steffisburgs, eine Subvention von Fr. 65,000 zu geben, wenn die Variante III ausgeführt werde. Auf der andern Seite haben wir den Beschluss der Bahndirektion, wonach die Variante IV ausgeführt werden soll, und ferner den Beschluss der Gemeinde Thun, dahingehend, sie hebe alle ihre früheren Beschlüsse auf und gebe ihre Subvention von Fr. 250,000 nur, wenn die Variante IV ausgeführt werde. Wie soll sich nun der Grossen Rat in dieser Frage verhalten? Nach meiner Ansicht kann er keine andere Stellung einnehmen als die, dass er sagt: Wenn der Staat sich mit einer so grossen Summe an der Erstellung der Bahn beteiligt, so soll er darauf sehen, dass vor allem die öffentlichen Interessen gewahrt und nicht ganze Ortschaften einfach abgefahrene und ignoriert werden. Ich glaube deshalb, es könnte keine Rede davon sein, dass der Grossen Rat Steffisburg einfach auf die Seite setzt, sondern der Grossen Rat muss, wenn er den Volksbeschluss in richtigem Sinne ausführen will, Steffisburg berücksichtigen, und die Herren von Thun müssen sich eben in Gottes Namen fügen und einsehen, dass der Grossen Rat nicht dafür da ist, Gemeindepolitik zu unterstützen, sondern dass er über den Parteien und über der Ortspolitik stehen und rein von objektiven Gesichtspunkten aus die Interessen der Allgemeinheit wahren soll. Es ist nun allerdings fatal, dass die ganze Angelegenheit betreffend eine Station Steffisburg in dieses Stadium gekommen ist. Wenn man die Beteiligten hört, so sollte man glauben, alle Parteien haben recht, und wenn man die Sache gründlich prüft, so muss man sich sagen: alle Parteien — Thun, Steffisburg und die Bahndirektion — haben gefehlt. Ich mache in dieser Beziehung keine Ausnahme.

Vorerst muss ich hervorheben, dass man bei Anlass der bekannten Konferenz in Thun auseinanderging,

ohne dass bestimmt abgemacht wurde, was nun zu geschehen habe. Es ist in dieser Beziehung ganz eigen-tümlich, dass die Thuner unmittelbar nach der Konfe-renz erklärten, es sei bestimmt abgemacht worden, wenn die Variante III ausgeführt werde, so habe Steffisburg einen Beitrag von wenigstens Fr. 80,000 zu leisten. Ein Protokoll, das der Gemeindeschreiber von Thun privatim zu Handen des Gemeinderates von Thun auf-nahm, also nicht etwa ein Sekretär der Konferenz, lautet scheint's dahin, dass wirklich Steffisburg Fr. 80,000 zu leisten habe. Gestützt auf diese Auffassung vom Ausgang der Konferenz haben die Thuner dann be-schlossen, es solle die Variante III ausgeführt werden, aber unter der Bedingung, dass Steffisburg einen Bei-trag von Fr. 80,000 leiste. Die Steffisburger verstanden den Ausgang der Konferenz anders. Sie waren der Meinung, sie brauchen nur einen erheblichen Teil an diese Fr. 80,000 beizutragen, und demgemäß beschlossen sie einen Beitrag von Fr. 50,000. Hierauf haben die Thuner sofort erklärt, sie nehmen dies nicht an, son-dern sie halten an den Fr. 80,000 fest. Die Bahndirektion beschloss hierauf, von Steffisburg einen erheblich grösseren Beitrag zu verlangen. Leider wurde in der betreffenden Zuschrift keine bestimmte Summe genannt und ebenso wurde Steffisburg kein bestimmter Termin gesetzt, um sich auszusprechen. Es wäre sehr zu begrüssen gewesen, wenn Steffisburg in dieser Beziehung ein Ultimatum gestellt worden wäre. Auf den Brief der Bahndirektion antwortete Steffisburg gar nicht, obwohl zu erwarten gewesen wäre, dass Steffisburg, trotzdem kein Termin genannt war, sofort die Ge-meindeversammlung einberufen und derselben bezügliche Anträge unterbreiten werde. Statt dessen schrieben die Steffisburger an die Bahndirektion, sie glauben nicht, dass die Gemeinde mehr als Fr. 50,000 bewillige, sie wagen nicht, der Gemeinde einen weitergehenden Antrag zu unterbreiten. Mit Rücksicht darauf hatte die Bahndirektion alle Ursache, anzunehmen, Steffisburg werde nicht zu einem höhern Beitrag zu bewegen sein. Es wäre ausserordentlich zu begrüssen gewesen, wenn Steffisburg schon damals seinen Beitrag auf Fr. 65,000 erhöht hätte. Wäre dies geschehen, so bin ich über-zeugt, dass wir heute keinen Streit mehr hätten. In dieser Beziehung hat also Steffisburg entschieden gefehlt.

Nun kommt in allerletzter Zeit die Gemeinde Thun und beschliesst: Wir heben unsern früheren Beschluss, wonach wir die Variante III angenommen haben, mit dem Vorbehalt, dass Steffisburg Fr. 80,000 leiste, auf und geben unsere Viertelmillion nur noch dann, wenn die Variante IV ausgeführt wird. Da entsteht nun allerdings die Frage, ob Thun sich auf diesen Boden stellen kann. Thun glaubt, es sei das zulässig. Allein dem gegenüber ist zu bemerken, dass der Verpflichtungs-schein der Gemeinde Thun, der bei den Akten liegt, keine Bedingung enthält, und es muss deshalb die Aktienzeichnung der Gemeinde Thun im Betrage von Fr. 250,000 als rechtsverbindlich erklärt werden. Wir müssen uns bei Genehmigung des Finanzausweises auf diese Verpflichtungsscheine stützen, und es können die-selben nicht einfach wieder zurückgezogen werden, denn sonst würde ja das ganze Gerüst des Finanzaus-wesens zusammenfallen. Nun glaubt aber die Staats-wirtschaftskommission, wenn die Bedingung, die Thun an die Ausführung der Variante III knüpfte, nicht erfüllt werde, so könnte dies doch unter Umständen zu einem Prozess zwischen der Gemeinde Thun und der

Bahngesellschaft führen. Diesen Prozess möchte die Staatswirtschaftskommission vermeiden; sie möchte nicht, dass die Bahngesellschaft schon beim Beginne ihrer Existenz mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätte und in Prozesse mit Gemeindewesen verwickelt würde, die sich von Anfang an an der Unternehmung in be-deutendem Massse beteiligten. Nun halten wir dafür: wenn sich der Grosse Rat auf den Boden stellt, auf den sich Thun in seiner vorletzten Beschlussfassung begeben hat (Variante III unter der Bedingung, dass Steffisburg Fr. 80,000 leiste), dann hat Thun im Grunde recht bekommen und keine Ursache, von seinem Sub-ventionsbeschluss zurückzutreten. Dies ist der Grund, weshalb die Staatswirtschaftskommission einen vom Antrag der Regierung abweichenden Antrag stellt. Wir beantragen, es sei die Variante III auszuführen, aber unter der Bedingung, dass Steffisburg seine Aktien-beteiligung auf Fr. 80,000 erhöhe. Man wird uns ein-wenden, man verlange von Steffisburg zu viel, da ja die eigentlichen Mehrkosten nur Fr. 40,000 betragen. Zur Beurteilung dieser Mehrkosten muss mit einigen Worten darauf hingewiesen werden, wie sich die ver-schiedenen Varianten zu einander verhalten. Die Variante V, das ursprüngliche Projekt, wonach die Zulg nicht überschritten worden wäre, weist gegenüber der Variante III eine Kostendifferenz von Fr. 92,000 auf. Bei Anlass der Thunerkonferenz stellte man auf diese Differenz zwischen den Varianten V und III ab und bestimmte die von Steffisburg zu übernehmende Summe auf Fr. 80,000. Nun wird aber die Variante V weder von Thun noch von der Bahngesellschaft gewünscht, sondern es handelt sich nur noch um die Varianten IV und III. Hier macht nun die Kostendifferenz nur Fr. 40,000 aus, und da der Staat die Baukosten mit 40 % subventioniert, so hat die Bahngesellschaft an die Mehrkosten nur Fr. 24,000 zu leisten. Die Steffisburger können daher mit Fug und Recht sagen, wenn sie Fr. 65,000 leisten, so leisten sie sowieso bedeutend zu viel, und wenn sie Fr. 80,000 geben müssen, so sei dies erst recht ein Unrecht. Dem ist jedoch entgegen-zuhalten, dass die Gemeinden ihre Subventionen nicht nur an die Stationsanlagen verabfolgen, sondern an die ganze Bahnanlage als solche. Steffisburg kann sich daher nicht darauf beschränken, nur einen Beitrag an die Mehrkosten der Station zu geben, sondern es muss eine Subvention an die Bahnanlage überhaupt verab-folgen. Wenn nun auch die Mehrkosten der Station Steffisburg nur Fr. 40,000 ausmachen, so glauben wir doch, es sei diese Station für Steffisburg von so grosser Bedeutung, dass auch eine Leistung von Fr. 80,000 nicht zu viel ist. Und wenn Steffisburg schliesslich auch diese Fr. 15,000 zu viel leisten muss, so muss es sich auf der andern Seite sagen: Wir sind etwas selber schuld; hätten wir früher Bescheid und Antwort gegeben und einen Beitrag von Fr. 65,000 beschlossen, so hätte es dabei sein Bewenden gehabt. Wenn man einmal Fehler gemacht hat, namentlich in Eisenbahnsachen, so sind sie gewöhnlich nur dadurch gut zu machen, dass man tiefer in die Tasche greift. Nehmen Sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission an, so wird nach unserer Ueberzeugung ein Prozess vermieden. Es ist zwar sehr leicht möglich, dass wenn der Grosse Rat unsern Antrag annimmt, Steffisburg sich beklagen wird und auch die Thuner aufbegehren und sich auf die Variante IV versteifen werden. Die Steffisburger und Thuner sollen es dann halten wie früher die Appenzeller, wo nach einem alten Rechtssatz diejenigen

(21. Mai 1897.)

Bürger, die in einem Prozess unterlagen, jeweilen während drei Tagen schimpfen und toben durften; auch die Steffisburger und Thuner mögen während drei Tagen schimpfen und toben, namentlich auch über den Grossen Rat — und das wird uns nicht erspart bleiben, beschliessen wir so oder anders —; nachher aber soll Friede sein, und man soll aufhören, sich in den Zeittingen zu bekämpfen und befehdien. Man möge sich dessen erinnern, dass seiner Zeit der Subventionsbeschluss unter der Devise lanciert wurde « Alle für Einen, Einer für Alle », und dass das Volk den Subventionsbeschluss nicht in der Meinung annahm, man baue Bahnen nur für Einzelne, sondern dass derselbe angenommen wurde, um allen Gegenden entgegenzukommen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Schüpbach. Die Eingabe, welche die Gemeinde Steffisburg in dieser Angelegenheit an den Grossen Rat zu richten die Ehre hatte, liess einige Punkte unberührt, die zum bessern Verständnis der Beschlüsse der Gemeinde Steffisburg gedient hätten. Ich möchte mir daher erlauben, auf einige dieser Punkte zurückzukommen und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Dinge wiederholen muss, die heute bereits angeführt worden sind.

Ich möchte nicht zurückkommen auf das Ergebnis unserer Unterhandlungen mit der Bahngesellschaft Burgdorf-Thun. Hingegen möchte ich doch einer Bemerkung entgegentreten, die der Herr Baudirektor fallen liess, indem er sagte, Steffisburg habe anfänglich bei dieser Eisenbahnunternehmung nicht mitmachen wollen. Dies ist nicht richtig. Wir sind nämlich gar nie angefragt worden, ob wir mitmachen wollen, und deshalb konnten wir auch nicht sagen, wir machen nicht mit. In unserer Eingabe ist näher auseinandergesetzt, weshalb wir erst so spät aufgetreten sind. Wir sind eben ignoriert worden und konnten uns erst im letzten Moment mit der Sache befassen.

Wie sie wissen, wurde vom Regierungsrat in dieser Sache eine Konferenz angeordnet, zu welcher der Regierungsrat die Herren Kläy und Morgenthaler abordnete. Dieser Vermittlungsversuch war nötig geworden, weil die Beschlüsse von Thun und Steffisburg sich sozusagen diametral gegenüberstanden. Steffisburg hat beschlossen, von den beiden Varianten, die uns von der Gründungsgesellschaft zur Auswahl vorgelegt wurden, die Variante II zu acceptieren, weil näher beim Dorfe liegend, und hiefür eine Summe von Fr. 150,000 zu zeichnen. Thun dagegen hat die Ausrichtung seiner Subvention davon abhängig gemacht, dass das 1895er Projekt, das heisst die Variante V ausgeführt werde. Es standen sich also die beiden « Krümpe » gegenüber, derjenige von Steffisburg und derjenige von Thun, mit dem Unterschied, dass derjenige von Steffisburg noch circa 100 Meter kürzer gewesen wäre. An der Konferenz wurde von der Bahngesellschaft durch ihren Direktor, Herrn Nationalrat Dinkelmann, ein Vermittlungsvorschlag gemacht, dahingehend, Steffisburg solle auf die Variante II und Thun auf das 1895er Projekt verzichten und es sollen sich beide Teile auf die in der Mitte liegende und daher auch kürzeste Linie, Thun-Heimberg, einigen; Steffisburg habe überdies an die auf Fr. 80,000 veranschlagten Mehrkosten gegenüber dem 1895er Projekt einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Steffisburger hörten mit schwerem Herzen diesen Vermittlungsvorschlag an. Derselbe ver-

langte nichts weniger von ihnen, als dass sie auf das einzige Projekt, das der gesamten Ortschaft noch einen irgendwie erheblichen Nutzen hätte bringen können, verzichten sollen, um eine Station zu erhalten, die 20—30 Minuten vom Dorf entfernt ist. Gleichwohl haben die Vertreter von Steffisburg, um einer Verständigung den Weg zu ebnen, erklärt, sie werden diesen Vorschlag der Gemeindeversammlung in empfehlendem Sinne übermitteln, was auch geschehen ist. Ich muss hier betonen, dass seitens der Konferenz absolut keine weitergehenden Zumutungen an uns gestellt wurden, und ich muss mich gegen die tendenziöse Behauptung verwahren, die in der Thunerresse und in der dortigen Gemeindeversammlung aufgestellt wurde, es sei von der Konferenz bestimmt worden, Steffisburg habe Fr. 80,000 zu bezahlen und die Vertreter von Steffisburg haben sich damit einverstanden erklärt. Mit dieser absolut unhaltbaren Behauptung, an die das Urteil geknüpft wurde, die Behörden von Steffisburg haben sich der Illoyalität schuldig gemacht, indem sie Versprechungen gemacht, dieselben aber nicht gehalten haben, hat man in Thun gegen Steffisburg Stimmung gemacht und, wie man sah, auch mit dem nötigen Erfolg.

Unsere Gemeinde hat, nachdem der Gemeinderat rapportiert hatte, mit grossem Mehr das Opfer auf sich genommen und auf die Variante II zu Gunsten der Variante III verzichtet, und da uns keine bestimmte Summe vorgeschrieben war, so glaubten wir mit Fr. 50,000 billigen Anforderungen ein Genüge geleistet zu haben, indem unsere Erkundigungen ergeben hatten, dass sich die Mehrkosten kaum auf diesen Betrag belaufen werden. Man hätte nun hoffen dürfen, auch Thun werde einlenken, um so mehr als die Vertreter Thuns erklärt hatten, sie werden sich Steffisburg gegenüber entgegenkommend zeigen. Ich muss dabei ausdrücklich bemerken, dass an der mehrerwähnten Konferenz die Vertreter Thuns erklärt, ihre Gemeindebehörde werde im Interesse eines rationellen Betriebes der Gemeindeversammlung die Annahme der direkten Linie Heimberg-Thun vorschlagen; sie haben auch an der Versammlung einen Plan vorgelegt, in welchem die Variante IV eingezzeichnet war. Es ist also konstatiert, dass Thun schon damals die Variante V aufgegeben hatte. Das Entgegenkommen, das man von Thun verlangte, hat sich also auf die Wenigkeit reduziert, statt der Variante IV die noch etwas kürzere Variante III zu acceptieren und ihre Opposition gegen Steffisburg aufzugeben. Von unserem Gemeindebeschluss gaben wir der Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn Kenntnis, worauf wir sofort einen Brief erhielten, worin die Direktion erklärte, sie sei nicht im Falle, die Offerte Steffisburg dem Verwaltungsrat zur Annahme zu empfehlen; wenn wir nicht einen erheblich grössern Beitrag leisten, werde sie empfehlen, von einer Station Steffisburg Umgang zu nehmen. Es ist uns also keine Summe genannt worden, wie schon Herr Bühler gesagt hat. Wir wussten daher nicht recht, was wir machen sollten; wir behandelten die Sache sofort und fanden, auf diese ganz unbestimmte Forderung hin dürfen wir nicht vor die Gemeinde treten und ihr eine Nachsubvention empfehlen. Wir wussten nämlich immer noch nicht genau, wie es sich mit den Mehrkosten verhalte. Wir hatten nun Gelegenheit, einen Protokollauszug der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu Gesicht zu bekommen und daraus konnten wir entnehmen, dass, nicht ohne Opposition seitens der Thunervertretung,

der Verwaltungsrat beschloss, es sei das Anerbieten Steffisburgs zu acceptieren. Alle Redner, mit Ausnahme der Vertreter Thuns, sprachen sich dahin aus, in Anbetracht der Abgelegenheit der Station Steffisburg müsse man die Offerte von Fr. 50,000 als völlig genügend ansehen. Es wurde auch hervorgehoben, es sei um so mehr gegeben, die Variante III auszuführen, als die Kosten-differenz zwischen Variante III und IV nur Fr. 40,000 betrage, so dass sich die Gesellschaft bei Annahme der Offerte Steffisburgs noch um Fr. 10,000 günstiger stelle. In Thun wurden nun aber unterdessen von gewissen Heissspornen die stimmfähigen Bürger bearbeitet; die Bevölkerung wurde geradezu gegen diejenige von Steffisburg aufgehetzt. Es hat denn auch die Gemeindeversammlung von Thun, entgegen dem gemeinderätlichen Antrag, mit wuchtigem Mehr beschlossen, die Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Offerte Steffisburgs bachab zu schicken; wenn Steffisburg eine Station wolle, so müsse es Fr. 80,000 bezahlen. Vernünftige Vorstellungen und die warme Empfehlung des gemeinderätlichen Antrages durch den Gemeinde- und den Gemeinderatspräsidenten fanden absolut kein Gehör mehr. Der Grundton war der, man wolle nichts mehr von Steffisburg wissen und sich schliesslich lieber vom Grossen Rat schulmeistern lassen, als von Steffisburg. Es ist dies ein Wink für die heutige Verhandlung, dass es selbst diesen Kreisen nicht unerwartet kommen wird, wenn der Grossen Rat diese Schulmeisterrolle übernimmt (Heiterkeit).

Einige Zeit nach den Thuner Beschlüssen wurde uns von Herrn Verwaltungsratspräsident Bühlmann, unserem Kollegen, privatum mitgeteilt, die Aktionärversammlung habe die definitiv gezeichneten Fr. 50,000 ins Aktienkapital eingestellt, es werde aber die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass Steffisburg noch Fr. 10,000 mehr beschliesse. Ein Termin, bis wann dies zu geschehen habe, wurde von Herrn Bühlmann nicht gestellt. Wir wussten nun wahrhaftig nicht, was wir mit dieser Aufforderung machen sollen. Auf der einen Seite wussten wir, dass der Verwaltungsrat beschlossen habe, unsere Leistung sei genügend, und auf der andern Seite wurde nicht eine Bedingung gestellt, sondern nur die Erwartung ausgesprochen, wir werden noch etwas höher gehen. Wir durften deshalb der Hoffnung leben, der Verwaltungsrat werde schliesslich auf seinem früheren Beschluss beharren. Vier Tage nach Eingang des Schreibens von Herrn Bühlmann reichte Thun gegen den Finanzausweis auf Grundlage der Variante III einen förmlichen Protest ein. Dass sich der Verwaltungsrat der Burgdorf-Thun-Bahn am 2. Mai zur Beschlussfassung darüber versammeln werde, haben wir leider nicht vernommen. Erst am 3. Mai, an unserer ordentlichen Monatsgemeinderatssitzung, hatten wir Gelegenheit, das Schreiben des Herrn Bühlmann zu behandeln und Sie wissen, dass wir mit Hülfe der Burgergemeinde, der Spar- und Leihkasse etc. noch einen weiten Beitrag von Fr. 15,000 aufbrachten, zusammen also Fr. 65,000. Wir wollten damit beweisen, dass wir dasjenige voll und ganz erfüllen wollen, was der Verwaltungsrat der Bahn von uns verlangte. Wir mussten uns auch sagen, wenn es den Thunern mit ihrem Entgegenkommen ernst sei, von dem sie immer gesprochen haben, so dürfen sie auch um Fr. 15,000 zurückgehen, um so mehr als sie ja deswegen keinen Rappen mehr oder weniger haben werden, ob wir einen Beitrag von 50,000, von 65,000 oder von 80,000 Fr. leisten. Alle Motive, mit welchen die Thuner ihre Opposition gegen Steffisburg begründeten, wie zum Beispiel, eine Station

Steffisburg schädige den Marktverkehr, allzuvielen Stationen erschweren den Bahndienst und infolgedessen werde auch der Fremdenverkehr beeinträchtigt, sind längst von durchaus kompetenter Seite als unerheblich und nichtig dargestellt worden. Man muss daher annehmen, die Beweggründe der Thuner seien anderer Art; es ist aber hier nicht der Ort, denselben nachzugründeln und noch viel weniger, sich in Vermütingen zu ergehen, worin wohl der Grund der Animosität von Thun gegen Steffisburg zu suchen sei. Das Unikum in der schweizerischen Eisenbahngeschichte ist nun einmal da, dass eine Ortschaft, die sich seit 38 Jahren der Wohlthat einer Eisenbahnverbindung erfreut, diese Wohlthat einer Nachbargemeinde mit allen möglichen Mitteln zu hinterhalten sucht.

Die eint oder andern von Ihnen verwundern sich möglicherweise, weshalb Steffisburg, das nicht so weit von Thun entfernt ist, eine eigene Station haben möchte und bereit ist, dafür ein so grosses Opfer zu bringen. Wer aber die Verhältnisse kennt, der weiss, dass unsere Ortschaft, die schon gegenwärtig über 4000 Seelen zählt, sich in den letzten Jahren in sehr hohem Masse entwickelt hat, wie die jedes Jahr erstellten vielen Neubauten beweisen. Und wer ferner den beträchtlichen Vehrkehr in Betracht zieht, sowie die industriellen Etablissements in Steffisburg, worunter einige sehr grosse, der muss zur Ueberzeugung kommen, dass für die Zukunft Steffisburgs eine Station ein absolutes Bedürfnis ist, ganz besonders mit Rücksicht auf den Güterverkehr. Ich kann noch beifügen, dass über die ungenügenden, unzulänglichen Einrichtungen und Lokalitäten auf dem Thuner Güterbahnhof und in Verbindung damit über die Langsamkeit der Bedienung derjenigen, welche mit dieser Station zu verkehren haben, nur eine Klage herrscht und sehnlichst ein besserer Zustand herbeigewünscht wird. Sollte das seit vielen Jahren ventilierte Projekt, den Bahnhof in die Nähe von Scherzlingen zu verlegen, zur Ausführung gelangen, so würde dadurch, wie man begreifen wird, der Bahnverkehr für Steffisburg ausserordentlich erschwert. Es ist also keine Liebhaberei und noch weniger eine Rechthaberei, wenn Steffisburg eine Station verlangt. Die Verhältnisse in Steffisburg, hauptsächlich bedingt durch die geographische Lage, sind derart, dass wenn die heutige Gelegenheit verpasst wird, wir nie zu einer Station kommen werden.

Sie haben gehört, dass die Staatswirtschaftskommission, allerdings unter Annahme des ersten Antrages der Regierung, einen Zusatz stellt dahingehend, Steffisburg solle Fr. 80,000 leisten, mithin zu den Fr. 65,000 noch weitere Fr. 15,000 erkennen. Die Staatswirtschaftskommission will also, dass sich Steffisburg den imperativen Beschlüssen Thuns vollständig füge, in der Hoffnung, Thun werde dann einlenken und sich zufrieden geben. Leider habe ich sehr wenig Hoffnung, dass dies die gewünschte Wirkung haben wird. Die Stimmung ist in Thun leider derart, dass ich befürchte, der Antrag der Staatswirtschaftskommission würde auch nicht zum Ziele führen, und ich war offen gestanden etwas überrascht und erstaunt, dass die Staatswirtschaftskommission diesen Beschluss fasste. Ich hätte geglaubt, es wäre ihr nahe gelegen, die ganze Frage in dieser prinzipiellen Weise zu lösen, wie die Regierung es that. Es hätte sich einfach um die Frage gehandelt: Soll Steffisburg eine Station erhalten oder nicht und wenn ja, ist dessen Beteiligung eine genügende oder nicht? Man hätte damit vermieden, dass dieser Markt nun auch noch in den Grossen Rat hineingebracht wird, und ich glaube wirklich, es sei nicht

(21. Mai 1897.)

gerade der Würde des Rates angemessen, dass wir die Angelegenheit hier in dieser Weise behandeln, und ich möchte fast die Vermutung aussprechen, dass die Staatswirtschaftskommission etwas zu sehr den gewichtigen Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder Gehör schenkte, die gleichzeitig auch im Verwaltungsrat der Burgdorf-Thun-Bahn sitzen. Es liegt mir allerdings fern, diesen Herren irgendwie einen Vorwurf zu machen, dass sie ihre Sache vertraten; immerhin erlaube ich mir zu sagen, dass der Beschluss der Staatswirtschaftskommission voraussichtlich ein anderer gewesen wäre, wenn in ihrer Mitte die Interessen der Bahngesellschaft weniger zur Geltung gekommen wären.

Ich erlaube mir, auf die sehr missliche Situation aufmerksam zu machen, in die wir gelangen würden, wenn der Grossen Rat die Anträge der Staatswirtschaftskommission annehmen würde. Ich setze den Fall, dass Steffisburg die Nachsubvention von Fr. 15,000 nicht übernehmen wollte. Ist die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, in diesem Fall sei einfach die Variante IV auszuführen, oder wie würde sich die Staatswirtschaftskommission in diesem Falle verhalten? Und ebenso kann man fragen: Wie wird die Situation sein, wenn Thun nicht einlenkt? Man sieht, dass der «Märit», von dem wir hofften, er werde durch die heutigen Beschlüsse begraben werden, neuerdings weitergeführt wird und die unsichere Lage einfach fortduert. Ich glaube nicht, dass es der Wille des Grossen Rates wäre, mangels einer Nachsubvention solle Steffisburg einer Station verlustig gehen. Ich kann nämlich absolut keine Zusicherung machen, dass Steffisburg die Fr. 15,000 nachzeichnen wird. Ich sage ja nicht, dass dadurch unsere Finanzen irgendwie über den Haufen geworfen würden — das ist nicht der Fall — allein in Steffisburg weiss der hinterste Bürger, dass die Mehrkosten nur Fr. 40,000 betragen. Ich frage nun: Wo soll die Gemeindebehörde den Mut hernehmen und wie soll sie es anstellen, um der Gemeindeversammlung einen solchen Antrag mundgerecht zu machen; wie soll sie der Gemeindeversammlung begreiflich machen, dass diese absolut ungerechtfertigte Ausgabe nötig sei? Ich glaube, alle meine Kollegen, die zu Hause in Gemeindebehörden sitzen, würden sich die Sache zweimal ansehen, bevor sie vor die Gemeinde treten würden. Wir haben nämlich in unserer Gemeinde schon jetzt viele Bahngegner. Es ist ganz natürlich, dass alle diejenigen, die an der Peripherie unserer weitverzweigten Gemeinde wohnen, nicht eisenbahnfreudlich sind, und die Gemeindebehörde muss sich von dieser Seite schon jetzt die bittersten Vorwürfe gefallen lassen, sie sei zu weit gegangen. Ich glaube denn auch, es würde jeder Gerechtigkeit und Billigkeit widersprechen, von Steffisburg diese Nachsubvention zu verlangen, einzig und allein aus dem Grund, um der Bahnverwaltung weitere Unannehmlichkeiten mit Thun zu ersparen. Es scheint mir, es sollte leicht sein, sich mit Thun zu verstündigen. Ich stelle mir zum Beispiel vor, die Aktionärerversammlung könnte den Thunern Fr. 25,000 ihrer Subvention schenken, indem die Bahngesellschaft in der Mehrleistung Steffisburgs dafür Ersatz erhält. In diesem Falle hätte Thun einen greifbaren Erfolg der Renitenz, die es bis jetzt bewiesen hat, während es im andern Falle keinen Rappen mehr und keinen Rappen weniger hat.

Der Grossen Rat hat es heute in der Hand, einer blühenden, vorwärtsstrebenden Ortschaft zu einer Eisenbahnstation zu verhelfen. Er steht vor der Wahl zwischen den wohlberechtigten Ansprüchen einer ganzen

Landesgegend einerseits und anderseits den Sonderbestrebungen einer einzelnen Gemeinde, die sich bereits im Vollgenuss aller möglichen Verkehrsmittel befindet und welcher sich in allernächster Zeit noch eine Anzahl neue Verkehrsadern eröffnen werden, an die der Staat wiederum grosse Beiträge leisten wird. Ich glaube, die Wahl sollte der Behörde nicht schwer fallen. Sie haben erst kürzlich bei der einmütigen Annahme des Subventionsdekretes unzweideutig dokumentiert, dass die grossen Staatssubventionen nicht dazu da seien, bloss einzelnen Ortschaften zu gute zu kommen, sondern dass von denselben alle Landesgegenden so viel als möglich profitieren sollen. Der Grossen Rat weiss aber auch, dass das Bernervolk das Geld nicht dazu hergeben will, um blosse Sonderinteressen zu befriedigen. Ich erinnere an die schönen Worte von Solidarität und Gemeinsinn, die bei Anlass der Beratung des Subventionsdekretes hüben und drüben ausgesprochen wurden, und ich bitte Sie, diese Worte zur That werden zu lassen, indem Sie dem einstimmigen Antrag der Regierung, unter Ablehnung des Antrages der Staatswirtschaftskommission, beipflichten.

Senn. Wenn ich als Thuner das Wort verlange, so bin ich mir wohl bewusst, dass ich hier in erster Linie nicht Thuner, sondern Mitglied des bernischen Grossen Rates bin, und ich bin mir auch wohl bewusst, dass der Art. 23 der Verfassung sagt, die Mitglieder des Grossen Rates seien nicht die Vertreter eines Kreises, sondern der Gesamtheit und haben keine Instruktionen anzunehmen. Ich erkläre hier zum vornherein, dass ich in der vorliegenden Frage in keiner Weise mitgemacht habe; ich bin weder Mitglied des Gemeinderates, noch irgend einer Kommission. Ich bin also, wenn auch nicht ganz unparteiisch, so doch bei der Sache weniger engagiert und werde den Hergang so objektiv beleuchten, als mir dies möglich ist. Ich verzichte dabei auf Schlagworte wie «Renitenz» etc. und auf Andeutungen, als ob der Himmel weiss was dahinter steckte, sondern werde möglichst sachlich bleiben.

Im Jahre 1873 beschloss ein Komitee in Thun, eine Verbindung mit der Bern-Luzernbahn, mit Anschluss in Konolfingen, zu suchen. Thun liess ein bezügliches Projekt nebst Devis ausarbeiten und versuchte das Unternehmen zu finanzieren. Nach 6 Jahren fand man aber, wegen der Ungunst der Zeit und der Verhältnisse sei die Durchführung der Sache nicht möglich, und so wurde das Projekt fallen gelassen.

Vor einigen Jahren tauchte der Gedanke neuerdings auf, und Thun hat denselben wiederum aufgegriffen, besonders auch weil Burgdorf Anschluss nach Konolfingen suchte; Thun fand, es sollte nun ebenfalls eine direkte Verbindung mit Konolfingen angestrebt werden. An der Spitze dieser Unternehmung steht Herr Oberst Bühlmann. Nun war das Projekt bereits finanziert und vom Staat auf Grund des Volksbeschlusses von 1891 unterstützt; es hätte also ausgeführt werden können. Die Direktion fragte nun Steffisburg an, ob es einen Beitrag zu leisten bereit sei. Steffisburg erklärte jedoch, es gebe keinen Beitrag, da es keine Station erhalte; so steht es in der Eingabe der Steffisburger an den Grossen Rat. Die Steffisburger behaupten auch, sie seien nicht zum Mitmachen eingeladen worden. Allein wenn sich Steffisburg für die Sache interessiert hätte, so hätte ja Herr Oberst Schüpbach seinen Freund, Herrn Oberst Bühlmann, bitten können: Schickt uns

auch eine Einladung. Gewiss würde Herr Oberst Bühlmann diesem Wunsche entsprochen und die Steffisburger auch eingeladen haben.

Die Frage wäre also ziemlich spruchreif gewesen. Steffisburg würde keine Station erhalten haben, weil es keine wollte. Persönlich bin ich für die Erstellung einer Station in Steffisburg und habe den Thunern jederzeit erklärt: Das dürft ihr nicht machen; einer solchen Ortschaft dürft ihr eine Station nicht verweigern; die Steffisburger zahlen so gut daran wie die Thuner. Darauf hat man mir gesagt: Gut, so « gheien » wir dich aus dem Grossen Rat hinaus, worauf ich erwiderte: Gut, das ist mir Wurst; schickt einen andern! (Heiterkeit.)

Nun kommt der Volksbeschluss vom 28. Februar d. J. Sie wissen, dass das lapidare Wort Martis — wie der « Bund » seiner Zeit im Nekrolog über den verstorbenen Staatsmann sagte — die bernische Eisenbahnpolitik habe aufgehört, nicht in Erfüllung ging. Herr Marti sah selber, dass dem nicht so war, und er beschäftigte sich in der Folge mit einem neuen Subventionsdekret. Bei der Beratung dieses Dekrets hiess es nun, die Conditio sine qua non der bernischen Eisenbahnpolitik sei die Lötschbergbahn; sie bildete das Fundament des Dekretes, und die Hauptausführungen der Berichterstatter der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission drehten sich um diese Frage, und Sie werden sich noch an das schöne Wort des Herrn Ruchi erinnern, welcher sagte: Als « engerer Oberländer » bin ich für die Breithornbahn, aber als Berner muss ich für die Lötschbergbahn sein!

Der Volksbeschluss kam zu stande und damit wurde auch die Situation für die Burgdorf-Thunbahn eine andere. Wird die Lötschbergbahn ausgeführt, dann erhält auch die Thun-Burgdorfbahn den Charakter einer Tansitbahn. Die Gesellschaft hat deshalb, wie Sie hörten, die nötigen Anordnungen getroffen und ist auf einen höhern Kostenvoranschlag gekommen. Ich habe mir nun gedacht, die Baudirektion werde sich bei Prüfung der Sache sagen, die Verhältnisse haben sich geändert und sie könne infolgedessen nicht die Erstellung von Bahnhöfen bewilligen, die nur zwei Kilometer voneinander entfernt seien. Ich dachte mir, die Baudirektion werde vielleicht anstreben, dass nur ein Bahnhof erstellt werde — auch in der Nähe der Zulg — der beiden Ortschaften dienen könnte. Die Baudirektion hat dies aber nicht gethan; sie wird gewusst haben weshalb, und ich habe darüber nichts weiter zu verlieren.

Die Steffisburger wollten also keinen Bahnhof. Nun kamen die Interessierten von der Bernstrasse und erklärten dem Gemeinderat von Steffisburg: Hört, wir sollten doch auch einen Bahnhof haben; kein Bahnhof, das ist nichts für eine grosse, gewerbetreibende Ortschaft! Der Gemeinderat nahm infolge dieser Anregung die Sache an die Hand und die Gemeinde votierte Fr. 50,000. Vorher hatten die Herren Justizdirektor Kläy und Baudirektor Morgenthaler, als Vertreter der Regierung, an einer Konferenz in Thun teilgenommen, und an dieser Konferenz haben sich die Thuner durchaus entgegenkommend gezeigt. Es ist eben eine eigene Sache, wenn man sich, wie Steffisburg es that, jahrelang fernhält und erst im letzten Augenblick auftritt. Deshalb hat auch Herr Bühler mit Recht gesagt, wenn man zu spät aufstehe, müsse man auch die Folgen tragen. Ich habe der Konferenz nicht beigewohnt und

es mag sein, dass diese Fr. 80,000 nicht definitiv als Beitrag Steffisburgs bestimmt worden sind — was ich nicht selber höre, glaube ich in der Regel nicht (Heiterkeit). Ob aber ein Beitrag von Fr. 80,000 zu viel sei, ist eine andere Frage. Es wurde gesagt, die Station komme 16 bis 20 Minuten vom Dorf weg zu stehen — auf die andern Projekte mit einem grossen Salto mortale will ich nicht zurückkommen —, sie liege also nebensaus. Wie verhält es sich damit? Da wo die Station hinkommen soll, befindet sich die grosse mechanische Werkstatt des Herrn Mörner, der wahrscheinlich da oben auf der Tribune ist und zuhört (Heiterkeit), ferner eine grosse Sägerei, eine Giesserei, die keramische Werkstatt der Witwe Wanzenried, zwei Spinnereien und in der Nähe der Burgerspital Thun. Also kann man nicht sagen, die Station stehe nebensaus und man habe daher kein Interesse an deren Errichtung, während man anderseits dann doch wieder schauderhaftes Gewicht darauf legt, eine Station zu erhalten! Den Steffisburgern ging es auch, wie an andern Orten. Der Herrgott hat verschiedene Kostgänger. Der eine wollte den Bahnhof hier haben, der andere dort, und zuletzt musste man ihn doch dahin plazieren, wo die natürliche Entwicklung der Bahn durchgeht.

Ich muss dabei noch einen Punkt berühren. Der Herr Baudirektor hat gesagt, wenn Steffisburg von Anfang an mitgemacht hätte, so wäre es vielleicht mit einer höhern Aktiensumme belegt worden, als mit Fr. 65,000. Der Herr Baudirektor hat also selber das Gefühl, es sei dieser Betrag nicht zu viel, sondern zu wenig; gleichwohl beantragt er, man solle es dabei bewenden lassen!

Es ist eine sonderbare Argumentation von Seite Steffisburgs, zu sagen: Die Bahn fährt ja gleichwohl durch, eine Station kostet nur so und so viel, wir geben noch Fr. 10,000 mehr, also sind wir sehr noble Leute! Allein stellen Sie sich vor, jede Gemeinde wollte so verfahren, dann brächte man überhaupt nichts zu stande; jede Gemeinde würde sagen: Wir warten bis zuletzt; dann kommen wir billiger zu einer Station.

Was würde es für Folgen haben, wenn der Antrag des Regierungsrates, den Steffisburgern gegen einen Beitrag von Fr. 65,000 eine Station zu bewilligen, vom Grossen Rate angenommen würde? Dann würden andere Gemeinden sagen: Wir sind so schlimm wie die Steffisburger; wir sagen im Anfang, wir wollen nichts von der Sache und später gehen wir vor den Grossen Rat, der sagt dann: B'häutis ja, kommt nur, wir geben euch recht! Ob das richtig gehandelt ist, das zu beurteilen überlasse ich dem Grossen Rate. Ich rede nicht von einer Knorzerei gegenüber Steffisburg; ich erwähne nur die Thatsache.

Ich muss noch auf etwas zu sprechen kommen. Im grossen Publikum meinte man anfänglich, die Thuner seien so widerhaarige Leute und wollen das Nachbardorf Steffisburg schauderhaft « ans Bein stüpfen ». Es ist das die Folge des Verhaltens der Steffisburger. Anstatt Gemeindebeschlüsse zu fassen, haben sie im « Berner Tagblatt » und im « Intelligenzblatt » schauderhafte Entrüstungsartikel geschrieben, während wir in Thun schwiegen und erst im letzten Augenblick auch zur Feder griffen. Das war kein richtiges Vorgehen von Seite der Steffisburger, und ich habe angesehenen Bürgern von Steffisburg gesagt, sie möchten diese Polemik verhindern, sie verursache nur Gift und Galle und dann sei die Lösung noch schwieriger; auch sei schon

(21. Mai 1897.)

Gift genug auf der Welt. Ich will nicht sagen, dass daran der Gemeinderat von Steffisburg officiell schuld ist; aber man hatte das Gefühl, die betreffenden Artikel seien wenigstens officiös. Ein Mitglied des Grossen Rates sagte mir diese Woche, er habe den Gemeindeschreiber von Steffisburg auf dem Dampfschiff getroffen und dieser habe ihm erklärt, er gehe nach Frutigen zu Herrn Bühler, und dann werde der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission die Sache schon machen (Heiterkeit); wenn solche Sachen richtig sind, dann verstehe ich mich nicht mehr auf diese Politik. Ich für mich halte dies nicht für richtig. Dieses Hintenumlaufen und Nachlaufen etc. hätten die Steffisburger unterlassen sollen.

Nun komme ich noch darauf zu sprechen, wie sich Steffisburg gegenüber der Bahndirektion benommen hat. Steffisburg beschliesst einen Beitrag von Fr. 50,000. Die Direktion erwidert: Das geht nicht, ihr müsst einen etwas höhern Beitrag geben. Steffisburg aber erklärt rundweg: Nichts, wir geben keinen Rappen mehr! Daraufhin hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen: Nun giebt es keine Station in Steffisburg! Das war vielen Thunern sehr recht; sie sagten sofort: Potz Hagelwetter (Heiterkeit), nun muss eine neue Gemeindeversammlung abgehalten werden! Das geschah, und an derselben wurde die Vernunft, meiner Meinung nach, überstimmt. An dieser Gemeindeversammlung hiess es: Jetzt ist es fertig, jetzt wird nur noch die direkte Linie subventioniert!

So ist nun die Situation gegenwärtig. Vom Gemeinderat von Thun habe ich einen Brief erhalten, ich solle im Grossen Rate etwas vorbringen. Ich will den Brief beim Bureau abgeben (Heiterkeit); denn ich bin hier nicht der Vertreter des Gemeinderates von Thun und kann mich nicht auf seine Wünsche einlassen.

Das also ist ungefähr die Sachlage. Ich hatte nicht Zeit, eine lange Rede zu studieren; aber ich wollte Ihnen doch diese Punkte vorführen. Und ich möchte Sie nochmals darauf aufmerksam machen, welche Folgen es haben müsste, wenn der Grosse Rat das beschliessen sollte, was der Regierungsrat beantragt. — Ich habe geschlossen.

Bühlmann. Sie werden begreifen, dass auch die Unternehmung in diesem langweiligen Streite etwas zum Wort kommen möchte. Es ist ausserordentlich unangenehm, einen Speer in diesen Streit zu tragen, und ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, dass die Leute weder in Thun noch in Steffisburg begreifen, dass man sich in dieser Frage auf einen unparteiischen Boden stellen kann. Bei jeder Aeusserung heisst es, man sei von der einen oder von der andern Partei eingenommen worden. Trotzdem man auch die heutigen Aeusserungen von Mitgliedern der Gesellschaft in diesem Sinne auslegt, möchte ich doch hier erklären, wie die Unternehmung dazu kam, die Ihnen bekannten Beschlüsse zu fassen. Dabei möchte ich von vornherein bemerken, dass die Behörden der Gesellschaft von Anfang an den Standpunkt einnahmen, Steffisburg sei mit seinem Begehr zwar spät gekommen, eine Station Steffisburg liege aber absolut im Interesse der Unternehmung, indem von dorther eine bedeutende Zufuhr eintreten werde; eine Ortschaft, wie Steffisburg, habe auch durchaus das Recht, eine Station zu verlangen. Das war von Anfang an der Standpunkt der Unternehmung, und wenn sie schliesslich doch dazu kam, zu beantragen, eine Station Steffisburg nicht zu

erstellen, so lässt sich das nicht auf eine Aenderung der Ueberzeugung zurückführen, sondern einzig und allein auf die Situation, in welche die Gesellschaft hineingeraten ist. Dass diese unglückliche Situation da ist, daran sind sowohl die Steffisburger als die Thuner schuld. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass Steffisburg zu spät gekommen ist, und ich kann den Vorwurf, den der Redner von Steffisburg erhob, nicht acceptieren, man habe Steffisburg nicht begrüsst, es habe nicht Gelegenheit gehabt, seine Begehren geltend zu machen. Das ist nicht richtig. Richtig ist so viel, dass die Unternehmung, mit Rücksicht auf die beschränkten finanziellen Mittel, ursprünglich ein anderes Tracé in Aussicht genommen hatte mit Ueberschreitung der Aare unterhalb der Zug eingemündung und dass mit Rücksicht hierauf Unterhandlungen mit Steffisburg nicht stattfanden. Allein Steffisburg hatte so gut Gelegenheit, wie jede andere Gemeinde, zu sagen: Wir wollen uns an den finanziellen Leistungen auch beteiligen, aber legt dann die Bahn so an, dass sie uns dienen kann. Das that Steffisburg nicht, weil es — das ist meine Ueberzeugung — nicht an das Zustandekommen des Unternehmens glaubte. Erst als man sah, dass es Ernst gilt, hat Steffisburg seine Begehren geltend gemacht, und die Herren in Steffisburg werden zugeben müssen, dass wir auf ihr Begehr sofort eintraten und die nötigen Schritte thaten.

Umgekehrt ist Thun an der gegenwärtigen Situation deshalb schuld, weil es mit Ausnahme der ersten Subvention von Fr. 225,000 keinen Beschluss mehr fasste ohne irgendwelche Bedingungen daran zu knüpfen, und zwar Bedingungen, die, wie ich betonen muss, die Gemeinde Thun gar nichts angehen. Die Gemeinde Thun hat nicht das geringste Interesse daran, wie viel Steffisburg an seine Stationsanlage leistet, und ebenso hat Thun absolut kein Interesse daran, ob in Steffisburg eine Station erstellt werde oder nicht. Wenn Thun nachträglich solche Bedingungen aufstellte, so geschah das in ganz ungerechtfertigter Weise, und so hat Thun die gegenwärtige fatale Situation mitverursacht.

Man hat auch der Gesellschaft den Vorwurf gemacht, sie habe Fehler begangen; die zu der gegenwärtigen Situation geführt haben. Ich muss dies bestreiten. Nachdem an der Konferenz in Thun die Variante III acceptiert worden war, erklärten wir uns mit einer Leistung von Fr. 50,000 zufrieden, da Steffisburg die bestimmte Erklärung abgegeben hatte, nicht weiter gehen zu können. Wir glaubten, mit Rücksicht auf Aeusserungen des Vertreters von Thun im Verwaltungsrat, es werde sich auch Thun herbeilassen, auf diesem Boden eine Lösung zu finden. Es ist sogar mitzuteilen, dass die Mehrheit des Gemeinderates von Thun der Gemeindeversammlung einen bezüglichen Antrag vorlegte und ihr zumutete, sie möchte, nachdem man sich in dieser Weise geeinigt und Steffisburg eine Leistung übernommen habe, sich nun zufrieden geben. Leider ist die Gemeinde Thun dem Antrag der Mehrheit des Gemeinderates nicht beigetreten, sondern hat die bekannten Beschlüsse gefasst und damit die fatale Situation verursacht, in der wir uns nun befinden. Ich muss bestreiten, dass die Gesellschaft irgend eine Schuld trifft. Sie that ihr möglichstes, um eine Verständigung zwischen den beiden streitenden Brüdern herbeizuführen. Allein diese Versuche sind schliesslich gescheitert, und auch das Resultat der Thuner-

konferenz, von der wir uns alle das Beste versprachen, ist dahingefallen mit Rücksicht auf die Stellungnahme Thuns.

Noch möchte ich nachholen, dass der Vorwurf Steffisburgs, wir haben keinen bestimmten Termin gestellt, nicht gerechtfertigt ist. Wir erklärten am 13. April, nachdem Thun diese Erklärung abgegeben habe, können wir die Fr. 50,000 nicht als genügend anerkennen. Wir haben auch privatim nochmals nach Steffisburg geschrieben, es müsse eine Mehrleistung von wenigstens Fr. 10,000 zugesichert werden. Es ist also nicht richtig, dass Steffisburg nicht Gelegenheit gehabt hätte, eine Mehrleistung zu beschliessen, und ich glaube daher, es sei nicht gerechtfertigt, der Unternehmung einen Vorwurf zu machen.

Die Situation war nun für die Bahngesellschaft folgende. Auf der einen Seite hatten die Steffisburger erklärt, sie seien nicht im Falle, mehr als Fr. 50,000 zu bewilligen. In ihrer Zuschrift vom 17. März sagen sie: «An die Möglichkeit einer Nachsubvention kann nach unserer bestimmten Ansicht nicht gedacht werden.» Und in einem Privatbriefe heisst es: «Hieraus ersehen Sie, dass daran nicht zu denken ist, weitere Fr. 10,000 aufzubringen.» Steffisburg hatte also definitiv erklärt, unter keinen Umständen mehr als Fr. 50,000 zu geben. Auf der andern Seite hatten wir die Beschlüsse der Gemeinde Thun, anfänglich dahingehend, Steffisburg habe einen Beitrag von Fr. 80,000 zu leisten, später dahin abgeändert, man wolle überhaupt keine Station Steffisburg. Angesichts dieser Situation musste sich die Unternehmung fragen: Was nun? Es blieben uns nur zwei Wege übrig. Der eine Weg war der, die Bedingungen Thuns nicht anzunehmen, sondern zu sagen: Thun hat seinen Verpflichtungsschein bedingungslos unterschrieben, es hat 20 % seiner Subvention einbezahlt und die Statuten, wonach die Bestimmung des Tracés Sache des Verwaltungsrates ist, annehmen helfen, ohne dass seine Vertreter Opposition gemacht hätten; die Bedingungen Thuns sind also für uns nicht verbindlich und wir halten Thun an, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nachdem aber Thun beschlossen hat, dies nicht zu thun, wäre uns nichts anderes übrig geblieben, als den Prozessweg zu betreten. Das wäre der eine Weg. Der andere Weg bestand darin, Steffisburg fallen zu lassen und zu erklären: Angesichts der Leistung Thuns im Betrage von Fr. 250,000 und angesichts des Umstandes, dass Thun von Anfang an mitmachte und das Projekt eigentlich zuerst in Fluss brachte, können wir nicht wegen dieser verhältnismässig kleinen Leistung Steffisburgs im Betrage von Fr. 50,000 mit unserem besten Freunde einen Prozess riskieren, der zudem die weitere Folge hätte, dass die ganze Unternehmung für ein Jahr oder zwei Jahre lahmgelegt würde. Wir hätten ja natürlich nicht an die Bauausführung denken können, bevor die Leistung Thuns definitiv gewesen wäre, und so wäre die Unternehmung im höchsten Grade geschädigt worden. Angesichts dieser Situation konnte die Verwaltung nichts anderes thun, als den Weg einzuschlagen, den sie eingeschlagen hat, nämlich Ausführung der Variante IV ohne Station Steffisburg. Dies ist der Standpunkt, den die Gesellschaft auch noch heute einnehmen muss, und ich bedaure im höchsten Grade, dass Steffisburg sich nicht entschliessen konnte, als man ihm dazu Gelegenheit gab, auf Fr. 65,000 zu gehen. Wäre dies geschehen, so hätte Thun auch nachgegeben und es wäre eine Einigung erzielt worden.

Angesichts der gegenwärtigen Situation muss ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Unternehmung nicht zugemutet werden kann, nun von ihrem Begehrn abzugehen und Bedingungen zum Finanzausweis anzunehmen, welche alles wieder in Frage stellen. Wenn man die Frage untersucht, ob es zulässig sei, an die staatliche Subvention Bedingungen zu knüpfen, so scheint mir diese Frage sehr zweifelhaft zu sein. Im Subventionsbeschluss ist die einzige Bestimmung, die darauf Bezug hat, diejenige in Art. 4: «Bei Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.» Irgend eine andere Bestimmung, wonach es zulässig wäre, an die Subvention Bedingungen eint oder anderer Art zu knüpfen, finden Sie im Volksbeschlusse nicht. Man wendet zwar ein, der Grosse Rat habe von seinem Rechte immer Gebrauch gemacht und solche Bedingungen festgesetzt, so z. B. bei der Spiez-Erlenbachbahn. Allein ich möchte immerhin darauf aufmerksam machen, dass der Volksbeschluss solche bedingte Subventionen nicht vorsieht, und ich möchte ferner darauf hinweisen, dass man mit der Aufstellung solcher Bedingungen einen gefährlichen Boden betritt, indem solche Bedingungen andere Unternehmungen, ich verweise auf die Bern-Neuenburgbahn, unter Umständen zum Scheitern bringen können. Immerhin ist es Sache des Grossen Rates, darüber Beschluss zu fassen. Eine höhere Instanz giebt es nicht, und wenn der Grosse Rat eine andere Auffassung hat, so wird man sich fügen müssen. Abgesehen von dieser allgemeinen Frage, glaube ich, im vorliegenden Falle könnte die Gesellschaft eine solche Bedingung, wie sie im Antrage der Staatswirtschaftskommission und in demjenigen der Regierung enthalten ist, nicht acceptieren, weil die ganze Sache dadurch wieder höchst zweifelhaft würde. Wird die Bedingung der Regierung acceptiert, wonach Steffisburg Fr. 65,000 zu leisten hat, und die Gemeinde Thun erklärt hierauf, sie verweigere die fernern Zahlungen, weil die von ihr an die Zeichnung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt worden seien, so bleibt uns nichts anderes übrig, als Thun den Prozess zu machen, und damit treten diejenigen Folgen ein, die ich bereits auseinandergesetzt habe. Umgekehrt, wenn Sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission annehmen, wonach Steffisburg Fr. 80,000 bezahlen muss, so bin ich überzeugt, dass Thun das acceptieren wird. Wenn aber Steffisburg sagt, es leiste die weiteren Fr. 15,000 nicht, so ist die Situation wieder genau die gleiche und steht man wieder auf einem ganz eigentümlichen Boden. Aus diesen Gründen beantrage ich, es möchte die Bedingung fallen gelassen und demnach die von der Gesellschaft anbegehrte Summe von Fr. 2,138,000 als Staatsbeteiligung in Aussicht genommen werden. Dabei erkläre ich aber, dass es mir ausserordentlich unangenehm ist, diesen Antrag zu stellen. Er resultiert einzig aus der unglücklichen Situation, in welcher sich die Gesellschaft befindet. Persönlich würde ich unter allen Umständen dafür stimmen, dass Steffisburg eine Station erhält, die Fr. 15,000 mehr oder weniger fallen sicherlich nicht stark in Betracht.

Ich habe geglaubt, es sei nötig, Ihnen diese Situation auseinanderzusetzen, damit Sie in voller Kenntnis der Sachlage Ihren Entscheid treffen können.

Bigler. Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern nur auf etwas aufmerksam machen, das auch bei der Beschlussfassung des Grossen Rates in Berücksichtigung fallen muss. Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Bühlmann, hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, in welche fatale Lage man geraten könne, je nachdem der Beschluss des Grossen Rates ausfallen sollte. Herr Bühlmann hat Ihnen gesagt, dass die Verwaltung sich in dieser Frage möglichst objektiv verhalten hat und nach reiflicher Erwägung jeweilen diejenigen Schritte zu thun glaubte, die zum Frieden zwischen den beiden beteiligten Gemeinden führen könnten. Es ist zwar vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission der Verwaltung, bezw. der Friedenskonferenz in Thun der Vorwurf gemacht worden, man hätte mehr erreichen können, wenn man ein Protokoll geführt und bindende Beschlüsse gefasst hätte. Darauf muss ich erwidern, dass dies nicht in der Aufgabe der Konferenz lag. Die Konferenz sollte eine Einigung über das Tracé herbeiführen, sie sollte die Abgeordneten der betreffenden Gemeinden über das beste Tracé belehren, und in der Aufgabe der betreffenden Abgeordneten wäre es dann gelegen, ihre Gemeindebürgern aufzuklären; einen andern Zweck hatte die Konferenz nicht. Die Abgeordneten von Thun und Steffisburg haben auch erklärt, sie werden ihren Gemeindebürgern die Sache vorstellen und sie womöglich zur Annahme zu bringen suchen. Man konnte also an dieser Konferenz keine bindenden Beschlüsse fassen. Dass die Vertreter der Gemeinden nachher bei ihren Gemeindebürgern nicht reüssierten, daran ist nicht die Konferenz, sondern die veränderte Auffassung schuld.

Von Herrn Schüpbach wurde gesagt, es sei begreiflich, dass die Staatswirtschaftskommission zu einem vom Antrag der Regierung abweichenden Antrag gelangt sei; der Grund sei vielleicht darin zu suchen, dass Mitglieder der Bahnverwaltung in der Staatswirtschaftskommission sitzen. Diesen Vorwurf möchte ich, was mich betrifft, zurückweisen. Die Staatswirtschaftskommission hat ihren Antrag mit vollem Bewusstsein gestellt und sie glaubt, derselbe liege im Interesse der ganzen Angelegenheit. In erster Linie wurde in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen, ob der Grosse Rat überhaupt befugt sei, bei Prüfung des Finanzausweises Bedingungen in Bezug auf das Tracé aufzustellen. Der Art. 11 des Subventionsbeschlusses sagt: «Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Rat ein Finanzausweis einzureichen und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rat als genügend anerkannt ist.» Der Grosse Rat hat also heute darüber zu beschliessen, ob der Finanzausweis ein genügender ist oder nicht. Ferner haben wir unsere Statuten eingereicht, die in Art. 24 sagen: «Dem Verwaltungsrat sind, ausser der Ueberwachung der Geschäftsführung im allgemeinen, folgende Geschäfte im besondern übertragen: a) die Genehmigung der allgemeinen Tracé- & Baupläne.» In der Staatswirtschaftskommission wurde nun also die Frage aufgeworfen, ob der Grosse Rat kompetent sei, an die Genehmigung des Finanzausweises Bedingungen zu knüpfen. Sie bejahte diese Frage, indem darauf hingewiesen wurde, es sei dies auch bei früheren Anlässen, so namentlich bei der Spiez-Erlenbach-Bahn praktiziert worden. Wenn der Grosse Rat heute an diesem Rechte festhält, so muss sich die Unternehmung natürlich fügen, wie bereits Herr Bühlmann bemerkt hat. Es ist aber darauf

aufmerksam zu machen, dass wenn der Grosse Rat dem Subventionsbeschluss diese Auslegung giebt, dieselbe dann auch andern Unternehmungen gegenüber bindend sein wird. Die Burgdorf-Thun-Bahn muss sich also, wie gesagt, den Beschlüssen des Grossen Rates fügen. Nun treten aber mit der Genehmigung des Finanzausweises auch die mit dem Elektricitätswerk in Baden abgeschlossenen Verträge in Kraft. Die Gesellschaft kann dann also nicht mehr zurücktreten, sondern muss vorwärts gehen. Die Gesellschaft muss deshalb dem Grossen Rate die Verantwortlichkeit für seine Beschlüsse überlassen.

Der Grund, weshalb die Staatswirtschaftskommission zur Aufstellung der Bedingung kam, Steffisburg habe Fr. 80,000 zu bezahlen, liegt darin, dass Thun seiner Zeit beschlossen hatte, wenn Steffisburg Fr. 80,000 bezahle, so seien sie mit der Variante III mit Station Steffisburg einverstanden. Die Staatswirtschaftskommission glaubte nun das Unternehmen am meisten zu fördern, wenn sie die Bedingung stelle, Steffisburg solle diese Fr. 80,000 bezahlen, und Herr Schüpbach hat Ihnen bereits gesagt, dass diese Subvention die Finanzen Steffisburgs nicht stark erschüttern werde. Ob die Bahnverwaltung diese Nachsubvention von Fr. 15,000 brauchen kann, darüber wird niemand im Zweifel sein, der schon gebaut oder sich bei Bauten beteiligte. Vom Herrn Baudirektor wurde in der Staatswirtschaftskommission mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass im Finzausweis der Posten für Unvorhergesenes stärker hätte dotiert werden dürfen. Wenn nun Steffisburg noch weitere Fr. 15,000 bewilligt, so könnte man diese Summe dem Posten Unvorhergesenes befügen. Herr Schüpbach hat allerdings eine ganz andere Auffassung von der Finanzierung eines Unternehmens, indem er ja der Verwaltung sogar vorschlagen wollte, die Fr. 15,000 der Steffisburger nicht zu acceptieren, und den Thunern von ihrer bereits beschlossenen Subvention im Betrage von Fr. 250,000 Fr. 25,000 wieder zurückzugeben. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen und in dieser Weise finanzieren wollten, dann würden wir jedenfalls nicht sehr weit kommen. Mit dem gleichen Rechte könnte dann auch Burgdorf, das ebenfalls Fr. 250,000 bewilligte, eine Reduktion verlangen und ebenfalls auch die andern Gemeinden. Und wie ständen wir da gegenüber der Kantonalbank, welche das Obligationenkapital garantierte und vorher eine genaue Prüfung des Finanzausweises und des Kostenvoranschlasses vornahm und das Obligationenkapital nur unter der Bedingung zusicherte, dass der Finanzausweis so und so gestaltet werde. Wir dürfen daher die Finanzierung nicht wesentlich verschieben und namentlich nicht verschlechtern, wenn der Vertrag mit der Kantonalbank seine Gültigkeit haben soll. Wenn der Grosse Rat heute den Finanzausweis genehmigt, womit auch die Verträge mit dem Elektricitätswerk in Kraft treten, und auf der andern Seite die Finanzlage des Unternehmens schlechter stellt, so könnte dadurch unter Umständen das Geschäft ebenfalls gefährdet werden. Der Grosse Rat soll nicht Beschlüsse fassen, die eine Verschlechterung für die Unternehmung bedeuten, sondern er soll Beschlüsse fassen, die den Finanzausweis eher günstiger gestalten und das Unternehmen unter allen Umständen sichern. Es würde auch Steffisburg nichts nützen, wenn Beschlüsse gefasst würden, die das Unternehmen gefährden könnten. Einen Nutzen hat Steffisburg, wenn es eine Station erhält; ob es nun etwas mehr oder weniger bezahlen

müsste, das ist vollständig gleichgültig. Im Interesse einer raschen Ausführung des Unternehmens liegt es absolut, wenn Sie den Antrag der Staatswirtschaftskommission annehmen. Ich möchte Ihnen denselben denn auch zur Annahme empfehlen.

Aebersold. Als Mitglied des Verwaltungsrates der Burgdorf-Thun-Bahn habe ich seiner Zeit ebenfalls notgedrungen zu dem Antrag gestimmt, den Finanzausweis dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ohne Berücksichtigung der Fr. 50,000 von Steffisburg, also ohne Erstellung einer Station Steffisburg. Man könnte vielleicht glauben, als Vertreter einer Nachbargemeinde Steffisburgs hätte ich anderer Meinung sein sollen; allein es waren für mich schliesslich die gleichen Gründe ausschlaggebend, wie bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Situation war eben so, dass guter Rat teuer war, und im Interesse der Ausführung des Unternehmens kam man schliesslich zu dem erwähnten Beschluss. Nachdem nun aber Steffisburg seine Subvention auf Fr. 65,000 erhöht hat, stehe ich heute auf einem etwas andern Boden. Nachdem diejenigen Varianten, die Steffisburg besser gediengt hätten, rundweg abgelehnt worden sind, weil Thun es verlangte, und Steffisburg sich mit einer Station begnügen muss, die am äussersten Ende der Gemeinde liegt, sehe ich nicht ein, weshalb man der Gemeinde Steffisburg eine Subvention von Fr. 80,000 auferlegen will, das heisst das Doppelte der Mehrkosten, und zwar einzig deshalb, weil die Gemeinde Thun dies verlangt. Wenn sich die Gemeinde Thun damit breit macht, sie leiste den grössten Beitrag, so ist letzteres ja allerdings richtig und ehrenwert. Allein die Gemeinde Thun wird dabei gedacht haben, sie habe auch den grössten Nutzen von der neuen Bahn. Und wenn man weiter sagt, Steffisburg hätte sich früher zu einer Nachsubvention entschliessen sollen, so will ich mich darüber nicht speziell verbreiten, sondern nur darauf hinweisen, dass in der Einwohnerschaft zuerst die Einsicht sich Bahn brechen musste, dass auch das nunmehrige Projekt im Interesse der gesamten Gemeinde sei. Es ist daher begreiflich, dass die Gemeinde Steffisburg nicht eins zwei eine Subvention von Fr. 80,000 beschloss. Auf der gainzen Linie von Burgdorf bis Thun findet sich keine einzige Gemeinde, die an ihre Subvention eine solche Bedingung knüpft, wie die Gemeinde Thun: wir geben unsere Subvention nur, wenn unsere Nachbargemeinde keine Station erhält! Das ist doch etwas Unerhörtes. Es trat in Heimberg auch die Frage an uns heran, ob wir gegen die Erstellung einer Station Steffisburg protestieren wollen. Wir sagten aber: Nein, das thun wir nicht; wir haben dazu keine Gründe, und wenn auch solehe vorhanden wären, so wäre es nicht schön, einer Nachbargemeinde eine Station zu verunmöglichen. Ich finde, Thun hätte es in dieser Beziehung gleich halten sollen, wie Heimberg.

Nachdem die Diskussion sich bereits so eingehend mit der Sache befasst hat, will ich nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Rufe: Schluss! Schluss!

Siebenmann. Ich fühle mich nicht veranlasst, einen Spiess in den Kampf zwischen den beiden streitenden

Gemeinden Thun und Steffisburg zu tragen, wohl aber fühle ich mich verpflichtet, die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu wahren zu suchen. Es ist Ihnen bekannt, dass es jeweilen heisst, wenn solche Unternehmungen ausgeführt werden, es werde dadurch für die betreffende Landesgegend bedeutender Verdienst geschaffen. Man weiss aber, wie es geht. Gewöhnlich werden ausländische Arbeiter herangezogen und mit einem möglichst geringen Lohn abgelöhnt. Oft wird von den Unternehmern noch das Trucksystem angewendet, was schon während der Bauausführung zu Streitigkeiten führt. Ich glaube nun, es läge im allseitigen Interesse, wenn der Grosse Rat heute die Regierung und speziell die Baudirektion beauftragen würde, dahin zu wirken, dass beim Bau vorzugsweise einheimische Arbeiter verwendet werden und dass der Minimallohn Fr. 3 zu betragen habe. Sie werden sagen, speziell in ländlichen Verhältnissen sei ein Lohn von Fr. 3 viel zu hoch. Sehen wir einmal nach, was die Centralbahn, die Jura-Simplonbahn, wahrscheinlich auch die Emmenthalbahn und möglicherweise auch die Langenthal-Wohlhusenbahn bezahlt! Die Centralbahn garantiert jedem Eisenbahnarbeiter, ohne Rücksicht auf die Station, einen Minimallohn von Fr. 3. Für die eigentlichen Bahnarbeiter, wie die Gramper, welche den Unterhalt des Oberbaues zu besorgen haben, ist der Minimallohn auf Fr. 3.40 festgesetzt. Wenn man ferner berücksichtigt, dass alle Bahnen nach in Betriebsetzung der Bahn nur einheimische Arbeiter verwenden, so scheint es mir, dass auch der Unterbau durch einheimische Arbeiter hergestellt werden könnte. Ich glaube, die beiden Punkte liessen sich sehr gut miteinander vereinigen, und es wäre das als Bedingung in den Beschluss aufzunehmen.

Ich habe bereits erwähnt, dass das Trucksystem häufig Anlass zu Streitigkeiten giebt. Dasselbe wurde auch schon bei Strassenbauten angewendet und besteht darin, dass der Unternehmer alle diejenigen Waren anschafft, welche die Arbeiter nötig haben — namentlich wenn es sich um italienische Arbeiter handelt — und dann diese Waren zu horrenden Preisen an die Arbeiter abgibt, das heisst ein grosser Teil des Lohnes wird nicht in bar ausbezahlt, sondern es werden Gutscheine für Waren abgegeben. Durch dieses Verfahren wird den umliegenden Dörfern jeder Verdienst bei der Bauausführung entzogen, und es ist das geeignet, Streitigkeiten zwischen der Bevölkerung und den ausländischen Arbeitern herbeizuführen. Ich finde, solche Missstände sollten vermieden werden, was dadurch möglich ist, dass einheimische Arbeiter angestellt werden und das Trucksystem verboten wird.

Noch ein anderer Punkt ist in Betracht zu ziehen. Es ist das der Umstand, dass die Arbeiten nicht vom eigentlichen Unternehmer ausgeführt, sondern an Unteraccordanten vergeben werden, die ihrerseits ebenfalls so und so viel verdienen wollen. Infolgedessen werden die Löhne so herabgedrückt, dass die Arbeiter, nachdem sie einige Tage gearbeitet haben, sich auflehnen. So entstehen Reibereien, und dann ist die Bevölkerung gut genug, um auf Seite der Accordanten zu stehen; man weiss, wie sich diese Angelegenheiten abwickeln.

Ich möchte also beantragen, die Regierung sei zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass bei Bahnbaute möglichst viele Arbeiter aus der einheimischen Bevölkerung genommen werden, dass ein Minimallohn von Fr. 3 per Tag festgesetzt wird, dass das soge-

nannte Trucksystem verboten wird und das Vergeben der Arbeiten an Unteraccordanten nicht angewendet werden darf.

Präsident. Ich muss Herrn Siebenmann darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag in dieser allgemeinen Fassung mit dem Gegenstand, mit dem wir es zu thun haben, nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, es wäre denn, er würde seinen Antrag dahin abändern, dass er sich speziell auf die Burgdorf-Thun-Bahn bezöge. Ich glaube aber, Herr Siebenmann hat seinen Antrag allgemein aufgefasst, und in diesem Falle halte ich dafür, derselbe sollte in Form einer Motion eingebracht werden.

Siebenmann. Ich hätte allerdings gewünscht, dass mein Antrag allen heute vorliegenden Eisenbahngeschäften angefügt würde. Wenn es aber nicht anders geht, als auf dem Motionswege, so füge ich mich.

Präsident. Der Antrag des Herrn Siebenmann steht allerdings in mittelbarem, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft. Der Art. 47 des Grossratsreglementes sagt aber: «Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motiven behandelt.»

Reimann. Ich glaube immerhin, dass der Grosser Rat gut thäte, sich heute über die angeregte Frage prinzipiell auszusprechen. Es wird dies für den Baudirektor eine Wegleitung geben. Bei Prüfung des Finanzausweises wird er, wenn der Grosser Rat die Forderungen des Herrn Siebenmann zu den seinigen macht, nachsehen können, ob die Gesellschaft diese Forderungen ihren Berechnungen zu Grunde gelegt hat, damit man nicht später die Thatsache koustatieren muss, wie dies schon bei Erstellung von Tramlinien und andern Bahnen der Fall war, dass der Devis in einer Art und Weise aufgestellt ist, zu dem man nicht arbeiten lassen kann, weil die Arbeiter dabei nicht zu existieren vermögen. Ich denke, wenn der Kanton Bern so enrome Eisenbahnsubventionen auszahlen will, so hat er auch ein Interesse daran, dass die lohnarbeitende Bevölkerung dabei etwas profitiert, dass darauf gesehen wird, dass ein Existenzminimum herausschaut und einheimische Arbeiter bevorzugt werden. Wir wollen im Kanton Bern nicht die Wiederholung der Vorgänge vom 19. Juni 1893 und keinen Italienerkrawall à la Zürich; deshalb wollen wir darauf sehen, dass schon bei Aufstellung der Konzessionen für die Arbeitslöhne eine richtige Grundlage angenommen wird und dass auch die Arbeitsbedingungen während der Bauausführug normale sind, nicht damit alles aus den armen Teufeln von Arbeitern herausgeschunden und der Rahm von den Unteraccordanten oben abgeschöpft wird. Es entspricht das nicht der modernen Auffassung, und deshalb glaube ich, der Grosser Rat sollte den Antrag des Herrn Siebenmann acceptieren. Ich empfehle denselben im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unserer Eisenbahnverhältnisse zur Annahme.

Präsident. Ich möchte Herrn Siebenmann nochmals anfragen: Stellt er seinen Antrag als Zusatzantrag zum vorliegenden Geschäft?

Siebenmann. Wenn es nicht anders geht, so stelle

ich meinen Antrag speziell zum vorliegenden Geschäft und werde ihn dann bei den übrigen noch zu behandelnden Eisenbahngeschäften wiederholen.

Morgenthaler, Baudirektor. Wenn ich der Meinung bin, dass die von Herrn Bühlmann vorhin geäusserten Bedenken, ob der Grosser Rat berechtigt sei, an die Genehmigung des Finanzausweises Bedingungen zu knüpfen, nicht stichhaltig sind, weil solche Bedingungen betreffend Abänderung der Grundlage des Finanzausweises vom Grossen Rate müssen gestellt werden können, so halte ich anderseits dafür, dass der von Herrn Siebenmann gestellte Antrag nicht als Bedingung in die Genehmigung des Finanzausweises aufgenommen werden kann. Wird der Antrag allgemein gefasst, so bin ich seiner Zeit gerne bereit, darauf ausführlich zu antworten. Ich weiss aus Erfahrung, dass verschiedene der von Herrn Siebenmann berührten Missstände wirklich bestehen. Von den Vorbehalten des Herrn Siebenmann könnte vielleicht bloss einer in Zusammenhang mit der Genehmigung des Finanzausweises gebracht werden, nämlich derjenige betreffend den Minimallohn, indem eine solche Bestimmung darauf Einfluss haben könnte, ob genügend Geld da ist, um den Bau der Bahn auszuführen. Allein heute können wir darauf nicht eingetretten; denn das muss gründlicher erwogen sein und allgemein besprochen werden. Was die übrigen von Herrn Siebenmann berührten Punkte betrifft, so kann ich mitteilen, dass z. B. bei der Emmenthalbahn und der Langenthal-Huttwylbahn bezügliche Bestimmungen in die Reglemente aufgenommen wurden, die man auch so gut als möglich handhabte, und da die Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn zum Teil aus Personen besteht, die bei den andern Verwaltungen ebenfalls mitwirkten, so denke ich, es werde auch hier für das Nötige Sorge getragen werden. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, von der Aufnahme weiterer Bedingungen, als die Regierung beantragt, abzusehen.

Bühlmann. Ich erkläre offen, dass die Anregung des Herrn Siebenmann aller Beachtung wert ist, und ich bedaure nur, dass Herr Siebenmann seiner Anregung nicht die Form einer Motion gegeben hat; denn ich bin überzeugt, dass weitauß der grösste Teil des Grossen Rates im Prinzip mit dieser Anregung durchaus einverstanden ist. Allein sie als Bedingung einer Staatsbeteiligung aufzustellen, das geht sicher nicht an. Es würde damit eine ganz unerhörte neue Praxis eingeführt, die zur Folge hätte, dass wenn z. B. ohne irgendwelche Schuld der Unternehmung ein Arbeiter nicht seine Fr. 3 erhielte, die ganze Subvention des Staates dahinfallen würde. Man kann in Bezug auf die Aufstellung solcher Bedingungen nicht in dieser Weise ins Detail gehen; denn das würde, wie schon angedeutet, die allermerkwürdigsten Konsequenzen haben. Ich möchte deshalb Herrn Siebenmann dringend ersuchen, seine Anregung in die Form einer Motion zu kleiden, die dann einlässlich geprüft werden könnte und voraussichtlich zu einem princiellen Beschluss des Grossen Rates führen würde.

Siebenmann. Ich habe bereits erklärt, dass ich, wenn es nicht anders geht, einverstanden bin, dass mein Antrag als Motion behandelt wird. Würde ich meinen Antrag bei jedem Eisenbahngeschäft wiederholen, so könnte man dies leicht als eine unnötige Tröhlerei betrachten, und dies möchte ich vermeiden. Ich bin

deshalb einverstanden, dass man die Frage als Motion behandelt, und ich hoffe, dass der Herr Baudirektor immerhin bereits darauf Rücksicht nehmen wird, falls bis zur Behandlung der Motion neue Eisenbahngeschäfte einlangen sollten.

A b s t i m m u n g .

Eventuell, für den Fall, dass überhaupt eine Bedingung aufgenommen werden soll:

Für den Antrag der Regierung . . . 101 Stimmen.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (der von der Regierung beantragten Bedingung noch beizufügen: «insofern die Gemeinde Steffisburg ihren Beitrag auf Fr. 80,000 erhöht») . . . 31 »

Definitiv. Für Festhalten an dem eventuell gefassten Beschluss (gegenüber dem Antrag Bühlmann, keine Bedingung aufzunehmen) Mehrheit.

(Beifall.)

Sechste Sitzung.

Freitag den 21. Mai 1897,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Grieb.*

Ein Namensaufruf findet nicht statt.

Auf Antrag des Präsidiums wird auf 2 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Nachmittagssitzung anberaumt.

Das Präsidium giebt dem Grossen Rat Kenntnis von folgender

Interpellation.

Die Unterzeichneten erlauben sich, den Regierungsrat anzuhören, wann er das Gesuch der römisch-katholischen Pfarrgenossenschaft von Biel vom 14. Juli 1894 betreffend Anerkennung derselben als öffentliche Kirchengemeinde dem Grossen Rat zur Beratung zu unterbreiten gedenke.

Scholer.
Péquignot.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Geht an den Regierungsrat.

Ferner ist eingelangt folgende

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zur Bekämpfung des unreellen Viehhandels auf dem Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, dass künftig jeder gewerbsmässige Vieh-, Pferde- und Kleinviehhändler zum Betrieb seines Gewerbes ein Patent oder Gewerbeschein zu lösen hat, welcher eine bestimmte Kautionsvorsicht.

Weber (Grasswyl),
Stucki (Niederhünigen), Hadorn,
Zehnder, Jenny, Hofmann, Marthaler,
Brand, Jäggi, Schneberger,
Leuch, Maurer, Blaser,
Krebs (Eggiwyl), Wüthrich,
Frutiger, Käsermann, Michel,

Schlatter, Hauser, Ledermann, Wolf, Riem, Marschall, Hari (Reichenbach), Bärtschi, Senn, Kissling, Wälti, Neuenschwander, Pulver, Leuenberger, Morgenthaler, Freiburghaus, Wenger, Gerber (Uetendorf), Schenk (Signau), Vogt, Walther, Wälchli, Ryser, Müller, Marti, Lauper, Etter (Jetzikofen), Haslebacher, Krebs (Wattenwyl), Aebersold, Hirschi, Gerber (Bern).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Aktienbeteiligung des Staates an der Erstellung einer Eisenbahn Bern-Muri-Worb.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vorliegenden Geschäft handelt es sich nicht um eine Statutengenehmigung und auch nicht um die Genehmigung eines Finanzausweises, sondern es wird dem Grossen Rate die Frage vorgelegt, ob er von der Kompetenz Gebrauch machen will, die ihm in Art. 14 des Subventionsbeschlusses eingeräumt ist. Es heisst dort: «Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses auch solche Eisenbahnlinien zu subventionieren, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind.» Die Bern-Muri-Worbbahn ist in Art. 1 des Subventionsdekretes nicht aufgeführt, hat aber ein Gesuch eingereicht, der Grosse Rat möchte sich bereit erklären, diese Bahn nach den Grundsätzen des Subventionsbeschlusses zu subventionieren.

Das Projekt einer Bern-Muri-Worbbahn ist erst in neuerer Zeit aufgetaucht, hat aber schon eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Im Jahre 1885 bildete sich in Worb ein Komitee, dass sich die Erstellung einer Schmalspurbahn von Bern (Kirchenfeld) über Muri und Gümligen nach Worb zum Ziele setzte. Das Projekt wurde damit begründet, die Hoffnungen, welche die Worber an die früheren Eisenbahnbestrebungen geknüpft haben, müssen als dahingefallen betrachtet werden. Wie die Herren wissen, ist seiner Zeit die Station Worb in ziemlicher Entfernung von der Ortschaft erstellt worden und zwar wird behauptet, die Worber seien selber schuld daran, was ich nicht näher untersuchen kann. Die Station ist etwa 20 Minuten vom Dorfe entfernt, während das Tracé, wenn die Worber seiner Zeit gehörig ins Geschirr gelegen wären, ganz gut durch das Worblental hätte geführt werden können, in welchem Falle Worb unmittelbar beim Dorfe eine Station erhalten hätte. Seither haben die Worber eingesehen, dass sie durch die Bern-Luzernbahn nicht so bedient sind, wie die Wichtigkeit der Ortschaft es verlangt.

Sie wuchsen deshalb zunächst an die Jurabahn, indem sie eine Verlegung des Tracés anregten. Eine Zeit lang war einige Hoffnung vorhanden, dass diesep Wunsche entsprochen werden könne. Später tauchte ein neues Projekt auf, nämlich die Erstellung einer Linie von Bern durch das Worblenthal nach dem Emmenthal und über Sumiswald nach Huttwyl, eine Linie, die ungefähr der früheren Poststrasse Bern-Luzern gefolgt wäre. Es wurden genaue Untersuchungen vorgenommen und eine Konzession erworben, die noch gegenwärtig in Kraft besteht. Allein das Gutachten, das sich die Initianten von einer technischen Kapazität geben liessen, lautete dahin, dass die den Initianten voraussichtlich zur Verfügung stehenden Geldmittel für die Ausführung des Projektes nicht ausreichen. Darauf sagten sich die Worber, für sie sei die Hauptsache eine bessere Verbindung mit der Stadt Bern, und so kamen sie auf die Idee, eine Schmalspurbahn zu erstellen. Da die Gemeinde Bern mit der Tramwaygesellschaft eine Uebereinkunft abgeschlossen hat, wonach der letztern in Bezug auf die Erteilung von Konzessionen für Tramwaylinien im Gebiete der Stadt Bern ein Vorrecht zusteht, so hat sich das Komitee in Worb ganz richtig zuerst an die Tramwaygesellschaft gewendet mit dem Ersuchen, sie möchte entweder auf ihr Vorrecht verzichten oder die Konzession selbst erwerben. Die Gesellschaft that das letztere und reichte ein Konzessionsgesuch ein. Der Bundesrat übeswies dasselbe der Kantonsregierung zur Vernehmlassung und zwar hauptsächlich über den Punkt, unter welchen Bedingungen der Staat Bern die Benützung der Strassen gestatte. Die Regierung ist auf die Sache eingetreten und hat in einem zweiten Nachtrag zum Pflichtenheft vom Dezember 1888 über die Benutzung des öffentlichen Strassenbodens zum Bau und Betrieb von Tramways in der Gemeinde Bern und Umgebung die Benutzung der Staatsstrassen für eine Bahn von Bern (Kirchenfeld) über Muri nach Worb getatet und zwar unter folgenden hauptsächlichen Bedingungen. Wo die Bahn auf dem Strassenkörper angelegt wird, ist für den Strassenverkehr eine freibleibende Fahrbahnbreite zwischen dem innern Schienenstrang und dem Strassenrand wo keine Trottoirs sind von 6 Meter und beim Vorhandensein solcher von 5,5 Meter vorgeschrieben. Die Ausweichgeleise müssen auf die äussere Seite gelegt werden, so dass diese Breite in jedem Falle vorhanden ist. Für den Strassenunterhalt hat die Bahngesellschaft eine Entschädigung von 40 Rappen per Laufmeter Bahngleise zu bezahlen. Im übrigen hat sich der Nachtrag der Uebereinkunft angepasst, welche die Gemeinde Bern seiner Zeit in Bezug auf die Benützung des öffentlichen Strassenbodens durch die Strassenbahn abgeschlossen hat.

Dem Unternehmen erwuchs ein weiteres Hindernis daraus, dass vom Kirchenfeld aus gegen den Dampfbetrieb Opposition erhoben wurde. Das Kirchenfeld verlangte, dass auf der Strecke Helvetiaplatz-Thunplatz der Dampfbetrieb nicht gestattet werde. Der Regierungsrat fand jedoch, so lange der Dampfbetrieb auf der Linie Länggasse-Bahnhof-Mattenhof gestattet sei, könnte derselbe auf der breiten Strasse des Kirchenfeldes auch gestattet werden. Immerhin machte man den Vorbehalt, dass die Anlage so auszuführen sei, dass auf der betreffenden Strecke jederzeit am Platz des Dampfbetriebes der elektrische Betrieb eingeführt werden könne.

Ein weiteres Hindernis, das dem Komitee in den Weg gelegt wurde, war das, dass vorgeschlagen wurde, ein anderes Tracé zu wählen, das heisst die Bahn beim Bärengraben einmünden zu lassen. Das Komitee liess

diese Frage begutachteten, doch stellte sich heraus, dass die Mehrkosten Fr. 250,000 betragen würden und deshalb wurde auf dieses Projekt verzichtet.

Unterm 23. Dezember 1896 hat das Komitee eine Konzession für den Betrieb einer Schmalspurbahn auf dem bereits vorhin genannten Tracé erhalten. Schon im Oktober reichte es auch ein Gesuch an die Stadt Bern ein, dieselbe möchte die projektierte Strassenbahn subventionieren, und ebenso that das Komitee Schritte, damit das Projekt in den Eisenbahnsubventionsbeschluss aufgenommen werde. Die Herren werden sich aus den damaligen Verhandlungen erinnern, dass von diesem Projekt die Rede war, dass man aber fand, man wolle alle Projekte, in Bezug auf die der Staatsbeitrag in die Kompetenz des Grossen Rates falle, bei Seite lassen und dafür den Art. 14 aufnehmen. Aufgenommen wurde dagegen die Linie Bern-Worb durch das Worblenthal, ein Bestandteil der Linie Bern-Sumiswald-Huttwyl. Die Initianten der Worblenthalbahn waren nun der Meinung, die Bestrebungen Worb's betreffend Erstellung einer Schmalspurbahn schädigen ihre Interessen und sie haben sich deshalb in letzter Zeit sehr angestrengt, ihr Projekt auch der Verwirklichung näher zu bringen. Aus den Zeitungen wird Ihnen bekannt sein, dass das Komitee in diesen Bestrebungen ganz unerwartet Erfolg hatte. Die Details sind mir nicht näher bekannt und werden vielleicht von anderer Seite noch mitgeteilt.

Das Komitee für die Schmalspurbahn hat nun an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch gestellt, man möchte die projektierte Linie subventionieren und zwar 3,2 Kilometer mit Fr. 25,000 und 6,8 Kilometer mit Fr. 15,000 per Kilometer. Es hätte dies im ganzen eine Staatsbeteiligung von Fr. 180,000 ausgemacht, während die Gesamtkosten Fr. 700,000 betragen. Die Spurweite der Bahn beträgt 1 Meter, der Minimalradius 50 Meter und das Maximalgefälle 35 %. Bei den Untersuchungen durch die Organe der Baudirektion wurde der Kostenvoranschlag auf Fr. 650,000 reduziert.

Ich muss gestehen, dass ich nicht mit grosser Sympathie an die Behandlung dieses Geschäftes herangetreten bin und zwar in erster Linie deshalb, weil ich prinzipiell ein Gegner von Schmalspurbahnen bin, sofern es möglich ist, eine Normalbahn zu erstellen, und in zweiter Linie, weil ich Gegner der Strassenbahnen bin. Sollte eine wirkliche Vollbahn zu stande kommen können, die den ganzen Güterverkehr bewältigen könnte, so würde ich mich schon im Regierungsrat ganz energisch gegen die Anlage einer Schmalspurbahn ausgesprochen haben, und das gleiche würde ich auch hier thun. Nun ist aber ausgeschlossen, dass die Bahn eine Vollbahn im eigentlichen Sinne des Wortes würde, weil sie an den beiden Endpunkten keinen Anschluss hat und infolgedessen der Güterverkehr doch ein beschränkter bleiben müsste. Nach den Konzessionsbestimmungen wird zwar ein Güterverkehr möglich sein, immerhin wird er ein ziemlich beschränkter sein und die Bahn mehr den Charakter eines Tramways haben.

Für viel bedenklicher halte ich die Einräumung des Rechtes, die Strasse zur Anlage der Bahn zu benutzen. Ich habe die Ueberzeugung, und ich bin jetztthin in derselben durch ein Mitglied der Bundesversammlung aus dem Seethal bestärkt worden, dass man überall, wo man Strassenbahnen mache, dieselben gerne abgeben würde. Man frage nur, welche Kalamitäten die Strassenbahn im Seethal bei der dortigen verhältnismässig schmalen Strasse und dem stets zunehmenden Verkehr

für Folgen hat. Das betreffende Mitglied der Bundesversammlung, mit dem ich darüber sprach, hat denn auch die Hoffnung ausgesprochen, dass die Zeit kommen werde, wo man entweder das Tracé der Bahn oder aber die Strasse verlegen werde. Die Hoffnung, eine Strassenbahn werde um ein Erkeckliches billiger sein, als eine Bahn mit eigenem Tracé, hat sich nicht erfüllt. Dagegen sind die mit einer Strassenbahn verknüpften Unzukömmlichkeiten viel grösser, als man gewöhnlich annimmt. Es ist nicht das gleiche, ob ein Fuhrwerk auf der Strasse unmittelbar neben einer Lokomotive oder einem elektrischen Zug vorbeifahren muss oder ob es fünf, sechs Meter davon entfernt ist. Ich rufe den Herren in Erinnerung, dass sich der Grosser Rat seiner Zeit ganz energisch gegen die Benützung der Strassen durch Eisenbahnen gewehrt hat, als es sich um die Langenthal-Huttwylbahn handelte. Das Komitee dieser Bahn glaubte auch, das Heil liege in einer Strassenbahn und legte ein bezügliches Projekt dem Grossen Rate vor. Der Grosser Rat gab Auftrag, ein Reglement über die Benutzung der Staatsstrassen durch Bahnen auszuarbeiten. Der Entwurf desselben sah aber so aus, dass das Komitee der Bahn fand, es sei unmöglich, auf Grund desselben die Linie auszuführen, dasselbe brauche daher gar nicht vor den Grossen Rat gebracht zu werden. Ich möchte wünschen, dass der Grosser Rat auch in Zukunft in Bezug auf die Benützung der Strassen durch Bahnen nicht allzu freigebig ist.

Dies sind die Gründe, weshalb ich anfänglich mit etwas Widerwillen an die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit gegangen bin. Nach und nach musste ich aber doch zur Ueberzeugung kommen, dass eine Erweiterung des Trams in der Umgebung der Stadt Bern doch einige Berechtigung hat und wenn wir es hier auch nicht mit einem Tram zu thun haben, so ist doch der Charakter der projektierten Bahn von demjenigen eines Trams nicht sehr verschieden. Auch kann man nicht bestreiten, dass ein Dorf wie Worb auf eine gute Verbindung mit der Hauptstadt berechtigten Anspruch hat. Allerdings entsteht dann wieder die Frage: Soll der Staat Tramwaylinien ebenfalls subventionieren? Diese Frage ist sehr wohl zu erwägen; denn das könnte unter Umständen weit führen. Allein schliesslich hatte ich diese Frage nicht näher zu untersuchen, weil durch Vorgänge, die vor meinem Amtsantritt stattfanden — Genehmigung der Uebereinkunft betreffend die Benützung der Strassen, sowie die moralische Zuschreibung bei Beratung des Subventionsbeschlusses — die Absicht konstatiert ist, die Schmalspurbahn Bern-Muri-Worb ebenfalls zu subventionieren.

Was nun die Höhe der Subvention betrifft, so stellt das Initiativkomitee das Gesuch, es möchte sich der Staat mit Fr. 25,000 per Kilometer Anlage auf eigenem Bahnkörper und mit Fr. 15,000 per Kilometer Strassenbahn beteiligen. Der Antrag der Baudirektion ging dahin, man solle, um der Antipathie gegen die Subventionierung von Strassenbahnen Ausdruck zu geben, die Strassenbahn, wenigstens vorläufig, nicht subventionieren, dagegen die Strecke mit eigenem Bahnkörper gleich behandeln, wie andere Bahnlinien, d. h. man solle an dieselbe einen Beitrag von 40 % der Anlagenkosten geben, was ungefähr Fr. 25,000 per Kilometer ausmachen würde. Dagegen ist es nichts als billig, dass diejenigen erforderlichen Strassenkorrekturen, welche wirkliche Verkehrsverbesserungen bedeuten, ebenfalls subventioniert werden, gleich wie wenn sie von einer Gemeinde verlangt würden. Es sind einige solche Kor-

(21. Mai 1897.)

rektionen nötig und man würde die Subvention so normieren, dass der Staat, wie üblich, die Baukosten übernehmen, beziehungsweise an die Korrektion einer Strasse IV. Klasse einen Beitrag von 40 % der wirklichen Baukosten verabfolgen würde. Diese Korrektionsbeiträge machen zusammen eine Summe von Fr. 22,200 aus. An die Kosten von Strassenverbreiterungen, und solche sind infolge der Bestimmungen des Nachtrages zur Uebereinkunft an verschiedenen Orten nötig, würde dagegen kein Beitrag verabfolgt. Die Regierung hat den Antrag der Baudirektion genehmigt und das Komitee der Bahn, das von demselben Kenntnis erhielt, studiert nun die Frage, ob nicht noch mehr eigenes Tracé zu wählen sei, und ich glaube es ist nur zu begrüssen, wenn der Staat in diesem Falle eine höhere Subvention bezahlen muss, indem dadurch die Bahn von der Strasse entfernt wird.

Was die Frage betrifft, ob das Unternehmen überhaupt subventioniert werden soll, mit Rücksicht auf den Umstand, dass das Komitee der Worblenthalbahn dadurch eine Schädigung dieses Projektes befürchtet, so glaube ich, wir können darauf nicht näher eingehen. Es handelt sich ja nicht nur um die Ortschaft Worb, sondern es kommt die ganze Gegend Bern-Muri-Worb in Frage und es sind wohl auch die Bedenken des Initiativkomitees für die Worblenthalbahn, die Worber werden sich gegen eine Bahn durch das Worblenthal ablehnend verhalten, etwas zu gross.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates, wie er in der gedruckten Vorlage enthalten ist, zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem sehr ausführlichen Referat des Herrn Baudirektors will ich nur einzelne Punkte relevieren. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, ist das vorliegende Bahnprojekt am 26. Dezember 1896 mit Zustimmung des bernischen Regierungsrates konzessioniert worden; die Konzession wurde also vor Annahme des Subventionsbeschlusses erteilt. Als dieser Subventionsbeschluss im Grossen Rate diskutiert wurde, machte das Initiativkomitee in Worb Anstrengungen, damit das Projekt ebenfalls in den Subventionsbeschluss einbezogen werde. Es wurde aber damals gesagt — ich verweise namentlich auf die Voten des Berichterstatters des Regierungsrates, Herrn Scheurer, und des Berichterstatters der Kommission, Herrn Bühlmann — es sei nicht nötig, das Unternehmen in den Subventionsbeschluss aufzunehmen, da dessen Subventionierung in der Kompetenz des Grossen Rates liege. Herr Bühlmann sagte ausdrücklich, es handle sich um eine Subvention von Fr. 180,000, diese liege in der Kompetenz des Grossen Rates und es solle der grosse Rat nicht etwas vor das Volk bringen, zu dessen Entscheid er selber kompetent sei. Dies nur zur Aufklärung darüber, weshalb man nun, unmittelbar nach Annahme des Subventionsbeschlusses, mit darin nicht ausdrücklich genannten Projekten kommt.

Was das Projekt an und für sich betrifft, so war ursprünglich ein Strassentramway in Aussicht genommen. Die Konzession wurde auch, auf Wunsch des Komitees in Worb, der Berner-Tramwaygesellschaft erteilt. Nach dem ersten Projekt würde die Linie von der Kirchenfeldbrücke aus nach Muri geführt worden sein, bei welcher Ortschaft sie die grosse Strasse verlassen hätte, um auf die Strasse Bern-Worb übergeleitet zu werden, um schliesslich im Dorfe Worb auszumünden. Seither

hat das Projekt, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, eine Abänderung erfahren. Von Bern bis Muri ist allerdings noch immer ein Tram in Aussicht genommen; von Muri aus soll dagegen die Bahn auf eigenem Bahnkörper nach Worb führen.

In der ganzen Angelegenheit wird die Frage der Opportunität solcher Bahnen in den Vordergrund treten müssen, und wir müssen uns in erster Linie fragen, wie Worb dazu gekommen ist, ein solches Projekt aufzustellen. Es ist Ihnen bereits gesagt worden, dass im Jahre 1891, nach Annahme des damaligen Subventionsbeschlusses, eine Konzession erteilt wurde für eine Bahn Bern-Worb-Sumiswald-Huttwyl. Es herrschte damals, wie sie sich erinnern werden, grosse Begeisterung für Eisenbahnunternehmungen, ähnlich wie sie durch das neue Subventionsdekret wiederum hervorgerufen worden ist. Das betreffende Komitee, dem der Sprechende ebenfalls angehörte, glaubte damals, es sei möglich, eine Bahn von Bern durch das Worblenthal über Worb und Sumiswald nach Huttwyl zu erstellen. Nun stiess man aber sofort auf Schwierigkeiten in Bezug auf den Anschluss in Bern. Man musste sich sagen, es sei nicht wohl statthaft, eine neue Linie in den Bahnhof Bern einzuführen, indem die Eisenbahnbrücke schon sehr belastet sei. Der Anschluss in Bern würde auch sehr viel gekostet haben; man sprach von der Bezahlung einer Summe von Fr. 60,000 für das Einfahrtsrecht etc. Zu einem Anschluss auf dem Wyler würde die Centralbahn ihre Einwilligung nicht geben; es ist also dort ein Anschluss nicht möglich bis wir ein Gesetz über die Nebenbahnen haben, das gegenwärtig allerdings im Wurf ist. Man hat dann die Jurabahn angefragt, ob es nicht möglich wäre, die Linie Gümligen-Worb zu verlegen. Man setzte sich mit Technikern in Verbindung und liess Gutachten ausarbeiten. Allein dieselben sind nicht so ausgefallen, wie man gewünscht hätte und so musste man auch auf dieses Projekt verzichten. Infolgedessen hat man sich dann in Worb gesagt, man sollte doch einmal aus dem Dilemma herauskommen, und es tauchte dann der Gedanke auf, sich der gegenwärtigen Station für den Güterverkehr weiter zu bedienen, dagegen für den Personenverkehr die Erstellung einer Trambahn in Aussicht zu nehmen, auf welche Weise sich mit verhältnismässig wenig Kosten eine gute Verbindung mit der Stadt Bern herstellen liesse. Was den Güterverkehr betrifft, so liegt die Station Worb allerdings 20 Minuten von der Ortschaft entfernt; allein Worb ist damit noch lange nicht so ungünstig gestellt, wie z. B. die Mühlen an der Matte in Bern. Für den Personenverkehr und auf kurze Distanzen ist auch eine Trambahn ein viel besseres Verkehrsmittel, als eine Vollbahn. Ich mache auf die Verhältnisse aufmerksam, wie wir sie im Amte Konolfingen haben. Als der letzte Fahrplan der Centralbahn und der Jura-Simplonbahn aufgelegt wurde, machte Münsingen geltend, der neue Sommerfahrplan der Centralbahn sei so eingerichtet, dass man von Münsingen aus von 3 Uhr nachmittags bis abends 8 Uhr nicht mehr nach Bern fahren könne. Es sind allerdings Schnellzüge eingeschaltet worden, die man aber nicht benützen kann, weil sie in Münsingen nicht halten. Es ist dies ein Nachteil einer durchgehenden Vollbahn für kleinere Ortschaften, während beim System der Trambahn, wie es mehr oder weniger auch bei der Burgdorf-Thunbahn zur Anwendung kommt, viel häufiger Fahrgelegenheit ist, weshalb sich auch der Personenverkehr viel günstiger gestaltet. Es sind diese

Trambahnen nicht mit den deutschen Regionalbahnen, von denen man etwa in den « Fliegenden Blättern » liest, weil man mit denselben nie ans Ort kommt. Die Fahrzeit von Bern bis Worb würde 32 Minuten betragen, ist also nicht sehr lang.

Was die Antipathie gegen Strassenbahnen anbetrifft, so hat Worb derselben Rechnung getragen, indem die Bahn von Muri weg einen eigenen Bahnkörper erhalten soll. Von Bern bis Muri wird man allerdings einer Tramalage nicht entgehen können. Die Konzession ist auch erteilt und die Baulust an der Strasse Bern-Muri entwickelt sich so stark, dass auf dieser Strecke unbedingt mit der Zeit ein Tram eingerichtet werden müsste. Staatswirtschaftskommission und Regierung sind einig, dass man auf grosse Distanzen Strassenbahnen nicht Vorschub leisten, sondern darauf dringen soll, dass die Bahn ihren eigenen Bahnkörper erhält. Was dagegen die Umgebung der Städte anbetrifft — mit der Seethalbahn kann man die Sache nicht vergleichen — so wird man der Anlage von Strassentrams nicht entgehen können. Man hat Tramwaylinien ja auch in der Stadt selber, und wenn sie hier in den nicht sehr breiten Strassen angängig sind, so darf man sie auch in der Umgebung gestatten.

Was die Frage anbetrifft, ob das vorliegende Projekt für die Worblentalbahn eine wirkliche Schädigung bedeute, und ob es in der Aufgabe des Grossen Rates liege, nachdem im Subventionsdekret die Worblentalbahn subventioniert worden ist, nun eine andere Linie ebenfalls zu subventionieren, die geeignet sei, die Worblentalbahn unter Umständen zu verunmöglichen, so ist dieselbe in der Regierung und der Staatswirtschaftskommission auch besprochen worden. Auf den ersten Blick könnte man glauben, dass allerdings die Bern-Muri-Worbbahn eine Schädigung der Worblentalbahn bedeute; allein bei näherer Prüfung muss man unbedingt zugeben, dass beide Projekte nebeneinander Platz haben. Es wird dies auch von der Baudirektion in ihren Konklusionen zugegeben, indem sie sagt: « Beide Bahnen können ganz gut nebeneinander bestehen. » Ich möchte mir nicht den Vorwurf aufladen, als wollte ich der Worblentalbahn irgendwie entgegentreten; aber ich halte dafür, dass die im Subventionsdekret vorgesehenen Bahnen nicht alle miteinander gebaut werden können, namentlich nicht, wenn nach dem Antrage des Herrn Siebenmann lauter einheimische Arbeitskräfte angestellt werden sollen. Es muss auch bei allen diesen Projekten eine Reihe von Fragen geprüft werden, so namentlich auch, wie sich der Trafic machen wird und wer den Betrieb übernehmen soll. Nun habe ich mich mit der Frage einlässlich beschäftigt, wie man das Worblental am besten einerseits mit der Stadt Bern und anderseits mit der Burgdorf-Thunbahn verbinden könnte. In dieser Beziehung halte ich dafür, die Anschlussverhältnisse in Bern müssen ganz genau festgestellt werden. Dies wird aber erst möglich sein, wenn das Nebenbahnengesetz in Kraft getreten ist. Ferner halte ich dafür, man müsse zuerst die Erstellung der Burgdorf-Thunlinie abwarten und sehen, wie sich dort der elektrische Betrieb bewähren wird. Weder die Jura-Simplonbahn, noch die Centralbahn würden voraussichtlich den Betrieb der Worblentalbahn übernehmen wollen, da sie eben nur eine Lokalbahn ist. Dagegen ist es möglich, dass die Emmenthalbahn und die Burgdorf-Thunbahn, die auch mehr einen lokalen Charakter haben — das ist auch der Grund, weshalb die Emmenthalbahn an der Burg-

dorf-Thunbahn Interesse nahm — später die Erstellung einer Eisenbahnverbindung von Burgdorf nach Bern durch das Worblental inszenieren werden. Ich glaube also, die Sache könnte in dieser Weise mit der Zeit aus sich selber herauswachsen. Man befürchtet nun aber, mit der Strassenbahn Bern-Muri-Worb arbeite man der Worblentalbahn entgegen. Ich glaube, dieses Bedenken sei durchaus nicht gerechtfertigt, wie auch die Baudirektion ausgeführt hat.

Was das Projekt selber anbetrifft, so ist dasselbe von der Baudirektion erläutert worden. Die Baukosten waren ursprünglich auf Fr. 700,000 bestimmt, sind aber von den technischen Organen auf Fr. 650,000 reduziert worden. Die Gemeinden haben bereits eine Summe von Fr. 230,000 gezeichnet, wozu nun noch der Staatsbeitrag kommt. Bei Beratung des Subventionsdekretes wurde dem Komitee privat und auch offiziell hier im Grossen Rate versichert, die Eingabe werde, so bald sie geprüft sei — gegenwärtig sei kein Baudirektor da — dem Grossen Rate vorgelegt werden, und es wurde auch schon damals gesagt, es können beide Projekte, also die Worblentalbahn und die Tramwaybahn Bern-Muri-Worb, ganz gut gleichzeitig subventioniert werden; man wolle die Sache nicht im Grossen Rate entscheiden, sondern sehen, wie sich die Sache gestalten werde. Nun handelt es sich heute noch nicht um die Genehmigung des Finanzausweises, sondern bloss darum, die Linie Bern-Muri-Worb gemäss Art. 14 des Subventionsdekretes in den Subventionsbeschluss einzubeziehen. Später wird uns dann der Finanzausweis vorgelegt werden und bei diesem Antrage wird die Sache noch einmal diskutiert werden müssen. Sollten also von Technikern oder von irgend einer Seite her bessere Vorschläge gemacht werden, so können dieselben in der Zwischenzeit noch immer untersucht werden. Heute nichts zu beschliessen, würde sich, angesichts des dem Komitee seiner Zeit gegebenen Versprechens, etwas eigentümlich ausnehmen. Ich möchte Ihnen deshalb im Namen der Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrates zur Annahme empfehlen.

Hofmann. Es wäre mir ausserordentlich angenehm gewesen, auf das Wort zu verzichten, um so mehr, da ich nicht im Falle bin, meinen Gedanken in Worten den richtigen Ausdruck zu geben.

Ich bin im Falle, einen Verschiebungsantrag zu stellen. Im November des letzten Jahres erhielt der Sprechende von der Direktion der Jura-Simplonbahn die Mitteilung, dass eine Verlegung der Linie Gümligen-Worb durch das Worblental nicht möglich sei, da sie vertraglich mit der Centralbahn auf lange Jahre hinaus gebunden seien. Im gleichen Monat wurde hier im Saale die Motion Bühler erheblich erklärt, wonach neuen Eisenbahnunternehmungen grössere Subventionen zugesichert werden sollen. Dies veranlasste den Sprechenden, sich mit einem Mitgliede des Komitees in Worb darüber ins Einvernehmen zu setzen, ob es nicht möglich wäre, eine Besprechung zu veranstalten und eine Verständigung herbeizuführen, die die Worblentalbahn der Ausführung näher bringen könnte. Das wurde abgelehnt. Nun blieb uns nichts anderes übrig, als selbst die Initiative zu ergreifen. Das geschah. Im Januar dieses Jahres liess ein Initiativkomitee eine Eingabe an den Regierungsrat abgehen, worin derselbe ersucht wurde, im Interesse der ganzen Thalschaft in Bezug auf die Erstellung der Worblentalbahn ein Wort mitzureden. Dabei wurden die Bestrebungen des Initiativ-

komitees von Worb voll und ganz gewürdigt. Im April ersuchte das Initiativkomitee die Baudirektion, eine gemeinsame Konferenz der beiden Komitees zu veranstalten; denn unser Bestreben geht eben dahin, wo möglich eine Verständigung herbeizuführen. Auf den 4. April hat das Initiativkomitee eine öffentliche Versammlung nach Enggistein einberufen, betreffend den Anschluss an die Burgdorf-Thunbahn, um zu sehen, inwieweit die Gemeinden in der obern Gegend sich entschliessen könnten, mitzumachen. Ueber den Verlauf der Versammlung erschien im «Bund» vom 6. April ein Bericht und kurz darauf eine Erwiderung von Worb. Darin heisst es unter anderm: «Herr Verwalter Sieber kündigte eine gemeinsame Sitzung beider Komitees an, welcher Herr Regierungsrat Morgenthaler beizuwohnen zugesagt habe. Wir begrüssen lebhaft eine solche Sitzung, an welcher uns Gelegenheit geboten sein wird, vor einem Fachmann unsren Standpunkt vertreten zu können.» Das Worber Komitee ist also nicht abgeneigt, an einer solchen Besprechung teilzunehmen, und deshalb glaube ich, mein Verschiebungsantrag sei kein Unrecht. Sollte an der Zusammenkunft keine Verständigung erzielt werden, so werden wir uns, analog dem Vorgehen von Laupen, erlauben, eine Expertise zu verlangen, die feststellen soll, auf welcher Seite die grössere Summe volkswirtschaftlicher Interessen ist. Ich glaube, das sollte einem doch wirklich gewährt werden, und wir würden uns dem Urteil auch gut fügen können.

An der Erstellung der Worblentalbahn hat auch das Oberland als Eigentümer der Armenanstalt Utzigen ein näheres Interesse, indem die Anstalt 6 Kilometer näher zur Bahn zu liegen käme, was für sie mit Rücksicht auf ihre bedeutenden Abfuhren nicht ohne Bedeutung ist.

Meine Herren, wenn Sie heute die Strassenbahn Bern-Worb subventionieren, so wird dadurch — ich kann die Sache nicht anders auffassen — die Worblentalbahn so viel wie verunmöglicht. Die beiden Projekte sind nun einmal Konkurrenzprojekte und jeder Kaufmann weiss, was die Konkurrenz zu bedeuten hat. Auch wird durch eine Subventionierung der Strassenbahn gewissermassen der Subventionsbeschluss des Volkes umgestossen, denn in diesem ist die Worblentalbahn ausdrücklich vorgesehen, die Strassenbahn dagegen nicht. Ich bin in dieser Beziehung mit dem Titel des Vortrages des Regierungsrates nicht einverstanden. Derselbe spricht von einer «Eisenbahn Bern-Muri-Worb». Es handelt sich aber um die Erstellung einer Strassenbahn; denn sonst würde die Sache im Widerspruch mit der Konzession vom 23. Dezember 1896 stehen.

In Bezug auf die Staatsbeteiligung sagt der Herr Baudirektor: «Kann und soll der Staat sich an beiden Unternehmungen oder nur an der Worblentalbahn beteiligen? ... Wir müssten die erste Frage jedenfalls verneinen, wenn die Initiative zur Erstellung der Bern-Muri-Worb-Bahn nach dem Subventionsbeschluss vom 28. Februar abhin ergriffen worden wäre.»

Der Herr Baudirektor lässt also durchblicken — ich verstehe es wenigstens so — wenn die Worblentalbahn gebaut würde, so wäre Worb damit gedient und die Erstellung der andern Linie nicht nötig.

Es ist auch gesagt worden, den Gesuchstellern seien vom früheren Baudirektor Hoffnungen auf eine Subvention gemacht worden. Ich gebe das gerne zu; allein der Grosse Rat ist nicht daran gebunden, sondern

ich glaube, der Grosse Rat solle die Sache gegenwärtig so nehmen, wie sie ist. Man weiss, dass der fröhre selig verstorbene Herr Baudirektor die Schmalspurbahnen etwas bevorzugte. Er wird dazu seine Gründe gehabt haben, das heisst er wird gedacht haben, gewisse Gegenden kommen so eher zu dem Verkehrsmittel der Eisenbahn. Auch die Langenthal-Huttwylbahn war anfänglich schmalspurig projektiert; die Leute haben sich aber widersetzt und nun besitzt die dortige Gegend eine Normalbahn. Ich glaube, wenn man die Leute heute fragen würde, ob sie ihre Bahn gegen eine Schmalspurbahn vertauschen wollen, so würden sie wohl sagen: «Wir bleiben bei dem, was wir haben.»

Hätte Worb seiner Zeit bei Erstellung der Ost-Westbahn nicht Opposition gemacht, so wäre uns die heutige Diskussion jedenfalls erspart geblieben und müssten wir nicht tiefer in den Geldsäckel greifen. Heute liegt die Sache nun so. Vor sechs Jahren hat an einer Eisenbahnversammlung in Worb eine in früherer Zeit tonangebende Persönlichkeit offen und ehrlich erklärt, man habe sich damals geirrt, man habe die Sache nicht richtig angesehen und wenn er zur Erstellung der Worblentalbahn noch etwas beitragen könnte, so helfe er mit. Ich glaube, von daher hätte Worb der Worblentalbahn gegenüber noch eine Ehrenpflicht zu erfüllen, und ich hoffe, man werde das noch thun.

Was die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erwähnten Anschlussverhältnisse in Bern betrifft, so bin ich ganz einverstanden, dass man in dieser Beziehung auf das Nebenbahngesetz wird warten müssen.

Wenn heute gesagt wird, die gegenwärtige Station Worb genüge für den Güterverkehr, so mache ich darauf aufmerksam, dass die Worber vor sechs Jahren anders gesprochen haben. Damals wurde hauptsächlich hervorgehoben, Worb sei ein industrielles Dorf und man wünsche den Güterverkehr mehr in der Nähe zu haben. Wir sind freilich alle Menschen und man kann seine Meinung ändern.

Ich komme zum Schluss und sage: Wird die Strassenbahn Bern-Muri-Worb vorgängig subventioniert, so wird dadurch die Worblentalbahn sicher verunmöglicht und zugleich stösst man den vom Volke erst vor kurzem angenommenen Subventionsbeschluss um. Der Grosse Rat mag nun entscheiden; aber ich hoffe, er werde meinen Verschiebungsantrag annehmen. Ich glaube, es wäre das der erste Schritt zur Verständigung.

Präsident. Herr Hofmann stellt die Ordnungsmotion, die Behandlung dieses Geschäftes zu verschieben. Sie haben sich demnach vor allem aus über diesen Verschiebungsantrag auszusprechen.

Wyss. Wenn man auch nicht über die Hauptsache selbst diskutieren soll, so werden Sie mit mir einig gehen — es ist bei solchen Ordnungsmotionen, wo der ganze Schwerpunkt der Frage in die Ordnungsmotion gelegt wird, immer so gehalten worden — dass man die Gründe angibt, weshalb man sich der Ordnungsmotion widersetzen muss. Ich stelle den Antrag auf Ablehnung der Ordnungsmotion.

Aus der Begründung der Ordnungsmotion konnten Sie entnehmen, dass eine Verschiebung nicht deshalb beantragt wird, weil das vorliegende Geschäft nicht genügend vorbereitet wäre oder weil man den Eindruck gewonnen hätte, die ganze Unternehmung sei eine leicht-

fertige und bedürfe noch besseren Studiums, sondern der Grund, den Herr Hoffmann für die Verschiebung geltend macht, gipfelt darin, dass er sagt, wenn dieses Geschäft heute behandelt und der Unternehmung die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission beantragte Subvention zugesprochen werde, so bedeute dies den Tod eines andern Projektes, nämlich der Worblentalbahn. Es will mir nun scheinen, dass eine solche Begründung nicht die Begründung eines Verschiebungsantrages ist, sondern vielmehr die Begründung abgeben würde zur Stellung des Antrages, der Unternehmung Bern-Muri-Worb sei überhaupt keine Subvention zu verabfolgen.

Schon aus dieser Begründung, sowie daraus, dass nicht etwa Verschiebung auf die nächste Session, sondern Verschiebung auf unbestimmte Zeit, ad calendas græcas, beantragt wird, geht hervor, dass man einfach der Unternehmung Bern-Muri-Worb ein Bein stellen möchte; es wird mit der Verschiebung bezweckt, das Unternehmen überhaupt zu verhindern, weil man befürchtet, es möchte dasselbe, wenn es zu stande kommt, das Zustandekommen der Worblentalbahn verunmöglichlichen.

Es fragt sich nun: Liegt es, nach allem was gegangen ist, in der Stellung des Grossen Rates und entspricht es seiner Würde, auf eine solche Verschiebungsmotion einzutreten? Ich glaube nein und zwar namentlich aus zwei Gründen, die ich mir kurz zu entwickeln erlaube.

Vor allem aus glaube ich, der Grosser Rat solle sich bei derartigen Interessenkämpfen immer und immer wieder sagen, dass er über den Parteien steht und namentlich über allen Sonderinteressen und dass es seine ernste Aufgabe ist, überall, wo es sich um die Hebung einzelner Landesteile, um volkswirtschaftliche Fragen handelt, die gleiche Billigkeit und Gerechtigkeit walten zu lassen und alle mit der gleichen Elle zu behandeln. Dies thun Sie nicht, wenn Sie das vorliegende Geschäft, das spruchreif ist, verschieben in der Absicht, in der Herr Hoffmann seinen Verschiebungsantrag gestellt hat.

Es fällt mir nicht ein, gegen die Worblentalbahn in irgend einer Weise aufzutreten; ich begrüsse vielmehr diese Bestrebungen und hoffe, dass sie im Laufe der Zeit zu einem erfreulichen Resultat führen werden. Aber das ist sicher, und in dieser Beziehung wird sich Herr Hofmann keinen Illusionen hingeben, dass von der Ausführung dieser Bahn in allernächster Zeit keine Rede sein kann. Die Jura-Simplonbahn, auf deren Beteiligung man hoffte, kann sich nicht beteiligen, weil sie, wie Herr Hofmann selber anführte, bis zum Jahre 1957, — das ist ein langer Zeitraum — durch Verträge mit der Centralbahn gebunden ist. Und wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, ist auch nicht denkbar, dass die erst zu erstellende Burgdorf-Thunbahn sich in nächster Zeit in neue Bahnunternehmungen einlassen wird, bevor sie überhaupt einen gehörigen Ueberblick über den Betrieb ihrer eigenen Bahn gewonnen hat. Ob es nun den beteiligten Gemeinden allein möglich sein wird, eine derartige kostspielige Bahn bis Sumiswald und Huttwyl zu erstellen, will ich nicht verneinen; aber es ist zu zweifeln, und jedenfalls wird es nicht in nächster Zeit möglich sein.

Nun halte ich es mit der Regierung und der Staatswirtschaftskommission für durchaus irrtümlich, zu glauben, durch die Bern-Muri-Worb-Bahn werde das Zustandekommen der andern Unternehmung verhindert. Die

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Interessenten der Worblentalbahn befürchten, Worb werde dann keine Opfer mehr an die Worblentalbahn leisten. Das ist nicht richtig. In der Presse und auch in den Verhandlungen zwischen dem Initiativkomitee in Worb und dem Regierungsrat ist wiederholt gesagt worden, Worb werde sich zu einem Beitrag an die Worblentalbahn verpflichten. Meine Herren, Worb wird dies thun und zwar gerne; denn es wird an der Erstellung einer bei der Ortschaft vorbeiführenden, dieselbe mit andern Landesgegenden verbindenden Normalbahn noch immer ein grosses Interesse haben. Mit Rücksicht hierauf dürften sich die Interessenten der Worblentalbahn beruhigen. Es geht vielleicht ein oder zwei Jahre länger, aber mit um so grösserer Sicherheit wird die Linie einmal zur Ausführung kommen. Wird die Sache verschoben, so suchen wir damit einseitig den Anhängern der Worblentalbahn Hülfe zu leisten und wir verletzen das oberste Prinzip der gleichmässigen Behandlung aller Interessenten. Wenn sie sich ver gegenwärtigen, dass auf der einen Seite eine Ortschaft dasteht, die einen vor langen Jahren begangenen Fehler der fröhern Generation, die eine Eisenbahnstation am unrichtigen Orte plazierte, aus eigener Thatkraft gut machen will, zu welchem Zwecke die Léute grosse Mühe und Opfer nicht scheut, bis sie nun so weit sind, dass sie vor den Grossen Rat treten können; wenn Sie sich ver gegenwärtigen, dass wir es mit einer Ortschaft zu thun haben, die sich schon früher grosse Mühe gab, eine Vollbahn durch das Worblental zu erhalten — die Anstrengungen im Jahre 1891 werden wohl noch im Gedächtnis vieler Herren Kollegen haften geblieben sein — so sollte heute, wie mir scheint, die Entscheidung nicht schwer fallen. Bei jenen Vorarbeiten im Jahre 1891, die allerdings zu keinem Ziele führten, erreichten die Kosten den ziemlich hohen Betrag von Fr. 3800 und hieran leistete das engere Worblental einen Beitrag von Fr. 370, während der ganze Rest von Worb und andern beteiligten Gemeinden, die aber nicht im Worblental gelegen sind, aufgebracht wurde. Sie sehen hieraus, dass Worb damals hervoragend Hülfe leistete und dass die Regsamkeit des Worblentales damals nicht diejenige war wie heute. Es ist nun nur zu begrüssen, dass die Worblenthaler sich die Worber zum Vorbild nehmen und mit gleicher Regsamkeit an die Arbeit gehen. Aber dann sollte man nicht diese Taktik einschlagen, dass man ein anderes spruchreifes Projekt zu verunmöglichen sucht.

Dies ist der eine Grund, weshalb ich glaube, der Grosser Rat sollte auf die Verschiebung nicht eintreten, um so mehr als es sich um ein Projekt handelt, von welchem man annehmen darf, dass es nicht nur lebensfähig ist, sondern auch rentieren wird. Von Seite des Worblentales dagegen liegt noch gar kein Projekt vor; es ist alles noch im Werden begriffen, trotzdem diese Interessengruppe den Vorzug hat, dass ihr die Staatssubvention bereits durch den Eisenbahnsubventionsbeschluss zugesichert ist, also für ihre fernern Arbeiten von vornherein die grössere finanzielle und moralische Unterstützung hat, als die Worber bei Angriffnahme ihres heutigen Projektes.

Nun kommt der zweite Grund und dieser namentlich sollte für den Grossen Rat ausschlaggebend sein. Es ist bereits von den Herren Berichterstattern der Regierung und der Staatswirtschaftskommission angedeutet worden, dass man sich moralisch gebunden erachte, das Zustandekommen der Bern-Muri-Worbbahn zu unterstützen. Es sind bezügliche Zusicherungen nicht nur

von den Mitgliedern der Regierung ausgegangen, sondern, wie ich behaupte, vom Grossen Rate selbst, und ich kann Sie von der Richtigkeit meiner Behauptung nicht besser überzeugen, als wenn ich Ihnen das Votum des Herrn Regierungsrats Scheurer vorlese, das er in der Sitzung vom 28. Januar dieses Jahres bei Beratung des Eisenbahnsubventionsdekretes abgeben hat. Als man zur Beratung des Art. 15 gelangte, welcher vorsieht, dass auch noch andere als die im Subventionsbeschluss genannten Linien vom Staate subventioniert werden können, sprach sich Herr Scheurer dahin aus, man könnte allerdings glauben, es sei das selbstverständlich, man thue es aber dennoch, um Beruhigung zu säen, namentlich in Bezug auf gewisse Projekte, die schon der Entscheidung nahe seien. Herr Scheurer fuhr dann wörtlich fort:

« Allein der Art. 15 hat doch seinen Wert. Die Vorlage, die wir beraten, hat den Charakter weitherzigster Anerkennung aller Eisenbahnbestrebungen in unserm Kanton; er ist ein Akt der Solidarität des ganzen Bernervolkes. Wird diese weitherzige Auffassung vom Volke genehmigt, was wir alle hoffen, so ist damit gesagt, dass nicht nur die heute bekannten und in den Beschluss aufgenommenen Projekte von den Bestimmungen des Beschlusses profitieren sollen, sondern dass die darin zu Tage getretene Auffassung auch andern Linien gegenüber zur Anwendung kommen soll. Durch den Art. 15 sollen spätere Projekte die moralische Zusicherung erhalten, dass man sie gleich behandeln wird. Es hat dies auch mit Rücksicht auf bestimmte Fälle seine Bedeutung und wird geeignet sein, an den betreffenden Orten Beruhigung hervorzurufen. So hat man vernommen » — hier kommt der spezielle Passus, weshalb ich glaube, der Grosser Rat habe sich moralisch verpflichtet — « dass Worb beunruhigt sei wegen seiner Strassenbahn. Die Gründe, weshalb diese Angelegenheit nicht schon in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates behandelt werden konnte, sind Ihnen vorgestern auseinandergesetzt worden. Wenn man nun auch hier positiv erklärt, der Grosser Rat werde innerhalb seiner Kompetenz auch andere Eisenbahnbestrebungen unterstützen, so gilt dies auch für die Strassenbahn Bern-Worb, die der Grosser Rat wenn nicht heute, so doch in einer späteren Session ebenso freigebig und weitherzig behandeln wird, wie er dies einer grossen Reihe anderer Projekte gegenüber gethan hat. »

Das war die Erklärung des Herrn Regierungsrats Scheurer, und es hat sich im Schosse des Grossen Rates gegen diese Auffassung keine einzige Stimme erhoben. Infolgedessen ist der Art. 15 mit dieser Begründung angenommen worden, und Sie haben damit die von Herrn Regierungsrat Scheurer abgegebene Erklärung zu der Ihrigen gemacht. Ich glaube, wenn Herr Hofmann Gelegenheit gehabt hätte, das « Tagblatt des Grossen Rates » nochmals nachzulesen, so würde er seinen Antrag nicht gestellt haben, weil ich weiß, dass auch ihm daran gelegen ist, eine vom Grossen Rate abgegebene Zusicherung zu halten. Herr Grossrat Hofmann täuscht sich, wenn er sagt, mit dem Eintreten auf den Antrag des Regierungsrates werde der Eisenbahnsuventionsbeschluss umgestossen. Nein, der Volksbeschluss wird nicht umgestossen, sondern nur ausgeführt und zwar in dem Sinne, wie er am 28. Januar dieses Jahres vom Grossen Rate genehmigt wurde. Wohl aber würde der Volksbeschluss umgestossen, wenn Sie dem Verschiebungsantrag bestimmen und dadurch das Unternehmen Bern-Muri-

Worb zu verunmöglichen suchen. Wenn wir dies thun, so dürfen wir uns nicht beklagen, wenn im Land herum das grösste Misstrauen gegen den Grossen Rat entsteht und wir dürften uns auch nicht verwundern, wenn der Vorwurf erhoben würde, der Grosser Rat vergesse im Mai dasjenige, was er im Januar des gleichen Jahres versprochen habe.

Ich will nicht weitläufiger sein, indem ich glaube, diese kurze Verweisung darauf, wie der Grosser Rat in der letzten Session gedacht und gehandelt hat, dürfte für Sie entscheidend sein, um so mehr als es sich nicht um ein schlechtes Geschäft handelt, sondern um ein Geschäft, zu dem man mit Freuden Hand bieten darf, wozu noch der Umstand hinzutritt, dass die Regierung durch ihren klug abgefassten Antrag dafür gesorgt hat, dass es im eigensten Interesse der neuen Bahn liegt, dieselbe so zu gestalten, dass sie grösstenteils einen eigenen Bahnkörper erhält, wodurch sie im grossen und ganzen den Charakter einer Strassenbahn verliert und dem entgegenkommt, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrates gewünscht hat.

Ich empfehle Ihnen aus den genannten beiden Gründen, die Ordnungsmotion des Herrn Hofmann abzulehnen.

Präsident. Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Umfrage geschlossen.

Jenni. Ich bitte ums Wort!

Rufe: Schluss! Schluss!

Präsident. Die Umfrage ist geschlossen. Ich habe lange gewartet, ob sich jemand zum Wort melde; es ist das aber nicht geschehen. Ich glaube, wir sollten machen, dass wir vorwärts kommen.

A b s t i m m u n g .

Für den Verschiebungsantrag Hofmann Minderheit.

Präsident. Die Beratung über die Hauptsache dauert fort. Wer verlangt das Wort? Ich bitte die Herren, welche das Wort verlangen, sich deutlich zu melden. — Wenn niemand das Wort verlangt, so ist die Diskussion über die Hauptsache ebenfalls geschlossen. Gegenüber dem Antrage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich betrachte deshalb die Anträge der Regierung als vom Grossen Rate zum Beschluss erhoben.

Zustimmung.

Petition von Vertretern der Einwohnergemeinden Neuenegg, Laupen, Dicki, Ferenbalm, Mühleberg, Wyleroltigen und Golaten in Sachen einer Eisen- bahnverbindung Bern-Neuenburg.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Volksbeschluss vom 28. Februar ist in Art. 1 auch die Bahn Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux) als zu subventionierende Linie genannt.

Dieselbe ist, wie schon der Name sagt, eine Verbindung der Städte Bern und Neuenburg in möglichst direkter Linie. Die Bahn ist normalspurig, hat circa 35 Kilometer Baulänge und besitzt diejenigen Eigenarten, die man in Bezug auf Steigungs- und Richtungsverhältnisse, Curvenradien etc. von einer Hauptbahn verlangen kann. Unterm 10. Oktober 1890 erhielt Herr Ingenieur Beyeler in Bern für diese Linie die Konzession und zwar « für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bern nach Neuenburg (direkte Linie), unter folgenden Bedingungen: » Hierauf kommen die Bedingungen, wie sie im grossen und ganzen in jeder Konzession enthalten sind. Ich mache speziell darauf aufmerksam, dass über das Tracé keine Bestimmungen in der Konzession enthalten sind. Der Konzessionär hat auf seine Kosten und im Einverständnis mit dem Initiativkomitee, das sich auch schon im Jahre 1891 bildete und an dessen Spitze Herr Oberingenieur Dapples stand, ein detailliertes Projekt ausgearbeitet mit verschiedenen Varianten. Ich will indessen auf diese Verhältnisse, da sie heute nicht wesentlich sind, nicht näher eintreten.

Nachdem der neue Subventionsbeschluss in Kraft getreten war, kam das Komitee, dessen Präsident unterdessen gewechselt hatte, indem an den Platz des Herrn Dapples Herr Grossrat Freiburghaus trat, in die Lage, das Finanzprogramm aufzustellen, und heute sind die einleitenden Schritte zur definitiven Konstituierung der Gesellschaft gethan, indem die Aktionäre die erste Rate ihrer Zeichnungen einzahlt und ferner Statuten entworfen und von der Generalversammlung genehmigt worden sind, die heute auch noch vom Grossen Rat zu genehmigen sein werden. Gemäss dem Subventionsbeschluss ist eine Beteiligung des Staates im Betrage von Fr. 3,130,000 vorgesehen. Der Kanton Neuenburg bezahlt Fr. 1,000,000, die Stadt Neuenburg Fr. 500,000 der Rest des Aktienkapitals wird von den Gemeinden und Privaten aufgebracht. Noch will ich mitteilen, dass die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch macht, mehr Obligationenkапital aufzunehmen, als einen Drittels des Baukapitals.

In Bezug auf das Verhältnis des Staates zu der Unternehmung ist folgendes zu bemerken. Die Regierung wurde eingeladen, sich bei den vorbereitenden Schritten zu beteiligen, und sie hat dies genau in gleicher Weise gethan, wie seiner Zeit bei der Linie Burgdorf-Thun. Man liess sich bei den konstituierenden Versammlungen vertreten, wobei die Vertreter jeweilen die Erklärung abgaben, dass sie nur in dem Sinne mitwirken, dass die zeitraubenden Vorbereitungen für die richtige Konstituierung der Gesellschaft durchgeführt werden können. Im fernern hat der Regierungsrat auf das Gesuch des Komitees die im Statutentwurf vorgesehenen Vertreter der Regierung gewählt, und endlich wurde die geforderte erste Quote der Subvention, gleich wie seiner Zeit bei der Burgdorf-Thunbahn, bei der Kantonalbank deponiert mit der Bedingung, dass sie nicht an die Verwaltung der Bahn herausgegeben werden dürfe bis der grosse Rat die Statuten und den Finanzausweis genehmigt habe.

Unterdessen hat sich nun im Amt Laupen eine Bewegung geltend gemacht, deren vorläufiges Resultat die vom 3. Mai datierte, in Ihren Händen befindliche Petition ist. Die Vertreter aus der Gegend von Laupen, Neuenegg etc. fanden, die Stimmung gehe sowohl im Initiativkomitee als auch in der Aktionärversammlung dahin, es solle die direkte Linie und nicht der Um-

weg über Laupen und Gümmenen gewählt werden. Sie liessen von sich aus ein Projekt ausarbeiten und teilen nun mit, sie seien im Falle, nachzuweisen, dass ihr Projekt gegenüber dem Projekt Beyeler in verschiedenen Beziehungen bedeutende Vorteile aufweise, so namentlich in Bezug auf die Gefällsverhältnisse und die Baukosten, welche Vorteile die Nachteile einer etlichen Verlängerung der Linie mehr als aufwiegen. Die Petitionäre wollten ihren Standpunkt, wie sie in der Petition sagen, bereits in einer Versammlung der Aktienzeichner vom 27. April d. J. geltend machen, indem sie beantragten: 1. Die Versammlung möchte den Regierungsrat des Kantons Bern ersuchen, « eine unparteiische Expertise anzurufen, welche die oben bezeichneten Fragen einer sachgemässen Prüfung zu unterwerfen und darüber mit Beförderung eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten hätte »; 2. « es sei mit der Aktienzeichnung und Einzahlung zuzuwarten, bis das Gutachten der zu ernennenden Expertenkommission vorliegen wird. » Die Vertreter der Regierung sprachen sich gegen diese Anträge aus und zwar deshalb, weil sie sagten, es dürfe der Regierung nicht zugemutet werden, dass sie sich als technisches Bureau für die Untersuchung von Eisenbahnprojekten geriere. Die Regierung kommt rechtzeitig dazu, die Projekte gründlich zu prüfen, da vorher der Finanzausweis nicht genehmigt wird und vor Genehmigung des Finanzausweises das Unternehmen nicht definitiv konstituiert ist. Die betreffende Delegiertenversammlung hat denn auch, wie in der Petition mitgeteilt wird, dem Gesuche nicht entsprochen.

Eine Vertretung der Herren von Laupen und Umgebung war auch beim Sprechenden und nahm ihm das Versprechen ab, die Regierung werde ihre Forderungen unparteiisch prüfen lassen. Ich nehme es den Herren nun durchaus nicht übel, wenn sie auf diesem Wege diesem Versprechen noch grösseren Nachdruck verschaffen wollen; ich fasse dies nicht als Misstrauensvotum auf. Die Herren stellen nunmehr das Gesuch an den Grossen Rat: « Es möchte unverzüglich eine Expertise angeordnet werden, welche die vorbezeichneten Fragen einer objektiven, sachgemässen Prüfung zu unterwerfen und darüber mit Beförderung eingehenden schriftlichen Bericht zu erstatten hätte. » Die Regierung hat diesen Antrag behandelt und ist im Falle, den nämlichen Antrag zu stellen, den ihre Vertreter in der Versammlung der Aktienzeichner vom 27. April stellten, nämlich, man möchte nicht jetzt auf eine Expertise eintreten. Wir haben weder das Projekt in Händen, das die Laupener ausarbeiten liessen, noch dasjenige des Initiativkomitees. Dieselben werden in allernächster Zeit eingehen und bei der Prüfung derselben wird man zugleich eine gründliche Untersuchung der Kostenfrage und einer rationellen Anlage des Tracés vornehmen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Laupenerlinie. Diese Prüfung wird dann die Grundlage für die Genehmigung des Finanzausweises bilden. Die Regierung sieht nicht ein, dass Gefahr im Verzuge liege, wenn man diese Prüfung bis zur Prüfung der Vorlagen betreffend den Finanzausweis verschiebt. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag:

« Dem in der Petition vom 3. Mai 1897 gestellten Begehren von Vertretern der Einwohnergemeinden Neuenegg, Laupen, Dicki, Ferembalm, Mühleberg, Wyleroltigen und Golaten betreffend Prüfung der in Frage stehenden Tracés der Bern-Neuenburgbahn im Amt Laupen durch eine staatliche Expertenkommission

bei Anlass der Prüfung der Vorlagen dieser Bahngesellschaft für den Finanzausweis zu entsprechen und den Regierungsrat zu ermächtigen, diese Expertenkommission zu ernennen. »

Dieser letztere Zusatz wurde gemacht, weil dieses Verfahren das übliche ist. Persönlich bin ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Expertenkommission selber ernennen wollen.

Es ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass die Gesellschaft, die nunmehr die weiteren Vorbereitungen trifft, der Meinung ist, es sei auf das Begehr der Vertreter von Laupen nicht einzutreten, sondern die direkte Linie zu beschliessen. Ich erkläre aber noch einmal, dass in dieser Beziehung noch nichts abgemacht ist, auch wenn wir die Gesellschaft diese Vorbereitungen, die an Fristen gebunden sind, machen lassen. Der Kanton Bern wird — diese Erklärung giebt die Regierung ab — durch eine unparteiische Expertise alle Fragen prüfen lassen. Sollte diese Expertise zum Schlusse kommen, dass das Begehr der Laupener begründetes ist und dass die Interessen des Kantons Bern verletzt würden, wenn diesem Begehr nicht weitere Folge gegeben würde, so müsste der Kanton Bern allerdings das Ganze wieder auf den Kopf stellen, sofern sich nicht auch die Gegenpartei überzeugen liesse, dass wirklich die richtige Linie diejenige über Laupen ist. Ich denke aber, wenn die Expertise zu diesem Schlusse kommen sollte, so werden sich auch die andern Interessenten überzeugen lassen.

Ich mache noch speziell auf die Folgen aufmerksam, welche eintreten würden, falls wir beschliessen würden, zu den einleitenden Vorbereitungen nicht weiter Hand zu bieten. Der Grossen Rat des Kantons Neuenburg hat gestern, wie der Regierung telegraphisch mitgeteilt wurde, die Statuten der Bern-Neuenburgbahn einstimmig genehmigt. Er würde es nun nicht verstehen, wenn wir heute einen andern Beschluss fassen und die Genehmigung der Statuten verschieben würden. Es ist dies denn auch der wesentliche Unterschied zwischen dem Begehr der Petitionäre und dem Antrag der Regierung, dass wir die Expertise nicht unverzüglich vornehmen lassen wollen, sondern erst, und dann allerdings gründlich, bei Anlass der Prüfung des Finanzausweises.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage der Regierung an.

Freiburghaus. Es mag vielleicht zur Abkürzung der Diskussion dienen, wenn ich in meiner Eigenschaft als Präsident der Direktion der Direkten die bestimmte Erklärung abgebe, dass ich mit dem Antrage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vollständig einverstanden bin. Es ist ganz richtig, dass es jedenfalls im Interesse einer richtigen und befriedigenden Auseinandersetzung in Bezug auf die verschiedenen geltend gemachten Ansprüche liegt, wenn eine solche Prüfung vorgenommen wird. Wenn das Aktionskomitee am 26. April und sodann die Versammlung der Delegierten und Aktionäre am 27. April das Gesuch ablehnten, so war dies so zu verstehen — wie ich in der Berichterstattung ausdrücklich hervorgehoben — dass eine Prüfung der Varianten bei Prüfung der Pläne und des Finanzausweises stattfinden solle.

Maurer. Angesichts der vorgerückten Zeit will ich

darauf verzichten, Ihnen eine Darlegung zu geben, welche die Petitionsbewegung begründen würde. Es gereicht mir zum Vergnügen, zu sehen, dass die Petition bei der Regierung und der Staatswirtschaftskommission so gute Aufnahme fand. Es ist dies für die Petitionäre eine sehr grosse Genugthuung. Ich spreche nur noch die Erwartung aus, dass die Expertenkommission unparteiisch bestellt und dass dieselbe ihrer Arbeit mit aller Objektivität obliegen werde. Endlich wünsche ich, der Bericht der Expertenkommission möchte gedruckt und den Mitgliedern des Grossen Rates rechtzeitig zugestellt werden.

Jenzer. Man hat dem Aktionskomitee in Laupen den Vorwurf gemacht, man komme zu spät. Auch heute haben wir das erfahren müssen, indem unsere Petition zuletzt an die Reihe kommt. Gleichwohl gehe ich mit gutem Gewissen und frohen Mutes heim, da es ja irgendwo heisst: Die Letzten werden die Ersten sein! Herr Maurer hat Ihnen gesagt, was wir wünschen. Wir wünschen eine Expertise, die die ganze Angelegenheit gründlich studiert, sowohl in ökonomischer Beziehung als auch in Bezug auf das Tracé. Diese Expertise wird, wie ich denke, sowohl vom Grossen Rate, als vom Publikum als eine unparteiische anerkannt und beurteilt werden.

Der Antrag des Regierungsrates ist nicht bestritten und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Genehmigung der Statuten der Aktiengesellschaft Bern-Neuenburgbahn.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Statuten der Bern-Neuenburgbahn sind genau geprüft worden, ob sie den Bestimmungen des Subventionsdekretes entsprechen. Dabei wurden zwei Einwendungen gemacht. In Bezug auf den Art. 22 wurde die Frage aufgeworfen, ob es gesetzlich angehe, dass die Gemeinden Vertreter in den Verwaltungsrat wählen. Wir fanden jedoch in der Regierung und in der Staatswirtschaftskommission, dass dies eine Frage ist, die das Eisenbahndepartement, beziehungsweise der Bundesrat entscheiden soll; sie berührt unser Subventionsdecreet in keiner Weise. Dagegen geht uns die weitere Frage näher an, ob dem Art. 7, zweites Alinea, des Volksbeschlusses genüge geleistet sei. Man fand, materiell sei dies der Fall. Dagegen verlangt der Art. 7 ausdrücklich, dass die Statuten die Bestimmung zu enthalten haben, gewisse wichtige Verhandlungen bedürfen der Zustimmung des Grossen Rates. Die Staatswirtschaftskommission beantragt nun, es sei dem ausdrücklich durch einen Vorbehalt Ausdruck zu geben. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission wird Ihnen die Redaktion dieses Vorbehaltes mitteilen, und ich will nur erklären, dass die Regierung mit demselben einverstanden ist.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will nicht wiederholen, was der Herr Baudirektor in Bezug auf den Art. 22 der Statuten gesagt hat, dagegen will ich Ihnen den Text des von

der Staatswirtschaftskommission beantragten Vorbehaltes mitteilen. Der Art. 7 des Subventionsdekretes ersetzt den Art. 11 des früheren Subventionsdekretes vom 5. Juli 1891. In diesem Art. 11 hieß es: «Keine von diesen Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Grossen Rates mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.» Hier ist der Grosser Rat als kantonale Behörde angegeben, während in Art. 7 des neuen Subventionsdekretes nur gesagt ist: «Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind. Die Statuten haben jeweilen die Bestimmung zu enthalten, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden kann, sowie dass Statutenänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen.» Die Staatswirtschaftskommission findet nun, der Art. 1 der Statuten sollte entsprechend ergänzt werden, wie auch die Burgdorf-Thunbahn ihre Statuten in diesem Sinne abgeändert hat. Die Staatswirtschaftskommission beantragt deshalb Genehmigung der Statuten unter dem Vorbehalt, «dass dem Art. 1 gemäss der Vorschrift in Art. 7 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 die ausdrückliche Erklärung beigelegt werde, dass unter den in Art. 1 und 39 vorgesehenen zuständigen (kompetenten) kantonalen Behörden im Kanton Bern der Grosser Rat verstanden sein soll». Ich empfehle Ihnen diesen Vorbehalt zur Annahme.

v. Muralt. Die Staatswirtschaftskommission erhebt im letzten Augenblick Einspruch gegen den Text von zwei Bestimmungen der Statuten der Aktiengesellschaft Bern-Neuenburgbahn. Nun sind die Statuten bereits dem Grossen Rate des Kantons Neuenburg vorgelegen. Derselbe hat sich ungefähr die gleichen Rechte vorbehalten wie der Kanton Bern, hat aber dessenungeachtet die Statuten gutgeheissen. Es wurde dies unserer Regierung telegraphisch mitgeteilt, und diesen Morgen konnte man es auch in den Zeitungen lesen. Neuenburg erwartet nun, dass auch von unserer Seite die Genehmigung ausgesprochen werde. Wenn wirklich Gründe sachlicher Natur vorlägen, um die Genehmigung zu verweigern, so wäre ich der letzte, der beantragen würde, die Statuten gutzuheissen. Allein was wird beanstandet? Im Dekret wird gesagt, es dürfe keine Fusion, keine Abtretung der Konzession und keine Änderung der Statuten stattfinden, ohne Genehmigung des Grossen Rates, und es solle dies in den Statuten ausdrücklich gesagt werden. Was sagen nun die Statuten? Der Art. 1 bestimmt: «Die Aktiengesellschaft ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und Bundesbehörden, befugt, ihre Unternehmung durch den Bau oder durch den Ankauf weiterer Linien oder auf irgend einem andern Wege auszudehnen» etc. Und in Art. 39 ist gesagt: «Abänderungen an den Statuten können unter Beachtung der in Art. 21 enthaltenen Vorschriften und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten kantonalen und eidgenössischen Behörden jederzeit beschlossen werden.» Es wird also genau gesagt, was man verlangt, und

man stösst sich nur daran, dass von den «zuständigen» bzw. von den «kompetenten kantonalen Behörden» die Rede ist, statt dass direkt der Grosser Rat genannt ist. Ich möchte nun beantragen, die Statuten gutzuheissen, dagegen zu Handen der Gesellschaft die Erklärung abzugeben, dass die in Art. 1 und Art. 39 der Statuten vorgesehene «zuständige (kompetente) kantonale Behörde» der Grosser Rat des Kantons Bern ist. Damit wäre der Streitfall erledigt.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, namens des Regierungsrates die Erklärung abgeben zu dürfen, dass er sich dem Antrage des Herrn v. Muralt anschliesst.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich ebenfalls an.

Der Antrag auf Genehmigung der Statuten — mit der von Herrn v. Muralt beantragten Erklärung zu Handen der Gesellschaft — ist nicht bestritten und wird vom Präsidenten als zum Beschluss erhoben erklärt.

Präsident. Wir sind am Schluss unserer Beratung angelangt und gleichzeitig auch am Schluss meiner Thätigkeit als Vorsitzender. Ich danke Ihnen nochmals für das Zutrauen, das Sie mir seiner Zeit entgegengebracht haben, sowie für die Nachsicht, welche Sie mir angedeihen liessen. Es wäre wohl der gegebene Anlass, auf das zurückzukommen, was alles in diesem Saale gegangen ist, seitdem ich die Ehre hatte, Ihr Vorsitzender zu sein. Allein mit Rücksicht auf die vorige Zeit will ich darauf verzichten. Ich möchte nur eines noch betonen. Ich weiss gar wohl, dass ich verschiedene Mitglieder des Grossen Rates hie und da etwas unsanft berührt habe, dass ich hie und da, bern-deutsch gesagt, ein Mitglied «getrappet» oder «höhn» gemacht habe. Ich versichere, dass das nie persönlichen Motiven entsprungen ist, sondern dem Bestreben, in der Behandlung der Geschäfte möglichst rasch vorwärts zu kommen, damit die Mitglieder bald wieder heimkehren können. Es liessen sich auch noch einige Betrachtungen darüber anstellen, was für einen Eindruck ein Vorsitzender des bernischen Grossen Rates erhält, wenn er die Verhandlungen eine Zeit lang leitet. Es würde mich jedoch zu weit führen, wenn ich diese Ausführungen hier vorbringen wollte.

Ich erkläre die Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise (Beifall).

Schluss der Sitzung und der Session
um 5 Uhr.

*Der Redacteur:
Rud. Schwarz.*

